

S a m m l u n g
der
wichtigeren oesterreichischen
Gesetze, Verordnungen und Erlässe
im
Jagdwesen und Vogelschutz

nebst einem Anhang, enthaltend das ungarische und das kroatische Jagdgesetz

Von

Dr. Ernst Baron Exterde

W i e n

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn
1877

Vorwort.

Man wird aus diesem Buche ersehen, daß bei uns die Thätigkeit des Gesetzgebers und der Behörden im Jagdwesen keine unbedeutende war. Das ist erklärlich, denn von zwei Seiten wird der Jagd ein reges Interesse entgegengetragen.

Die Einen betrachten die Jagd als ein edles Vergnügen, als eine Erquickung des Geistes und Stärkung des Körpers. Sie weisen darauf hin, daß von jeher die Ersten und Besten Gefallen und Freude an der Jagd gefunden. Diejenigen, welche so denken, sind zahlreich und mächtig. Die Anderen reden vom wirthschaftlichen Standpunkte. Das Wild gibt ihnen eine gesunde Fleischnahrung, welche zu gewissen Jahreszeiten und an manchen Orten schwer entbehrlich erscheint; Felle und Decken, sagen sie, dienen dem Menschen zur Kleidung. Sie zeigen auf die Jagdstatistik und den Geldwerth des Wildes.

Daß die Männer, welche den letzterwähnten Punkt in's Auge fassen, Grund zu reden haben, möge ein Auszug aus der officiellen Jagdstatistik des Jahres 1874 darthun. In diesem Jahre wurde nämlich der Durchschnittswerth der abgeschossenen Wildarten mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Preise in den einzelnen Kronländern und Bezirken (mit Ausschluß Ungarns und Kroatiens) berechnet, und da stellten sich folgende Ziffern heraus:

6037	Stück	Kotthwild,	Durchschnittsgewicht 150 Pfund pr. Stück, das Pfund zu 20 kr., macht.....	fl. 181110.—
2183	"	Damwild,	Durchschnittsgewicht 45 Pfund pr. Stück, das Pfund zu 24 kr., macht.....	" 22928.40
29720	"	Rehwild,	Durchschnittsgewicht 30 Pfund pr. Stück, das Pfund zu 22 kr., macht.....	" 152152.—
3437	"	Gemsen,	Durchschnittsgewicht 35 Pfund pr. Stück, das Pfund zu 22 kr., macht.....	" 26464.90
1474	"	Schwarzwild,	Durchschnittsgewicht 100 Pfund pr. Stück, das Pfund 30 kr., macht.....	" 44220.—
895726	"	Fasen,	Werth pr. Stück fl. —.90, macht.....	" 806153.40
2855	"	Auerhähne,	" " " " 1.80, "	" 5139.—
3732	"	Wirkhähne,	" " " " 1.—, "	" 3732.—
2308	"	Faselhühner,	" " " " —.80, "	" 1846.40
269	"	Schneehühner,	" " " " —.65, "	" 174.85
1561	"	Steinhühner,	" " " " —.40, "	" 624.40
52165	"	Fasanen,	" " " " 1.65, "	" 86072.15
761668	"	Rebhühner,	" " " " —.40, "	" 267046.30
41723	"	Wachteln,	" " " " —.12, "	" 5006.67

25346	Stück	Waldschneepfen,	Werth pr. Stück fl. —.60, macht fl.	15207.60
14148	"	Moosschneepfen,	" " " " —.15, "	"	2122.20
224	"	Wildgänse,	" " " " 1.80, "	"	403.20
40372	"	Wildenten,	" " " " —.40, "	"	16148.80
17	"	Bären,	" " " " 20.—, "	"	340.—
165	"	Wölfe,	" " " " 2.50, "	"	412.50
3	"	Lüchse,	" " " " 10.—, "	"	30.—
3	"	Murmeltiere,	" " " " 7.—, "	"	21.—
16026	"	Füchse,	" " " " 2.50, "	"	40065.—
4805	"	Marder,	" " " " 6.—, "	"	27630.—
5794	"	Iltisse,	" " " " 1.—, "	"	5794.—
311	"	Fischottern,	" " " " 4.—, "	"	1244.—
207	"	Wildkazen,	" " " " 1.—, "	"	207.—
764	"	Dachse,	" " " " 3.50, "	"	2674.—

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß im Jahre 1874 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 1,928.304 Stück Wild (ohne Raubvögel) abgeschossen wurden, die einen Werth von fl. 1,714.969.37 repräsentiren. Mit Einschluß der Raubvögel wurden ungefähr 1,954.621, oder in runder Summe nahezu 2 Millionen Stück jagdbares Wild geschossen.

Außer den genannten Wildarten kommen in Oesterreich noch folgende Gattungen vor: Der Schakal auf der Insel Curzola und der Halbinsel Sabioncello in Wäldern und Höhlen; der Biber, in Böhmen gehegt; der Alpenhase; das Frettchen, zur Kaninchenjagd gezüchtet; der Hamster auf den fruchtreichsten Ebenen; die Bilchmaus in den Alpenländern; das Wiesel und das Eichhörnchen. Ferner die große Trappe in Galizien; der Schwan, vereinzelt auf der Donau; der Storch; der Edelreihher; der graue Silber- und Nachtreihher; das Rohr- und Wasserhuhn; die Rohrdommel; die Wasserratte; drei Tauchergattungen und mehrere Arten von Flußmöven; die Ringel-, Hohl- und Turteltaube; der Wachtelkönig; der Krametsvogel; der Kolkrabe; die Saat- und Nebelkrähe; die Dohle; die Elster; der Rußheher; der Wiedehopf und fast alle übrigen kleineren Vogelgattungen Mitteleuropa's.

Aus dem vorstehenden Wilde erhellt, daß die Jagd bei uns etwas bedeutet und daß es am Platze ist, die darauf bezüglichen Vorschriften zusammenzustellen.

Mit der Jagd und dem Jagdwesen steht nach einigen Richtungen im Zusammenhange der Vogelschutz. Daher wird die denselben betreffende Gesetzgebung angereicht.

Wien, im September 1876.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Abtheilung.

	Seite
Die auf alle Kronländer bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe	1
A.	
Jagdordnung und Jagdgesetze nebst Erläuterungen	3
I. Jagdordnung vom Jahre 1786	3
II. Kaiserliches Patent vom 7. März 1849, wodurch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird	5
III. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 7. April 1876, betreffend metrisches Maß im Jagdpatente	8
IV. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849, betreffend Erläuterungen des Patentes vom 7. März 1849 für die Ausübung der Jagdgerechtigkeit	8
V. Erlaß des Ministers des Innern vom 10. September 1849, betreffend Gemeinde im jagdrechtlichen Sinne	9
VI. Note des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Juli 1868 an das Ministerium des Innern, betreffend Verpachtung der Gemeindejagden nach Katastral-Gemeinden	10
VII. §. 19 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. December 1850, betreffend Verwaltung des Gemeindeeigenthums	12
VIII. Erlaß des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 31. Mai 1849 an die Gefällenverwaltungen wegen Pacht von Ararial-Forstparcellen oder Gemeindeparchellen	13
IX. Erlaß des Ministers des Innern vom 15. December 1852, betreffend Jagdwesen und Gemeindejagden	13
X. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852 in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes	14
XI. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Jänner 1861, betreffend Bemessung des Gebühren-Aequivalents vom Werthe des ausgeübten Gemeindejagdrechtes	16
XII. Höchsthöhrbliche Entscheidungen und aus Entscheidungen resultirende Sätze, das Jagdrecht der Gemeinden betreffend	16
XIII. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1853, betreffend die Pachtung einer Jagd durch eine Gesellschaft	19
XIV. Allerhöchste Entschließung vom 30. März 1859	19
XV. Bezugsparagraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	19
B.	
Strafrechtliche Gesichtspunkte im Jagdwesen.	
XVI. Bezugsparagraphe des Strafgesetzes vom Jahre 1852	20
C.	
Competenz und processuale Gesichtspunkte im Jagdwesen.	
XVII. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums über den Wirkungskreis dieses Ministeriums vom 29. Jänner 1868	21

	Seite
XVIII. Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 14. Februar 1869, betreffend dessen Wirksamkeit in Jagd-, Feldpolizei- und Fischerei-Angelegenheiten	21
XIX. Erlaß des Justizministeriums vom 9. Mai 1851, betreffend das Jagdgesetz vom 7. März 1849, wodurch erklärt wird, daß die in §. 9 dieses Gesetzes enthaltene Bestrafung zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehört	22
XX. §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes	22
D.	
Zum Wildschadenersatze.	
XXI. Hofdecret vom 30. August 1788 wegen Erholung und Schätzung des Wildschadens	23
XXII. Hofkanzleidecret vom 12. April 1821, betreffend Vergütungen für Wildschäden an Walbungen	23
XXIII. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 14. Juli 1859, betreffend Competenz der politischen Behörde bei Wildschaden-Erhebungen	24
XXIV. Oberstbehördliche Entscheidungen in Wildschadenersatz-Angelegenheiten	25
E.	
Bedingungen, betreffend Versendung von lebendem Federwild und lebenden Kaninchen mit der Fahrpost.	
XXV. Kundmachung der k. k. Postdirection für Wien und Umgebung vom 14. Juni 1876, betreffend die Beförderung von Sendungen mit lebendem Geflügel und Kaninchen	33
F.	
Vogelschutz.	
XXVI. Vereinbarung mit Italien vom 5./29. November 1875, betreffend Vogelschutz	34
G.	
Wuthkrankheit.	
XXVII. §§. 78, 79 und 80 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. December 1859, betreffend Thierseuchen, Wuthkrankheit	36
H.	
Das Waffenpatent und die einschlägigen Normen.	
XXVIII. Kaiserliches Patent vom 24. October 1852, betreffend die Bestimmungen über Erzeugung, Verkehr, Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen	41
XXIX. Verordnung der Ministerien des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1853, betreffend Handhabung des Allerhöchsten Patentens vom 24. October 1852	48
XXX. Circular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 2. April 1853, betreffend den Besitz und das Tragen von Privatwaffen bei Militärpersonen	50
XXXI. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 11. September 1854, betreffend Personbeschreibung und Fertigung Desjenigen, auf welchen der Waffenpaß lautet	51
XXXII. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 20. August 1857, betreffend Erläuterungen zu dem Waffenpatente vom 24. October 1852	51
XXXIII. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. September 1857, betreffend Revolver	53
XXXIV. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Februar 1860, betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853 wegen Vollzugs des Allerhöchsten Waffenpatentes	53
XXXV. Verordnung des Staatsministeriums, der Ministerien der Justiz und der Polizei vom 19. März 1866, betreffend Erläuterung über die Länge der ver-	

	Seite
botenen Waffen, die Art der Bemessung nach Vorschrift des Waffenpatentes vom 24. October 1852	54
XXXVI. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. August 1866, betreffend eine weitere Erläuterung des §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852	55
XXXVII. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 4. December 1875, betreffend die Umwandlung des Längenmaßes in metrisches Maß	55
XXXVIII. Erlaß des Justizministeriums vom 16. December 1875, betreffend Längenmaß für Terzerole und Revolver	56
XXXIX. §. 13 der kais. Verordnung vom 16. November 1851, betreffend geladene Gewehre auf der Eisenbahn	56
XL. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. Mai 1853, betreffend Stempel-freiheit der Gesuche um einen Waffenpaß	56
XLI. Säze und Verfügungen zum Waffenpatent	56

J.

Jagdbienst.

XLII. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 2. Jänner 1854, betreffend die Beeidigung des Forstschutz- und des Jagdaufsichtspersonales für den Jagdbienst	57
XLIII. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 1. Juli 1857, betreffend die Erfordernisse zur Beeidigung für den Forst- und Jagdschutzdienst	58
XLIV. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 18. Juni 1874, betreffend Befähigung der zur Jagdausübung von Gemeinden ernannten Personen	60

Zweite Abtheilung.

Die auf die einzelnen Kronländer bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe.

1. Böhmen.

A.

Bestimmungen zur Durchführung des Jagdpatentes vom Jahre 1849.	
I. Gubernial-Verordnung vom 30. April 1849, enthaltend Bestimmungen zur Durchführung des Jagdgesetzes	63
II. Gubernial-Decret vom 28. Juni 1849, betreffend den Vorbehalt des Jagd-nutzens bei den Verpachtungen der Kirchengründe	64
III. Punkt 4 des böhmischen Statthaltereie-Erlasses vom 29. Juni 1870, betref-fend Neuerungen in den Pachtbedingungen für Kirchengrundstücke	65
IV. Gubernial-Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes auf den emphiteutisch erkauften Grundstücken von den Emphi-teuten	65
V. Gubernial-Decret vom 18. September 1849, betreffend die Ermächtigung des Bauern- und Bürgerstandes zur Ausübung der Jagdbarkeit	66
VI. Statthaltereie-Erlaß vom 12. April 1853, betreffend Gemeindejagden	66
VII. Erlaß der böhmischen Statthaltereie vom 30. Mai 1853, betreffend Schein-verträge bei Gemeindejagd-Pachtungen.	73
VIII. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. September 1856, betreffend die Jagd auf einem einer Gemeinde gehörigen landtäflichen Gute	73
IX. Erlaß des k. k. Statthalters in Böhmen vom 30. April 1858, den Zeit-punkt des Ablaufes der Jagdpachtungen betreffend	74
X. Kundmachung der k. k. böhmischen Statthaltereie vom 20. October 1859, be-treffend die Anwendung des Grundentlastungs-Patentes vom 7. September 1848 und des Jagdpatentes vom 7. März 1849 auf das a. h. Jagdreservat in der Umgebung Prags.	74

	Seite
XI. Verordnung der böhmischen Statthalterei vom 17. Februar 1854, betreffend Abfangen von Wild in Schlingen	74
XII. Verordnung der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 21. October 1856, be- treffend Fangen von Wild in Schlingen	75
B.	
Ueber Wildschadenersatz.	
XIII. Verordnung der böhmischen Statthalterei vom 8. März 1860, betreffend das Verfahren in Wildschaden-Angelegenheiten	75
XIV. Verordnung der böhmischen Statthalterei vom 19. Juli 1860, betreffend den Versuch der Güte bei Wildschaden-Streitigkeiten	76
C.	
Behördliche Ausweise im Jagdwesen.	
XV. Erlaß der k. k. böhmischen Statthalterei vom 12. December 1856, betreffend Jahresübersichten des Jagdergebnisses	77
XVI. Erlaß der k. k. böhmischen Statthalterei vom 22. December 1876, betreffend statistische Nachweisungen über das Jagdergebniß im politischen Bezirke	78
XVII. Erlaß des k. k. Statthalters in Böhmen vom 12. Februar 1858, die Auf- führung der erlegten Katzen in den Jagdausweisen betreffend	80
D.	
Böhmisches Jagdgesetz und einschlägige Gesetze.	
XVIII. Landesgesetz vom 1. Juni 1866, womit ein neues Jagdgesetz kundgemacht wird	80
XIX. Landesgesetz vom 21. Februar 1870, betreffend die Abänderung des §. 6 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866	87
XX. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 6. Jänner 1869, betreffend die Stempelbehandlung der Jagdkarten und Certificate	88
XXI. Jagdkarten in Böhmen	88
XXII. Verordnung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 31. Jänner 1876, be- treffend die Umwandlung der im Jagdgesetze enthaltenen Maßansätze in metrisches Maß	89
E.	
Vogelschutz-Gesetzgebung.	
XXIII. Gesetz vom 30. April 1870, betreffend den Schutz einzelner für die Boden- cultur nützlicher Thierarten	89
XXIV. Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 22. Februar 1876, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel, sowie die Einhaltung der Schutz- und Hegezeit für die jagdbaren Thiere	92
F.	
Jagddienst und jagdliche Staatsprüfungen.	
XXV. Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 23. Jänner 1854, betreffend Strenge bei Zulassung von Jagdaufsehern	93
XXVI. Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 29. August 1856, betreffend unbe- fugtes Waffentragen dienstloser Jäger	93
XXVII. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. Februar 1871, betreffend die gesetzlichen Anordnungen über das Jagdaufsichtspersonale	93
XXVIII. Erlaß des Ackerbauministeriums vom selben Datum, enthaltend dasselbe	94
XXIX. Erlaß des Ackerbauministeriums vom 26. Mai 1868, betreffend Einbeziehung der Jagdgesetzgebung in die niedere Forstprüfung	94
XXX. Erlaß des Ackerbauministeriums vom 9. October 1870, betreffend Prüfung der Jagdsachverständigen	95
XXXI. Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 16. März 1871, betreffend Behörden für Staatsprüfungen aus dem Jagdwesen	96
XXXII. Erlaß des böhmischen Statthalters vom 10. September 1871, betreffend Tar- erlag bei Jagdprüfungen	96

2. Bukowina.

A.

Durchführung des Jagdpatents.

- | | |
|---|-------|
| | Seite |
| I. Erlaß des Landeschefs vom 30. December 1852, betreffend Handhabung der Jagdpolizei | 97 |

B.

Prämien für erlegte Raubthiere.

- | | |
|--|----|
| II. Gesetz vom 4. Juni 1864, betreffend Beseitigung der Prämien für erlegte Raubthiere | 97 |
| III. Gesetz vom 1. October 1870, betreffend Prämien für Einbringung von Raubthieren | 98 |
| IV. Gesetz vom 31. December 1872, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. October 1870 | 98 |

C.

Wildschon-Gesetzgebung.

- | | |
|---|----|
| V. Gesetz vom 26. December 1874 über die Schonzeit des Wildes | 99 |
|---|----|

D.

Vogelschutz.

- | | |
|---|-----|
| VI. Gesetz vom 30. April 1870, betreffend den Vogelschutz | 101 |
|---|-----|

3. Dalmatien.

A.

Wildschon-Gesetzgebung.

- | | |
|--|-----|
| I. Kundmachung der Statthalterei vom 24. Jänner 1859, betreffend Hege- und Schonzeiten | 104 |
|--|-----|

B.

Abschaffung der Prämien für Erlegung von Raubthieren.

- | | |
|--|-----|
| II. Gesetz vom 9. Juli 1863, betreffend Beseitigung der Prämien für erlegte Raubthiere | 105 |
|--|-----|

C.

Vogelschutz-Gesetzgebung.

- | | |
|---|-----|
| III. Gesetz vom 20. December 1874, betreffend den Vogelschutz | 105 |
|---|-----|

D.

Zum Waffenpatent.

- | | |
|--|-----|
| IV. Kundmachung der Statthalterei vom 24. November 1874, betreffend das Verbot des Waffentragens in einigen politischen Bezirken | 107 |
|--|-----|

4. Galizien.

A.

Gemeindejagden.

- | | |
|---|-----|
| I. Erlaß der Statthalterei vom 1. December 1868, betreffend jagdbrechliche Verhältnisse an einem Gemeindegrundcomplexe von 200 Joch | 108 |
|---|-----|

B.

Aufhebung der Prämien für erlegte Raubthiere.

- | | |
|--|-----|
| II. Landesgesetz vom 11. Mai 1866, betreffend Beseitigung der Prämien für erlegte Raubthiere | 109 |
|--|-----|

C.	
Wildschon-Gesetzgebung.	
	Seite
III. Erlaß der Krakauer Gubernial-Commission vom 21. März 1854, betreffend Beschränkung des Wildpretverkaufes auf gewisse Perioden	109
IV. Gesetz vom 19. Juli 1869, betreffend Schonung der Alpenthiere in der Tatra	110
V. Gesetz vom 30. Jänner 1875, betreffend die Schonung des Wildes	111

D.	
Vogelschutz-Gesetzgebung.	
VI. Gesetz vom 21. December 1874, betreffend den Schutz einzelner für die Bodencultur nützlicher Thierarten	113

5. Kärnten.

A.	
Jagd.	
I. Erlaß des Statthalters von Kärnten vom 5. Jänner 1853, womit die noch aufrecht bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften republicirt werden.	115
II. Erlaß des kärntnerischen Landesauschusses vom 30. Jänner 1869, betreffend Pachtstillinge der Gemeindejagden	116
III. Wildschonung	118

B.	
Vogelschutz.	
IV. Gesetz vom 30. November 1870 zum Schutze der nützlichen Vögel	118

6. Krain.

A.	
Einführung von Jagdkarten.	
I. Erlaß der k. k. Statthalterei für Krain vom 23. Jänner 1852, betreffend Einführung der Jagdkarten	120

B.	
Raubthiere.	
II. Erlaß der k. k. Landesregierung für Krain vom 18. Mai 1855 über die Frage, wem das Eigenthum eines getödteten Raubthieres zustehe	121
III. Kundmachung des Landesauschusses vom 12. December 1869, betreffend Wiedereinführung der Prämien für getödtete Raubthiere und das Tödten herumirrender wüthender Hunde	121

C.	
Jagdvorbehalt.	
IV. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1859, betreffend die Frage, ob bei Abtretung von Grund und Boden im Wege der Grundlasten-Ablösung und Regulirung der Abtretende sich das ihm bisher zugestandene Jagdrecht auf dem abgetretenen Grunde vorbehalten dürfe.	122

D.	
Wildschonung.	
V. Gesetz vom 20. December 1874 über die Schonzeit des Wildes	122

E.	
Vogelschutz.	
VI. Gesetz vom 17. Juni 1870, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel	124

F.

Zum Waffenpatent.

Seite

VII. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 15. October 1873, betreffend die Ausstellung von Waffenpässen an pensionirte und sonstige nicht active Officiere	127
---	-----

7. Küstenland.

A.

Jagd.

I. Das Jagdpatent vom 28. Hornung 1786 ist im Küstenlande anwendbar	128
II. Gesetz vom 14. Februar 1876 in Betreff der Schonung des Wildes	128
III. Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 26. Mai 1876, Wildschonung in Görz und Triest betreffend	129
IV. Erlaß des Ackerbauministers vom 22. Februar 1874 wegen Tödtens von in fremdem Jagdgebiet jagenden Hunden	131
V. Rundschreiben der küstenländischen Statthalterei vom 28. Juli 1871, betreffend Wachtelfang	132

B.

Vogelschuß.

VI. Gesetz vom 30. April 1870 für Görz und Grabisca, betreffend den Vogelschuß	132
VII. Gesetz vom 2. September 1870 für Istrien, betreffend den Vogelschuß	136

8. Mähren.

A.

Jagd.

I. Erlaß des Statthalters vom 3. April 1854, Gemeindejagden betreffend	139
II. Statthalterei-Erlaß vom 7. Juli 1852, betreffend Jagdlegitimationskarten	141
III. Erlaß des Statthalters von Mähren vom 20. October 1860, betreffend Waffenpässe	142
IV. Erlaß des Statthalters von Mähren vom 21. März 1871, betreffend Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften	143
V. Gesetz vom 31. März 1873, betreffend die Schonung des Wildes	143
VI. Gesetz vom 2. August 1876, betreffend Abänderung des Wildschonungsgesetzes	145
VII. Entscheidung des Ministeriums des Innern wegen Commissionskosten bei Wildschäden ddto. 22. Juli 1876	146

B.

Vogelschuß.

VIII. Gesetz vom 30. April 1870, betreffend den Vogelschuß	146
--	-----

9. Niederösterreich.

A.

Zur Durchführung des Jagdpatents.

I. Erlaß der Statthalterei vom 27. December 1852, betreffend Republication der jagdpolizeilichen Vorschriften	150
II. Kundmachung der Statthalterei vom 21. März 1853, betreffend Abänderung des §. 13 der vorigen Verordnung	153
III. Verordnung der Statthalterei vom 5. Juni 1853, betreffend Aufstellung von Nachtgarnen	154
IV. Erlaß des Ackerbauministeriums vom 21. September 1872, betreffend Jagdverpachtungen durch die Gemeinden.	154

B.		
Wildschäden.		Seite
V.	Regierungs-Decret vom 10. December 1788, betreffend Zeitpunkt der Erhebung der Wildschäden	155
VI.	Erlaß der Statthalterei vom 18. September 1875, betreffend den Vorgang bei Wildschadenerhebungen	155
C.		
Wildschonung.		
VII.	Gesetz vom 9. Februar 1873, wirksam für Niederösterreich, über die Schonzeit des Wildes	156
VIII.	Erlaß des Ackerbauministeriums vom 1. Mai 1873, betreffend Handhabung des Wildschonungsgesetzes.	158
IX.	Erlaß des Statthalters für Niederösterreich vom 3. Juni 1876, betreffend Durchführung des Wildschonungsgesetzes.	158
D.		
Betreten der Eisenbahn durch k. k. Jäger.		
X.	Regierungs-Berordnung vom 18. November 1847, betreffend das Betreten der Eisenbahn durch k. k. Jäger	159
E.		
Vogelschutz.		
XI.	Landesgesetz vom 10. December 1868, betreffend Vogelschutz	159

10. Oberösterreich.

A.		
Jagd.		
I.	Erlaß des Statthalters vom 11. April 1852, betreffend die Einführung von Jagdkarten	161
II.	Erlaß des Statthalters vom 28. December 1852, betreffend Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften	163
III.	Erlaß der Statthalterei vom 23. October 1854, betreffend das Verfahren bei Ertheilung von Jagdkarten	166
IV.	Erlaß der Statthalterei vom 14. März 1855, betreffend Abänderung der vorigen Verordnung	166
V.	Berordnung des Statthalterei-Präsidiums vom 4. August 1862, betreffend Jagdkarten und Taxe für dieselben	167
VI.	Erlaß der Statthalterei vom 16. November 1854, betreffend Prämien für erlegte Raubthiere	167
VII.	Gesetz vom 27. Februar 1874, betreffend Schonzeit des Wildes.	168
B.		
Wildschäden.		
VIII.	Regierungs-Decret vom 28. October 1844, betreffend Erhebung von Wildschäden.	169
IX.	Rundmachung der Statthalterei vom 13. October 1857, betreffend die Bewahrung der Obstbäume vor Wildschäden	170
C.		
Vogelschutz.		
X.	Gesetz vom 30. April 1870, betreffend Vogelschutz	170

11. Salzburg.

A.

Jagd.

Seite

- | | |
|--|-----|
| I. Erlaß des Statthalters vom 25. September 1852, betreffend die Durchführung der Verordnung des Ministeriums des Innern über die Ausübung des Jagdrechtcs | 173 |
| II. Circular der bestandenen Berg-, Salinen- und Forstdirection Salzburg vom 11. November 1854, betreffend die Schonung der Biber. | 176 |
| III. Circular der Forstdirection in Salzburg vom 4. August 1856, betreffend die Jagd auf Fischottern. | 177 |
| IV. Wildschongesetz vom 20. December 1874 | 178 |
| V. Salinenconvention vom 23. October 1829, betreffend das Jagdrevier Faller | 179 |

B.

Vogelschutz.

- | | |
|--|-----|
| VI. Salzburgisches Vogelschutzgesetz vom 16. Jänner 1872 | 181 |
|--|-----|

12. Schlesien.

A.

Jagd.

- | | |
|---|-----|
| I. Verordnung der Landesstelle vom 20. Jänner 1852, betreffend Jagdkarten und Jagdpolizei | 184 |
| II. Kundmachung derselben wegen fruchtbringender Anlegung von Jagdpacht-schillingen | 186 |
| III. Erlaß derselben vom 4. August 1874, betreffend Zeugnisse über Befähigung Jemandes zur Jagdausübung | 186 |
| IV. Wildschongesetz vom 15. October 1870. | 187 |

B.

Vogelschutz.

- | | |
|---|-----|
| V. Schlesiſches Vogelschutzgesetz vom 30. April 1870. | 188 |
|---|-----|

13. Steiermark.

A.

Jagd.

- | | |
|--|-----|
| I. Erlaß des Statthalters vom 28. Jänner 1853, betreffend Republicirung der Jagdpolizeigesetze | 191 |
| II. Gesetz vom 8. Juni 1876, betreffend die Schonzeit des Wildes. | 194 |
| III. Ausspruch der Statthalterei vom 9. Juni 1876, betreffend neuerliche Jagd-solicitationen | 195 |
| IV. Präſbial-Erinnerung vom 28. Juli 1857, betreffend Wildschäden | 196 |

B.

Tollmuth der Fische.

- | | |
|---|-----|
| V. Erlaß des Statthalters vom 15. December 1872, betreffend das Vertilgen von wüthenden Fischen | 197 |
|---|-----|

C.

Vogelschutz.

- | | |
|---|-----|
| VI. Gesetz vom 10. December 1868, betreffend das Verbot des Vogelfanges | 198 |
|---|-----|

14. Tirol.

A.		Seite
Jagd.		
I.	Gubernial-Circular vom 12. September 1816, enthaltend Republication des Jagdnormals vom 28. Hornung 1786	199
II.	Gubernial-Decret vom 5. October 1818, betreffend Pachtungen von Jagden durch Bürger und Bauern	200
III.	Gubernial-Berordnung vom 31. August 1846, betreffend das Verfahren bei dem Betreten fremder Wildbahnen mit Feuertgewehren	201
IV.	Kundmachung des Statthalters vom 5. März 1872, betreffend Abschußzeiten für das nützliche Wild	202
V.	Kundmachung des Statthalters vom 28. Mai 1875, betreffend Lizenzscheine zum Verkehre mit Wild	204
VI.	Kundmachung des Statthalters vom 14. October 1875, betreffend Ergänzung der obigen Vorschriften	204
VII.	Berordnung der Statthalterei vom 16. September 1862, betreffend Prämien für die Erlegung wilder Thiere.	205
B.		
Vogelschuß.		
VIII.	Gesetz vom 30. April 1870, wirksam für Tirol, betreffend den Vogelschuß	206
IX.	Gesetz vom 30. April 1870, wirksam für Vorarlberg, betreffend den Vogelschuß	208
C.		
Jagddienst.		
X.	Berordnung der Statthalterei vom 15. Juni 1858, betreffend Dienstzeichen für das Jagdschutzpersonale	212
XI.	Erlaß der Forstdirection in Innsbruck vom 30. April 1876, betreffend Anweisung an die Forstorgane wegen Mithilfe bei der Durchführung der Jagd- und Vogelschuß-Gesetzgebung	213
XII.	Erlaß des Statthalters vom 3. Mai 1876, enthaltend dasselbe.	214

A n h a n g,

enthaltend:

1.	das ungarische Jagdgesetz,	
2.	das kroatische Jagdgesetz.	
I.	Ungarisches Jagdgesetz	217
II.	Kroatisches Jagdgesetz	223

Alphabetisches Nachschlageregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten dieses Buches.)

Ackerbau-Ministerium, Wirkungskreis . . .	21	Hirschgeweih, Eigenthum daran . . .	121*
Afterpacht der Jagd . . .	15	Hunde, jagende . . .	5, 85, 131, 152, 176
Alpen, Jagdvorbehalt auf abgetretenen . . .	122	Hunde, wüthenbe . . .	36, 121
Alpenmurmeltier in Galizien . . .	110	Hutweiden, Jagdausübung daranf . . .	10
Alpsinteressenschaften, Jagd der . . .	19	Jagdaufseher, ungeeignete . . .	18
Aneignung von Wild . . .	6	Jagddienst . . .	57, 58, 59, 60
Aequivalent (Gebühren-) von Gemeinbe- jagden . . .	16	Jäger, gelernte . . .	15, 186
Ausscheidung von Parcellen aus einer Gemeindejagd . . .	17	Jagdarten in Böhmen . . .	83
Beeidigung für den Jagddienst . . .	58	Jagdarten in Krain . . .	120
Biber, Schonung der . . .	168, 176	Jagdarten in Mähren . . .	139, 141
Böhmisches Jagdgesetz . . .	80	Jagdarten in Ober-Oesterreich . . .	166, 167
Bürgerl. Gesetzbuch, Bezugs-Paragraphe Commissionskosten bei Wildschadenerhe- bungen . . .	31, 32, 76, 146	Jagdarten in Schlesien . . .	184
Dauer der Gemeindejagd-Pachtverträge . . .	15	Jagdarten in Tirol . . .	202
Dienst (Jagddienst) . . .	57, 58, 59, 60	Jagdbordnung vom Jahre 1786 . . .	3
Diesformel für das Jagdpersonale . . .	58	Jagdpachtschilling, Execution des . . .	19
Eier von Wildgeflügel, Diebstahl daran . . .	20	Jagdpachtschillinge bei Gemeinden zu hin- terlegen . . .	154
Eisenbahndämme, Betreten derselben durch Jäger . . .	159	Jagdpachtschillinge, Vertheilung der, in Kärnten . . .	116
Emphyteutische Grundstücke, Jagd daranf . . .	65	Jagdpachtschillinge, Fructificirung der . . .	186
Erbrecht in eine Jagdpacht . . .	18	Jagdpatent vom Jahre 1849 . . .	5
Execution (politische) des Jagdpachtschillings . . .	19	Jagdpersonale bedarf keinen Waffenpaß . . .	52
Excubirung einer Jagd . . .	17	Jagdprüfung . . .	94, 95, 96
Fallerer Jagdbrevier . . .	179	Jagdreservat . . .	19, 122
Fischotter, Jagd auf . . .	177	Jagdreservat, allerhöchstes bei Prag . . .	74
Fructificirung der Jagdpachtschillinge . . .	186	Jagdvorbehalt . . .	19, 122
Füchse, Tollwuth der . . .	197	Internationaler Vogelschutz . . .	34
Gäste (Jagdgäste) . . .	72	Kaninchen sind Wild . . .	3
Gebührenäquivalent von Gemeindejagden . . .	16	Kapseln, Patronenhülsen (leere) mit . . .	55
Gelernte Jäger . . .	15, 186	Katastralgemeinden, Jagd darin . . .	11
Gemeinde im jagdrechtlichen Sinne . . .	9	Katastralgemeinden, Verpachtung der Jagd nach . . .	10
Gemeinden, Behandlung der Jagd durch die Gemeindejagden . . .	13, 14, 15, 16, 17, 18	Kagen . . .	85
Gesellschaft, Jagdverpachtung durch dieselbe Grundcomplex, jagdrechtlich zusammenhän- gender . . .	19	Kirchengründe, Jagd daranf . . .	64, 65
Grundcomplex, zusammenhängender in mehreren Gemeinden . . .	8	Kroatisches Jagdgesetz . . .	217
Grundbuch, Nachweis darin eines genü- genden Grundcomplexes zur Aus- übung der Jagd . . .	6	Landtäfeliches Gut, Jagd daranf . . .	73
Grundeigentümer bei Vertheilung des Jagdpachtschillings . . .	7	Länge der verbotenen Waffen . . .	54
		Längenmaße, metrische bei Waffen . . .	55, 56
		Legitimations- (Jagblegitimations-)Karten Mähren . . .	141
		Licenzscheine für den Handel mit Wild . . .	204
		Metrisches Maß im Jagdgesetze . . .	8
		Metrisches Maß im böhm. Jagdgesetze . . .	89
		Murmeltiere in Galizien . . .	110
		Nachbarschaften, Jagd derselben . . .	19

Obstbäume, Verwahrung derselben vor Wildschäden	170	Bogenschutzgesetz, Niederösterreich	159
Officiere, pensionirte und nicht active, Waffenpässe	127	" Oberösterreich	170
Pachtschilling, Nichtentrichtung, Folgen	18	" Salzburg	181
Patronenhülsen (leere) mit Kapseln	55	" Schlesien	188
Pensionirte Officiere, Waffenpässe für	127	" Steiermark	198
Politische Execution des Jagdpachtschillings	19	" Tirol	206
Post, Versendung von Federwild mit der Prämien für Erlegung von Raubthieren	33	" Vorarlberg	208
97, 98, 105, 109, 121, 151, 167,	205	Bogenschutzgesetzgebung, Reform der	211
Prolongation einer Gemeindejagd	17	Vorbehalt der Jagd	19, 74, 86, 122
Prüfungen im Jagdwesen	94, 95, 96	Wachteln sind Jagdthiere	132
Raubthier, Eigenthum daran	121	Waffen, Länge der	54
Raubthiere, Prämien für Erlegung von	97, 98, 105, 109, 121, 151, 167,	Waffenpatent	41
205		Waffenpässe in Mähren	142
Recurse	22	Waffenpässe an pensionirte und nicht active Officiere	127
Relicitation einer Gemeindejagd	195	Wälder, Wildschäden in	23
Reservat (Jagdreservat)	19, 74, 86, 122	Weingärten, Jagd in	4, 85, 115, 151, 192
Revolver	53	Wild, Eigenthum daran	3, 116, 121, 164, 174, 192
Ruhe lassen einer Gemeindejagd	17	Wilddiebstahl	5, 7, 20, 176
Sachverständige als Ausübende der Jagd	9	Wildschadenersatz	4, 7, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 75, 76, 85, 86, 146, 155, 156, 169, 170, 196.
Sachverständige (Jagd-)	88	Wildschongesetz, Bukowina	99
See ist in jagdrechtlicher Beziehung wie Grund und Boden	6	" Galizien	111
Scheinjagd-Pachtverträge	18, 73	" Istrien	128
Schonung des Wildes, s. Wildschongesetze		" Krain	122
Stempel der Jagdkarten	88	" Mähren	143, 145
Steuergemeinden, Jagdverpachtung nach	11	" Niederösterreich	156
Strafrechtliche Gesichtspunkte im Jagdwesen	20	" Oberösterreich	168
Tauben	132	" Salzburg	178
Thiergärten, Jagd darin	3, 84, 144, 150, 157, 163, 168, 174 zc.	" Schlesien	187
Tollwuth der Fische	197	" Steiermark	194
Uebertretungen (jagdpolizeiliche)	16, 22	Wildschonung in Kärnten	118
Ungarisches Jagdgesetz	217	Wildschonverordnung, Tirol	202, 203, 204
Bogenschutz, internationaler	34	Wildschonvorschrift in Görz und Triest	129
Bogenschutzgesetz, böhmisches	89	" in Böhmen	84
" in Bukowina	101	" in Dalmatien	104
" dalmatinisches	105	Wuthkrankheit der Hunde	36
" in Galizien	113	Wühende Hunde	121
" in Görz	132	Zeugnisse über die Befähigung als gelernte Jäger	186
" in Kärnten	119	Zusammenhängender Grundcomplex in mehreren Gemeinden	6
" in Krain	124	Zweitbietender bei Licitation von Gemeindejagden	18
" in Istrien	136		
" in Mähren	147		

Druckfehler.

Seite 132, dritte Zeile von unten (Anmerkung) muß es heißen: Nr. 18 statt Nr. 16; siebzehnte Zeile von oben: 1871 statt 1811. Seite 91 u. 103 sind die Wörtchen: „Ablerarten“ einzureihen.

Erste Abtheilung.

Die auf alle Kronländer bezüglichen Gesetze, Verordnungen
und Erlässe.

A.

Jagdordnung und Jagdgesetze nebst Erläuterungen derselben.

I. Jagd- und Wildschützen-Ordnung vom 28. Jänner (Galizien 13. April) 1786.

Die Jägerordnungen von 1728 und 1743 sind bereits durch verschiedene nachfolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeändert, überhaupt aber den dormaligen Begriffen von dem Eigenthumsrechte nicht mehr angemessen.

Es werden daher alle vorhergehenden, in Ansehung der Jägerei erlassenen Verordnungen hiermit aufgehoben und in gegenwärtiges Gesetz all' dasjenige zusammengefaßt, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber dem allgemeinen Feldbauer die Früchte seines Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sicher zu stellen fähig sein kann.

Die sämmtlichen Untertanen, wie auch die kaiserlichen Jägerparteien werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indem künftig zwischen den kaiserlichen Wildbannen und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterscheidung stattfinden soll.

§. 1. Die Inhaber eines Wildbannes sind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild*) mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf sonst was immer für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frei, das Wild als ihr Eigenthum gleich jedem zahmen, in einem Meierhose genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen oder zu schießen und zum eigenen Genuße zu verwenden oder zu verkaufen.

§. 2. Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen oder zu hegen, insoferne dies ohne Beschädigung was immer für eines Grundbesitzers geschieht, als die der Jagdinhaber zu vergüten gehalten sein wird.

§. 3. Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen oder sonst auf eine Art zu erlegen.

*) Kaninchen sind unter die Wildgattungen zu zählen. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1862, Z. 18035.)

§. 4. Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechtes zu gebrauchen und das Wild, das seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen oder sonst zu erlegen.

§. 5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersezt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besizer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

§. 11. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen, und sie sollen diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anhalten.

§. 12. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen inner oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein.

§. 13. Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 14. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasänen und Rebhühnern nachzusehen.

§. 15. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in Natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unparteiische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde dieselben schätzen zu lassen und um deren Besichtigung bei dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen und diejenigen, die die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16. Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen oder anderen, von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß die Bewilligung eingeholt werden.

§. 17. Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeiten gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt und, da die Wilddieberei und das Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, derselben auf alle Art vorgebaut werden.

In dieser Absicht können Hunde, die in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, die die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind.

§. 18. Niemand darf in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise sich mit einem Gewehre oder Fang- und Hexhunde betreten lassen.

§. 19. Wer ein Wild findet, das sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und zu Grunde geht, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthumes, ein Diebstahl.

II. Kaiserliches Patent vom 7. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 154,

wodurch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc.

Haben in der Erwägung, daß die mit dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochene Entlastung des Grund und Bodens, sowie anderweitige Staaterücksichten die Regelung der bisherigen Verhältnisse in Absicht auf die Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu einem bringenden Bedürfnisse machen, über Antrag Unseres Ministerrathes beschlossen, hierüber nachstehende Bestimmungen zu erlassen und verordnen für diejenigen Kronländer, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erlassen ist, wie folgt:

§. 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben.

§. 2. Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bisherigen Berechtigten nur in den Fällen statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet.

Die Modalitäten der Ablösung in diesen Fällen werden durch die zur Durchführung des Gesetzes vom 7. September 1848 bestellten Landescommissionen festgestellt werden.

§. 3. Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4. Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt in der Art, wie selbe bisher zugestanden, aufrecht, es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören.

§. 5. Jedem Besitzer *) eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplex gestattet**).

§. 6. Auf allen übrigen, in den §§. 4 und 5 nicht ausgenommen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen***).

*) Die Nachweisung des Besitzes eines nach §. 5 des Jagd-Patents zur selbstständigen Jagdausübung berechtigenden Grundcomplexes kann nicht von der Auszeichnung im Grundbuche abhängig gemacht werden. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 12. October 1872, Z. 9073.) Vgl. Zeitschrift f. Verwaltung Nr. 50 ex 1872.

***) Ob der zusammenhängende Grundbesitz im Territorium einer oder mehrerer Gemeinden liegt, ist gleichgültig, wenn nur der Zusammenhang — mag dieser selbst der Art sein, wie bei einem Kreise und der dazu gezogenen Tangente — hergestellt ist. (Entscheidungen des k. k. Ackerbauministeriums vom 25. Februar 1876, Z. 1199.) Auch das ist gleichgültig, ob der zusammenhängende Grundcomplex einem Privaten oder einer Gemeinde gehört. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom Mai 1876, Z. 3095.)

*) Ein See macht diesfalls keine Ausnahme. Vgl. zu dem Ende nachstehende Entscheidung des Ackerbauministeriums: „Die Grafen von T. in Südtirol sind u. A. mit einigen Seen belehnt, von denen der Lehenbrief sagt, daß auch zu ihnen das jus venationis adtinot. Demgemäß übten die Grafen, und zwar bis zum Jahre 1874, die Jagd ungehindert auf diesen Seen aus. Einer dieser letzteren, im Flächenmaße von 54 Joch, liegt in der Gemeinde X. Diese Gemeinde X. erachtete nun im Jahre 1874 dafür, daß der bezeichnete See, weil er nicht 200 Joch groß sei, zur Gemeindejagd gehöre und mitzupachten komme — that auch die geeigneten Schritte zur Durchführung. Hierüber beschwerten sich die Grafen von T. und beantragten die Ausschcheidung, resp. Beibehaltung ihrer Seejagd.

Die Bezirksbehörde entschied, wie folgt:

In Erwägung, daß die Gemeinde X. den Grafen von T. weder das Eigenthum noch das ausschließliche Recht der Fischerei und der Schifffahrt auf dem fraglichen See bestritten und nur in Betreff des Eigenthums der im gegenwärtigen Proceße nicht berührten Ufer Zweifel erhebt; in Erwägung, daß die Natur dieses Sees selbst die Möglichkeit des Zutrittes ohne Anwendung besonderer Mittel unmöglich erscheinen läßt und daß daher dieselben einem vollkommen abgeschlossenen Eigenthume gleichgehalten werden müssen, zu welchem nur der Eigenthümer den Zutritt gestatten kann; in Erwägung, daß nach den Normen des Civilrechtes das Betreten fremder Gründe gegen den Willen des Besitzers unzulässig ist, andererseits der Jagdpächter das Betreten der Jagdgründe durch Andere nicht wohl wehren kann; in Erwägung, daß die Jagdnutzung an stehenden Wässern in dem Fange jener Thiere besteht, welche sich darauf und darin befinden, und daß bei verweigerter Ausübung der Jagd durch den Besitzer diese Nutzung beschränkt und gefährdet würde; in Erwägung, daß nach alten Normen, nach dem Usus und Herbringen mit dem Rechte der Fischerei in stehenden Gewässern auch stets das Recht verbunden war, die sich auf deren Oberfläche niederlassenden Vögel zu jagen und zu tödten, und daß dieses derart gestaltete Recht durch das kais. Patent vom Jahre 1849 keine Aenderung erfahren hat — wird erkannt: daß der See in quaestione ein Privatbesitz ist, auf dem die Gemeinde X. die Jagd nicht ausüben lassen kann und daß das den Grafen von T. zustehende Recht, das sich auf der Oberfläche des Sees befindliche Geflügel zu jagen und zu tödten, unverändert aufrecht besteht.

Die Recursinstanz jedoch änderte die erste Entscheidung und sprach aus, daß der im lito befangene See als ein offener Ort und Theil der hintanzugebenden Jagd der Gemeinde X. betrachtet werden müsse. Begründet wurde der Ausspruch der zweiten Instanz damit, daß das Wasser den Zusammenhang der Gründe, auf welchen die Jagd ausgeübt werde, nicht unterbreche und daß der See keine Fläche von 200 Joch umfasse.

§. 7. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen.

§. 8. Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesamtheit der Grundeigentümer, auf deren in der Gemeindegemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen.

§. 9. Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von zehn bis zweihundert Gulden Conv. Münze dafür verantwortlich, daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als die im §. 7 bezeichnete stattfindet.

Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden zu wachen.

§. 10. Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden sein, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden.

§. 11. Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen und moralischen Personen gewahrt.

Darauf ergriffen die Grafen von L. den Recurs bei der dritten Instanz und machten geltend, daß die Gemeinde X. in allen früheren Versteigerungsbedicten das Recht der Grafen auf die Seejagd anerkannt hätte. Uebrigens werde jeder andere Gemeindejagdpächter, der etwa den See mitpachte, nur ein illusorisches Recht haben, denn sie, die Eigenthümer (Grafen von L.), dürften allein den See mit einer Barke befahren und könnten und würden gewiß Dritte davon ausschließen. Was mache da der Gemeindejagdpächter, wenn man bedenke, daß ohne Seefahrt die Jagd nicht zu betreiben sei? Juristisch komme in Betracht, daß durch das Jagdpatent vom Jahre 1849 zwar das früher bestandene Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben sei, daß aber das gedachte Patent nicht beabsichtigt habe, euilibet, der früher auf fremdem Grund gar kein Jagdrecht besaß, ein solches neu einzuräumen. Abgesehen davon sei ein See kein „zusammenhängender Grundcomplex im Sinne des Gesetzes“. Zu bedenken wäre auch, daß sie, die Eigenthümer des Sees, weil ihr einziger Ertrag daraus die Fischerei sei, nicht nöthig hätten, sich die Jagd, welche die Fischzucht gefährde und schädige, gefallen zu lassen. Schlimmsten Falles müsse nach jeglicher Richtung eine volle Entschädigung gewährt werden.“

Das k. k. Ackerbauministerium entschied unterm 16. Februar 1875, Z. 15490 ex 1874, wörtlich in nachstehender Weise:

„Dem Recurse der Grafen von L. gegen die Entscheidung der zweiten Instanz wird unter Aufrechthaltung dieser Entscheidung, insoweit mit derselben dem Begehren der Grafen von L. um Anerkennung ihres Rechtes zur selbstständigen Jagdausübung auf dem in Streit befangenen See nicht stattgegeben, vielmehr ausgesprochen wurde, daß dieser einen Theil der von der Gemeinde X. pachtweise hintanzugehenden Gemeindejagdbarkeit bilde, keine Folge gewährt, da in Gemäßheit des §. 6 des kais. Patentens vom 7. März 1849, N. G. Bl. Nr. 154, die Jagd auf allen in den §§. 4, 5 dieses Patentens nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken der betreffenden Gemeinde zuzuwenden ist, der in Rede stehende See jedoch weder unter die Ausnahme des §. 4, noch unter jene des §. 5 fällt, nachdem einerseits ein See nicht als ein geschlossener Thiergarten angesehen werden kann, andererseits, abgesehen davon, daß die Grafen von L. erklären, das Jagdrecht auf dem See nicht auf Grund des §. 5 in Anspruch zu nehmen, dieser See kein Flächenmaß von 200 Joch besitzt. In Betreff der von den Recurrenten geltend gemachten Ansprüche auf einen Theil des Jagdpachtstillings wird auf die Bestimmungen des §. 8 des kais. Patentens vom 7. März 1849 verwiesen.“

§. 12. Die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften bleiben, in so weit ihnen das gegenwärtige Patent nicht entgegensteht, aufrecht und wird den Behörden die genaue Handhabung zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 13. Jagd-Pachtverträge, welche mit den Bestimmungen dieses Patenten nicht vereinbar sind, treten von dem im §. 14 bestimmten Zeitpunkte außer Wirksamkeit.

Aufällige Entschädigungsansprüche aus solchen Verträgen sind auf dem Rechtswege auszutragen.

§. 14. Dieses Patent tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 15. Die Minister des Innern und der Landescultur sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patenten beauftragt.

III. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 17. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 66,

betreffend die Umwandlung eines im Jagdgesetze vom 7. März 1849 vorkommenden Maßes in metrisches Maß.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 62) wird das im §. 5 des kais. Patenten vom 7. März 1849 (R.-G.-Bl. Nr. 154), betreffend die Ausübung der Jagdgerechtigkeit auf „weihundert Foch“ festgesetzte Flächenmaß in „einhundert fünfzehn Hektar“ umgewandelt.

IV. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849, R.-G.-Bl. Nr. 342,

womit einverständlich mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen mehrere Erläuterungen des Patenten vom 7. März 1849 für die Ausübung der Jagdgerechtigkeit gegeben werden.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen findet sich das Ministerium des Innern einverständlich mit dem Ministerium der Landescultur und des Bergwesens zu nachfolgenden Erklärungen des über die Ausübung der Jagdgerechtigkeit erlassenen Gesetzes vom 7. März 1849 bestimmt:

1. Ein zusammenhängender Grundcomplex, dessen Besitzer nach §. 5 des erwähnten Jagdgesetzes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, — ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder in mehreren angrenzenden Gemeinden gelegen sein, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten; öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. machen keine Unterbrechung des Grundcomplexes und sind selbst Inseln als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend zu behandeln*).

*) Zwei durch einen öffentlichen Fahrweg so verbundene Grundstücke, daß man auf demselben, ohne fremdes Gebiet zu betreten, von einem zu dem andern gelangen kann, sind als zusammenhängend zu betrachten. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom

2. Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplexe ganz umschlossen, so wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundcomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf dem Enclave (eingeschlossenen Grunde) zuständige Jagd vor jedem andern, und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem, für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt, oder in Ermanglung dessen, zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen Jagdrechtes und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundcomplexe wie auf dem Enclave auszuüben.

3. Sowie die Gemeinde verpflichtet ist, die Jagd durch eigens bestellte Sachverständige ausüben zu lassen, so liegt dieselbe Pflicht den Pächtern der Gemeindejagd ob.

4. Unter Sachverständigen sind aber nicht blos gelernte und geprüfte Jäger verstanden; es können denselben nach dem Erkenntnisse der jetzigen Kreis- und künftigen Bezirksbehörden auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen.

5. Bei einem Zwiespalte, welcher sich über die Art der Benützung der Jagd in einer Gemeinde ergeben sollte, hat die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung stattzufinden.

6. Die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armeninstitute der betreffenden Ortsgemeinde zu.

V. Erlaß des Ministers des Inneren vom 10. September 1849, R.-G.-Bl. Nr. 386,

an die Länderchefs von Niederösterreich, Krain und Böhmen,

womit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen Erläuterungen zu dem Jagdpatente vom 7. März 1849 (Ergänzungsband des Reichsgesetzblattes Nr. 154) gegeben werden.

Ueber die hinsichtlich des neuen Jagdgesetzes vom 7. März 1849 zur Sprache gebrachten Zweifel finde ich, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen, Folgendes zu erinnern:

Die angeregte Frage: in welchem Sinne das Jagdgesetz vom 7. März 1849 das Wort Gemeinde verstanden wissen wolle, belangend, finde ich zu erklären, unter der im §. 6 des Jagdgesetzes bezeichneten Gemeinde, wird bis zur erfolgten Constituirung des neuen Gemeindegesetzes die Gemeinde, wie dieselbe jetzt besteht, verstanden, und zwar bezüglich aller nach dem stabilen Grundsteuer-Kataster zu dieser Gemeinde zugemessenen Grundstücke, in so weit

16. November 1855, Z. 23702.) Jedoch durch den Längenzug inmitten fremder Gründe hinlaufender Verbindungswege wird ein Zusammenhang zwischen räumlich auseinander liegenden Grundstücken im Sinne der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1849, R.-G.-Bl. Nr. 342, nicht hergestellt. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 11. April 1875. Vgl. Jagdzeitung Nr. 16 ex 1875. Zeitschrift f. B., Nr. 43 ex 1875; ferner Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 1. Jänner 1876, Z. 14549 ex 1875.)

dieselben nicht zu einem zusammenhängenden eigenthümlichen Grundcomplexe von 200 Jochen oder darüber gehören, oder in einem geschlossenen Thiergarten sich befinden.

Die in dem §. 8 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 enthaltene Ausschließung des Bauern- und Bürgerstandes von der Ausübung einer Jagdbarkeit ist durch die Reichsverfassung und das neue Jagdgesetz aufgehoben.

Die Frage, welche Behörde über die Beobachtung des Jagdgesetzes zu wachen und dasselbe zum Vollzuge zu bringen habe, betreffend, bezeichnet diefalls der §. 9 des Gesetzes ausdrücklich und allgemein die Verwaltungsbehörden; es steht ihnen also auch die Untersuchung und Entscheidung jener Fälle zu, in welchen Gemeinden unter sich oder gegen Besitzer größerer Grundcomplexe wegen Ausübung der Jagdbarkeit im Sinne des berufenen Gesetzes in Streit gerathen und hierbei keine Privatrechtstitel zur Sprache kommen würden.

Was die Verwaltung des Jagdrechtes anbelangt, so bezieht sich dieser Gegenstand auf den Wirkungskreis der Gemeinde-Verwaltungsorgane und müssen nach dem provisorischen Gemeindegesetze beurtheilt und erledigt werden; indem der §. 8 des Jagdgesetzes wohl über die Vertheilung des jährlichen Reinertrages der den Gemeinden zugewiesenen Jagd eine besondere Bestimmung enthält, die Behandlung der zur Jagd gehörigen Verwaltungsgeschäfte aber nach den allgemeinen Regeln, die für die Gemeindeverwaltung gelten, stattzufinden hat.

Beisatz für Krain.

Hinsichtlich des Anfragepunktes wegen der Hutweiden, billige ich die in dem Berichte ausgesprochene Ansicht, daß die Eigenthümer der Hutweiden unbedingt wie jeder andere Grundbesitzer in Ansehung der Ausübung des Jagdrechtes zu behandeln seien.

VI. Note des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Juli 1868, Z. 1563,

an das k. k. Ministerium des Innern,

betreffend die Frage, ob die Verpachtung der den Gemeinden zugewiesenen Jagd nach Katastral-Gemeinden zulässig sei.

Auf die geschätzte Zuschrift, betreffend die Frage, ob die Verpachtung der den Gemeinden zugewiesenen Jagd nach Katastral-Gemeinden zulässig sei, beehrt sich das Ackerbauministerium Folgendes zu erwiedern:

Das kaiserl. Patent vom 7. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 154, hat das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, hat auf allen in den §§. 44 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen und hat letztere verpflichtet, die Jagd ungetheilt zu verpachten. Als Gemeinde ist im Sinne des Ministerialerlasses vom 10. September 1849, R.-G.-Bl. Nr. 386, die Gemeinde zu verstehen, wie sie damals bestand, und zwar bezüglich aller nach dem stabilen Grundsteuerkataster zu dieser Gemeinde zugewiesenen Grundstücke, insoweit dieselben nicht zu einem zusammenhängenden eigenthümlichen Grundcomplexe von 200 Jochen oder darüber gehören, oder in einem geschlossenen Thiergarten sich befinden. Das damals in der Durch-

führung begriffene Gemeindegesetz vom 17. März 1849 hat unter der Ortsgemeinde in der Regel die als selbstständiges Ganze bemessene *K a t a s t r a l*-gemeinde verstanden, hat jedoch gestattet, daß einzelne Steuer- oder Katastralgemeinden sich zu Einer Ortsgemeinde vereinigen, und an diesen Bestimmungen haben auch die späteren Gemeindegesetze nichts Wesentliches geändert, da sie die Vereinigung und respective Trennung der Ortsgemeinden nach Katastralgemeinden unter bestimmten Bedingungen fortan gestatten. Werden nun mehrere Katastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so folgt daraus wohl nothwendig, daß die Verwaltung des Jagdrechtcs im Namen der einzelnen Grundbesitzer, welche schon im Sinne des Ministerialerlasses vom 10. September 1849 in den Wirkungskreis der Gemeindeverwaltungsorgane gehört, in allen Katastralgemeinden den für die vereinigte Ortsgemeinde constituirten Gemeindeorganen zustehen, da die Katastralgemeinden als solche keine besonderen Verwaltungsorgane haben; es folgt aber daraus keineswegs, daß nun auch die verschiedenen Jagden in diesen Katastralgemeinden zu einem einzigen Jagdgebiete vereinigt werden müssen, daß dadurch früher nach Katastralgemeinden abgeschlossene Jagdpachtverträge außer Wirksamkeit gesetzt werden, und daß die im Sinne des Jagdpatentes vom 7. März 1849 in jeder Katastralgemeinde ungetheilt zu verpachtende Jagd blos deshalb auch für die vereinigten Katastralgemeinden als eine einzige ungetheilt verpachtet werden soll, weil diese verschiedenen Katastralgemeinden ein gemeinschaftliches Verwaltungsorgan erhalten haben. Eine solche über den Wortlaut und die Absicht des Gesetzes hinausgehende Auslegung würde mit mancherlei Uebelständen verbunden sein; sie würde auch die oft wünschenswerthe Vereinigung mehrerer kleineren Gemeinden, denen an der Erhaltung ihres selbstständigen Jagdrechtcs gelegen ist, bei der bestehenden Besorgniß, dasselbe durch die Vereinigung zu verlieren, hindernd im Wege stehen.

Eine geordnete Verwaltung des Jagdrechtcs durch die Gemeindevertretungen ist bei nach Katastralgemeinden getrennten Verpachtungen eben so leicht als bei einer vereinigten Verpachtung möglich; national ökonomische Interessen aber werden in dieser Frage nicht wesentlich berührt, zumal größere Jagdgebiete zwar die Schonung des Wildes begünstigen, dagegen aber den Schutz gegen Wilddiebstahl erschweren, und durch größere Wildschonung leicht der Landwirthschaft überwiegende Nachtheile bringen. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, die Verpachtung der Jagd nach Katastralgemeinden — jedoch für jede Katastralgemeinde im Sinne des §. 7 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 ungetheilt — zuzulassen.

Die Verwaltung des Jagdrechtcs überhaupt aber, daher auch die Bestimmung, ob die Jagd nach den einzelnen Katastralgemeinden oder vereinigt zu verpachten sei, steht in jedem Falle nur der Vertretung der Ortsgemeinde zu, so wie alle übrigen auf die Verwaltung Bezug nehmenden Gegenstände auch bei getrennter Verpachtung wie bisher den gesetzlich organisirten Vertretungen der Ortsgemeinden zu verbleiben haben*).

*) Die Jagdverpachtung nach Steuergemeinden ist zwar zulässig, aber nicht geboten, und es hängt von dem Ermessen der politischen Behörde ab, eine solche Verpachtung zu gestatten oder zu untersagen. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. Jänner 1876, B. 14745 ex 1875. Vgl. Nr. 6 der Jagdzeitung v. Jahre 1876.)

VII. §. 19 des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. December 1850, B. 13353,

betreffend Anleitung zur Verwaltung des Gemeindeeigenthumes.

Nach §. 7 des allerhöchsten Patentens vom 7. März 1849 ist die Gemeinde verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder selbe durch einen bestellten Sachverständigen (Jäger) ausüben zu lassen.

Unter Sachverständigen sind nach der Verordnung vom 31. Juli 1849 nicht bloß gelernte und geprüfte Jäger zu verstehen, sondern es können denselben nach dem Erkenntnisse des Bezirkshauptmannes auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen.

In keinem Falle ist aber den einzelnen Grundbesitzern gestattet, auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden, insoferne derselbe nicht einen zusammenhängenden Grundcomplex von wenigstens 200 Joch bildet, das Jagdrecht auszuüben.

Kann sich in der Gemeinde über die Art der Benützung der Jagd nicht geeinigt werden, so hat die Verpachtung derselben im Wege der öffentlichen Versteigerung stattzufinden.

Es ist jedoch vorsichtig, wenn sich die Gemeinde hierbei die Ratification des gemachten Angebotes vorbehält, damit nicht das Jagdrecht in die Hände von Leuten gelange, die sich des Holzdiebstahles, der Wildddieberei oder eines Mißbrauches der Waffen schuldig gemacht haben, und von denen daher die Gemeinde einen Schaden zu erwarten hätte, der durch den gemachten Anbot nicht aufgewogen würde.

Die Gemeinde hat in ihrem eigenen Interesse allen Grund, hier mehr auf die Unbescholtenheit des Pachtlustigen, als auf einen hohen Anbot zu sehen.

Nach §. 8 des a. h. Patentens vom 7. März 1849 ist der jährliche Reinertrag, d. i. der nach Abschlag aller Kosten, als: für den Jäger oder für die Licitation u. s. w., verbleibende Ertrag unter die Gesamtheit der Grundeigentümer, auf deren in der Gemeindegemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen.

Es bildet daher dieser Reinertrag nur mit dem Antheile, der auf den zum Gemeindevermögen gehörigen Grundbesitz entfällt, ein Erträgniß für die Gemeindecasse.

Jener Antheil, welcher auf den zum Gemeindegute gehörigen Grundbesitz entfällt, ist unter die Gemeindeglieder zu vertheilen.

VIII. Erlaß des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 31. Mai 1849,
K.-G.-Bl. Nr. 259,

an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltungen in Wien, Graz, Triest, Innsbruck, Prag und Lemberg, die Salinen-Administration zu Wieliczka, die Bergoberämter zu Joachimsthal und Przibram, die Eisenwerks-Direction zu Eisenerz, die Oberbergämter zu Leoben und Klagenfurt, das Salinen-Oberamt zu Gmunden, die Berg- und Salinen-Direction in Hall und die Oberverwesämter zu Neuberg und Mariazell,

womit die k. k. Cameral-Gefällenverwaltungen ermächtigt werden, in Fällen, wo in den Aerial-Forsten kleinere Gemeindepzellen, oder wo kleinere Aerial-Forstzellen zwischen Gemeindegrenzen liegen, die Jagd selbst in Pacht zu nehmen.

Nach dem Jagdpatente vom 7. März d. J. ist jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Jochen die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplex gestattet, außerdem aber ist die Jagd gemeindegeweise entweder ungetheilt zu verpachten oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen.

Da nun hiernach häufig Fälle vorkommen können, daß in den Aerial-Forsten kleinere Grundzellen liegen, die vermöge ihrer Ausdehnung im Sinne dieses neuen Jagdgesetzes der Gemeindegrenzung den betreffenden Gemeinden zufallen, und eben so auch kleinere Waldzellen zwischen Gemeindegrenzen ganz derselben zufallen können, wodurch dem Aerial-Waldstande ein Nachtheil, vorzüglich in Ansehung des möglichen Forstfrevels, bei einer von Seite der betreffenden Gemeinde eingeleiteten Verpachtung oder gemeinschaftlichen Benützung eintreten kann, so wird die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung hiemit ermächtigt, in diesen Fällen nach §. 7 des gedachten Patentes die Jagd selbst in Pacht zu nehmen, worüber von Fall zu Fall bis auf weitere Weisung die betreffenden Verträge zur Genehmigung einzusenden sein werden.

IX. Erlaß des Ministers des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681/paes.,

an die Länderchefs,

betreffend das Jagdwesen, insbesondere die Gemeindegjagden.

In der Anlage habe ich die Ehre, Euerer . . . eine in Folge allerhöchsten Auftrages erlassene, das Jagdwesen betreffende Verordnung (welche gleichzeitig dem Reichsgesetzblatte eingeschaltet wird) mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe unverzüglich in geeigneter Weise kundzumachen und deren genaue Handhabung den untergeordneten politischen Behörden zur Pflicht zu machen.

Es wird vor Allem nothwendig sein, daß die politischen Behörden erster Instanz sich eine Evidenz über die Gemeindegjagden verschaffen und sowohl die bereits abgeschlossenen, als künftig abzuschließenden Jagd-Pachtverträge behufs der einzuleitenden Wiederverpachtung in genaue Vormerkung zu nehmen.

Diese Behörden haben ferner die Verpachtung aller bisher noch in der eigenen Benützung der Gemeinden stehenden Jagdbarkeiten ungehäumt zu veranlassen und die bisher von den Gemeinden abgeschlossenen Jagd-Pachtverträge in der Richtung einer genauen Prüfung zu unterziehen, ob sie sich nicht

als Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften, d. i. als Scheinpachtverträge darstellen.

Im letzteren Falle ist sogleich deren Auflösung zu verfügen und auch die Wiederverpachtung nach den neuen Bestimmungen einzuleiten.

Bei allen durch die politische Behörde geleiteten Jagdpachtverhandlungen ist übrigens dahin zu wirken, daß die Pachtzeit mit 1. Juli beginne und mit letztem Juni schließe.

Was die Bestimmungen der §§. 13 — 15 der beiliegenden Verordnung anbelangt, so sind dieselben ebenfalls nach Ablauf der festgestellten Frist streng durchzuführen.

Da ferner zur Regelung des Jagdwesens die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl im Interesse der Jagd selbst, als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nothwendig ist, so wollen Hochdieselben gleichzeitig alle diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insoferne sie mit dem Jagdpatente vom Jahre 1849 und den hiezu erlassenen nachträglichen Verordnungen nicht im Widerspruche stehen, neuerdings kundmachen und deren genaue Beobachtung beaufsichtigen lassen.

Endlich wollen Hochdieselben in Erwägung ziehen und ehestens darüber Ihre Aeufßerung erstatten, ob es bei dem Bestande des allerhöchsten Patentens vom 24. October d. J. über den Verkehr und den Besitz von Waffen noch nothwendig und zweckmäßig erscheine, das Recht zur Ausübung der Jagd, welches künftig jedenfalls von dem Besitze eines zu diesem Behufe ausgefertigten Waffenpasses abhängig sein wird, auch noch an den Besitz einer besonderen Jagdkarte zu knüpfen.

X. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 257,
wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Krain, Kärnten, Görz und Gradisca mit Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Kratau und Bukowina,
in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes.

In Gemäßheit des von Seiner I. I. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. erhaltenen Auftrages, daß bis zur Erlassung eines das Jagdwesen definitiv regelnden Gesetzes im administrativen Wege alle Maßregeln zu treffen seien, welche zur Beseitigung der Uebelstände geeignet sind, die in dem Bereiche, für welchen das Allerhöchste Jagdpatent vom 7. März 1849 in Ausübung steht, insbesondere bezüglich der den Gemeinden zugewiesenen Jagd stattgefunden haben, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Das Jagdrecht auf dem den Gemeinden nach §. 6 des Allerhöchsten Jagdpatentes vom 7. März 1849 zur Ausübung der Jagd zugewiesenen oder denselben eigenthümlichen Grundbesitze darf, den Fall des §. 10 dieser Verordnung ausgenommen, von nun an nicht anders als im Wege der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden.

§. 2. Die Verpachtung hat im Wege des öffentlichen Ausrufes in der Regel am Amtsorte der politischen Bezirksbehörde zu geschehen. Die Aus-

schreibung ist, soweit thunlich, drei Monate vor Ablauf des früheren Pachtcs durch öffentlichen Anschlag bei der genannten Behörde, nach Umständen auch auf eine ausgedehntere Art kundzumachen.

§. 3. Als Pächter der Jagd ist nur Derjenige zuzulassen, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet.

Die Gemeinde, als solche, ist von der Pachtung einer Jagd ausgeschlossen, und alle die Umgehung dieser Vorschrift bezielenden Pachtverträge sind ungiltig.

§. 4. Der Verpachtungsact unterliegt der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde.

§. 5. Kann die Verpachtung einer solchen Jagd nicht erzielt werden, so hat die politische Behörde, mit Ausschluß der eigenen Ausübung durch die Gemeinde, die entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen.

§. 6. Die Dauer der Pachtzeit soll in der Regel nicht unter fünf Jahre und nur aus erheblichen Gründen auf eine kürzere Zeit, niemals aber unter drei Jahre festgesetzt werden.

§. 7. Der Jagdpächter hat einen zweijährigen, stets in Geld festzusetzenden Pachtbetrag in Vorhinein zu erlegen, wovon die eine Hälfte als Caution, die andere Hälfte als Pachtschilling des ersten Jahres zu gelten hat. Die Caution kann auch in Staatspapieren, nach dem Börsencurse des Erlagstages berechnet, erlegt werden.

§. 8. Der einjährige Pachtbetrag muß immer vier Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres, bei sonstiger neuerlicher Licitation des Pachtcs auf Kosten und Gefahr des Pächters, in Vorhinein entrichtet werden.

§. 9. Die Caution- und Pachtbeträge sind bei dem Steueramte zu erlegen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Cautionsbetrag, insoweit er nicht für Ersatz oder Strafbeträge in Anspruch genommen wird, über Anweisung der politischen Behörde erfolgt.

§. 10. Ausnahmsweise, und wenn der Pacht selbst den in der gegenwärtigen Verordnung vorgezeichneten Bedingungen entspricht, kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde auch ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation nach Maßgabe der Vorschrift dieser Verordnung verlängern.

§. 11. Hinsichtlich der Vertheilung des jährlichen Reinertrages der Jagd ist sich nach der Bestimmung des §. 8 des Allerhöchsten Jagdpatentes vom 7. März 1849 zu benehmen.

§. 12. Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung gepachteter Jagden in Aftpacht oder an Dritte gegen Vergütung in Geld oder Vorbehalt eines Theiles des Jagdverträgnisses darf ohne Zustimmung der politischen Behörde, bei sonstiger Ungiltigkeit des Geschäftes und Straffälligkeit der Parteien, nicht stattfinden.

Ebenso ist der Austausch einzelner Theile aneinander grenzender Jagdgebiete von der Genehmigung der politischen Behörde abhängig.

§. 13. Die Jagdpächter, sowie die im §. 5 des Allerhöchsten Jagdpatentes vom 7. März 1849 bezeichneten Grundbesitzer, müssen unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelernte Jäger, oder doch wenigstens von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte, sachkundige Personen bestellen und der genannten Behörde namhaft machen.

§. 14. Mit Bewilligung der politischen Behörde kann auch der Jagdinhaber selbst (Grundeigentümer oder Jagdpächter) als sachkundiger Aufseher bestellt werden.

§. 15. Zu dieser Nachweisung (§§. 13 und 14) wird den bermaligen Jagdinhabern eine dreimonatliche Frist vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung zugestanden. Erfolgt die Nachweisung nicht, so sind die selbstberechtigten Jagdbesitzer dazu durch die geeigneten Vollzugsmittel zu verhalten, gegen die Jagdpächter ist aber sofort mit Auflösung der Pachtung und Wiederverpachtung auf ihre Gefahr und Kosten vorzugehen.

§. 16. Einwendungen aus einem privatrechtlichen Titel gegen den Vollzug der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen finden nicht statt.

§. 17. Zur Ausübung der Jagd im eigenen oder fremden Namen ist Niemand berechtigt, der nicht in Gemäßheit des allerhöchsten Patentes vom 24. October 1852 (§§. 14 und 19) die Bewilligung zum Tragen von Jagdwaffen erhalten hat.

§. 18. Jede Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschriften ist von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 25—200 fl. Conventions-Münze *) zu belegen, welche dem Armeninstitute des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zufällt.

Wenn die zu verhängende Geldstrafe an und für sich oder mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Straffälligen nicht eingebracht werden kann, so ist sie in Arreststrafe von je Einem Tag für fünf Gulden zu verwandeln.

XI. Erlass des Finanzministeriums vom 21. Jänner 1861, R.-G.-Bl. Nr. 16,

betreffend Bemessung des Gebühren-Äquivalents vom Werthe des im Grunde des §. 6 des kais. Patentes vom 7. März 1849 (R.-G.-Bl. Nr. 154) ausgeübten Jagdrechts.

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Justizministerium wird bekannt gegeben, daß der Werth des den Gemeinden im Grunde des §. 6 des kais. Patentes vom 7. März 1849 (R.-G.-Bl. Nr. 154) zustehenden Jagdrechtes gleichfalls dem Gebühren-Äquivalente unterliegt.

XII. Höchstherrliche Entscheidungen und aus Entscheidungen resultirende Sätze, das Jagdrecht der Gemeinden betreffend.

a.

Das k. k. Ministerium des Innern sprach unterm 22. November 1868, Z. 13705, aus, daß ein zum Gemeindegute gehöriger, seinem Umfange nach zur Eigenjagd berechtigender Grundcomplex aus der Gemeindejagd nicht ausgeschlossen und nicht besonders verpachtet werden könne, „weil die Unter-

*) Setzt fl. ö. W.

Ausscheidung des Gemeindejagdgebietes in ein solches, welches den der Gemeinde eigenthümlichen, eventuell 200 Joch umfassenden Territorialbesitz und in ein anderes, welches den Grundbesitz einzelner Gemeindeglieder in sich begreift, gesetzlich nicht begründet ist, sondern das Jagdrecht innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde immer nur als ein einheitliches, das gesammte Gemeindegebiet mit Ausschluß der unter die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des kais. Patentens vom 7. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 154, fallenden Theile umfassendes Ganze in's Auge gefaßt werden muß, welches nach §. 1 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 257, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den territorialen Umfang ungetheilt in Pacht hintangegeben werden muß."

b.

Bei Ausscheidung von Grundparzellen aus einer Gemeindegemarkung und Einverleibung derselben in eine andere Gemeinde werden die bestehenden Jagdpachtverträge bis zum Ablauf der Pachtperiode nicht alterirt. Nach Ablauf der Pachtperiode aber fallen die ausgeschiedenen Grundparzellen in das Jagdgebiet der vergrößerten Gemeinde und können dieser selbst nicht durch einen von der verkleinerten Gemeinde mit ihrem Jagdpächter geschlossenen Jagdpachtverlängerungs-Vertrag entzogen werden. (Entscheidungen des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 13. März 1874, Z. 2421, und 21. Februar 1872, Z. 10828.) Vgl. Nr. 9 der Jagd-Zeitung ex 1874.

c.

Während der Dauer eines Bestandsvertrages, eine Gemeindejagd betreffend, ist die Ausscheidung neuerworbener Grundcomplexe von 200 Joch oder zu 200 Joch vergrößerter Grundcomplexe aus dem Territorium der Gemeindejagd nicht zulässig. (Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 28. April 1870, Z. 2282.) Zeitschrift für Verwaltung Nr. 22 ex 1871.

d.

Dem Pächter einer Gemeindejagd kann während der Pachtperiode nicht erfindert werden. (Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 22. März 1873, Z. 446 und 1381.) Zeitschrift für Verwaltung Nr. 14 ex 1873.

e.

Die politische Behörde ist berechtigt, einem zur Bestätigung vorgelegten Prolongationsvertrage, betreffend die Pacht einer Gemeindejagd, die Clausel beizusetzen, daß die Wirksamkeit des Vertrages erst vom Ausgangspunkte der bisher laufenden Pachtperiode einzutreten habe. (Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 7. August 1873, Z. 7971.) Zeitschrift für Verwaltung Nr. 43 ex 1873.

f.

Die Gemeinde (bezw. die Grundeigentümer in den Gemeinden) sind nicht berechtigt, die Jagd auf den in der Gemeindegemarkung liegenden Grundstücken ruhen zu lassen. (Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 30. März 1870, Z. 471.) Vgl. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 6 ex 1873.

g.

Der Pächter einer Gemeindejagd muß diese Pacht bis zur stipulirten Dauer einhalten und kann während der laufenden Pachtperiode nicht kündigen.

Die durch den Pächter in Folge absichtlicher Nichtentrichtung des fälligen Pachtzinses erzwungene Auflösung des Pachtvertrages kann demselben nicht zum Vortheil gereichen, sondern der Pächter bleibt nicht nur für die Kosten der neuen Licitationsvornahme, sondern auch in dem Falle, als hierbei ein geringerer als der bisherige Pachtzins erzielt werden sollte, für die daraus in der Dauer, für welche der Pachtvertrag von ihm eingegangen war, sich ergebende Zeit-Differenz des Pachtbetrages in Haftung. (Entscheidungen des Ackerbau-Ministeriums vom 28. März 1874, Z. 3506, und 9. März 1876, Z. 2223.) Vgl. Jagdzeitung ex 1876, Nr. 11, Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1876, Nr. 26.

h.

Die Erben eines Subjects, welches Pächter einer Gemeindejagd ist, succediren auch in das Jagdpachtrecht. (Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 10. Februar 1871, Z. 519.) Zeitschrift für Verwaltung Nr. 8 ex 1871.

i.

Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1853, Z. 3418, wurde aufmerksam gemacht, daß, wo gegen die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 15. December 1852, R.-G.-Bl. 257, das Verbot der Jagdpachtung und Ausübung durch die Gemeinde oder Namensträger derselben oder doch eines Theils aus ihnen durch Scheinverträge umgangen werde, streng und zweckdienlich das Jagdgesetz zu handhaben sei.

k.

Im Grunde des §. 3 der Ministerial-Berordnung vom 15. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 257, kann einem Gemeindejagdpächter die Jagd entzogen werden, wenn derselbe sie jagdpolizeiwidrig ausübt. (Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 19. Februar 1876, Z. 1500.) Nr. 13 der Jagdzeitung ex 1876.

l.

Die politischen Behörden sind berechtigt, die Bestellung von ungeeigneten Jagdaufsehern zu verhindern. (Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 19. November 1873, Z. 12005.) Vgl. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 1 ex 1874.

m.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat unterm 31. October 1870, Z. 5442, bedeutet, daß bei Jagdlicitationsverhandlungen, betreffend Gemeindejagden, die Aufnahme der Bedingung in das Licitationsprotokoll, wornach die Pachtung einer Jagd eventuell dem Zweitmeistbietenden überlassen werden solle, dem Wesen einer Licitation widerspreche und im Gesetze keine Begründung finde.

n.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat anläßlich eines speciellen Falles unterm 14. Mai 1874, Z. 4944, entschieden, daß auch die Besitzer eingefrie-

deter Gärten als Grundbesitzer an dem Ertragnisse der verpachteten Gemeindejagd participiren. Vgl. Nr. 16 der Jagdzeitung vom Jahre 1875.

o.

Die Einbringung des fälligen Jagdpachtzinses hat im Wege der politischen Execution zu erfolgen, und ist hierfür vor Allem die erlegte Pachtcaution in Anspruch zu nehmen. Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 9. März 1876, Z 2223.) Vgl. Jagdzeitung ex 1876, Nr. 11, Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1876, Nr. 26.

XIII. Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1853, L. 4240, betreffend die Pachtung einer Jagd durch eine Gesellschaft.

An und für sich unterliegt die Pachtung der Jagd durch eine Gesellschaft keinem Anstande, insofern gegen die Zulassung der einzelnen Mitglieder zur Pachtung überhaupt nicht Bedenken obwalten, oder hiedurch nicht das Verbot der Pachtung durch die Gemeinden (§. 3 der Verordnung vom 12. December 1852) oder die Vorschrift des §. 12 umgangen werden will*).

XIV. Allerhöchste Entschlieung vom 30. März 1859.

Ich bewillige, daß Besitzer servitutpflichtiger Wälder, welche behufs der Ablösung der darauf haftenden Grundlasten einen Theil derselben den Bezugsberechtigten ins freie Eigenthum abtreten, sich in jenem Falle der Ausübung des Jagdrechts auf dem als Entgelt der abgelösten Grundlasten abgetretenen Walde auf immerwährende Zeiten vorbehalten dürfen, wenn ihnen nach §. 5 des Patentges vom 7. März 1849 (Nr. 154 des R. G. B.) die Ausübung der Jagd auf dem eigenthümlichen Waldcomplexe, von welchem die Abtretung geschieht, gestattet ist.

XV. Bezugsparagraphe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. §§. 295, 383 u. 384.

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abge sondert worden sind. Selbst die Fische in einem Teiche und das Wild in einem Walde werden erst dann bewegliches

*) Die sogenannten Nachbarschaften, Alpsinteressenschaften, Factorien u. s. w. (Klassenvermögen) sind lediglich eine nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurtheilende Gemeinschaft (Corporation), deren Mitglieder den gemeinschaftlichen Grundcomplex zur ungetheilten Hand besitzen und die Jagd selbstständig ausüben können. Vgl. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 34 ex 1874. Selbstverständlich bedürfen diese Jagden eines Aufsehers.

Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist (§. 295).

Wem das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmt oder der vom Wilde verursachte Schaden ersetzt werde; wie der Honigraub, der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sei, ist in den politischen Gesetzen festgesetzt. Wie Wildddiebe zu bestrafen seien, wird in den Strafgesetzen bestimmt (§. 383).

Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand des freien Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat, oder daß ein zahm gemachtes Thier durch zweiundvierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde Jedermann, auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen und behalten (§. 384).

B.

Strafrechtliche Gesichtspunkte im Jagdwesen.

XVI. Bezugsparagraphe des Strafgesetzes vom Jahre 1852, §§. 171, 173, 174 II g, 373 und 460.

Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl (§. 171).

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen wurde, mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen (§. 173).

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt und zugleich an Wild entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist (§. 174, II. g*).

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172—176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen bestraft werden (§. 460**).

*) Der Ausdruck „eingefriedet“ (d. h. zur Bezeichnung und Sicherung des Eigenthums durch Hecken, Zäune, Mauern, Gräben zc. eingeschlossen) hat im §. 174, II g (Holzdiebstahl) und g keine verschiedene Bedeutung. Entscheidung des I. I. Cassationshofes vom 7. Februar 1876, Z. 11400. Vgl. Nr. 32 der Gerichtshalle ex 1876.

**) Auch das widerrechtliche Annehmen von Eiern des Wildgeflügels (z. B. wilber Enten) aus einem fremden Jagdrevier ist Diebstahl. Vgl. Erlaß des bestandenem I. I. Staatsministeriums vom 26. Juli 1862, Z. 10072.

Jäger oder wer sonst zu Hause ein geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässigt und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand am Körper schwer beschädigt oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 (strenger Arrest von 6 Monaten bis zu einem Jahre) zu ahnden (§. 373).

C.

Competenz und processuale Gesichtspunkte im Jagdwesen.

XVII. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. Jänner 1868, R.-G.-Bl. Nr. 12,
womit der Wirkungskreis dieses Ministeriums kundgemacht wird.

Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lobomeren und Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und Triest mit seinem Gebiete.

Der Wirkungskreis des neu errichteten Ackerbau-Ministeriums umfaßt zufolge Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1868 neben den mit Ministerial-Verordnung vom 20. April 1861 (R. G. Bl. Nr. 49) früher dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zugewiesenen Agenden der Landescultur die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Jagd- und Feldpolizei und der Fischerei, wogegen die Agrargesetzgebung, insoweit sie sich auf die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse bezieht, dem Ministerium des Innern zugewiesen ist.

XVIII. Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 14. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 22,

betreffend dessen Wirksamkeit in Jagd-, Feldpolizei- und Fischerei-Angelegenheiten.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1869 übergeht die oberste Entscheidung und Erledigung der Recurse und Administrativverhandlungen in Jagd-, Feldpolizei- und Fischerei-Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern an das Ackerbau-Ministerium mit der Beschränkung, daß die Entscheidung in letzter Instanz bezüglich der Straf- oder Uebertretungsfälle in den genannten Zweigen und über Wildschäden im Wirkungskreise des Ministeriums des Innern zu verbleiben hat.

Anmerkung: Die letzte Instanz in jagdadministrativen Angelegenheiten ist das k. k. Ackerbauministerium, als Uebernehmerin der Landescultur-Agenden des ehemaligen Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft.

XIX. Erlass des Justizministeriums vom 9. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 115,

giltig für alle Kronländer, in welchen das Jagdgesetz vom 7. März 1849 (Reichsgesetzblatt, Ergänzungsband, Nr. 154) in Wirksamkeit steht,

wodurch erklärt wird, daß die im §. 9 dieses Gesetzes festgesetzte Bestrafung der Uebertretung der ebenda §. 4 enthaltenen Vorschrift zur Competenz der Verwaltungsbehörden und nicht der Strafgerichte gehöre.

Zur Beseitigung mehrfach vorgekommener Zweifel und Anfragen: ob die im §. 9 des provisorischen Jagdgesetzes vom 7. März 1849 festgesetzte Bestrafung der Uebertretung der ebenda §. 7 enthaltenen Vorschrift, wornach jede Gemeinde verpflichtet ist, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen, zur Competenz der Verwaltungsbehörden, oder der Strafgerichte gehöre? — findet das Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, so wie der Landescultur und des Bergwesens zu erklären:

Da der §. 9 dieses Gesetzes die Fürsorge für die Beobachtung der erwähnten Vorschrift ausdrücklich den Verwaltungsbehörden zuweist, so folgt von selbst, daß auch die Bestrafung dieser Uebertretung zur Competenz der Verwaltungsbehörden und nicht der Strafgerichte gehört, und daß hierauf die Bestimmungen der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 27. December 1849 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1849, X. Stück, Z. 49) und des Art. X., Z. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung keine Anwendung finden.

XX. §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875,

betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Anmerkung des Herausgebers. Die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften, die Erhebung und instanzmäßige Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche, die Bewilligung von Wappspässen und Jagdarten ressortiren von der Bezirkshauptmannschaft (politische Bezirksbehörde). Die zweite Instanz bilden die Landesstellen.

Recurse gegen schuldigsprechende Erkenntnisse der Bezirksbehörden in Jagdübertretungsfällen sind vom Verurtheilten binnen 14 Tagen nach Verkündigung des Urtheils anzumelden. War der Beschuldigte bei der Verkündigung des Urtheils nicht anwesend, so ist der Recurs binnen 14 Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde, anzumelden. — Telegraphische Recursanmeldungen sind anzunehmen, wenn sie auch keine näheren Ausführungen des Recurses enthalten. (Oberstgerichtl. Entscheidung v. 26. April 1876, Z. 4983.) Zum Nachtheile des Beschuldigten kann der Recurs nur vom Beschädigten (Privatbetheiligten) und zwar nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. Dem Beschädigten (Privatbetheiligten) steht der Recurs gegen ein den Beschuldigten von einer von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretung freisprechendes Erkenntniß nicht zu. Gegen zwei in beiden Instanzen gleichlautende Strafurtheile ist ein weiterer Recurs nicht statthaft. Es sind selbst Recurse, welche gegen in zweiter Instanz gefällte Urtheile gerichtet sind, wenn diese Urtheile in der Schulfrage nur bestätigend waren, unstatthaft, mochten sie auch im Strafausmaß mildern. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1867, Z. 14446.) Die letzte Instanz in Jagdübertretungsfällen bildet das Ministerium des Innern.

Gegen eine civiladministrativrechtliche Verfügung oder Entscheidung in Jagdangelegenheiten hat der Gekränkte, wenn es sich um eine Emanation der politischen Bezirksbe-

hörbe (erste Instanz) handelt, binnen 14 Tagen, wenn um eine solche der Landesstelle (zweite Instanz), binnen 4 Wochen einzubringen. Die Erstreckung einer Recursfrist gegen Emanationen erster Instanz gewährt die Landesstelle, gegen solche zweiter Instanz das Ackerbauministerium.

Ueber Conventionen mit fremden Mächten zur Verhütung von Jagdfreveln vgl. *Erterbe*, Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Erlässe im Forstwesen, Wien, Carl Gerold's Sohn, 1875, Seite 68 flg.

D.

Zum Wildschadenersatze.

XXI. Hofdecret vom 30. August 1788, B. 1771,

wegen Erholung und Schätzung des Wildschadens.

Der wird erinnert, daß aller Wildpretschaden, er möge auf den Feldern, Wiesen, Weingärten oder Wäldern geschehen sein, jedesmal nach der Vorschrift des Jagdpatents vom 28. Hornung 1786, §. 15, sogleich unparteiisch abgeschätzt und diese Abschätzung ohne Zeitverlust von den betreffenden Kreisämtern beaugenscheinigt und mit Zuziehung der Jäger und der betreffenden Parteien beurtheilt und ausgeglichen werden soll; wobei es sich aber von selbst verstehe, daß die Beurtheilung des Schadens immer nach den ökonomischen Kenntnissen und Erfahrungen geschehen müsse, welche ganz wohl voraussetzen, wie weit der Schaden bis zur Fehlungszeit sich wirklich erstrecke oder gegen dieselbe wirken könne, worauf immer der Bedacht zu nehmen sei.

Außerdem verstünde es sich von selbst, daß die Abschätzungsart in den k. k. Walddistricten gegen jene der Privaten weder Vorzug noch Ausnahme habe.

XXII. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1821, B. 9687,

betreffend die Frage, ob Vergütungen für Wildschäden an Waldungen stattfinden.

Auf den Bericht gelegentlich eines speciellen Falles in Beziehung auf die von einer Herrschaft angesuchte Vergütung des in ihrer Waldanpflanzung verursachten Wildschadens wurde der Regierung Folgendes erinnert:

Der §. 15 des Jagdpatentes vom Jahre 1786 spricht von Vergütung des Wildschadens nur insofern, als solcher an Feldfrüchten, Weingärten und Obstbäumen geschieht; dieser Paragraph schweigt von Waldungen gänzlich, während durch den §. 12 jedem Grundeigentümer gestattet wird, seine Gründe in oder außer den Waldungen und Auen selbst mit Planken und Zäunen zu verwahren.

Jenes Stillschweigen über Wildschadenvergütungen in Waldungen scheint auf dem Umstande zu beruhen, daß bei Waldungen dieser Fall nicht wohl eintreten kann, denn entweder ist der Waldbesitzer zugleich auch Jagdrechtseigentümer oder das Jagdrecht steht einem Andern zu.

In dem ersten Falle kann von einer Vergütung keine Rede sein, weil der Waldeigentümer sich solche nur selbst leisten müßte, in dem letzteren aber

ließe der Anspruch des Waldeigentümers gegen den Jagdbesitzer sich darum nicht rechtfertigen, weil nach der Natur der Sache die Jagdbarkeit die Berechtigung zur Hegung des Wildes daselbst in sich schließt, von dessen Aufenthalt in seinem Bestimmungsorte aber ähnliche Beschädigungen untrennbar sind.

Dagegen spricht das Gesetz die Vergütung von Wildschäden ausdrücklich nur bei solchen Gegenständen zu, die außer dem eigentlichen Aufenthaltsorte des Wildes sich befinden.

Das Hofdecret vom Jahre 1788 hat die Bestimmung des von den Kreisämtern zu beobachtenden Zeitpunktes bei Wildschadenbeschädigungen zum Gegenstande und wenn dort auch von Wildschäden in Waldungen die Rede ist, so kann dieses nur insoferne gemeint sein, als in Wäldern behaute Gründe sich befinden, deren Verwahrung dem Eigentümer nach dem §. 12 des Eingangs erwähnten Patentens zusteht.

Eine Herrschaft kann demnach für die Beschädigungen, die in ihren Wäldern an dem jungen Holze durch das kaiserliche Wild stattfinden, eine Vergütung eben so wenig ansprechen, als dieselbe die gänzliche Beseitigung der Wildhege daselbst fordern kann, sondern es muß ihr überlassen werden, ihre jungen Hölzer gegen ähnliche Beschädigungen in der Art zu verwahren, wie solches jedem Grundeigentümer durch den mehrmal erwähnten §. 12 des Jagdpatentes vom Jahre 1786 zugestanden ist.

XXIII. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 14. Juli 1859, R.-G.-Bl. Nr. 128,

betreffend die Kompetenz der politischen Behörden zur Erhebung und Entscheidung der Wildschaden-Ersatzansprüche.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 1. December 1858 zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Kronländer, für welche das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 (Propatschelsche Sammlung der Josephinischen Gesetze, 11. Band, Seite 488) erlassen wurde, zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche die politischen Behörden als ausschließlich berufen erklärt werden und daher alle Eingaben und Beschwerden, welche bei Angelegenheiten betreffen, bei den politischen Behörden erster Instanz anzubringen sind*).

*) Bereits mit Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1858, B. 25598, wurde die Kompetenz der politischen Behörden zur Erhebung und Entscheidung der Wildschadenansprüche als im Gesetze begründet ausgesprochen und wie folgt motivirt: „Auf Grund eines gerichtlich aufgenommenen Augenscheines über den an den Obstbäumen des Grundbesizers k. durch Wild (Hasen) verursachten Schaden bat dieser um Ausprechung des erhobenen Schadenbetrages gegen den Pächter der Gemeindejagd im politischen Wege. Die Kompetenz der politischen Behörden wurde diesfalls bestritten, und zwar mit Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, Nr. 262 des R.-G.-Bl. Allein durch die Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 wurden mit Art. VIII alle früher bestandenen Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit in bürgerlichen Rechtsfachen — insofern sie auf der Jurisdictionsnorm vom Jahre 1850 und den hierzu erlassenen Declarationen, namentlich auf der Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850 begründet waren — aufgehoben, und es erschienen gegenwärtig die Bestimmungen der Jurisdictionsnorm vom J. 1852 über die Kompetenz der Gerichtsbehörden allein als maßgebend. Der §. 45 der für die deutsch-slavischen Länder erlassenen Jurisdictionsnorm vom

XXIV. Oberstbehördliche Entscheidungen in Wildschadenersatz-Angelegenheiten.

a.

Das k. k. Ministerium des Innern entschied unterm 8. April 1871, Z. 3502, in einer Wildschaden-Angelegenheit: „Der Umstand, daß dem Jagdberechtigten verwehrt worden ist, in den eingefriedeten Anlagen eines Grundbesitzers zu jagen, alterirt nicht die Verpflichtung des Ersteren, den in diesen Anlagen entstandenen Wildschaden zu ersetzen.“ (Ebenso lauten die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. September 1862, Z. 13110, und vom 15. März 1866, Z. 4487.)

b.

Der Grundbesitzer J. W. besitzt in der Gemeinde D. mehrere an die Waldungen des Gutes E. stoßende Parzellen Ackerlandes, welche zum Theil mit Korn bebaut waren. Unter Voranschickung dieser Thatsache machte J. W. bei der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige, daß das Hochwild aus den Waldungen des Gutes E. ihm an der Kornfrucht einen bedeutenden Schaden verursacht habe und begehrte von dem Gute E. den Ersatz dieses Schadens.

Die Bezirkshauptmannschaft ordnete eine Localerhebung an, indessen das Gut E. lehnte die Theilnahme daran und jedweden Schadenersatz ab, weil die Parzellen des J. W. nicht zum Jagdgebiete des Gutes E. gehörten und weil das aus den Gutswaldungen herauswechselnde Wild vom Jagdpächter der Gemeinde D. geschossen werde. Ueberdies sei, bemerkte endlich das Gut E., der Hoch- und Rehwildstand in den Waldungen des Gutes ein sehr mäßiger.

Die Bezirkshauptmannschaft verurtheilte das Gut E. aus nachstehenden Gründen zum Ersatze des Wildschadens: „Bei der Localerhebung wurde der Schaden auf der vom Kläger bezeichneten Stelle sowohl, wie auch die Spuren von Hochwild allenthalben constatirt und es erscheint zweifellos, daß der angemeldete und nachgewiesene Schaden nur von jenen Hirschen verübt wurde, welche in den Wäldern des Gutes E. gehegt werden. Der beschädigte Ackergrund liegt allerdings nicht im gutsherrschaftlichen Jagdgebiete, ist aber von der herrschaftlichen Waldung begrenzt, und es existirt in der ganzen Umgebung kein Hochwildstand. Das Gut E. ist daher verpflichtet, den Wildschaden zu ersetzen.“

Gegen diese auch in zweiter Instanz gebilligte Entscheidung ergriff das Gut E. den Recurs an das k. k. Ministerium des Innern, dieses aber hob am 1. October 1870, Z. 14183, die unteren Entscheidungen auf und wies den Wildschaden-Ersatzanspruch zurück, „nachdem der Wildschaden erhobener Maßen nicht im Jagdrevier des Gutes E. verübt wurde und ein Jagdinhaber für einen auf fremdem Jagdgebiete verursachten Wildschaden nicht verantwortlich ist, insofern sich derselbe nicht etwa durch ein Verschulden, wie durch die Hegung eines übermäßigen und der Cultur schädlichen Wildstandes verantwortlich gemacht hat, was im concreten Falle nicht vorliegt“.

c.

Der Grundbesitzer Josef J. brachte bei der Bezirksbehörde die Klage ein, daß einige aus den Waldungen der Herrschaft B. ausgebrochene Wildschweine Schaden an seinen Feldfrüchten angerichtet hätten und bat um die vorschriftsmäßige Erhebung und um die Zuerkennung des Wildschadens. Die Bezirksbehörde führte die Erhebung durch und verurtheilte schließlich die Herrschaft B., dem Josef J. den an seinen Feldfrüchten erlittenen Schaden, der wirklich durch die aus den herrschaftlichen Waldungen ausgebrochenen Wildschweine geschehen sei, nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Schätzung in natura oder in Geldwerth zu ersetzen.

Der von der Herrschaft B. dagegen eingebrachte Recurs wurde zwar von der Statthalterei zurückgewiesen, allein das k. k. Ministerium des Innern gab unterm 28. April 1872,

Z. 1852, Nr. 251 des R.-G.-Bl., weist nun nicht mehr, wie dies in jener vom J. 1850 der Fall war, die Entscheidungen über Wild- und Jagdschadenersätze im Allgemeinen und unbedingt den Gerichtsbehörden zu, sondern enthält vielmehr in dem Schlusssatze die ausdrückliche Anerkennung der Competenz der politischen Behörden in Wild- und Jagdschaden-Angelegenheiten, sowie der diese Competenz normirenden älteren Vorschriften, nämlich des §. 15 des Josephinischen Jagdpatentes vom J. 1786 und des §. 383 des a. b. G. B., welche bis zum Erscheinen der organischen Gesetze vom 14. Juni 1849 und vom 18. Juni 1850 die Competenz und das Verfahren in Wild- und Jagdangelegenheiten regelten.“

3. 3035, der weiteren Berufung Folge, „weil, wie erwiesen, der fragliche Schaden durch die Wildschweine nicht innerhalb des Jagdbreviers der Herrschaft B. verursacht wurde und diese zum Erlaße eines außerhalb ihres Jagdgebietes durch Wildschweine angerichteten Schadens (Wildschadens) nicht verpflichtet werden kann“.

d.

Zur Lehre vom Zeitpunkte der Erhebung von Wildschäden in Weingärten.

In Folge einer von mehreren Weingärtenbesitzern der Gemeinde B. gegen den Pächter der Gemeindejagd, Grafen A., eingebrachten Wildschadenersatzklage ordnete die politische Bezirksbehörde im Frühjahr 1875, bald nach eingebrachter Klage, eine commissionelle Erhebung an. Es intervenirten dabei drei Schätzmänner, von denen je einer von den beiden Streittheilen und der dritte (Obmann) von der Bezirkshauptmannschaft ernannt waren.

Die Weingärten, welche als beschädigt bezeichnet waren, wurden besichtigt und in der That Schäden, welche von Hasen und Kaninchen herrührten, constatirt. Die Weinstöcke waren dort, wo der Schnitt vorzunehmen ist, abgenagt, so daß ein regelrechter Schnitt nicht Platz greifen konnte. Außerdem fehlten an vielen Stöcken die Augen, wodurch ein Verlust an der künftigen Fehung als unzweifelhaft angenommen wurde „und es ergebe sich dadurch nothwendig“, sagen die Sachverständigen, „ein Abgang an den zur Vervollständigung und Verjüngung der Weingärten nothwendigen sogenannten Grubern“.

Mit Hinblick auf diese Thatfachen bezifferten die Schätzleute für jeden Kläger einen bestimmten Schaden, und die Bezirksbehörde verurtheilte den Grafen A. zum Erlaße desselben, nicht minder aber auch zu den Commissionskosten und Schätzungsgebühren.

Graf A. recurrirte gegen diese Entscheidung und zwar nach zwei Seiten: erstens, weil der Wildschaden sogleich ersetzt werden solle, sodann weil ihm die Commission- und Schätzungskosten aufgebürdet seien. In ersterer Beziehung hob der Recurrent hervor, daß die Schätzung zu einer unpassenden Zeit erfolgte, nämlich im Frühjahr, wo der Fehungsentgang noch nicht zu constatiren gewesen wäre, daß daher vor der Weinlese annoch eine Schätzung in's Werk gesetzt werden müßte, um sicherzustellen, ob und in welchem Maße wirklich ein Schaden vorliege. Recurrent berief sich für diese seine Anschauung auf das Hofdecret vom 30. August 1788. In zweitgedachter Richtung verstellte Graf A. zur Erwägung, daß nicht er, sondern die Kläger, welche ungebührliche und übertriebene, somit nicht erfüllbare Ersatzansprüche erhoben, die commissionelle Erhebung veranlaßt hätten. Die Gesamtsforderung der zehn Kläger habe 1158 fl. betragen, er, der Recurrent, habe 124 fl. geboten und das Resultat der Schätzung sei die Summe von 343 fl. gewesen. Es wäre somit nicht er sachfällig geworden, sondern vielmehr wären es die Kläger, deren hochgepannte Forderungen nicht zuerkannt seien.

Graf A. erklärte übrigens ausdrücklich, daß er gegen das Schätzungsergebniß (343 fl.) keine Einwendung mache.

Die zweite Instanz (Statthalterei) bestätigte die erste Entscheidung rücksichtlich des zugebilligten Wildschadenersatzes (343 fl.), weil dieser ordnungsmäßig erhoben und bestimmt bewerteth sei, änderte aber rücksichtlich der Commissionskosten und Schätzungsgebühren die bezirksbehördliche Entscheidung dahin ab, daß jeder Theil die Hälfte zu bezahlen habe.

Graf A. ergriff abermals Recurs und betonte, daß am 4. Juli d. J. ein Hagelwetter die in Frage stehenden Weingärten arg verwüthet, ja nahezu den ganzen Ertrag derselben vernichtet habe.

Das k. k. Ministerium des Innern entschied am 11. September 1875, Z. 13541, wie folgt:

„Dem Recurse des Grafen A. wird aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Die Einwendung des Grafen A. gegen den Zeitpunkt der Schätzung des constatirten Wildschadens im Frühjahr und dessen Anspruch auf eine nochmalige Abschätzung des Schadens unmittelbar vor der Weinlese ist weder im Gesetz, noch sachlich begründet. Denn das Hofdecret vom 30. August 1788, Z. 1771, verordnet, daß jeder Wildschaden, er möge auf Feldern, Wiesen, in Wäldern oder Weingärten geschehen sein, jederzeit sogleich und ohne Zeitverlust abzuschätzen sei, weil sich von den Kenntnissen und den Erfahrungen der Schätzleute voraussehen lasse, daß sie zu beurtheilen im Stande sind, wie weit der Schade zur Zeit der Fehung sich wirklich erstrecken werde. Erst durch das spätere Hofdecret vom 27. November 1788, Z. 3492, wurde gestattet, in jenen Fällen, wo eine sofortige Schätzung des Schadens nicht mit Sicherheit geschehen könne, diese Schätzung auf eine angemessene Zeit zu verschieben.

Im vorliegenden Falle war mit Rücksicht auf das einstimmige und ganz bestimmt lautende Gutachten der beigezogenen drei Schätzmänner umsoweniger eine Veranlassung vor-

handen, die definitive Schätzung des Schadens einem späteren Zeitpunkte und einer kostspieligen und zeitraubenden zweiten Localcommission vorzubehalten, als ja der unmittelbare Schadensbetrag nicht bloß den Entgang an der diesjährigen Fehschung, sondern auch die nachhaltige Störung der Culturentwicklung der fraglichen Weingärten durch den Ausfall an sogenannten Grubern umfaßt, welche Beschädigung keineswegs einer nochmaligen Abschätzung bedarf. Der im Monate Juli stattgefundene Hagelschlag vermag aber die Ersatzpflicht des Jagdpächters nicht zu beeinflussen, weil der Ersatzanspruch des Beschädigten nach den Grundsätzen des Civilrechtes schon im Momente der Beschädigung begründet ist, indem der Schaden nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, zu schätzen kommt (§. 306 a. b. C. B.) und weil eine erst nachträglich eintretende Verminderung des Werthes oder selbst die gänzliche Vernichtung des beschädigten Objectes als ein Zufall angesehen werden muß, welcher nicht dem Jagdinhaber zu Gute kommen kann. Der Ersatzanspruch des Beschädigten kann nicht von dem Zeitpunkte der wirklichen Ersatzleistung abhängig gemacht werden, welcher z. B. hier, ohne sein Zuthun und Verschulden durch den gesetzlich zulässigen Instanzenzug bis über die Zeit des Hagelschlags hinaus verschoben worden ist.“

•

Entschädigungsausprüche wegen erlittener Wildschäden müssen bei der politischen Behörde zu einer Zeit verfolgt werden, wo sie noch sichtbar sind.

Anton H. machte bei der Bezirkshauptmannschaft St. B. protokollarisch die Anzeige, daß ihm im Monate October das Hochwild aus den gräflich Eb.'schen Revieren seinen Hafer theils abgetressen, theils zertreten habe. Er habe dreimal den Wildschaden beim gräflichen Oberförster angemeldet, dieser habe auch dann einen Jäger und einen Schätzmann zur Erhebung des Schadens auf seinen Grund geschickt. Von diesen sei zweimal der zugegangene Schaden erhoben worden, und habe Anzeiger sich auf die Schadenersatzbeträge pr. 10 fl. und 16 fl. verglichen. Der Oberförster wolle nun diese im Vergleichswege vereinbarten Schadenersatzbeträge nicht leisten. Leider könne jetzt der Schaden auf dem Acker nicht mehr erhoben werden, weil der Hafer bereits in die Scheune gebracht und jede Spur am Acker unsichtbar geworden ist. Doch habe Anzeiger zur Zeit jener Schadenerhebung auch drei Nachbarn zur Besichtigung des Schadens beigezogen, und zwar: den Bartlmä S., den Johann K. und den Johann G., alle drei in St. B. Die Bezirkshauptmannschaft wolle nun die Verfühlung treffen, daß Kläger zu seinem Schadenersatze gelange, weungleich jetzt eine nachträgliche Schadenerhebung wegen der abhanden gekommenen Spuren nicht mehr möglich sei.

Die Bezirkshauptmannschaft St. B. erledigte diese Eingabe, wie nachsteht:

„Die Bezirkshauptmannschaft, welche zwar in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1859, Nr. 128 N.-G.-Bl., zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche ausschließend berufen erscheint, ist im vorliegenden Falle, wo die Spuren der Beschädigung an Ort und Stelle nicht mehr sichtbar sind, nicht mehr in der Lage, über den begehrten Ersatzanspruch zu entscheiden. Es bleibt jedoch dem Gesuchsteller unbenommen, bei dem Bezirksgerichte die Schadenersatzklage rückfichtlich derjenigen Beträge anzubringen, welche er nach seiner Angabe mit der gräflich Eb.'schen Rentverwaltung zu E. vereinbart hat.“

Gegen dieses Erkenntniß recurrirte Anton H. und bemerkte unter Anderem: Die Verweisung vor das Gericht ließe sich rechtfertigen, wenn er sich bezüglich des Wildschadens mit dem Oberförster als Vertreter des Jagdberechtigten ausgeglichen hätte und somit durch einen förmlichen Vergleich ein neues Rechtsverhältniß begründet worden wäre; dieses sei aber nicht der Fall, denn er habe sich nur mit dem Jäger und dem Schätzmann ausgeglichen, d. h. sich mit dem vom Schätzmann ausgesprochenen Schaden zufriedengestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft bemerkte in dem Einbegleitungsberichte, daß ihr Erkenntniß sich auf den noch zu Recht bestehenden §. 15 des Jagdpatentes vom 18. Februar 1786 stütze. Laut dieses Paragraphes seien die Wildschäden zur Zeit, da sie noch sichtbar seien und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen. Die Obrigkeit habe sodin durch unparteiische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde dieselben schätzen zu lassen und um deren Besichtigung bei dem Kreisamte anzulangen. Mit Rücksicht auf diese noch immer maßgebende Bestimmung und den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1859, Z. 128 N.-G.-Bl., welcher die Competenz der Bezirkshauptmannschaft zu diesen für Obrigkeit und Kreisamt normirten Amtshandlungen, aber auch nur diese Competenz feststelle, bleibe es außer Zweifel, daß die Schadenerhebung nur durch einen Localaugenschein unter Intervention der Bezirksbehörde oder allenfalls von Delegirten derselben statt-

zufinden habe und daß die Erhebung des Schadens durch nachträgliche Zeugeneinvernehmung gesetzlich unstatthaft sei.

Die Landesstelle jedoch gab dem Recurse Folge, hob das erste Erkenntniß auf, ordnete die Reassumirung der Verhandlung an und fügte ihrer Entscheidung nachfolgende Motive bei:

„Durch das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft wurde Anton S. mit seinem Ansprüche auf Ersatz des durch die gräflich Ch.'sche Jagd erlittenen Schadens abgewiesen, weil die Spuren der Beschädigung an Ort und Stelle nicht mehr sichtbar sind und die politische Behörde deshalb nicht mehr in der Lage ist, über den begehrten Ersatz zu entscheiden. S. hat aber sowohl in seinem protokollarischen Gesuche, als in seinem Recurse die Behauptung aufgestellt, daß der vom Wilde der gräflich Ch.'schen Jagd seinem Hater zugefügte Schaden zweimal von einem vom Oberförster R. abgesendeten Förster und von einem Schätzmanne erhoben, und daß in zwei Fällen für diesen Schaden ein bestimmter Vergütungsbetrag vereinbart wurde und hat Recurrent für die Wichtigkeit seiner Angaben, sowohl bezüglich der Höhe des Schadens, als in Betreff der in zwei Fällen vereinbarten Vergütung die Grundbesitzer Bartlmä S., Johann R. und Johann S. als Augenzeugen, sowie die zwei oberwähnten Forstmänner namhaft gemacht. Nach der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859, R.-G.-Bl. Nr. 128, ist die politische Behörde zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschaden-Ersatzansprüche berufen, diese Ministerialentscheidung bestimmt jedoch nicht, daß die Erhebung und Feststellung des Schadens nur im Wege des Localaugenscheines geschehen kann. Die Erhebung des Schadens und die Entscheidung über die Ersatzpflicht desselben kann auch auf Grund eines Zeugenbeweises erfolgen. Die Bezirkshauptmannschaft war daher im gegenwärtigen Falle berufen, die vom Kläger bezeichneten Personen einzuvernehmen, um möglicherweise den wirklichen Sachverhalt, sowohl bezüglich der Höhe des Schadens, als in Betreff des vom Recurrenten behaupteten Abschlusses eines diesbezüglichen Vergleiches festzustellen und dann erst auf Grundlage dieses Sachverhaltes die eigene Entscheidung zu fällen.“

Dagegen recurrirte wieder Graf Ch. und beantragte Herstellung der ersten Entscheidung.

Das Ministerium des Innern bestätigte darauf unterm 30. März 1872, Z. 2641, das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß und gab dem Recurse des Grafen Ch. Folge, „weil Anton S. seinen Anspruch zu einer Zeit stellte, als der Wildschaden von der politischen Behörde nicht mehr erhoben werden konnte, und weil, insoweit er seinen Anspruch aus einem abgeschlossenen Vergleich ableitet, dieser Anspruch, als auf einem Titel des Privatrechtes beruhend, zur Competenz des Civilrichters gehört.“

f.

Zur Frage, ob ein Wildschaden vorliege, wenn ein Fuchs Haushühner raubt.

Ueber die Klage der Maria B., daß ihr im Monate Juni 16 ausgewachsene Hühner durch Füchse getödtet und weggeschleppt worden seien, erkannte die Bezirkshauptmannschaft die Gutsinhabung als Pächterin der Gemeindejagd, in deren Territorium sich diese Schädigung ereignete, für schuldig, der Klägerin den mit Rücksicht auf den Nutzungswert der Hühner zur Erntezeit von zwei Schätzleuten mit 12 fl. 80 kr. ö. W. erhobenen Schaden zu vergüten, weil weder im §. 11 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, noch in den einschlägigen jagdpolizeilichen Vorschriften eine Unterscheidung zwischen Wildschäden, welche von nützlichen Wildgattungen und jenen, welche von schädlichen Raubthieren herühren, gemacht sei, daher der zur Jagdausübung Berechtigte auch für den im Jagdgebiete entstandenen Schaden haftend und ersatzpflichtig bleibt, der von den schädlichen Raubthieren verursacht wird, zumal das schädliche Raubthier keineswegs herrenloses Gut ist, sondern gleich einem anderen im Jagdreviere vorkommenden Wilde Eigenthum des Jagdinhabers verbleibt.

Im Recurse machte die Gutsinhabung geltend, daß nach dem Geiste der Jagdvorschriften nur der durch die nützlichen Wildgattungen, im Unterschiede zu den Raubthieren, angerichtete Schaden als Wildschaden anzusehen und von dem Jagdinhaber oder Pächter deshalb zu ersetzen sei, weil derselbe die nützlichen Wildgattungen „zu hegen“ befugt ist und der Grundeigenthümer durch die das Eigenthumsrecht beschränkenden politischen Gesetze über das Jagdrecht nicht berechtigt ist, das beschädigende „Wild“ abzuschießen, während bezüglich der „schädlichen Raubthiere“, worunter „Füchse“ gehören, eine solche Beschränkung nicht besteht, da den durch solche Thiere verursachten Schaden jeder Grundbesitzer selbst hintanzuhalten befugt ist. Uebrigens glaube Recurrent, daß nach dem Gesetze eine Ersatzpflicht auch nur für vernichtete Culturen bestehe.

Die Landesstelle hat mit Erkenntniß vom 10. August 1869, Z. 7936, die Entscheidung des Bezirkshauptmannes aufgehoben, „weil nach dem §. 15 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 eine Wildschadenvergütung überhaupt nur für Schäden, die an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen erfolgen, stattfindet, überdies aber auch nach §. 3 dieses Patentes Jedermann Fülse, wie andere schädliche Raubthiere zu erlegen berechtigt ist, sohin der Jagdbesitzer für den durch solches Wild verursachten Schaden, den Jedermann selbst hintanzuhalten befugt ist, nicht haftend und ersatzpflichtig erklärt werden kann.“

Im Ministerialrecurse der Maria P. wird angeführt, daß weder §. 15 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786, noch §. 17 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1862, Z. 5681 (Republicirung der jagdpolizeilichen Vorschriften), eine Taxation und Aufzählung der darin bezeichneten Wildschäden enthalten und daß der Grundsatz, daß alle Wildschäden ohne Unterschied, durch welche Gattung von Wild und woran sie verursacht wurden, zu vergüten seien, wiederholt anerkannt worden sei.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 29. October 1869, Z. 14643, das Erkenntniß der Landesstelle aus dessen Gründen bestätigt.

E.

Die in einem Jagdpachtvertrage mit der Gemeinde vereinbarte Bestimmung, daß ein durch eine bestimmte Wildgattung (Kaninchen) verursachter Wildschaden nicht zu vergüten komme, kann den Wildschadens-Ersatzansprüchen der beschädigten Grundbesitzer nicht präjudiciren.

Anton K. ist seit zwei Jahrzehnten Pächter der Gemeindejagd W. Diese Jagd umfaßt ein Waldgebirge und Weingärten. Mehrere Weingartenbesitzer der gedachten Gemeinde erhoben im Jahre 1874 gegen Anton K. bei der politischen Behörde eine Klage auf Wildschadenersatz. Anton K. entgegnete, daß der Jagdpachtvertrag die Bestimmung enthalte: „ein etwa durch Kaninchen, welche nicht nur nicht gehegt werden, sondern deren beliebige Vertilgung Jedermann frei steht, entstandener Schaden kommt nicht zu vergüten“, und daß im concreten Falle der Schaden einzig und allein von Kaninchen herrühre. Anton K. fügte bei, daß allerdings die Kaninchen in den hier in Frage kommenden Weingärten und selbst in seinen, des Geklagten, Wäldern sehr schädlich auftreten, daß aber daran die Weingartenbesitzer, welche in ihren Häusern Kaninchen züchten und diese sich verlaufen und wild werden lassen, die eigentliche Schuld trügen. Sein Forstpersonale, schließt Anton K., sei angewiesen worden, die Kaninchen schonungslos zu vertilgen.

Die politische Bezirksbehörde ordnete unter Zuziehung von Sachverständigen und in Gegenwart der Interessirten eine Erhebung an Ort und Stelle an. Bei dieser Commission erklärte einer der Sachverständigen ganz bestimmt, daß der vorhandene Schaden fast überall von Kaninchen geschehen sei, was insbesondere aus der Losung und den Lagergruben, welche reichlich aufgefunden wurden, zu erkennen sei, und zwar um so sicherer, als von Feldhasen, die übrigens auch vor Kaninchen zurückweichen, sich keine Spur zeige. Beide Sachverständige waren darüber einig, daß ein Theil des sichtbaren Schadens von Frost, sowie vom Hochwild herrühre. Die Sachverständigen bewerteten den Schaden mit Berücksichtigung der ungünstigen Ernteausichten und des durch den Frost verursachten Schadens bei 41 Weinbergbesitzern zusammen mit 39 Eimern Wein nach dessen zehnjährigem Durchschnittspreise, welchen die Gemeinde W. mit $6\frac{1}{10}$ fl. pr. Eimer bezifferte. Anton K. erachtete sich zur Zahlung dieses Schadens nicht für verpflichtet und berief sich auf seinen Jagdpachtvertrag. Der anwesende Gemeindevorsteher von W. trug vor, daß dieser Vertrag allerdings diese Ausnahmsbestimmung hinsichtlich der Kaninchen enthalte, daß aber dagegen auch die Nichthegung der Kaninchen und das freie Vertilgungsrecht für Jedermann stipulirt worden sei. Jedoch habe Anton K. verboten, Kaninchen zu schießen und dieselben mittelst „Mazen“ und Schlingen zu fangen. Somit wären den Grundbesitzern nur die nicht ausgiebigen Mittel des Vergiftens und des Ausgrabens übrig geblieben.

Die Bezirkshauptmannschaft erkaunte den Anton K. schuldig, den (namentlich aufgezählten) 41 Beschädigten den angesprochenen Ersatz mit im Ganzen 39 Eimern Wein in natura oder in Geld mit 249 fl. zu leisten und die Commissionskosten zu zahlen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Es sei constatirt, daß der Schaden von Kaninchen herrühre, diese seien aber mit Ministerialerlaß vom 2. September 1862, Z. 18.035, als Wild erklärt worden*); die

*) Das Gesetz über die Schonzeit des Wildes in Niederösterreich — denn in diesem Kronlande spielt obiger Fall — gibt dem Kaninchen keine Schonperiode.

Outsinhabung habe die contractliche Bestimmung, daß Jedermann die Vertilgung der Kaninchen freistehen solle, nicht eingehalten, indem den Weinbergbesitzern nicht gestattet worden, jene zu schießen oder zu fangen, auch von Anton R. für die Vertilgung nicht gehörig Sorge getragen sei; endlich sei im vorigen Jahre ebenfalls der durch Kaninchen angerichtete Schaden erlitten und dieses Mal komme ein Theil des Schadens auf Hochwild."

Gegen dieses Erkenntniß recurrirte Anton R. und subfanziierte seinen Recurs, wie nachsteht: Der unangefochtene, auch von der politischen Behörde genehmigte Jagdpachtvertrag spreche ihn von dem ihm angefallenen Schadenersatz los. Und wenn er auch das Schießen der Kaninchen und das Schlingenlegen verboten habe, so blieben doch genug andere Vertilgungsmittel, z. B. Ansräuchern, Ausgraben, Legen von Fangeisen u. s. w. übrig. Das Schießen sei wegen des Anlasses zu Wilddiebereien untersagt. Das Schlingenlegen sei von Seite der Weinbergbesitzer am Saume des Waldes bewerkstelligt, wo denn auch Rehe und Feldhasen gefangen wurden. Deshalb sei auch das inibirt worden. Es werde hervorgehoben, daß sein, des Recurrenten, Forstpersonale täglich mehrere Stunden mit Kaninchenverfolgung zugebracht habe. Wenn endlich im vorigen Jahre von ihm, dem Recurrenten, Wildschäden vergütet worden, so sei dies „Schaden durch Hochwild“ gewesen, ein Schaden, den er allerdings zu vergüten verpflichtet sei, aber auch schon in diesem Jahre, gleichwie im vorigen, effectiv vergütet habe. Dem allen nach müsse das Erkenntniß der ersten Instanz behoben werden.

Die Statthalterei als zweite Instanz bestätigte zwar das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde, jedoch aus einem anderen Motiv: „weil nämlich die im Jagdpachtvertrage des Recurrenten mit der Gemeinde W. enthaltene Beschränkung, betreffend die Nichtvergütung des durch Kaninchenwild verursachten Schadens den im Gesetze begründeten Ansprüchen eines Beschädigten nicht präjudiciren könne.“

Nunmehr ergriff Anton R. den Ministerialrecurs und suchte zu debuciren, daß den, einen Jagdpachtvertrag schließenden Parteien freistehen müsse, auch onerose Bestimmungen, wie z. B. die wegen Nichtvergütung eines Schadens, welcher durch eine oder die andere Wildgattung geschehe, zu vereinbaren.

Indessen das k. k. Ministerium des Innern gab unterm 15. Mai 1875, Z. 4662, dem Recurse aus dem von der Statthalterei ausgesprochenen Grunde keine Folge.

h.

Im Falle von Verletzungen durch Wildschäden kann für die Schadenersatz-Berechnung ein Verschulden des Beschädigten im Sinne des §. 1304 des a. b. G. B. nicht angewendet werden.

Franz D. hat unterm 18. Juli 1868 beim Bezirksamte in W. ein Gesuch um Augenscheins-Tagelohnung zur Erhebung eines ihm auf seinen im Jagdpachtreviere des Paul S. gelegenen Grundstücken zugefügten Schadens eingebracht. Die Localerhebung, bei welcher Sachverständige beider Streittheile intervenirten, stellte einen durch Hasenfraß an Obstpelzern zugefügten Gesamtschaden per 24 fl. 75 kr. heraus.

Das Bezirksamt W. (Erkenntniß 27. August 1868, Z. 1909) verurtheilte den Jagdpächter zum Ersatz nur der Hälfte dieses Schadens, das ist zu 12 fl. 37½ kr., sowie der Hälfte der Verhandlungs- und Erhebungskosten per 16 fl. 77 kr., also zu 8 fl. 38½ kr., und zwar aus dem Grunde, weil hier auch von Seite des Beschädigten ein Verschulden durch Nichtinfridung seiner Baumschule und Nichteinbindung der auf seinen Wiesen befindlichen Obstpelzer vorhanden sei, und nach §. 1304 a. b. G. B. bei einem solchen beiderseitigen Verschulden der Schaden von beiden Theilen verhältnißmäßig oder zu gleichen Theilen zu tragen ist.

Die Landesregierung (Erkenntniß vom 7. December 1868, Z. 6083) fand dagegen über Recurs des Beschädigten, den Jagdpächter zum Ersatz des ganzen Schadens per 24 fl. 75 kr., sowie in Folge seiner Sachfälligkeit auch zur Zahlung der Commissionskosten in dem Betrage von 12 fl. 72 kr. zu verurtheilen, denselben jedoch von den bei politischen Verhandlungen unzulässigen Aufrechnungen der Klagskosten per 3 fl. und der zweimaligen Zustellungsgebühr von je 52½ kr. loszuzählen. Zur Begründung dieser Entscheidung wird Folgendes angeführt: „Das nach dem Jagdgesetze vom 7. März 1849, §. 11, in Beziehung auf die Wildschaden-Ersatzansprüche noch immer maßgebende Jagdpatent vom Jahre 1786 (§§. 2 und 15) spreche dem Grundbesitzer den Ersatz für alle Wildschäden nach Maß des erlittenen Schadens zu. Die dem bezirksämtlichen Erkenntnisse zu Grunde liegende Annahme eines Verschuldens von Seite des Beschädigten sei weder in den jagdgesetzlichen Bestimmungen, noch in dem vorhandenen Jagdpachtvertrag des S. gegründet und die Theilung des Wildschadens und der Commissionskosten daher nicht gerechtfertigt. (In dem erwähnten Jagd-

pachtvertrage vom 12. April 1864 heißt es im §. 5: „Den durch das Wild auf den gepachteten Jagdgründen verursachten Schaden hat der Pächter entweder nach gemeinschaftlichem Einverständnis mit dem Beschädigten oder nach Maßgabe der erhobenen Schätzung, wozu jeder Theil einen Schätzmann zu bestellen hat, an den beschädigten Eigenthümer zu vergüten.“

Im Ministerialrecurse, worin G. vom ganzen Schadenersatze, oder eventuell nach der Ansicht des Bezirksamtes W. wenigstens von der Hälfte des Schadens, losgesprochen zu werden begehrt, führt der Beurtheilte an, er glaube, nachdem er sich erhobener Maßen kein übermäßiges Anwachsen des Wildes zu Schulden kommen ließ, für den fraglichen, durch ihn somit nicht verschuldeten Schaden überhaupt nicht verantwortlich zu sein. Dieser Schaden sei vielmehr von dem Beschädigten selbst als ein zufälliger und zwar umsomehr zu tragen, als dieser sein Eigenthum unverwahrt gelassen hat. Auch glaubt Recurrent, aus dem Jagdpachtvertrage zu keinem Schadenersatze verpflichtet werden zu können, weil der Beschädigte sich nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages wegen der Vergütung mit dem Recurrenten zuerst in das Einvernehmen setzte, sondern sich gleich an die Behörde wandte.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 20. März 1869, Z. 3407, dem Recurse keine Folge geben.

i.

Commissionskosten für ämtliche Jagdschadenerhebungen sind, wenn den Jagdinhaber kein Verschulden trifft, wie andere Commissionskosten von der Partei zu zahlen, welche um die Erhebung eingeschritten ist.

Die Feldfrüchte des Grundbesizers Josef G. in R. zeigten im Frühjahr 1870 mehrere vom Hochwilde herrührende Beschädigungen. G. wendete sich an die Domänen-Administration von W. — als Jagdinhaberin — um im gütlichen Wege zur Entschädigung zu gelangen. Die Gutsverwaltung nahm nun in Anwesenheit eines Gemeinderathes den Localaugenschein vor, bei welchem Anlasse von G. für den constatirten Schaden 16 fl. begehrt wurden. Die Gutsverwaltung fand diese Forderung überspannt und soll dem G. eine Entschädigung von nur 10 fl. angeboten haben, welches Entschädigungsanbots-Factum im Zuge der weitem Verhandlung nicht nachgewiesen werden konnte. Da außerämtlich eine Einigung über die Schadenshöhe und deren Ersatz nicht zu Stande kam, so überreichte G. zwei Tage darauf die Anzeige über den Wildschaden bei der Bezirkshauptmannschaft und bat um die commissionelle Besichtigung und Schätzung. Dieselbe fand wirklich statt und es wurde der von den Sachverständigen vorgeschundene Schade auf 8 fl. 86 $\frac{2}{3}$ kr. beziffert. G. erklärte, daß er dagegen keine Einwendungen zu erheben habe, ebenso der Gutsverwalter, welcher bemerkte, daß er den vor Abhaltung der Commission ermittelten Betrag von 10 fl. auch jetzt noch bezahlen wolle, da ihm eine Verkürzung des G. ferne gelegen. Letzterer nahm auch die 10 fl. als Entschädigung an.

Der Bezirkshauptmann hat hierauf den G. zur Zahlung der Commissionskosten pr. 15 fl. 64 kr. verpflichtet.

Gegen diesen Zahlungsauftrag ergriff G. den Recurs an die Statthalterei und führte in demselben aus, daß er die Angelegenheit außerämtlich beizulegen Willens war und erst dann die Hilfe der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen bemüht war, als die Vertreter der Gutsverwaltung wohl den Bestand des Wildschadens zugegeben, aber keinen Entschädigungsanbot gestellt, sondern seine Forderung für undiscutirbar bezeichnet hätten. Er habe sich die Bestimmungen der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 15. December 1852 und des §. 15 des Jagdpatentes vom Jahre 1786 vor Augen gehalten, wegen verweigerter Entschädigungsleistung um die Vornahme der Commission ange sucht und sich auch mit dem erhobenen Entschädigungsbetrage pr. 8 fl. 86 $\frac{2}{3}$ kr. zufrieden gestellt. Das Plus auf 10 fl. habe er von der Gutsverwaltung angenommen, weil er der Meinung gewesen, dieselbe hätte die zu niedrige Schätzung des Wildschadens eingesehen. Würde die Gutsverwaltung früher außerämtlich die Entschädigung geleistet haben, so wäre die Commission nicht verlangt worden.

Die Statthalterei behob den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid und verpflichtete die Domäne W. zur Zahlung der Commissionskosten, weil die ämtliche Erhebung des Wildschadens nothwendig war, indem eine außerämtliche Ausgleichung über den Schaden nicht eingetreten, auch nicht erwiesen worden sei, daß die Domäne dem G. vor der Commission einen bestimmten, insbesondere aber einen höheren, als den ämtlich erhobenen Entschädigungsantrag angeboten habe.

Gegen diese Entscheidung hat die Domäne W. den Ministerialrecurs eingebracht, worin außer der Anführung, daß dem G. ein gültiger Antrag auf Entschädigung pr. 10 fl. auch noch bei der Commission in's Angesicht wiederholt worden sei, betonte, daß die ämtliche Schadenerhebung gezeigt habe, daß der Ersatzanspruch des Klägers pr. 16 fl. wirklich ein überspannter war. G. habe auch nicht die Intention des Gemeindevorstandes beansprucht, was er (nach §. 17 der jagdpolizeilichen Vorschriften) zu thun verpflichtet gewesen wäre. Es wurde im Recurse gebeten, die Statthalterei-Entscheidung aufzuheben, und entweder dem G. allein die Zahlung der Commissionskosten vorzuschreiben, oder wenigstens auszusprechen, daß er solche mit der Domäne W. gemeinschaftlich zu tragen habe.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 4. November 1870, Z. 15.727, dem Recurse der Domäne Folge gegeben und unter Behebung der Statthalterei-Entscheidung erkannt, es obliege dem Josef G. die fraglichen Commissionskosten an die Bezirkshauptmannschaft zu berichtigen; „denn wenn auch durch die vom Bezirkshauptmann über Anlangen des Josef G. vorgenommene Local-Commission sichergestellt wurde, daß die Feldfrüchte des Letzteren durch Wild beschädigt worden sind, so würde es dennoch nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn von der im §. 24 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, normirten Regel rückfichtlich der Vergütung der Commissionskosten eine Ausnahme gemacht und die jagdberechtigte Gutsinhabung W. auch noch zur Zahlung der aufgelaufenen Commissionskosten pr. 15 fl. 64 kr. verpflichtet würde. Zu einer Ausnahme von der in der obigen Ministerial-Verordnung bestimmten Regel liegt kein Grund vor, weil der Domäne W. in Rücksicht des fraglichen Schadens ein Verschulden durch etwa übermäßige Hegung des Wildstandes nicht nachgewiesen wurde, und weil G. eine Schadenersatzforderung von 16 fl., somit von solcher Höhe in Anspruch nahm, welche sich im Entgegenhalte zu dem von der Commission ermittelten Betrage pr. 8 fl. 86 kr. als überspannt darstellte und auch Anlaß war, daß ungeachtet der Geneigtheit beider Interessenten zur außerämtlichen vergleichsweisen Beilegung der in Rede stehenden Schadenersatz-Angelegenheit die Vornahme einer Localverhandlung nothwendig geworden war.“

k.

Wer hat die Kosten der Augenscheins-Commission in Wildschadensfällen zu zahlen?

Das Ministerium des Innern kam in nachfolgenden drei Fällen in die Lage, diesfalls zu entscheiden. Der Umstand, als der ermittelte Entschädigungsbetrag sich in der Regel niedriger stellt, als die Commissionskosten, macht die Beantwortung dieser Frage sehr interessant.

I. Die Grundbesitzer A. und B. klagten die Gutsinhabung K., als Inhaberin der Jagd, auf Ersatz des ihnen zugesügten Wildschadens, weil ihnen der von Seite der Jagdverwaltung angebotene Entschädigungsbetrag zu gering schien.

Der commissionell erhobene Schade wurde auf einen Betrag beziffert, der noch niedriger war, als der von Seite der Gutsinhabung angebotene Entschädigungsbetrag.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte in der Hauptsache auf Ersatz des durch die Commission ermittelten Entschädigungsbetrages durch die Gutsinhabung und auferlegte derselben auch den Ersatz der Commissionskosten, die sich der Ziffer nach beiläufig auf die Höhe des Entschädigungsbetrages stellten.

Die Statthalterei theilte im Recurswege die Commissionskosten auf beide Streittheile. Das um seine Entscheidung angegangene Ministerium des Innern aber verurtheilte die Gutsinhabung zur alleinigen Tragung der Kosten, weil es jedem Grundbesitzer frei stehen müsse, die commissionelle Erhebung des Wildschadens zu begehren und der Umstand, daß er den Vergleichsantrag des Jagdinhabers nicht annahm, sein Begehren um behördliche Intervention nicht schon dadurch zu einem muthwilligen mache.

II. Der Grundbesitzer C. klagte die jagdberechtigte Gutsinhabung G. gleichfalls auf Ersatz seines Wildschadens, indem er die ihm angebotene Entschädigungssumme als zu gering zurückwies.

Die commissionelle Erhebung constatirte zwar einen Wildschaden, allein die Ziffer blieb weit hinter dem Entschädigungsanspruche des Klägers zurück, dennoch aber bot die Jagdinhabung einen Ausgleichsbetrag, welcher höher war als die ermittelte Ziffer.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte auf den Ersatz des Wildschadens in dem durch die Commission erhobenen Betrage, trug aber dem Kläger den Ersatz der vielfach höheren Commissionskosten auf.

Die Statthalterei und das Ministerium des Innern bestätigten dieses Erkenntniß auch bezüglich der Commissionskosten, weil diese nach §. 24 der Verordnung vom 3. Juli

1864 (N.-G.-Bl. Nr. 169) in der Regel von demjenigen zu ersetzen kommen, welcher die behördliche Intervention veranlaßt hat, dem Kläger aber ein Regreßrecht an die Gutsinhabung nicht zugestanden werden kann, weil er rücksichtlich seines Mehranspruches sachfällig wurde.

III. Der Grundbesitzer D. klagte die Gutsinhabung Z., als Inhaberin der Jagd, auf Ersatz eines ihm auf mehreren Parzellen zugegangenen, angeblich sehr bedeutenden Wildschadens, welchen die Jagdinhaberin in Abrede stellte.

Die Commission fand nur rücksichtlich einer Parzelle einen Wildschaden, während auf den anderen Parzellen wohl Beschädigungen constatirt wurden, die sich jedoch nicht durch Wild zugefügt herausstellten. Die Ziffer des anerkannten Wildschadens stieg unter den Betrag eines Guldens herab.

Die behördliche Entscheidung konnte daher nur diesen Ersatzbetrag zuerkennen und verurtheilte den Kläger als muthwilligen Streitführer in den Ersatz der mehr als 20 fl. betragenden Commissionskosten.

Die Statthalterei gab dem Recurse statt und trug den Ersatz der Kosten der Gutsinhabung auf, weil überhaupt ein Wildschaden constatirt wurde, die Ziffer des Schadens aber ganz gleichgiltig sei, dann weil die Gutsinhabung jede Entschädigung verweigerte und überhaupt die Frage, ob ein Wildschaden vorlag, streitig war.

Das Ministerium des Innern theilte die Kosten unter die Streittheile, weil die überspannte Ersatzforderung des Klägers durch die commissionelle Erhebung wesentlich herabgemindert wurde und es daher als billig erscheint, daß beide Theile diese Kosten tragen.

Aus diesen Entscheidungen läßt sich der allgemeine Grundsatz erkennen, daß in der Regel dem Kläger der Ersatz der Commissionskosten im Sinne der Verordnung vom 3. Juli 1864, N.-G.-Bl. Nr. 169, auferlegt werden muß, und entsteht nur die Frage in welchem Falle ihm ein Regreßrecht an die Jagdinhabung zugestanden werden kann? Dieser Fall scheint einzutreten, wenn diese jedweden Wildschaden in Abrede stellt und jede Entschädigung verweigert, durch die Commission aber ein Wildschaden überhaupt constatirt wird, weil die Anrufung der Behörde das einzige Mittel des Beschädigten ist, zu seinem Rechte zu gelangen.

Im Falle endlich, als die Commission die überspannten Ersatzansprüche des Klägers wesentlich herabzumindern findet, scheinen Billigkeitsgründe auf eine Theilung der Kosten einzurathen.

Würde nämlich gar kein Regreßrecht des Grundbesitzers an den Jagdbesitzer anerkannt, so wäre derselbe, für den das fremde Jagdrecht auf seinem Grund und Boden ohnehin schon eine nach Umständen drückende Last ist, gegenüber dem Jagdinhaber gänzlich rechtlos, da die voraussetzliche Höhe der Commissionskosten in allen Fällen, wo es sich um einen geringeren Betrag handelt, ihn von jeder Klage abhalten müßte. Würde aber der Jagdinhaber unbedingt verpflichtet, die Commissionskosten zu ersetzen, so wäre derselbe fast gebunden, jedweden Ersatzanspruch des Klägers zu befriedigen und ein gütlicher Ausgleich wäre kaum zu erzielen, dadurch aber jede Jagd vernichtet.

Allerdings wäre in's Auge zu fassen, diese Commissionskosten durch zweckmäßige Vereinfachungen herabzumindern und eine besondere Beschleunigung des Verfahrens anzustreben, da der Thatbestand eines Wildschadens sich mit jedem Tage mehr vermischt. (Zeitschrift für Verwaltung Nr. 3 ex 1874.) Vgl. auch Zeitschrift für Verwaltung Nr. 29 ex 1870.

E.

Bedingungen, betreffend Beförderung von lebendem Federwild und lebenden Kaninchen mit der Fahrpost.

XXV. Kundmachung der k. k. Postdirection für Wien und Umgebung vom 14. Juni 1876, betreffend die Beförderung von Sendungen mit lebendem Geflügel und Kaninchen mit der Fahrpost.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 12. Juni 1876, Nr. 15756, im Einvernehmen mit dem hohen k. ungarischen Handels-

Sammlung der Jagdgesetze.

ministerium in Abänderung der Bestimmung des §. 2a der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 im internen Verkehre und in jenem mit Deutschland gestattet, daß Sendungen mit lebendem Geflügel und Kaninchen von den l. l. Postämtern unter folgenden Bedingungen zur Beförderung mit der Fahrpost aufgenommen werden:

1. Sendungen mit lebendem Geflügel dürfen nur Sing- und Ziervögel kleinerer Gattung, Federwild oder Hausgeflügel, mit Ausnahme von Trut- hühnern, Schwänen, Pfauen enthalten, und muß das Geflügel, ebenso wie die Kaninchen, in zweckdienlichen, wohlverschlossenen Körben, Käfigen oder andern den Zutritt der Luft gestattenden Behältnissen verwahrt sein.

2. Diese Behältnisse sollen, falls die Beförderung nicht durchgehends auf der Eisenbahn stattfindet, 50 Centimeter in der Höhe und 40 Centimeter in der Breite nicht übersteigen und mit dauerhaft befestigten Gefäßen zum Nachfüllen des Wassers oder des von den Versendern beizubringenden nothwendigen Futters versehen sein.

3. Solche Sendungen können nur nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Transportmittel und nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn hie- durch keine Gefahr einer Beschädigung der übrigen gleichzeitig zu befördernden Fahrpostsendungen zu befürchten ist.

4. Weiter müssen diese Sendungen, welche frankirt oder unfrankirt, mit und ohne Nachnahme aufgegeben werden können, stets als ExpresSENDUNGEN behandelt, und muß die ExpresSgebüHr bei der Aufgabe entrichtet werden.

Die Adresse muß in deutlich lesbarer Schrift und in haltbarer Weise auf dem Behältnisse angebracht sein.

5. Die Postanstalt übernimmt für derlei Sendungen keinerlei Haftung, und erfolgt deren Transport stets nur auf Gefahr des Aufgebers.

6. Die Postbediensteten haben derlei Sendungen sowohl in Betreff der Verwahrung als der unaufgehaltenen Weiterbeförderung und Bestellung mit der thunlichsten Sorgfalt zu behandeln.

Hievon geschieht hiemit die Verlautbarung.

F.

Vogelschutz.

XXVI. Vereinbarung mit Italien vom 5./29. November 1875,

betreffend Vogelschutz.

Erklärung.

Die Regierung Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät und jene Seiner Majestät des Königs von Italien

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien und jene Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät

von dem Wunsche geleitet, den für die Bodencultur nützlichen Vögeln einen allgemeinen und wirksamen Schutz zu sichern, haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Art. I. Die Regierungen beider Theile verpflichten sich, im Wege der Gesetzgebung Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, den für die Bodencultur nützlichen Vögeln den thunlichsten Schutz und zwar mindestens in dem durch die folgenden Artikel II bis V bezeichneten Umfange zu sichern.

Art. II. Das Zerstören oder Ausheben der Nester und Brutstätten, das Wegnehmen der Eier und das Fangen, auf welche Art immer, der jungen Vögel soll allgemein verboten sein. Ebenso soll der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Vögel allgemein verboten sein.

Art. III. Es soll ferner allgemein verboten sein:

- a) der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittelst Reim, Schlingen und Netzen, Feuer- oder anderen Waffen; hiebei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;
- b) jede Art des Fanges oder der Erlegung, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) jede Art des Fanges oder der Erlegung längs der Wassergerinne, an den Quellen und Teichen während der Trockenheit;
- d) der Vogelfang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende Substanzen beigelegt sind;
- e) der Vogelfang mittelst Schlingen und Fallen jeder Art und Form, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen, Schnellbögen, mit den in Dalmatien „ploke“ genannten Fallen, sowie mit der für den Fang der Lerchen üblichen „lanciatora“;
- f) der Vogelfang mittelst der „paretelle“ genannten Schlagnetze und überhaupt mit beweglichen und tragbaren, auf dem Boden oder quer über das Feld, Niederholz oder den Weg gespannten Netzen.

Die Regierungen beider Theile behalten sich vor, noch fernere Arten des Vogelfanges zu verbieten, wenn aus den Aeußerungen der in Oesterreich-Ungarn hiezu berufenen Stellen oder aus jenen der Provinzialräthe in Italien erkannt wird, daß solche Arten des Vogelfanges allzu störend und schädlich auf den Bestand der Stand- oder Wandervögel einwirken.

Art. IV. Der Fang oder die Erlegung der Vögel soll überdies, unbeschadet der allgemeinen Verbote der Artikel II und III, nur gestattet sein:

- a) vom 1. September bis Ende Februar mit Schießwaffen;
- b) vom 15. September bis Ende Februar mit anderen nicht verbotenen Mitteln.

Der Verkauf der Vögel soll außer diesen Zeiten verboten sein.

Art. V. Ausnahmen der Artikel II, III und IV können von jeder Regierung zu wissenschaftlichen Zwecken über begründetes Einsichreiten und unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

Art. VI. Da im Sinne des Art. I die Bestimmungen dieser Erklärung nur den Schutz jener Vogelarten zum Zwecke haben, welche der Bodencultur nützlich sind, so ist es selbstverständlich, daß die Art. II bis V weder auf die Raubvögel und die sonstigen, für die Land- oder Hauswirthschaft als schädlich erkannten Vögel, noch auf das in der Landwirthschaft und im Haushalte überhaupt vorkommende zahme Federvieh Anwendung finden.

Auf solche Vogelarten ferner, welche, ohne der Bodencultur in verschiedener Weise nützlich oder schädlich zu sein, ihren vornehmlichen Werth lediglich als Jagdthiere haben, sollen zwar die Art. II bis V eine unbedingte Anwen-

zung nicht finden; die Regierungen beider Theile erklären jedoch ihre Bereitwilligkeit, in Betreff dieser letzterwähnten Vogelarten solche Vorschriften zu erlassen, welche den Fortbestand dieser Arten als Gegenstand der Jagd sichern.

Art. VII. Die Regierungen beider Theile werden von Fall zu Fall sich gegenseitig jene Normen über den Vogelschutz mittheilen, welche in ihren Staatsgebieten erlassen werden, sammt den hiezu nöthigen oder gewünschten Erläuterungen.

Art. VIII. Die Regierungen beider Theile werden dahin wirken, daß auch andere Staaten dieser Erklärung beitreten.

Art. IX. Die gegenwärtige Erklärung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, welche von den betreffenden Ministern der auswärtigen Angelegenheiten zu unterzeichnen und gegenseitig auszutauschen sind.

Urkund dessen hat der gefertigte Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben das Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beiducken lassen.

So geschehen zu Budapest am fünften November eintausendacht- und fünfundsiebenzig.

(L. S.)

Andrassy m. p.

Urkund dessen hat der gefertigte Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Italien die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben das Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beiducken lassen.

So geschehen zu Rom am neun- undzwanzigsten November eintausend- acht- und fünfundsiebenzig.

(L. S.)

Bisconti-Benosta m. p.

G.

Wuthkrankheit.

XXVII. §§. 78, 79 und 80 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. December 1859, J. 32592,

betreffend Thierseuchen.

(Vgl. auch §. 3 bis §. 21 incl. des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 132, betreffend Wuthkrankheit.)

§. 78. Die Wuthkrankheit, welche sich unter den Hausthieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen in Folge verschiedenartiger, complicirter Verhältnisse ursprünglich entwickelt, bisweilen aber auch ohne bekannte Ursache seuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vorkommt, wird durch den Biß wüthender Thiere nicht nur auf andere Thiere, sondern auch auf den Menschen übertragen. Jedoch nicht nur der selbst unblutige Biß, sondern auch das Belecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch solche Thiere, ferner die innige Berührung solcher Stellen mit dem Geifer oder dem Blute derselben, kann die gedachte Krankheit hervorrufen, welche in unbestimmter Zeit hierauf zum Ausbruch kommen kann und stets tödtlich endet.

§. 79. Um den Ausbruch der Wuthkrankheit thunlichst zu verhüten, sind nachstehende Vorsichtsmaßregeln permanent zu beobachten:

1. Die Anzahl der nicht benöthigten Hunde ist thunlichst zu beschränken, und es sind in dieser Beziehung die in jedem Kronlande über das Halten von Hunden, und über die Vertilgung von herrenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens zu befolgen.

2. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines andern Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruches der Wuth zu pflegen.

3. Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hintanzuhalten sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außer Acht zu lassen:

- a) Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben.
- b) Sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Fleisch, Blut, Fett und derlei Nahrung bekommen.
- c) Das Brot, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unausgebaden, oder noch warm oder schimmelig sein. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brot.
- d) Eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihnen schädlich. Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel.
- e) Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen, zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden.
- f) Im Sommer lasse man sie oft im Wasser herumschwimmen.
- g) Ihre Ställe müssen oft gereinigt und mit frischem Stroh versehen werden.
- h) Im Winter sind die Hunde in, mit Stroh wohl versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren, und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälte um so mehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert.
- i) Es ist den Hunden schädlich lange Zeit unter oder neben dem heißen Ofen, oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen.
- k) Im Sommer benöthigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können.
- l) Man darf nicht Hunde muthwillig reizen oder anheizen, oder im Trinken hindern.

Wird Jemand in Folge von Reizen oder Anheizen der Hunde beschädigt, so verfällt der Schuldige in die Strafe des §. 392 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Kommt bei der Untersuchung einer, von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anheizen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.“

- m) Brünstige und läufige Hunde muß man bei Zeiten sich begatten lassen.

- n) Man soll nie Hunde aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst bissig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Substanzen verzehren, vorzüglich aber weil der Eigenthümer außer Stande ist, auf seinen Hund Acht zu haben.
- o) Bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des §. 391 des Strafgesetzes, welcher lautet:

„Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bössartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünfundzwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.“

4. Wenn aber trotz alledem an einem Hunde Erscheinungen von Krankheit bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfalt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit sein kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sobald unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränk auf solche Weise zu geben, daß er dabei Niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals gelassen werden.

5. Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund trauriger und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur anderen schleicht, sich verkriecht, besonders aber, daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihm sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihn bei Zeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losreißen könne, sperre ihn ab, und hüte sich, sich ihm zu nähern; denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth bei ihm auszubrechen droht.

6. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten, und auch dies nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können. Treten die unter 5 gedachten Erscheinungen ein, und wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Bewahrungsmittel noch früher, so hat der Eigenthümer oder sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, bei schwerster Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Ortssicherheits-Behörde zu machen.

7. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des §. 387 des Strafgesetzes, welcher lautet:

„Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen

„lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zu strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.“

Der §. 335 bestimmt für hieraus hervorgehende schwere körperliche Verletzungen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, für hieraus erfolgenden Tod eines Menschen die Strafe von strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

8. Da aber die Wuthkrankheit sich nicht immer durch Vorboten zu erkennen gibt, sondern bisweilen auch ohne alle auffallenden Vorzeichen ausbricht, da ferner ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen, oder von einem anderen Orte herkommen kann, so sind die Ortsvorsteher und Lehrer zu verpflichten und die Geistlichkeit aufzufordern, die Gemeindeglieder über die Kennzeichen der zunehmenden und völlig ausgebrochenen Wuth zu belehren, zu welchem Zwecke sie sich der, mit dem Erlasse vom 26. Mai 1854 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1854, XLVII. Stück, Nr. 132) hinausgegebenen Belehrung, in welcher in den §§. 12 und 13 die Zeichen der ausgesprochenen Wuth geschildert sind, zu bedienen haben. Ähnliche Belehrungen sind auch bei sich darbietender Gelegenheit durch das ärztliche und thierärztliche Personale zu ertheilen.

9. Da Haustiere jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderen Thiere gebissen, oder von dessen Geifer besleckt worden sein können, ohne daß der Eigenthümer derselben etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die ersten Zeichen der Wuth (aufgeregtes Benehmen, Grimm und Wuth verrathende, eigenthümlich heisere Stimme, feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, Sucht zu verletzen) aufmerksam zu sein, und dieselben, wenn sie ihm verdächtig werden, von Menschen und Vieh abzusondern, und eine zweckmäßige Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt, bei sonst schwerer Verantwortung (§. 387 des Strafgesetzes) die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen, und das erkrankte Thier entweder selbst, oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

10. Der Genuß der Milch oder des Fleisches, sowie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere ist strengstens verboten.

§. 80. Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich um so mehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

Rücksichtlich der wüthenden und der von ihnen gebissenen Thiere sind nachstehende Vorschriften genau zu befolgen:

1. Ein wuthverdächtiger oder wüthender, oder von einem wuthkranken Thiere gebissener Hund, sowie jedes andere wüthende oder wuthver-

bächtige Thier, ist nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

2. Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thiere ein Mensch bereits beschädigt, so ist nur das anerkannt wuthkranke Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätigt oder nicht, und ist es erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

3. Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt oder von einem anderen Orte herkommend bemerkt wird, so ist dies sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, und von dieser im Orte und in der Umgegend öffentlich bekannt zu machen, damit Jedermann sich hüten könne. In einem solchen Falle ist vor Allem auf die Kinder Acht zu haben.

Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren, herrenlose Hunde aber zu erschlagen.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier ist hingegen wo möglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht beobachten und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erscheint, als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädigt worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen sein, woher das Thier gekommen, wer der Eigentümer desselben ist, ob etwa von ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei, u. s. f.

Uebrigens soll bei der Rundgebung an die Nachbarschaft die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen, oder von woher es gekommen ist, dann dessen Race, Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obengedachte Nachforschung gepflogen und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

4. Das sonach getödtete oder umgestandene Thier ist sammt der durch Kreuzschnitte unbrauchbar gemachten Haut an einem entlegenern Orte tief in die Erde zu verscharren, und nicht etwa in das Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Fress- und Tränkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroh und Alles, worauf sonst das Thier gelegen, und was von seinem Geifer beschmutzt worden sein kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchem sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und mit ungelöschtem Kalle oder mit unausgelaugter Asche gereinigt werden.

Ebenso sind die unteren Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, so weit das Thier sie erreichen konnte, abzukragen und frisch zu weissen.

Die Kette, an welcher es gelegen, sowie andere mit ihm in Berührung gekommene eiserne Geräthe müssen ausgeglüht, und ebenso auch mit den Werkzeugen, mit denen es getödtet wurde, verfahren werden.

H.

Das Waffenpatent und die einschlägigen Normen.

XXVIII. Kaiserliches Patent vom 24. October 1852, K.-G.-Bl. Nr. 223,

giltig vom 1. Jänner 1853 für alle Kronländer, mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc.

Um dem Mißbrauche mit Waffen und Munitionsgegenständen wirksam zu steuern, haben wir Uns bestimmt gefunden, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes zu verordnen, daß im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, in welchen Ländern eigene gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand theils schon bestehen, theils noch erfolgen werden, dann der Militärgrenze, vom 1. Jänner 1853 angefangen folgende Vorschriften in Wirksamkeit zu treten haben:

Erster Abschnitt.

Von der Erzeugung von Waffen, von Munitionsgegenständen und dem Verkehre mit denselben.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Patentess beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rüchichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen.

§. 2. Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilette und hohlgeschliffene stilettartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

§. 3. Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

§. 4. Außer den zur Anfertigung und zum Verlaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten ist in der Regel

Niemand berechtigt, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen oder gewerbsmäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechnigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

§. 5. Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzufuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehrs genau zu bestimmen ist.

§. 6. Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuegewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten.

§. 7. Die zur Erzeugung und zum Verkehr mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede außer diesen Orten oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen.

§. 8. Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur Demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

§. 9. Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthigt wird, bei der politischen Landesbehörde anzufuchen.

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

§. 10. Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler zum Kaufe und Verkaufe, und an einzelne Personen zum Besitze auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwerth, oder einen Werth der besonderen Vorliebe haben.

§. 11. Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien und öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß

der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen Diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtigt sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist und jeden begründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

§. 12. Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände Niemand in einer unverhältnißmäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete diesfalls zu veranlassen sein wird.

Der Besitz von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtigt, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

§. 13. Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

- a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an Jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern;
- b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige erstatten und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgter weiteren Verfügung zurückbehalten.

Dritter Abschnitt.

Vom Waffentragen.

§. 14. Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.

Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militärvorschriften bestimmt.

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

§. 15. Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt:

- a) alle Diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;
- b) Diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;
- c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, insoferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen;
- d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen üblich sind, insoferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée;
- e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener, in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen a), c) und d); endlich
- f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, insoferne nicht Einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

§. 16. Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtigt, seine Waffen und seine Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte tragen zu lassen.

§. 17. Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmefälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertigt werden darf.

§. 18. Die Erfolgung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hiezu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzufuchen.

§. 19. Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen. Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirkles, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Uebersiedlung den Waffenpaß von der zur Ausfertigung des Waffenpasses competenten Behörde des neuen Bezirkles bei sonstiger Ungiltigkeit widerrufen zu lassen.

§. 20. Die Waffenpässe sind auf drei Jahre oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen.

§. 21. Für den Waffenpaß wird außer der Stempelgebühr von 30 (dreißig) Kreuzern, keine andere Gebühr entrichtet.

§. 22. Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicates einschreiten.

§. 23. Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen, oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livrée ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition, mit sich zu führen, welche aber, insoferne sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Grenze von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

§. 24. Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können.

§. 25. Wird Jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet.

§. 26. Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen ist verboten.

§. 27. Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, insoferne hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28. Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f), 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des letzteren zu behandeln.

§. 29. Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Expeditionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von 3 Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

§. 30. Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, insoferne er sich hiedurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 31. Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit, ist außer den obigen Strafen auch noch, sofern eine Gefälligübertretung verübt oder versucht wurde, wegen der letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

§. 32. Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition

zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis 500 fl. oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

§. 32. Wenn Jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnißmäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, insoferne hierbei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfall der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 34. Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den in den §§. 28 bis 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungsumständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden.

§. 35. Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., das zweite Mal bis 100 fl. zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36. Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird, nebst dem Verfall der unbefugt getragenen Waffe, mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen belegt.

§. 37. Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen oder die Anwendung eines für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses zu behandeln.

§. 38. Insoweit die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen Anderen nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an Demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen Anderen überlassen hat, als auch an Jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von 10 bis 100 fl. geahndet werden.

§. 39. Fällt Jemandem nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines, von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von Einem bis fünf Gulden wieder zurückzustellen.

Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung.

§. 40. In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes rücksichtlich des Waffentragens handelt und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außersichtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammen-

hange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.

In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Strafurtheil über die dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen von Waffen entzogen werden.

§. 42. Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentbeschlusses zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Individuen, nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden*).

§. 43. Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnißmäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, daß für je fünf Gulden auf Einen Tag erkannt wird.

§. 44. Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armeninstitut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

§. 45. Wenn Jemand wegen des Besizes oder des Tragens verbotener Waffen oder Munitionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde stets zu erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

§. 46. Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Bruch Eisen und anderweitiges Materiale zu veräußern.

Ebenso sind verfallene Munitionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können oder vertilgt werden müssen, zu veräußern, und der in einem und dem anderen Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu verwenden.

*) Mit der Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12, 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen erlassen werden. Solche Aenderungen können auch nachträglich und in bringenden Fällen selbst von dem Landesherren erlassen werden. Derselbe hat jedoch hiervon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesamtministerium sofort Beschluß zu fassen. (§. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66.)

§. 47. Der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände kann nur aus sehr rüchftswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B., wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthigt und sich nicht leicht Andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen, mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegenstände, von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden Conventionsmünze zu bemessen.

§. 48. Die Sicherheitsbehörden, die Gendarmerie und überhaupt alle zur Aufrethaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe, sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande, sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen und die ihnen bekannt werdenden strafbaren Handlungen der competenten Behörde anzuzeigen.

§. 49. Der Statthalter wird in jedem Kronlande einen angemessenen Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen Jedermann in Bezug auf die in diesem Patente getroffenen Anordnungen sich zu benehmen hat.

Unsere Minister des Innern und der Justiz sind im Einvernehmen mit dem Chef der obersten Polizeibehörde mit der Vollziehung dieses Patentbes auftragt und zur Erlassung der dazu dienlichen Ausführungsverordnungen ermächtigt.

XXIX. Verordnung der Ministerien des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 16,

enthaltend Vorschrift wegen Handhabung des Allerhöchsten Patentbes vom 24. October 1852 über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen.

§. 1. Die Waffenpässe (§. 17 des Waffengesetzes) sind nach dem bei- liegenden Muster auszufertigen und sind in den verschiedenen Kronländern in enen Landessprachen abzufassen, in denen die Reiseurkunden ausgestellt werden.

§. 2. Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräthe oder Munition zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben (§§. 7 und 11 des Waffengesetzes), haben der Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämtlichen Gewerbslocalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berechtigt, daselbst Nachschau zu pflegen und sich von der Menge und der Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen oder Munition die Ueberzeugung zu verschaffen. *)

§. 3. Die von den politischen Behörden erlassenen Verfügungen, womit bestimmte Personen oder Gemeinden wegen Jagdfrevel oder anderer Mißbräuche entwaffnet wurden, bleiben auch mit dem Inslebentreten des allerhöchsten

*) Unter den Verschleißlocalitäten der zum Verkehre mit Waffen berechtigten Gewerbsleute sind jedoch die von denselben auf Märkten aufgeschlagenen Ständchen nicht verstanden, und denselben ist daher der Verkauf von Waffen auf Märkten in Ständchen nicht gestattet. (Min.-Erl. v. 20. Sept. 1853, Z. 6418.)

Waffenpatentes insolange in Kraft, als sie von der Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen wurden.

Solche Personen sind daher im Sinne des §. 12 des Waffengesetzes von dem Rechte des Waffenbesitzes fortan ausgeschlossen.

§. 4. Zur Ausstellung der Waffenpässe sind bis zur definitiven Organisation der Kreisbehörden die Bezirkshauptmannschaften ermächtigt.

§. 5. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden ihre volle Anwendung auf den Transport von Waffen von einem Orte an den andern.

§. 6. Alle Waffensendungen im Staatsgebiete haben demnach von einem ordnungsmäßigen Waffenpasse begleitet zu sein, und es sollen ohne einen solchen Waffenpaß Waffen oder Munition von keinem Waarenführer oder Transportanstalt zur Verfrachtung übernommen werden.

§. 7. Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird jedoch eine Ausnahme von der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Anordnung dahin gestattet, daß geringere Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stück jeder Gattung, auch ohne die Begleitung eines Waffenpasses versendet werden dürfen. Diese Erleichterung bezieht sich jedoch nicht auf Waffensendungen, die in Gebietstheilen, wo noch der Belagerungszustand besteht, bewerkstelligt werden. In diesem Falle muß jede, auch nur aus einzelnen Stücken bestehende Waffensendung von einem Waffenpasse begleitet sein, und es ist dieser Waffenpaß bei der innerhalb des Belagerungsrabons hiezu competenten Behörde des Bestimmungsortes der Sendung anzusuchen.

§. 8. Die zum Behufe der Versendung ausgestellten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen und auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden (§. 20 des Waffengesetzes).

§. 9. Erfolgt die Ertheilung des Waffenpasses zum Behufe der Versendung in das Ausland, so soll der Waffenpaß von dem Austritts-Grenzzoll-ante eingezogen und mit der Bestätigung über den vollzogenen Austritt an die politische Behörde, von der er ausgefertigt wurde, zurückgesendet werden.

§. 10. Als ein im §. 36 des Waffengesetzes vorgesehener Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden oder sonst aus Sicherheitsrücksichten Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden.

Beilage zum §. 1.

(R. R. Adler.)

W a f f e n p a ß.

Von Seiner R. R. Apostolischen Majestät

Kreisamt:
wird dem
wohnhast zu
die Bewilligung zum Waffentragen und zwar:
für den Zeitraum
hiermit ertheilt.

Datum.

Unterschrift des Kreisvorstehers.

„Auszug aus dem Allerhöchsten Patente vom 24. October 1852.

Dieser Waffenpaß gilt nur für jene Waffenstücke, jene Person, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche er lautet, und muß vor Ablauf derselben wieder erneuert werden.

Der Waffenpaß gilt zwar auch zur Legitimation auch außerhalb des Bezirkes, für welchen er ausgestellt ist; überträgt aber der Besitzer noch während der Gültigkeitsdauer dieses Passes seinen Wohnsitz in einen andern Verwaltungsbezirk, so ist der Waffenpaß bei sonstiger Ungültigkeit desselben bei der daselbst competenten Behörde binnen sechs Wochen zur Widmung beizubringen.

Für den Waffenpaß wird außer der Stempelgebühr von dreißig Kreuzern (jezt 1 fl.) keine andere Gebühr entrichtet.

Geräth dieser Paß in Verlust, so kann um ein Duplicat desselben eingeschritten werden.

Der Inhaber dieses Waffenpasses hat denselben, so oft er Waffen trägt, stets bei sich zu führen, widrigens ihm im Betretungsfalle die Waffe sogleich abzunehmen und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet ist.

Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Andern ist verboten und wird sobald an dem, der den Waffenpaß abtritt, als auch an dem, der sich dessen bedient, als eine Patentsübertretung bestraft.“

XXX. Circular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 2. April 1853, J. 2034, enthaltend Normen über den Besitz und das Tragen von Privatwaffen bei Militärpersonen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Besitz und das Tragen von Privatwaffen bei Militär-Personen, wird im Einklange mit den allgemeinen Bestimmungen des kaiserlichen Waffenpatentes vom 24. October 1852 und der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1853 als Norm festgestellt:

Erstens. Militärindividuen sind zu Folge des kaiserlichen Waffenpatentes vom 24. October 1852 hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen.

Zweitens. Die pensionirten und mit Charakter quittirten Officiere bedürfen, wenn sie nicht in Uniform erscheinen, zum Tragen von Privatwaffen eine Legitimation über ihre Eigenschaft als Officiere, welche ihnen von den Platzcommanden in der Form von Waffenpässen auszufertigen sind.

Drittens. Bei Waffensendungen an einzelnen Militärpersonen ist zur Sicherung des Transportes in jenen Fällen, wo solche die Zahl Sechs jeder Gattung Waffen nicht überschreiten, eine besondere Bewilligung nicht erforderlich, sondern es kann bis zu dieser festgesetzten Begrenzung jede Waffe frei bezogen und versendet werden.

Uebersteigt jedoch der Transport an eine Militärperson, in seinen einzelnen Waffengattungen, aus denen er besteht, die bestimmte Zahl Sechs, so ist zur Deckung desselben eine militär-behördliche Bewilligung oder Bestätigung — in Form eines Certificates — als Geleitschein beizubringen, unberücksichtigt, ob der Versender eine Militär- oder Civilperson ist.

Ohne einen solchen Geleitschein dürfen die verschiedenen Aufgabämter, Expeditionen- und Frachtanstalten keinen der genannten Waffen-Transporte zur Versendung annehmen oder weiter befördern.

Diesen Certificaten, zu deren Ertheilung die selbstständigen Truppen- und Stationscommanden ermächtigt werden, muß stets das Dienstsiegel beigedruckt werden.

Jeder zur Ausfertigung dieser Certificate berufene Commandant hat dafür zu sorgen, daß er über den erlaubten Zweck des gestatteten oder bestätigten Waffentransportes in voller Gewißheit sei.

Die in dienstlicher Weise über die erlaubte Inhaltsmenge abgehenden Waffentransporte sind gleichfalls von der Behörde, welche die Aufgabe bewerkstelligt, mit Certificaten als Geleitscheine zu versehen.

Die pensionirten und mit Charakter quittirten Officiere bewerben sich in den vorgezeichneten Fällen bei den nächsten Platz- oder Stationscommandanten um die etwa benöthigenden Certificate zu Waffentransporten.

XXXI. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 11. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 230,

giltig für alle Kronländer, in welchen das Allerhöchste Waffenpatent vom 24. October 1852 wirksam ist,

betreffend die Ausnahme der Personbeschreibung und der eigenhändigen Fertigung oder des ämtlich bestätigten Handzeichens Desjenigen, auf welchen der Waffenpaß lautet.

Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird verordnet, daß in die, in Zukunft von der Wirksamkeit dieser Verordnung an, nach der Vorschrift vom 29. Jänner 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 16) auszufertigenden Waffenpässe, auch die Personbeschreibung und die eigenhändige Fertigung oder das ämtlich bestätigte Handzeichen Desjenigen, auf welchen der Waffenpaß lautet, einzuschalten ist.

XXXII. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 20. August 1857, R.-G.-Bl. Nr. 159,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze,

womit einige Erläuterungen zu dem Waffenpatente vom 24. October 1852, R.-G.-Bl. Nr. 222, erlassen werden.

Zur Lösung vorgekommener Zweifel und Anfragen finden die Ministerien des Innern und der Justiz einverständlich mit der obersten Polizeibehörde nachstehende Erläuterungen zu dem Waffenpatente vom 24. October 1852, Nr. 222 des R.-G.-Bl. zu erlassen:

ad §§. 2 und 8. Kanonen sind wie verbotene Waffen zu behandeln. Ueber Gesuche um Bewilligung zum Besitze von Kanonen entscheidet das Mi-

nisterium des Innern im Einverständnisse mit dem Armeo-Obercommando und der obersten Polizeibehörde.

ad §. 4. Nach der den Länderstellen bereits mit dem Ministerialerlasse vom 15. April 1853, Zahl 1982, erteilten Belehrung gehören Kapseln (Zändhütchen) zu den Munitionsgegenständen, und es finden daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung.

ad §. 9. Die Bewilligung, eine verbotene Waffe zu besitzen, schließt, wie sich aus dem §. 14 ergibt, die Bewilligung, dieselbe zu tragen, nicht in sich. Ausnahmungsweise kann aber auch diese letztere Bewilligung beim Vorhandensein rüchtswürdigcr Gründe von der politischen Landesbehörde nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde erteilt werden.

ad §§. 12 und 42. Waffen und Munitionsgegenstände, die aus dem im §. 12 angegebenen Grunde dem Eigenthümer nicht belassen werden können, oder deren fernerer Besitz sich nach §. 42 als unstatthaft darstellt, sind amtlich zu hinterlegen. Dem Eigenthümer bleibt jedoch freigestellt, die ihm abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände zu veräußern, und es sind dieselben an die von ihm namhaft gemachten Uebernehmer, falls gegen deren Befugniß zum Waffenbesitze kein Anstand besteht, auszufolgen.

Auch kann derselbe verlangen, daß die Waffen auf seine Kosten unbrauchbar gemacht und ihm in diesem Zustande ausgefolgt werden. Sollte aber der Eigenthümer binnen drei Monaten weder in der einen noch in der anderen Weise eine Verfügung getroffen haben, so sind die abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände an zum Waffenbesitze geeignete Personen im Wege der öffentlichen Feilbietung von Amtswegen zu veräußern. Unbrauchbare Waffen können als Bruchcisen und anderweitiges Materiale hintergegeben werden. Verbotene Waffen, für welche sich kein zum Besitze berechtigter Uebernehmer findet, sind unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande zu veräußern.

In jedem Falle ist der Erlös nach Abzug der allfälligen Kosten dem Eigenthümer auszuhändigen.

Wenn sich in der Verlassenschaft eines Verstorbenen oder unter den zu einer öffentlichen Versteigerung bestimmten Gegenständen Waffen oder Munitionsgegenstände befinden, zu deren Besitz wohl der bisherige Eigenthümer berechtigt war, der neue Erwerber aber hiezu einer besonderen Erlaubniß bedarf, so sind dieselben nur gegen Nachweis dieser Erlaubniß auszuliefern, widrigens der politischen Behörde zuzumitteln, welche mit selben nach obigen Bestimmungen vorzugehen hat.

Wird der Besitz von Waffen nach §. 42 nur zeitweilig eingestellt, so sind dieselben bis zur Beseitigung des Hindernisses in sicheren Verwahrsam zu nehmen, falls der Eigenthümer mit diesen Waffen nicht eine andere für zulässig erkannte Bestimmung treffen sollte.

ad §. 14. Zu den Militär-Individuen, welche nach dem ersten Absatze der das Waffenpatent erläuternden Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. April 1853, Nr. 63 des R.-G.-Bl., hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen sind, gehört nach einer Eröffnung des Armeo-Obercommando die Mannschaft vom Feldwebel und Wachmeister abwärts nicht.

ad §. 15. Das auf den Forstschutz oder Jagddienst oder auf beide Dienste beidigte Personale, es mag vom Staate, von Gemeinden oder von

Privaten bestellt sein, kann im Dienste, wenn es das vorgeschriebene Dienstkleid oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde trägt, die üblichen Waffen führen, ohne hiezu eines Waffenpasses zu benöthigen.

XXXIII. Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. September 1857, J. 8351,
betreffend die Frage, ob die Revolver zu den verbotenen Waffen gehören.

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium und der obersten Polizeibehörde wird Nachfolgendes erinnert:

Insoferne die Revolver mit Inbegriff des Schaftes und Laues unter dem Maße von 7 Wiener Zollen sind, gehören sie, wie andere Schußwaffen unter diesem Maße, nach §. 2 zu den verbotenen Waffen. — Insoferne sie aber das Maß von wenigstens 7 Zollen haben, können sie nach der positiven Anordnung des bezogenen Paragraphes zu den verbotenen Waffen nicht gezählt werden. Denn, wenn sie auch zu tückischen Anfällen geeignet sein mögen — eine Eigenschaft übrigens, die jede Pistole hat, — so sind sie doch nicht verborgene Waffen, und es treten daher bei ihnen die im §. 2 bezeichneten Merkmale einer verbotenen Waffe nicht ein.

XXXIV. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Februar 1860, R.-G.-Bl. Nr. 39,

womit nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 16, wegen Vollzugs des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, kundgemacht werden.

§. 1. Waffen- und Munitionsfabriken müssen sowohl im Staatsgebiete, als bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von und nach dem Auslande unter nachstehenden Modificationen und Aufrechthaltung der im §. 7 der Vollzugsvorschrift den Gewerbetreibenden eingeräumten Begünstigung, statt der bisherigen Waffenpässe mit Waffen- oder Munitionsgeleitscheinen begleitet sein.

Dieselben sind nach dem beiliegenden Muster in der im §. 1 der Vollzugsvorschrift bezeichneten Sprache gebühren- und stempelfrei auszufertigen.

§. 2. Zur Erlangung eines Waffen- oder Munitionsgeleitscheines genügt die mündliche Anmeldung, und es werden zur Ausstellung desselben die mit der Localpolizei betrauten landesfürstlichen Behörden (landesfürstliche Polizeibehörden, Bezirks- und Stuhlrichterämter) ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen haben.

§. 3. Bei bloßen Uebertragungen von Waffen oder Munition aus einem Orte des Inlandes in einen andern, mit welchem kein Wechsel in der Person des Besitzers verbunden ist, wie z. B. bei Ueberfiedlungen, Reparatursver-

sendungen, genügen von der Ortsbehörde virirte Certificate des Waffenbesitzers.

§. 4. Bei Gewerbe- und Handeltreibenden, Frächtern und Frachtunternehmungen können die von denselben unterfertigten und von der im §. 2 bezeichneten Behörde ämtlich virirten Frachtbriefe oder Versendungsarten als ämtlich genehmigte Geleitscheine gelten.

§. 5. Als Munition sind bei Versendungen anzusehen: Schieß- und Sprengpulver, Schießbaumwolle, ähnliche explodirende Stoffe, die zum Sprengen und Zünden vorbereiteten Hohlkugeln und derlei Projectile.

§. 6. Bei Pulverfrachten aus den Pulverwerken in die ärarischen Magazine, dann aus den letzteren an die lizenzierten Pulververschleißer, endlich bei Transporten des Sprengpulvers an die Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer, genügen die von der Ortsbehörde virirten Lieferscheine oder Certificate der Pulvererzeuger, sowie die von k. k. Zeug- und Artillerieposten bestätigten Verschleißbüchel und Zahlungsdocumente zur Legitimation.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 8 der Vollzugsvorschrift haben auch auf die Waffen- und Munitionsgelitscheine Anwendung zu finden.

§. 8. Bei Ein- und Durchfuhrsendungen sind die Waffen- oder Munitionsgelitscheine von dem Eintrittszollamte der zollämtlichen Ausfertigung für die bezüglichlichen Waffen- oder Munitionstransporte anzuschließen.

Beilage zum §. 1 (Quartform).

(K. K. Adler.)

Waffen-(Munitions-)Geleitschein.

Von der k. k. Polizeidirection (dem k. k. Bezirks- oder Stuhlrichter-
amte) zu
wohnhaft zu
Verfendung folgender Waffen (Munition) als
nach
raum

wird dem N. N. (Name und Stand),
die Bewilligung zur
an (Name und Stand des Adressaten) für den Zeit-
hiemit ertheilt.

Datum.

Unterschrift.

XXXV. Verordnung des Staatsministeriums, der Ministerien der Justiz und der Polizei vom 19. März 1866, R.-G.-Bl. Nr. 35,

womit eine Erläuterung über die Art der Bemessung der im §. 2 des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, vorgeschriebenen Länge der verbotenen Waffen kundgemacht wird.

Um vorgekommenen Zweifeln und der Verschiedenheit der Auffassung über die Art und Weise zu begegnen, wie die im §. 2 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, normirte Länge von Waffen zu messen sei, wird verordnet, daß bei solchen Waffen, bei welchen sich der Schaft nicht in einer geraden Linie mit dem übrigen Theile der Waffe befindet, zur Ermittlung der Normallänge nicht die vom äußeren Ende

des Schaftes bis zum anderen Ende der Waffe gezogene Diagonale, sondern die vom äußersten Ende des Schaftes in paralleler Richtung mit dem Laufe der Waffe gezogene Linie bis zu dem Punkte zu messen sei, wo sie von einer vom anderen Ende der Waffe gezogenen senkrechten Linie durchschnitten wird.

XXXVI. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. August 1866, R.-G.-Bl. Nr. 100, womit im Nachhange zu der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1857, R.-G.-Bl. Nr. 159, eine weitere Erläuterung des §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, erlassen wird, wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Kralau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlessen und das Küstenland.

Zur Lösung vorgekommener Zweifel und Anfragen findet das Staatsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Polizei zu bestimmen, daß auch die im Handel vorkommenden leeren Patronenhülsen mit Kapseln (Zündhütchen) für Hinterladungsgewehre, sogenannte Vefaucheur-Patronen, zu den Munitionsgegenständen, auf welche sich §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, Nr. 223 des R.-G.-Bl., bezieht, gehören, und daß daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung finden.

XXXVII. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 4. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 148, betreffend die Umwandlung der im kaiserlichen Patente vom 24. October 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 223) enthaltenen Längenmaß-Bestimmung in metrisches Maß.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, und des Gesetzes vom 31. März 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 62), in Betreff der Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtsfäße in metrisches Maß und Gewicht, wird verordnet:

Die im §. 2 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 223), betreffend die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen enthaltene Längenmaß-Bestimmung von 7 Wiener Zoll für Terzerole wird in 18 Centimeter umgewandelt.

XXXVIII. Erlass des Justizministeriums vom 16. December 1875, Z. 15080,
an die Obergerichte und Oberstaatsanwaltschaften,
betreffend das Längenmaß für Terzerole und Revolver.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 148 des R.-G.-Bl. erschienene Verordnung vom 4. December 1875, die Veränderung des Längenmaßes für Terzerole betreffend, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bedeutet, daß das in obiger Verordnung festgesetzte Längenmaß von 18 Centimeter auch auf Revolver Anwendung zu finden habe.

XXXIX. §. 13 der kais. Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852,
enthaltend die Eisenbahn-Betriebsordnung.

Geladene Gewehre dürfen in der Regel unter keinerlei Vorwand mitgenommen oder sonst auf der Bahn befördert werden. Die Conducteure sind befugt, die aufgegebenen oder mitgenommenen Gewehre zu untersuchen.

XL. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 16. Mai 1853, Z. 16149,
betreffend Stempelfreiheit der Gesuche um Erfolglassung eines Waffenpasses.

Gesuche um Erfolglassung eines Waffenpasses sind nicht stempelpflichtig.

XLI. Fätze und Verfügungen zum Waffepatent.

a.

Dem ein Schießgewehr unbefugt Tragenden kann nur die Waffe (Jagdgewehr), nicht aber auch die Schießmunition confiscirt werden, wenn der Betretene letztere nicht in Bedenken erregender Weise bei sich führt. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 13. October 1871, Z. 12114.) Zeitschrift für Verwaltung Nr. 49 ex 1871.

b.

Wer sein Gewehr von seinem Diener außerhalb des Hauses ausschließen läßt, macht lediglich von der Befugniß des §. 16 des Waffepatents Gebrauch, und der das Gewehr ausschließende Diener ist nicht der Uebertretung des §. 36 des gedachten Patents schuldig. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 24. December 1870, Z. 18295.) Zeitschrift für Verwaltung Nr. 4 ex 1871.

c)

Die Landesstellen haben wiederholt im Sinne des §. 42 des Waffententatives die Beschränkung des Rechtes zum Waffenbesitze für (alle) Insassen einer Gemeinde, wenn dieselbe eine Raubschützenbande bildeten, eintreten lassen. (Z. B. Statth. Mähren, 11. December 1873, Z. 4196/pr. — 29. April 1876, Z. 1403/pr.)

I.

Jagddienst.

XLII. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 2. Jänner 1854,
K.-G.-Bl. Nr. 24,

wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Krain, Kärnten, Görz und Gradisca mit Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina,
in Betreff der zulässigen Beeidigung des Forstschutz- und des Jagd-Aufsichtspersonales für den Jagddienst.

Zum größeren Schutze des Jagdrechtes gegen widerrechtliche Eingriffe, insbesondere gegen Wildddiebe und Jagdfrevler, wird auf Grund der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. December 1853 erteilten Ermächtigung verordnet:

§. 1. Das Personale für den Forstschutzdienst, welches nach Vorschrift des §. 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 257, auch zur Beaufsichtigung der Jagd bestellt und der politischen Behörde namhaft gemacht wird, ist von dieser Behörde auf Verlangen des Bestellers für den Jagddienst in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdbezirke in Eid und Pflicht zu nehmen, und zwar:

- a) nachträglich blos für den Jagddienst, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst nach den bestehenden Gesetzen bereits beeidet ist;
- b) für den Forstschutz- und Jagddienst zugleich, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst noch nicht beeidet ist.

Die Beeidigung hat zu geschehen im Falle a) nach dem beiliegenden Formulare der Eidesformel, im Falle b) nach der als Beilage des Forstgesetzes kundgemachten Eidesformel, in welcher in diesem Falle nach den Worten „anvertraute Waldeigenthum“ einzuschalten ist „und Jagdrecht“.

§. 2. Ist es wegen der örtlichen Lage des Jagdrevieres nicht thunlich, das nach §. 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 257, zu bestellende, und der politischen Behörde namhaft zu machende Jagd-Aufsichtspersonale auch für den Forstschutzdienst zu verwenden, so wird die Beeidigung desselben für den Jagddienst allein gestattet, wenn es gelernte, im ausschließlichen Dienste des Jagdinhabers (Grundeigenthümers oder Jagdpächters) stehende Jäger sind. Die Beeidigung hat in diesem Falle von der nach §. 1 zuständigen politischen Behörde und nach dem beiliegenden Formulare der Eidesformel zu geschehen.

§. 3. Das für den Forstschutz- und Jagddienst (§. 1) oder für den Jagddienst allein (§. 2) beeidete Personale wird auch im Jagddienste als öffentliche Wache angesehen, genießt auch in diesem Dienste alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im §. 68 des Strafgesetzes bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, auch im Jagddienste die üblichen Waffen zu tragen, von welchen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.*)

§. 4. Damit das für den Jagddienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es das, auf Grund des §. 54 des Forstgesetzes vorgeschriebene Dienstkleid, oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde im Jagddienste zu tragen.

Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen desselben Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

Eidesformel.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Jagdrecht stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder fest zu nehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben,

so wahr mir Gott helfe!

XLIII. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 1. Juli 1857,

R.-G.-Bl. Nr. 124,

wirksam für alle Kronländer, in welchen das Forstgesetz vom 3. December 1852 Gesetzeskraft hat,

betreffend die Erfordernisse zur Beeidigung für den Forst- und Jagd-Schutzdienst.

Da das öffentliche Interesse dringend erheischt, daß die mit der Beeidigung für den Forst-Schutzdienst nach den §§. 53 und 54 des Forstgesetzes

*) Die wörtliche oder thätliche Bedrohung eines für den Forst- und Jagddienst beeideten Hegers seitens eines beim Wilddiebstahl Betretenen bildet auch dann den Thatbestand des im §. 81 des St.-G. vorgesehenen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn auch der Letztere nicht auf dem, dem Ersteren zur Ueberwachung zugewiesenen herrschaftlichen Territorium, sondern in dessen unmittelbarer Nähe betreten worden ist. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 24. Juni 1873, J. 6191.) Vgl. Zeitschrift für Verwaltung Nr. 35 ex 1873.

vom 3. December 1852, und mit der Beeidigung für den Jagd-Schutzdienst nach den §§. 3 und 4 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 2. Jänner 1854 (Nr. 4 des R.-G.-Bl.) verknüpften wesentlichen Rechte nur vollkommen vertrauenswürdigen Personen zugestanden werden, so wird auf Grund der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Juni 1857 erteilten Ermächtigung verordnet:

§. 1. Allgemeine Erfordernisse zur Beeidigung.

Für den Forst- und Jagd-Schutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 2. Besondere Erfordernisse.

Insbefondere ist noch für die Beeidigung für den Forst- und Jagd-Schutzdienst entweder:

- a) die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für das Forst-Schutz- und technische Hilfspersonale, oder
- b) das zurückgelegte Alter von 20 Jahren erforderlich.

§. 3. Ausschließungsgründe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewaltthätigkeit gegen die Person eines Anderen verübten Vergehens oder einer solchen Uebertretung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel frei gesprochen worden sind, endlich Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, dürfen für den Forst- und Jagd-Schutzdienst ohne besondere Bewilligung der politischen Landesstelle, welche nur in sehr rücksichtswürdigen Fällen zu erteilen ist, nicht in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 4. Die Zulassung zur Beeidigung kann wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens, wegen Hang zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Raufhändeln und Excessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen solcher physischen oder moralischen Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Forst- und Jagd-Aufsichtsdienstes mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache minder geeignet oder ganz unfähig machen.

§. 5. Die für den Forst- und Jagd-Schutzdienst beideten Personen verlieren im Falle des Eintrittes eines der im §. 3 festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache kraft des Gesetzes.

Uebrigens kann nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 wegen eingetretener physischen oder moralischen Gebrechen auf den Verlust dieser Rechte erkannt werden.

§. 6. Die zur Beeidigung für den Forst- und Jagd-Schutzdienst berufenen untersten politischen Behörden haben auch über die Zulassung zur Eidesablegung und über den Verlust der mit der Beeidigung erworbenen Rechte (§. 5) zu erkennen.

Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Recurses nach den Bestimmungen des §. 77 des Forstgesetzes statt.

§. 7. Jedem auf den Forst- und Jagd-Schutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche ihm zur Legitimation zu dienen hat.

§. 8. Die untersten politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen, auf den Forst- und Jagd-Schutzdienst beeideten Personen genaue Vormerke zu führen.

Die Dienstgeber oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungstrafe von 2 fl. bis 10 fl. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Forst- und Jagd-Schutzdienst beeideten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten zur Kenntniß der betreffenden politischen Behörde zu bringen.

XLIV. Uebersicht des k. k. Ackerbauministeriums vom 18. Juni 1874, B. 7005,

an die Forst- und Domänen-direction in

betreffend die Frage der Befähigung der zur Jagdausübung von den Gemeinden ernannten Personen.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. d. M., Z. 2021, womit die gesetzliche Normirung einer bestimmten Prüfung angeregt wird, von welcher die Anerkennung der Befähigung der zur Jagdausübung von den Gemeinden nominirten Personen abhängig zu machen wäre, folgen mit dem Bemerkten zurück, daß keineswegs, wie in diesem Berichte behauptet wird, diesfalls eine Lücke in den jagdgesetzlichen Normen besteht. Denn die §§. 4 des Ministerial-Erlasses vom 31. Juli 1849, R.-G.-Bl. Nr. 342, und 13 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 deuten vielmehr ganz klar und deutlich an, daß mit Vorbedacht eine bestimmte Form der Nachweisung der Jagdkunde nicht verlangt, sondern dem Ermessen der politischen Behörde ein Spielraum gelassen wurde, die vermeintliche Lücke daher eben keine Lücke, sondern der Ausfluß eines bewußtermaßen eingehaltenen Standpunktes ist.

Zu einer Abänderung dieses Standpunktes durch eine Novelle zu den bestehenden jagdpolizeilichen Normen geben aber die bisherigen Erfahrungen, einschließlichs des mit obigem Berichte der k. k. zur Kenntniß des Ministeriums gebrachten Falles, in welchem die politische Bezirksbehörde correct und umsichtig vorgegangen ist, keinen genügenden Anlaß.

Anmerkung. Weitere auf den Jagddienst bezügliche Vorschriften siehe: Exterbe, Sammlung der Forstgesetze, Wien 1875, Carl Gerold's Sohn, pag. 110, 112 u. 113.

Zweite Abtheilung.

Die auf die einzelnen Kronländer bezüglichen Gesetze,
Verordnungen und Erlässe.

1. B ö h m e n.

A.

Bestimmungen zur Durchführung des Jagdpatents vom Jahre 1849.

I. Gubernial-Berordnung vom 30. April 1849, L.-G.-Bl. Nr. 53,
enthaltend Bestimmungen zur Durchführung des Jagdgesetzes.

In Anbetracht, daß es sich gegenwärtig um die praktische Durchführung des a. h. prov. Jagdpatents vom 7. März l. J. *) handelt und daß zu diesem Behufe nicht abgewartet werden kann, bis auch das neue provisorische Gemeindegesetz überall in's Leben getreten und durchgeführt sein wird, finde ich mich veranlaßt, dem l. l. Kreisamte nachstehende Modalitäten zum entsprechenden Vollzuge des obigen Patentes vorzuzeichnen:

1. Nach dem §. 5 des eingangserwähnten Jagdpatents wird jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplex gestattet, ohne Unterschied, ob der ganze Grundcomplex nur in einer Gemeinde liegt, oder zu mehreren Gemeinden gehört, wenn nur die zusammenhängenden Gründe das Ausmaß von mindestens 200 Joch erreichen.

Es müssen daher in jedem Jurisdictionbezirke die Jagdgebiete gehörig erhoben, bezeichnet und mit ihren Grenzen den Gemeinden bekannt gegeben werden, auf welchen nach obigem Paragraph des a. h. Patentes der Eigenthümer zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

2. Unter der im §. 6 des provisorischen Jagdpatents bezeichneten Gemeinde, welcher auf allen übrigen, innerhalb einer Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücken die Jagd zugewiesen ist, wird bis zur erfolgten Constituirung der Gemeinden auf Grundlage des neuen Gemeindegesetzes die Gemeinde, wie selbe jetzt besteht, verstanden, und zwar bezüglich aller nach den Cassionsbüchern der Josephinischen Steuerregulirung zu dieser Gemeinde zugemessenen Grundstücke, insoweit dieselben nicht zu einem im vorstehenden Absatze berührten zusammenhängenden eigenthümlichen Grundcomplex gehören, oder (§. 4 des obigen Patents) in einem geschlossenen Thiergarten sich befinden. Die das Ausmaß von 200 Joch nicht erreichenden Dominicalgrundstücke, welche im Josephinischen Steuerkataster keiner bestimmten Gemeinde zugemessen sind, müssen jener Gemeinde zugetheilt werden, zu welcher sie ihrer Lage nach gehören.

*) Ergänzungsband des Reichsgesetzblattes für das Jahr 1849, S. 173, Nr. 154.

3. Unter Beziehung auf den §. 7 des erwähnten a. h. Jagdpatents ist eine jede Gemeinde anzuweisen, daß sie sich binnen einer ihr zu bestimmenden kurzen Frist zu erklären habe, ob dieselbe das ihr zustehende Jagdrecht für das laufende Jahr entweder im Wege der ungetheilten Verpachtung an eine bestimmt namhaft zu machende Person, oder aber durch eigens bestellte gleichfalls anzugebende sachverständige Jäger ausüben lassen wolle.

4. An dem jährlichen Reinertrage der den Gemeinden zustehenden Jagd, welcher am Schlusse des Jahres vermöge des §. 8 nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes, mithin nach dem Ausmaße desselben bei der Josephinischen Steuerregulirung, unter die Gesamtheit der Grundeigenthümer zu vertheilen kommt, hat auch die vormalige Obrigkeit, als Mitglied der Gemeinde, nach Maßgabe der Ausdehnung ihres innerhalb der betreffenden Gemeindemarkung gelegenen Grundbesitzes den ihr gebührenden Antheil zu erhalten.

II. Gubernial-Verret vom 28. Juni 1849, L. G. Bl. Nr. 98,

betreffend den Vorbehalt des Jagdnuzens bei den Verpachtungen der Kirchengründe.

Durch die mit dem h. Patente vom 7. Mai 1849 erfolgte Regelung der Jagdgerechtigkeits-Verhältnisse befindet sich gegenwärtig die patentmäßige Benützung der Jagdrechte im Zuge der Einführung, und es kann somit mit Rücksicht auf die §§. 6 und 8 des citirten Patentos der Fall eintreten, daß hieraus den Kirchen für die denselben gehörige im Wege der Verpachtung benützte Grundarea eine Nutzungsquote entspringen dürfe.

Um nun den Kirchen diesen Nutzen nicht entgehen zu lassen, wird, da diese Nutzungsquote gegenwärtig nicht präliminirt und in den Pachtzschilling behufs dessen Erhöhung somit nicht aufgenommen werden kann, angeordnet, daß bei sämtlichen Verpachtungen von Kirchengründen als neue Bedingung zu den mit der hierortigen Normalvorschrift vom 22. März 1822, Z. 6007*), bekannt gegebenen Verpachtungsbedingungen nachstehender Absatz aufgenommen werde:

„Der jährliche Reinertrag des Jagdnuzens, welcher nach §. 8 des a. h. Patents vom 7. März 1849 auf die Kirchengrundstücke entfällt, und zur Vertheilung kommt, bleibt der Kirche ausschließlich vorbehalten, daher kann von den Kirchengrundpächtern als solchen hierauf kein Anspruch gestellt werden.“

Dies wird dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft und Darnachachtung bei Prüfung und Abfassung der diesfälligen Licitationsbedingungen mitgetheilt.

*) Böhmisches Provinzial-Gesetzsammlung, 4. Band, Seite 160.

III. Punkt 4 des böhmischen Statthalterei-Erlasses vom 29. Juni 1870, B. 20746,

betreffend Neuerungen in den Pachtbedingungen für Kirchengrundstücke.

Ist in den Pachtbedingungen stets die mit dem Gubernialdecrete vom 28. Juni 1849 (K.-G.-Bl. Nr. 98) angeordnete Bestimmung aufzunehmen, daß der auf die verpachteten Kirchengrundstücke entfallende und zur Vertheilung kommende jährliche Reinertrag des Jagdnuzens der Kirche ausschließlich vorbehalten bleibt, daher von den Kirchengrundpächtern als solchen hierauf kein Anspruch gestellt werden kann.

Diese allgemeinen Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf die parcellenweise Verpachtung von Kirchengrundstücken und sind auch bei Verpachtung von Pfarrgrundstücken in dem Falle anzuwenden, wenn wegen der Verpachtung derselben auf mehr als 3 Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, oder bei dem Ausbedingen der Zahlung des Miethzinses vorhinein auf mehrere Jahre der Verpachtungsact der kirchlichen und administrativen Genehmigung unterzogen werden muß.

Wo aus besonders wichtigen Umständen eine Abweichung von diesen Bestimmungen rathlich wäre, ist von den Patronatsverwaltungen unter gehöriger Begründung dieser Abweichung rechtzeitig die Zustimmung dazu im Wege der l. l. Bezirkshauptmannschaften und der bischöflichen Consistorien einzuholen.

Für bedeutende Kirchenobjecte bleibt für jeden einzelnen Fall die Abschließung besonderer Pachtverträge vorbehalten.

IV. Gubernial-Verordnung vom 11. Juli 1849, K.-G.-Bl. Nr. 117,

betreffend die Ausübung des Jagdrecht auf den emphyteutisch erkauften Grundstücken von den Emphyteuten.

An das Gubernium ist wiederholt die Anfrage gelangt, wem das Jagdrecht auf emphyteutisch erkauften Gründen zusteht.

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus dem a. b. Patente vom 7. September 1848*) und aus dem Jagdgesetze vom 7. März l. J.**). Durch das Patent vom 7. September 1848 ist die Entlastung und Gleichstellung des Grund und Bodens angeordnet, und durch das Jagdgesetz vom 7. März l. J. ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und dem Grundbesitzer zugesprochen worden.

Allein diesen Gesetzen zuwider würden emphyteutisch verkaufte Grundstücke weder entlastet noch das Jagdrecht auf den Besitzer derselben übergehen, wenn dem Obereigenthümer die Jagdbarkeit auf denselben verbliebe. Ueberdies fließt das Jagdrecht nicht aus dem Obereigenthume, da Letzteres nur das Recht auf die Substanz, nicht aber auch auf die Nutzungen einer Sache in sich faßt (§. 357 des a. b. G. B.). Wenn gleichwohl bisher das Jagdrecht mit dem Obereigenthume vereinigt blieb, so lag der Grund davon in dem Umstande, daß das frühere Jagdgesetz vom J. 1786 dessen Uebertragung an den Bürger- und Bauernstand nicht gestattete.

*) Provinzial-Gesetzsammlung, 30. Band, Seite 545, §. 2.

***) Ergänzungsband des K.-G.-Bl. für das Jahr 1849, Seite 173, Nr. 154.

Gegenwärtig, wo diese Beschränkung in Folge der neuen Gesetzgebung entfallen ist, kann dem Emphyteuten das Jagdrecht auf den ihm emphyteutisch überlassenen Grundstücken um so weniger abgesprochen werden, als derselbe auch zur Zahlung der auf seinen Grundbesitz entfallenden Steuer verpflichtet worden ist.

V. Gubernial-Decret vom 18. September 1849, R.-G.-Bl. Nr. 159,
betreffend die Ermächtigung des Bauern- und Bürgerstandes zur Aus-
übung der Jagdbarkeit.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen hat das Ministerium des Innern laut h. Decrets vom 10. September 1849, Z. 17.711, erklärt, daß die in dem §. 8 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 enthaltene Ausschließung des Bauern- und Bürgerstandes von der Ausübung einer Jagdbarkeit durch die Reichsverfassung*) und das neue Jagdgesetz vom 7. März 1849**) aufgehoben sei.

Von dieser h. Entschliegung wird das k. k. Kreisamt im Nachhange zu dem Sub.-Circular vom 16. August d. J., Z. 47.191, zur weitem Bekant-
gebung an die unterstehenden Behörden in die Kenntniß gesetzt.

VI. Statthalterei-Erlaß vom 12. April 1853, Z. 2890/pr.,
betreffend Gemeindejagden.

Um bei der Durchführung der die Ausübung des Jagdrechtes betreffen-
den h. Ministerial-Berordnung vom 15. December 1852 (Landes-Gesetzblatt
v. J. 1852, Nr. 432) die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erzielen und
den bei der Jagdbarkeit der Gemeinden an vielen Orten leider noch immer
wahrnehmbaren Gebrechen für die Zukunft wirksam zu steuern, findet man
sich veranlaßt, sämtlichen Bezirkshauptmannschaften nachstehende Weisungen
zu ertheilen:

1. Vor Allem ist es nothwendig, daß jede politische Bezirkshörbe sich
in gehöriger Evidenz über die bisherige Benützungsweise der Gemeindejagden
befinde. Die Vergleichung dieses factischen Bestandes mit den Anforderungen
des neuen Ministerial-Erlasses bietet der Behörbe den Anhaltspunkt zu
den von ihr zu treffenden, eine durchgreifende Regelung dieser wichtigen Ange-
legenheit bezielenden Maßnahmen.

Die Gemeindejagden sind bisher entweder nach Zulaß des a. h. Patenten
vom 7. März 1849:

- a) im Verpachtungswege, oder
- b) durch bestellte Sachverständige ausgeübt, oder auch, wie man leider hie
und da wahrzunehmen in der Lage war,

*) Ergänzungsband des R.-G.-Bl. für das Jahr 1849, Seite 153, §. 27.

**) Ergänzungsband des R.-G.-Bl. für das Jahr 1849, Seite 173.

c) mit Außerachtlassung dieser beiden Alternativen in einer gesetzwidrigen, regellosen Weise von den Ortsinsassen ausgebeutet worden.

Es versteht sich von selbst, daß dem ad c) erwähnten Unfuge, wo ein solcher bis jetzt noch besteht, sogleich Einhalt gethan werden müsse. Die Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 enthält die dringende Aufforderung dazu und bietet, im Zusammenhange mit dem a. h. Waffengesetze vom 24. October 1852, den politischen Behörden vollkommen ausreichende Mittel zur endlichen Beseitigung dieses Unfuges.

Auch die oben ad b) angedeutete bisher erlaubt gewesene Benützung der Gemeindejagden in eigener Regie hat von nun an aufzuhören.

Was dagegen ad a) die bisher von den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpachtungen anbelangt, so sind dieselben unter Zuhandnahme der darüber aufgenommenen Verpachtungsprotokolle, Contracte, Pachtzins-Verwendungsausweise und sonstigen Behelfe von der k. k. Bezirkshauptmannschaft einer eindringlichen Prüfung in der Richtung zu unterziehen, ob sie sich nicht als Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften, d. h. als Scheinpachtverträge darstellen und ob deren Fortbestand, was die Pachtmodalitäten und die an der Pachtung Theil nehmenden Personen betrifft, überhaupt mit dem unbedingten und allseitigen Vollzuge der h. Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 vereinbarlich sei.

Dringt sich bei dieser Würdigung der Sachlage der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Ueberzeugung auf, daß durch den Fortbestand des bisherigen Pachtverhältnisses die Durchführung und Handhabung der einschlägigen Normen, namentlich der eben bezogenen Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 eludirt oder behindert wäre, so ist sogleich die Auflösung des Pachtvertrages zu verfügen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat dabei besonders jene Pachtverträge genau in's Auge zu fassen, wo die Gemeindejagd an mehrere Personen (meistens eigene Ortsinsassen), oder an minder vertrauenswerthe Individuen, oder wo dieselbe um einen auffallend niedrigen Pachtschilling hintangegeben war, weil im ersten Falle dem Verdachte einer Umgehung des die Gemeinden zur ungetheilten Verpachtung ihrer Jagd verpflichtenden §. 7 des a. h. Patents vom 7. März 1849 Raum gegeben ist, im zweiten Falle die Voraussetzung irgend einer beabsichtigten Gesetzumgehung ohnehin nahe liegt, und im dritten Falle der allzuniedrige Pachtschilling meistens in irgend einem (gewöhnlich gegen die größeren Grundbesitzer als selbstberechtigzte Jagdinhaber gerichteten) böswilligen Umtriebe oder in nebenher eingegangenen gesetzwidrigen Verpflichtungen, zu denen sich der Pächter den Ortsinsassen gegenüber herbeigelassen hat, seine richtige Erklärung findet.

Jagdpachtverträge, welche zwar nichts Normwidriges enthalten und auch bezüglich der Pachtnehmer keinen Anstand bieten, die aber — was wohl bei den meisten der Fall sein wird — nicht in allen Punkten den in der h. Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 gestellten Anforderungen (z. B. jenen in den §§. 7—9, 12, 13—15) Rechnung tragen, können von der k. k. Bezirkshauptmannschaft unter der Voraussetzung einstweilen aufrecht erhalten werden, daß sich die Betheiligten der Erfüllung aller dieser bisher nicht vorgeesehenen Bedingungen von nun an unweigerlich fügen. Wo dieser Anforderung in einer oder der anderen Hinsicht nicht entsprochen wird, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft ohneweiters zur Auflösung des Pachtvertrages zu schreiten.

2. In allen Fällen, wo die Gemeindejagd jetzt nicht verpachtet war, oder wo die bisherige Jagdpachtung aufgelöst wurde, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft sogleich die ordnungsmäßige Verpachtung der Gemeindejagd einzuleiten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften haben dabei vor Allem den Grundsatz festzuhalten, daß die Verpachtung dormal die einzig und allein zulässige Benützungsort der Gemeindejagden ist, und daß aus wichtigen polizeilichen und volkswirtschaftlichen Rücksichten kein Jagdbrevier ohne ordnungsmäßige Benützung und Beaufsichtigung gelassen werden darf.

Von diesem leitenden Grundsatz ausgehend haben die k. k. Bezirkshauptmannschaften in allen am Eingange dieses Absatzes bezeichneten Fällen die Verpachtung der Gemeindejagden mit aller nur möglichen Beschleunigung vorzunehmen, somit dabei von der im §. 2 des h. Ministerial-Erlasses vom 15. December 1852 als Regel vorgeschriebenen, einen schon geregelten Bestand voraussetzenden dreimonatlichen Pachtverlautbarungsfrist in derlei dringenden unaufschieblichen Fällen Umgang zu nehmen.

Es ist dies eine nothwendige Ausnahme, welche der jetzige Uebergangszustand mit sich bringt.

Von jeder Verpachtung einer Gemeindejagd sind die nächstgelegenen Forst- und Domänenämter speciell zu verständigen.

3. Den von der politischen Bezirksbehörde vorzunehmenden Pachtversteigerungen der Gemeindejagden hat jedesmal wenigstens ein Vorstandsmitglied der betheiligten Gemeinde beizuwohnen.

4. Auf die Feststellung der Pachtbedingungspunkte ist der Gemeindeverwaltung nur insoweit ein Einfluß einzuräumen, als es sich um die rein rechtliche Seite des Vertrages handelt, und die von der politischen Behörde allein wahrzunehmenden, das Jagdwesen regelnden politischen Normen dabei nicht in Frage stehen.

5. Der ungetheilt zu verpachtende Gemeindejagdbezirk umfaßt jederzeit die ganze Ortsgemeinde mit Ausschluß geschlossener Thiergärten und der im §. 5 des a. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849 bezeichneten Grundcomplexe. Es folgt dies zwar schon aus dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1849 (R.-G.-Bl. v. J. 1849, Nr. 386). Es wurde jedoch deshalb nothwendig gefunden, hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, weil es zur h. o. Kenntniß gelangt ist, daß seit der im Jahre 1850 erfolgten Activirung der neuen Ortsgemeinden nicht wenige Verpachtungen von Gemeindejagden doch wieder nach josephinischen Orts- oder den neuen Katastralgemeinden, auch da wo mehrere derselben jetzt zu einer neuen Ortsgemeinde vereinigt sind, stattgefunden haben.

Wenn in solchen Fällen die k. k. Bezirkshauptmannschaft, von der eben-erwähnten Unregelmäßigkeit absehend, sonst keinen Anstand findet, die Fortdauer der einzelnen innerhalb des Umfanges einer jetzigen Ortsgemeinde neben einander bestehenden Jagdpachtungen bis zum Ausgange der Pachtbauer zu gestatten, so muß gleich jetzt darauf vorgebracht werden, für die Zukunft den Uebergang zur ungetheilten Verpachtung des die ganze Ortsgemeinde umfassenden Jagdbreviers ungeachtet der etwaigen Unterschiede in der Ausgangszeit der einzelnen dormaligen Theilpachtungen zu ermöglichen.

Dies wird sich wohl in den meisten Fällen im Wege eines diese Unterschiede in der Ausgangszeit der Theilpachtungen ausgleichenden gütlichen Einverständnisses der Betheiligten unter allfälliger Anwendung der den politischen

Bezirksbehörden im §. 10 der h. Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 eingeräumten Ermächtigung effectuiren lassen.

Wo aber eine solche Ausgleichung nicht erzielbar ist, erübrigt bei Festhaltung des oben im Absätze 2 ausgestellten leitenden Grundsatzes nichts Anderes, als zu folgendem Mittel zu greifen:

So wie ein Theil des Jagdreviers einer Ortsgemeinde pachtfrei wird, ist zur ordnungsmäßigen Verpachtung des ganzen Jagdreviers der Ortsgemeinde mit dem Vorbehalte zu schreiten, daß der Pächtersteiger einstweilen nur in die Benützung des pachtfreien Theils wirklich trete und in die Benützung der übrigen Theile successive erst nach Ausgang der darüber für jetzt noch bestehenden Pachtverträge zu gelangen habe.

Von dem bei der Pachtversteigerung für das ganze Gemeinderevier erzielten Pachtschillinge hat der Pächter, so lange er nicht in den Genuß des ganzen Reviers gelangt, einstweilen nur jene Quote zu zahlen, welche im Verhältnisse des Flächenmaßes des von ihm wirklich benützten Theiles zu der Flächenausdehnung des Gesamtreviers der Ortsgemeinde (§. 8 des a. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849) nach der Zeitdauer entfällt.

Auch die voraus zu erlegenden Pachtcautionsbeträge (§§. 7, 8, 9 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852) sind in demselben Verhältnisse zu beschränken und allmählig zu ergänzen.

6. Das Jagdrevier mancher Ortsgemeinde in Böhmen ist wegen ihres an und für sich geringen Gebietsumfanges oder wegen des Abfalls der ausgeschiedenen geschlossenen Thiergärten und größeren Grundcomplexe kleiner, als dies im jagdpolizeilichen und nationalökonomischen, so wie im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde selbst wünschenswerth erscheint.

Da das a. h. Patent vom 7. März 1849 die Ausscheidung größerer, zusammenhängender, einem und demselben Besitzer gehöriger Grundcomplexe als selbstständige Jagdreviere aus dem Gemeinde-Jagdgebiete von einem Minimalausmaß von zwei hundert Joch abhängig macht, so ist damit die der selbstständigen Verlassung von Jagdrevieren unter diesem Flächenmaße entgegenstehende Tendenz des Gesetzes deutlich ausgesprochen, und es kann diese Minimalbestimmung analog auch auf die Gemeinde-Jagdbarkeit ausgebehrt werden.

Wo also das Gesamtrevier einer Ortsgemeinde nicht einmal ein Grundausmaß von 200 Joch in sich faßt, ist dasselbe mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu einem benachbarten Gemeindereviere von Amtswegen zuzuschlagen und künftighin stets gemeinschaftlich mit diesem als ungetheiltes Jagdgebiet zu verpachten, oder aber dem angrenzenden eigenberechtigten Jagdinhaber gegen Entrichtung eines entsprechenden, nach den nächstgelegenen analogen Verhältnissen zu bemessenden Pachtschillings zuzuweisen. Bezüglich der zur Durchführung dieser Maßregel etwa nothwendigen Uebergangsmaßregeln wird die l. l. Bezirkshauptmannschaft auf den obigen Absatz 5 hingewiesen.

Aber auch in anderen Fällen, wo einzelne Gemeindejagdgebiete zwar das obige Ausmaß erreichen oder übersteigen, aber doch den am Eingange dieses Absatzes angedeuteten Interessen mit Hinblick auf den Umfang und die Abgrenzung des Reviers minder entsprechen, hat die l. l. Bezirkshauptmannschaft dahin zu wirken, daß durch die Zusammenziehung mehrerer aneinander stoßenden Gemeindejagdgebiete wo möglich größere, den oben bemerkten öffentlichen Interessen mehr entsprechende Reviere nach Einvernehmung der Gemeindevorstände und mit Zuziehung von Sachverständigen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gebildet und gemeinsam verpachtet werden.

7. Bei allen durch die politische Behörde geleiteten Jagdpachtverhandlungen ist dahin zu wirken, daß die Pachtzeit mit 1. Juli beginne und mit letztem Juni schließe. Um jedoch dem oben im Absätze 2 aufgestellten leitenden Grundsätze gebührend Rechnung zu tragen, erübrigt im jetzigen Momente des Ueberganges nichts Anderes, als jedes pachtfrei werdende Gemeindegebiet ohneweiters sogleich zu verpachten und in solchen Pachtverträgen für jetzt nur die Ausgangszeit auf den obengedachten Zeitpunkt festzusetzen. Ein Gleiches wird übrigens auch späterhin in den Fällen zu beobachten sein, wenn ein Jagdpachtvertrag mitten in dem vom Monate Juli an beginnenden Pachtjahre aufgelöst und die Wiederverpachtung eingeleitet wird.

8. Es versteht sich zwar von selbst, daß die Pächter der Gemeindejagden (eben so wie die selbstberechtigten Jagdinhaber) verpflichtet sind, alle Anordnungen, welche über den Anfang und Schluß der Jagd- und Schonzeit oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Bodencultur von den dazu gesetzlich berufenen Behörden getroffen werden, zu befolgen.

Um jedoch allen möglichen Ausflüchten wirksam zu begegnen, wird es gut sein, dies in den Jagdpachtverträgen jedesmal ausdrücklich zu erwähnen.

9. Besonders wichtig ist die strenge Handhabung der in den §§. 13—15 der Ministerial-Berordnung vom 15. December 1852 enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung gelehrter Jäger oder sonst befähigter sachkundiger Personen zur Beaufsichtigung der Jagd in allen Gemeinde- und Privatrevieren.

Diese Vorschrift ist überall mit eingreifender Strenge durchzuführen.

Jagdpachtungen, wo dieser Vorschrift nicht rechtzeitig entsprochen wird, sind sofort aufzulösen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat dies insbesondere bei den oben ad 1 a) bemerkten älteren Pachtverträgen, wie sich gebührt wahrzunehmen.

10. Bei der Beurtheilung, wer als befähigter sachkundiger Jagdaufsseher anerkannt werden könne, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit aller Strenge vorzugehen und den Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu lassen, daß diese Personen berufen sein sollen, in dem ihnen anvertrauten Reviere die genaue und allseitige Befolgung der jagdpolizeilichen Vorschriften zu überwachen.

Von diesem Standpunkte aus ergeben sich die an jeden Jagdaufsseher zu stellenden Anforderungen von selbst; es sind dies vorzugsweise

- a) Unbescholtenheit,
- b) Vertrauenswürdigkeit,
- c) Sachkenntniß.

ad a) Der Jagdaufsseher darf mit Rücksicht auf sein Vorleben nicht im Gerinfasten der Besorgniß Raum bieten, daß er in der Erfüllung seines Aufsichtsdienstes der Sicherheit des Eigenthums oder der Person gefährlich werden könnte.

Zur Würdigung dieser Frage bieten nicht allein die Strafprotokolle, sondern auch die öffentliche Meinung und die bisherigen Wahrnehmungen der Behörden den nöthigen Anhaltspunkt.

ad b) Der persönliche Charakter und die bisherige Haltung des Jagdaufssehers muß die beruhigende Ueberzeugung einflößen, daß nicht zu besorgen stehe, derselbe werde irgend einen Mißbrauch in der Jagdausübung dulden, oder wohl gar fördern oder selbst begehen. Individuen, welche als Wildschützen

oder sonst als Uebertreter der Jagdgesetze bestraft worden sind oder durch den Ruf als solche bezeichnet werden, sind jedenfalls ausgeschlossen.

ad c) Der Besitz der nöthigen Sachkenntniß hat sich nicht nur auf den Gebrauch der Schießwaffen überhaupt, sondern insbesondere auch auf die kunstgerechte Jagdausübung und die Wildhege auszudehnen.

Ist der zum Jagdaufseher Vorgeschlagene kein ordentlich gelernter Jäger und der politischen Bezirksbehörde auch nicht durch Notorietät als vollkommen befähigt bekannt, so ist er zur Veibringung glaubhafter Nachweise darüber zu verhalten, daß und wie er sich die Kenntnisse im kunstgerechten Waidwerke erworben habe.

11. Die §§. 7—9 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 regeln die Erlegung und Verwahrung der Cautions- und Pachtbeträge. Diesen Bestimmungen muß nicht nur für die Zukunft, sondern nachträglich auch bei den zur einstweiligen Aufrechthaltung geeignet befundenen älteren Gemeinde-Jagd-pachtungen eine unbedingte und allseitige Geltung verschafft werden. Bei den letzteren hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft hiezu eine angemessene, doch möglichst kurze Frist gleich jetzt festzusetzen und von der rechtzeitigen Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmungen die Aufrechthaltung des Pachtvertrages ausdrücklich abhängig zu machen. (Siehe oben ad 1 a.)

12. Die ordnungsmäßige Verwendung des Gemeindejagdnutzens nach §. 8 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft genau zu überwachen. Uebrigens steht nichts im Wege, wenn dieser Reinertrag, wie es hie und da bereits jetzt der Fall war, mit Einwilligung des Interessenten zu gemeinnützigen Localzwecken verwendet wird.

Jedenfalls haben die Gemeinden alljährlich die rechnermäßige Nachweisung über die ordentliche Verwendung ihres Jagdvertrages der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu liefern. Es kann dies entweder durch eine documentirte abgesonderte Rechnung oder im Wege der Durchführung dieser Geldebeträge als durchlaufende Post in den Gemeinberechnungen geschehen.

13. Ueber alle schon bestehenden und aufrechtbleibenden, so wie auch über die künftig abzuschließenden Jagd-Pachtverträge ist eine genaue, gemeindeweise Vormerkung mit Bezeichnung der Reviere, der Pächter und Jagdaufseher, der Pachtschillingsbeträge, der Vertragsdauer zc. bei der politischen Bezirksbehörde zu führen.

Dieser Vormerkung hat sich ein gleichfalls bei der politischen Behörde zu führender Ausweis über den Revierbestand der selbstberechtigten Jagdinhaber (größere Grundcomplexe und Thiergärten) und die dafür bestellten Jagdaufseher zur Completirung der Evidenz anzuschließen.

Die k. k. Gendarmerie ist in der fortwährenden Evidenz der in den einzelnen Revieren bestehenden Jagdinhaber und Jagdaufseher, so wie der darin vorgehenden Veränderungen zu erhalten.

14. Die Ausdehnung der Jagd ist nach §. 17 der h. Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 von dem Besitze eines zum Tragen von Jagdwaffen berechtigenden Waffenpasses abhängig.

Da aber ein solcher Waffenpaß seiner Natur nach bloß die Wirkung haben kann, den Besitzer zur persönlichen Ausübung der Jagd zu befähigen, ohne einen Beweis abzugeben, ob und in welchem Jagdgebiete dem Besitzer des Waffenpasses ein Jagdrecht wirklich zustehe, so erscheint es zur entsprechenden Handhabung der allgemeinen Sicherheits- und speciellen Jagdpolizei

nothwendig, der k. k. Gendarmerie und anderen Sicherheits- und Aufsichtsorganen die Möglichkeit zu bieten, sich in vorkommenden Fällen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der in einem Wildbanne mit Jagdwaffen oder in der Jagdausübung Betretene außer der persönlichen Befähigung zum Tragen dieser Waffen überhaupt zugleich insbesondere das Recht habe, in dem Reviere, wo er betreten wird, die Jagd auszuüben.

In dieser Tendenz müssen

- a) Die Jagdinhaber selbst,
- b) die Jagdgäste und
- c) die Jagdaufsesser besonders in's Auge gefaßt werden.

ad a) Dem Jagdinhaber — er mag nun ein selbstberechtigter Grundbesitzer oder ein Jagdpächter sein — ist von der politischen Bezirksbehörde, wie bisher, über die ihm in einem bestimmten Reviere zustehende Jagdberechtigung ein Certificat auf die Dauer dieses Rechtes auszufertigen.

Dieses Certificat, welches als ämtliche Bestätigung dem gewöhnlichen Zeugnißstempel unterliegt, hat der Jagdberechtigte, wenn er auf die Jagd geht, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falls damit ausweisen zu können.

Im Uebrigen bleiben die bezüglich der Ausfertigung dieser Jagdcertificate mit den Erlässen vom 11. October und 29. November 1850, Nr. 46,770, getroffenen Verfügungen fortan aufrecht.

ad b) Jagdgäste üben die Jagd in einem Reviere aa) in Gesellschaft des Jagdinhabers selbst oder bb) seines Jagdaufsichtspersonales oder aber cc) allein aus.

Im ersten Falle (aa) waltet über die Zustimmung des Jagdinhabers zur Jagdausübung des Gastes kein Zweifel ob, im zweiten Falle (bb) muß dies wenigstens vorausgesetzt werden. Es genügt also in beiden Fällen in der Regel, wenn der Jagdgast nur mit einem ordentlichen Waffenpasse versehen ist. Wenn jedoch im zweiten Falle (bb) den betretenden Sicherheitsorganen sich der gegründete Zweifel aufdringt, ob das Jagdaufsichtspersonale mit oder gegen den Willen des Jagdinhabers Jagdgäste zulasse, so steht nichts im Wege, den Fall bei der competenten Behörde zur Sprache zu bringen, wo dann die weitere Verhandlung hierüber einzuleiten ist. Im dritten Falle (cc) muß der Jagdgast darauf bedacht sein, nebst dem Waffenpasse noch die schriftliche Bewilligung des Jagdinhabers oder seines Bevollmächtigten zur Jagdausübung mitzuführen, um sich nöthigen Falls damit ausweisen zu können.

ad c) Das eigens bestellte Jagdaufsichtspersonale ist nach §. 15 des a. h. Waffengesetzes vom 24. October 1852 zum Waffentragen ohne Einholung eines Waffenpasses ausnahmsweise befugt.

In der Regel ist dieses Aufsichtspersonale den öffentlichen Sicherheitsorganen ohnehin bekannt. Wo aber ein Zweifel entsteht, ob ein sich dafür ausgebendes Individuum wirklich in diese Kategorie gehöre, sind die Sicherheitsorgane berechtigt und verpflichtet, auf den bezüglichen Nachweis zu dringen.

Zu diesem Zwecke hat die politische Bezirksbehörde dem Jagdaufsichtspersonale officiöse, somit stempelfreie Jagdcertificate für die Dauer des Dienstes auszufolgen, aus denen ersehen werden kann, daß der Betreffende als Jagdaufsesser für das Revier N. bestellt, angemeldet und anstandlos befunden wurde.

Der Jagdinhaber ist verpflichtet, solche Certificate bei Auflösung des Dienstverhältnisses der politischen Bezirksbehörde zurückzustellen.

Uebrigens kann auch das vom Jagdinhaber seinem Jagdaufseher ausgestellte, auf ein bestimmtes Revier lautende Bestallungsdecret unter der Voraussetzung die Stelle des officiösen Jagdcertificate vertreten, wenn dieses Decret zum Nachweise, daß den §§. 13, 14, 15 der h. Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 entsprochen worden sei, von der Bezirksbehörde unter Beziehung auf die Postenzahl der oben ad 13 erwähnten Vormerkung vidirt wird.

Jene Jagdinhaber, welche selbst als sachkundige Inhaber fungiren (§. 14 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852), müssen jedenfalls nach dem vorstehenden Absätze ad a) behandelt, daher mit gestempelten Certificaten als Jagdinhaber betheilt werden.

15. Da endlich zur Regelung des Jagdwesens die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl im Interesse der Jagd selbst, als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nothwendig ist, so hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft alle diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insofern sie mit dem a. h. Jagdpatente vom 7. März 1849 und den hiezu erlassenen nachträglichen Verordnungen nicht im Widerspruche stehen, neuerdings kundzumachen und deren genaue Befolgung streng zu überwachen.

VII. Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 30. Mai 1853, Z. 12517,

betreffend Scheinverträge bei Gemeindejagd-Pachtungen (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1853, Z. 3418).

Da sich bei der Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes nicht überall gleichmäßig benommen wird, da auch Fälle vorkommen, wo gegen die Vorschrift des §. 3 das Verbot der Jagdpachtung und Ausübung durch die Gemeinde oder Namensträger derselben oder doch eines Theiles aus ihnen durch Scheinverträge umgangen wird, so wird die Bezirkshauptmannschaft beauftragt, die besagte Verordnung und die hierüber erlassene Statthalterei-Weisung vom 12. April 1853, Z. 2890, strengstens zu handhaben.

VIII. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. September 1856, Z. 15560,

an die böhmische Statthalterei,

betreffend die Jagd auf einem einer Gemeinde gehörigen landtäflichen Gute.

Bei der ausdrücklichen Bestimmung des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 unterliegt es keinem Zweifel, daß selbst auf dem einer Gemeinde eigenthümlichen, landtäflichen, mehr als 200 Joch umfassenden Grundcomplexe das Jagdrecht der Gemeinde nur im Wege der durch die politische Behörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden könne.

IX. Erlass des k. k. Statthalters in Böhmen vom 30. April 1858, B. 3009,
den Zeitpunkt des Ablaufes der Jagdpachtungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die Dauer der Jagdperiode in Böhmen und auf eine entsprechende Wildpflege in den kältesten Wintermonaten findet man den bisherigen mit Ende Juni festgesetzten Ablauftermin der Jagdverpachtungen der Gemeinden abzuändern und den Zeitpunkt des Ablaufes der diesfälligen Verpachtungen mit Ende Jänner zu bestimmen.

Die k. k. Bezirksämter haben hiernach nicht nur bei den bevorstehenden licitatorischen Verpachtungen der Gemeinbejagden oder der nach Zulaß des §. 10 der h. Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 und im Sinne des h. o. Erlasses vom 10. Juli v. J., B. 6011, stattfindenden außerlicitatorischen Pachtverlängerungen diesen Termin für den Pachtablauf in den betreffenden Licitationsprotokollen und Jagdpachtverträgen festzusetzen, sondern auch die Dauer der bereits abgeschlossenen Jagdverpachtungen bis zu dem gedachten Zeitpunkte durch eine Nachtragbestimmung auszu dehnen.

X. Kundmachung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 20. October 1859, B. 52017,
L.-G.-Bl. Nr. 44,

über die Anwendung des Grundentlastungs-Patentes vom 7. September 1848 und des Jagdpatentes vom 7. März 1849 auf das a. h. Jagdreservat in der Umgebung Prags.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat zufolge Erlasses vom 27. September 1859, B. 6484, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zur Lösung vorgekommener Zweifel und Anstände auszusprechen gefunden, daß das Grundentlastungspatent vom 7. September 1848*) und das Jagdpatent vom 7. März 1849**) auf den Fortbestand oder das Aufhören des a. h. Jagdreservates in der Umgebung von Prag als eines landesfürstlichen Regals keine Beziehung haben.

Wobon hiermit die Verlautbarung geschieht.

XI. Verordnung der böhmischen Statthalterei vom 17. Februar 1854, B. 1776,
an die Bezirksämter,
betreffend Abfangen von Wild in Schlingen.

Um dem Unfuge des Abfangens des Wildes mittelst Schlingen wirksam zu steuern, ist jeder Grundbesitzer, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 fl. C. M., dafür verantwortlich zu erklären, daß in seinem Garten, seinem Hof-

*) Provinzial-Gesetzsammlung für das Jahr 1848, 30. Band, Beilage zu Nr. 235, Seite 545.

**) Ergänzungsband des N.-G.-Bl. für das Jahr 1849, Nr. 154, Seite 173.

raume und an seinen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden die Aufstellung oder Vorrichtung einer das Abfangen des Wildes bezweckenden Falle oder Schlinge hintangehalten werde.

XII. Verordnung der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 21. October 1856, Z. 9202,
betreffend Fangen von Wild in Schlingen.

Um dem Unfuge des Abfangens des Wildes mittelst Schlingen, Fallen aller Art und sonstiger Fangvorrichtungen allgemein zu steuern, wurde schon mit hierortigem Erlasse vom 17. Februar 1854, Z. 1776, angeordnet, jeden Grundbesitzer bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 fl. C. M. dafür verantwortlich zu erklären, daß in seinem Garten, seinem Hofraume und an seinen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden die Aufstellung oder Vorrichtung einer solchen Falle oder Schlinge hintangehalten werde.

Um diese Anordnung zur Effectuirung zu bringen, stellt es sich weiter als nothwendig dar, daß von Seite des Forstpersonales öftere Nachsuchungen in den Gärten und Hofräumen der einzelnen Grundbesitzer vorgenommen werden, was aber selbstverständlich nur unter Assistenzleistung der betreffenden Gemeindevorstände stattfinden darf.

Da nach einer vorgekommenen Anzeige diese Assistenz in mehreren Fällen verweigert wurde, so ist an sämtliche Gemeindevorstände durch die Bezirksämter mit thunlichster Beschleunigung der Auftrag ergehen zu lassen, dem Forstaufsichtspersonale über jedesmaliges Begehren bei dem Auffuchen von Schlingen, Fallen aller Art und sonstigen Vorrichtungen zum Abfangen des Wildes in der Nähe der Wohnungen der Grundbesitzer, den nöthigen Beistand unweigerlich zu leisten.

B.

Ueber Wildschadenersatz.

XIII. Verordnung der böhmischen Statthalterei vom 8. März 1860, Z. 9994,
an die Bezirksämter,
betreffend das Verfahren in Wildschaden-Angelegenheiten.

Aus Anlaß der mit dem h. Ministerial-Decrete vom 14. Juli 1859 (L.-G.-Bl., 1. Abthl., Nr. 127) ausgesprochenen Competenz der politischen Behörden in Angelegenheit der Wildschaden-Ersatzansprüche findet die Statthalterei, angeregt durch die instanzmäßige Behandlung eines speciellen Falles, dem l. l. Bezirksamte zur künftigen Richtschnur in ähnlichen Fällen und zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei der Untersuchung und Aburtheilung in Wildschaden-Ersatzangelegenheiten nachstehende Belehrung hinauszugeben.

1. Ein jeder angezeigte Wildschaden ist so schnell wie nur möglich aus dem Grunde zu untersuchen, weil bei einer längeren Hintanhaltung dieser Erhebung durch Vegetations- und Witterungsverhältnisse eine solche Veränderung

mit dem beschädigten Fruchtfelde stattgefunden haben kann, daß die ursprüngliche, der Klage zu Grunde gelegene Beschädigung nicht mehr zu constatiren ist.

2. Einer jeden Wildschadenerhebung ist der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter beizuziehen und auf dessen Einwendung die gebührende Rücksicht zu nehmen.

3. Neben den unbefangenen, aus anderen Gemeinden beizuziehenden Schätzleuten ist einer jeden diesfälligen Erhebung auch ein unbefangener geprüfter Jäger, wie solches bereits die Jagdordnung vom 28. Februar 1786 vorschreibt, zu dem Ende beizuziehen, um über die Gewißheit oder doch Wahrscheinlichkeit des durch Wild und nicht durch andere zufällige Umstände herbeigeführten Schadens an Feld- und Gartenfrüchten vom forstlichen Standpunkte abzusprechen.

4. Bei den nunmehr geänderten staatsbürgerlichen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Ausübung des Jagdrechtcs auf fremdem Grund gegen Entgelt ist bei jeder Wildschaden-Erhebung die Frage in den Vordergrund zu stellen und durch den Sachverständigen zu lösen, ob der Jagdpächter sich der regelmäßigen Ausübung des Jagdrechtcs befleißige und nicht durch übermäßige Wildhegung die Privatrechte der Feldbesitzer gefährde? — zumal die ordentliche und zeitgemäße Ausübung der Jagd eine Auspruchnahme der Wildbahn und ihrer Accessorien bis zu einem gewissen Grade allerdings rechtfertigt.

XIV. Verordnung der böhmischen Statthalterei vom 19. Juli 1860, R. 32042,

an die Kreis- und Bezirksämter,

betreffend den Versuch der Güte bei Wildschadenstreitigkeiten.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein politisches Bezirksamt die Erhebung eines eingeklagten Wildschadens dem vorgesetzten Kreisamte zur Entscheidung in Befolgung des §. 15 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 vorlegte, hiedurch die Finalisirung der Angelegenheit verzögerte und die Kosten der Erhebung des Schadens vermehrte. Aus diesem Anlasse wird den k. k. Kreis- und Bezirksämtern eröffnet, daß bei Bestand der Patrimonial-Jurisdiction die Berufung der Kreisämter als erste Instanz, sowie in allen ehemaligen Unterthanen-Angelegenheiten gegenüber den ehemals ausschließend jagdberechtigten Obrigkeiten, zum Schutze der Unterthanen im Jagdpatente ausgesprochen war, daß aber unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen und bei der Bestellung landesfürstlicher politischer Organe erster Instanz eine Beschränkung in der Competenz dieser Organe in der letztbesprochenen Richtung um so weniger angezeigt erscheint, als gerade die Bezirksämter wegen ihres unmittelbaren Verkehrs mit den Gemeinden die Wildschaden-Ersatzangelegenheiten schneller und zweckmäßiger in erster Instanz zu entscheiden vermögen, als es die Kreisämter bei der unausweichlichen Vermittlung ihrer behördlichen Ingerenz durch die Bezirksämter zu realisiren im Stande wären und in Fällen der Berufungen gegen die bezirksämtlichen Entscheidungen der weitere Einfluß der Kreisämter ohnehin nicht beirrt wird.

Gleichzeitig hat jedoch auch die Statthalterei aus dem bezüglichen speciellen Falle ersehen, daß durch die wiederholte commissionelle Behandlung einer Wildschaden-Ersatzangelegenheit die Commissionskosten zu einer Summe ange-

wachsen sind, welche mit dem Betrage des erhobenen und von dem Beschädiger auch willig geleisteten Schadenersatzes in einem höchst ungleichen Verhältnisse stand und die sachfällig gewordene Partei um so härter traf, als letztere keine Penitenz in Leistung des Schadenersatzes beurfundete.

Zur möglichsten Vermeidung ähnlicher Uebelstände und Prägravationen solcher Jagdbesitzer, welche einer billigen Schadloshaltung des Grundbesitzers für etwaige Verwüstungen der Felder durch Jagdwild nicht entgegen sind, wird den k. k. Kreis- und Bezirksämtern empfohlen, vor jeder behördlichen Erhebung und Abschätzung eines Wildschadens, bei welcher die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 8. März 1860, Z. 9994, stets im Auge zu behalten sind, vom Kläger den Nachweis zu verlangen, daß der Jagdinhaber eine Entschädigung des Klägers im Vergleichswege zurückwies, oder daß der Kläger mit der vom Jagdinhaber angetragenen Entschädigung sich nicht zufrieden stellen will.

Erst in diesen beiden Fällen ist die behördliche Erhebung des Schadens einzuleiten, die Entscheidung zu fällen und sind die Erhebungskosten derjenigen Partei zur Last zu schreiben, welche durch den behördlichen Ausspruch für sachfällig erkannt werden wird.

Endlich findet man den k. k. Kreis- und Bezirksämtern noch besonders aufzutragen, die nach dem Gesagten nothwendig werdenden behördlichen Schadenerhebungen nicht nur nicht zu verzögern, sondern aus dem Grunde auf alle mögliche Art zu beschleunigen, um nicht zu befahren, daß der beanzeigte beschädigte Stand der Feldfrüchte durch Witterungs- oder Vegetationsverhältnisse eine solche Aenderung erleide, daß die gestellte Angabe des Klägers nicht mehr constatirt werden könnte.

C.

Behördliche Ausweise im Jagdwesen.

XV. Erlaß der k. k. böhmischen Statthalterei vom 12. December 1856, Z. 12272,
an die Bezirksämter,

betreffend Jahresübersichten des Jagdergebnisses.

Da eine Uebersicht des jährlichen Jagdergebnisses in Böhmen in nationalökonomischer Beziehung mit Rücksicht auf die dadurch berührte Nahrungsfrage wünschenswerth erscheint, so wird das k. k. Bezirksamt angewiesen, sich wegen Erlangung der diesfälligen Daten für die Jagdperiode 1856/57, und zwar vom Monate Juli l. J. bis Ende Februar l. J., an die betreffenden Forstverwaltungen der dortigen Domänen und an die Pächter der Gemeindejagdbarkeiten im Wege einer entsprechenden Aufforderung und ohne irgend einen imperativen Zwang zu verwenden und hiebei zur Vermeidung von allenfälligen Mißdeutungen die obigen Zwecke der abverlangten Daten besonders hervorzuheben. Die eingelangten Notizen sind in Einem in der Art zusammenzustellen, daß zuerst das gesammte Jagdergebniß der in der 1. Rubrik namentlich anzuführenden Domäne mit Einschluß jenes der von den Domänenbesitzern gepachteten nur der Zahl nach anzugebenden Gemeindejagdbarkeiten, und sodann das Ergebniß der übrigen gleichfalls nur numerisch anzuführenden Jagdgebiete der Ortsgemeinden des Bezirkes einzuschalten ist.

Hiebei hat für den Fall, daß sich das Jagdgebiet einer Domäne über einen oder mehrere Bezirke erstrecken sollte, als Regel zu gelten, daß das Jagdergebniß der ganzen Domäne mit Inbegriff aller von derselben gepachteten Gemeindejagdreviere in den Ausweis jenes Verwaltungsbezirktes aufzunehmen ist, in welchem die betreffende Domänen-Forstverwaltung ihren Sitz hat, da in einem solchen Falle die Ausschcheidung des auf jeden Bezirk entfallenden Antheiles der Jagdausbeute, besonders bei großen Domänen, mit Schwierigkeiten verbunden wäre, während die Angabe des gesammten auf dem Jagdgebiete der Domänen erlegten Wildes aus den von den betreffenden Forstverwaltungen geführten Schußlisten leicht geliefert werden kann.

Die nach den vorstehenden Andeutungen zusammengestellten Ausweise sind alljährlich bis zum 15. März durch das vorgesetzte k. k. Kreisamt vorzulegen.

XVI. Erlaß der k. k. böhmischen Statthalterei vom 22. December 1875, B. 11316, betreffend statistische Nachweisungen über das Jagdergebniß im politischen Bezirke.

Um die mit meinem Erlasse vom 12. December v. J., B. 12272/pr., angeordnete statistische Nachweisung der jährlichen Jagdausbeute möglichst zu vervollständigen, fand ich mich veranlaßt, dem mit dem erwähnten Erlasse dem k. k. Bezirksamte zugeworbenen Ausweis-Formular mehrere neue Rubriken, insbesondere über das in Thiergärten und im Freien erlegte Wild, dann über die jagdschädlichen Wildgattungen einschalten zu lassen.

Indem ich dem k. k. Bezirksamte im Anschlusse ein hiernach zusammengestelltes neues Formular dieses Ausweises mit dem Bemerken mittheile, daß in demselben, sowie in dem letztjährigen Ausweise die Jagdausbeute der Domänen und der von denselben gepachteten Gemeinde-Jagdbarkeiten, abge sondert von der Jagdausbeute der nicht an die Domänen verpachteten Gemeinde-Jagdreviere anzuführen ist, erwarte ich, daß der Herr Bezirksvorstand sich die Erzielung möglichst vollständiger und wahrheitsgetreuer Angaben über die wirklichen Jagdergebnisse thätigst angelegen sein lassen wird*).

*) Behufs Publication im Jahrbuche des Ackerbauministeriums werden in Folge Anordnung des Ackerbauministeriums vom 20. October 1873 bezüglich der Jagd in allen Kronländern statistische Daten gesammelt und zwar nach folgenden Richtungen: a) Ausdehnung des Jagdgebietes überhaupt, im Zusammenhalte mit der Zahl und Größe der selbstständigen Jagdreviere (über je 200 Joch); b) Arten der Jagdthiere; c) jährlicher Abschluß per Stück und per Gewicht; d) Jagdaufsicht; e) Jagdfrevel.

ad Nr. 11316/pr.

Strick

Ausweis

über die Jagdausbeute für das Jahr 1857/58.

Preis

Preis	Bebelwild				Damwild				Rehwild				Schwarz- wild		Mierwild	Hirzwild	Fehlbirrer	Hasen	Rehbühner	Schoten	Enten		Wildgänse	Wildtauben		Säfen	Säunden	Nisthötern	Schaf- wölfe	Stiefe	Stier-	Schäd- liches Sauer- wild	Schädliches Reberwild					Anmerkung						
	in gärten		im Frieden		in gärten		im Frieden		Stier-	Wild- gänse	Stiefel-	Stiefel-	Stiefel-	Stiefel-							Stiefel-	Stiefel-		Stiefel-	Stiefel-								Stiefel-	Stiefel-	Stiefel-	Stiefel-	Stiefel-		Stiefel-	Stiefel-	Stiefel-	Stiefel-	Stiefel-	Stiefel-
	gärten	im Frieden	gärten	im Frieden	gärten	im Frieden	gärten	im Frieden																																				

In dieser Rubrik sind die in den nebenstehenden Rubriken nicht bezeichneter, abgetötenen Wildbatterungen, deren Fegung erst neuerlich in den Rubriken eingetragen wurde, wie A. B. die aus Frankreich eingeführte Rehbühnerart: Perdix rouge, dann die nur ausnahmsweise in Böhmen vorkommende eingeführte Rehbühnerart: Perdix Franke, andere Kanarien argebörigen Wildbühne nach der Einsicht anzuführen.

XVII. Erlaß des k. k. Statthalters in Böhmen vom 12. Februar 1858, Z. 903,
die Aufführung der erlegten Raizen in den Jagdabweisen betreffend.

Da ich aus den Schußlisten mehrerer Domänen entnommen habe, daß in der Jagdperiode 1857/58 eine beträchtliche Zahl von Raizen erlegt worden ist, und mit Rücksicht auf den Werth der Felle dieser Thiere, deren Einbeziehung in den mit meinen Erlässen vom 12. December 1856, Z. 12272, und vom 22. December 1857, Z. 11316, abverlangten Ausweise über die Jagdabweise behufs der Berechnung ihres pecuniären Nutzens zweckdienlich erscheint, so fordere ich die k. k. Bezirksämter auf, die Verfügung zu treffen, daß in der Anmerkungsrubrik der gedachten Ausweise die Gesamtzahl der in den Revieren eines jeden Bezirkes erlegten Raizen ersichtlich gemacht werde.

D.

Böhmisches Jagdgesetz und einschlägige Gesetze.

XVIII. Landesgesetz vom 1. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 49,

wirksam für das Königreich Böhmen,

womit ein neues Jagdgesetz kundgemacht wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Jagdrecht ist Ausfluß des Grundeigenthumes.

Die Ausübung des Jagdrechtes wird durch gegenwärtiges Jagdgesetz geregelt.

§. 2. Die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes steht nur dem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert n. ö. Joch zu.

Ein Grundcomplex ist als zusammenhängend (Jagdgebiet) anzusehen, wenn die einzelnen Grundstücke desselben derart gelegen sind, daß man von einem zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz überschreiten zu müssen.

Wege, Straßen, Eisenbahnen, Bäche und Flüsse, welche diesen Grundcomplex durchziehen, unterbrechen den Zusammenhang desselben nicht.

§. 3. Auf vollständig und bleibend durch Mauern oder Zäune eingefriedeten Grundstücken bleibt ohne Rücksicht auf das Ausmaß derselben das Recht zur Ausübung der Jagd dem Grundeigenthümer gewahrt.

In Fällen, wo über die Vollständigkeit der Einfriedung ein Streit zwischen dem Grundbesitzer und benachbarten Jagdherrn entsteht, entscheidet der Bezirksausschuß.

§. 4. In allen anderen Fällen bildet die Gesamtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft (§. 107 der Gemeindeordnung vom Jahre 1864), insofern ihr zusammenhängender Grundcomplex mindestens zweihundert n. ö. Joch beträgt, eine Jagdgenossenschaft, und selbe ist unter den durch dieses Jagdgesetz bestimmten Bedingungen (§. 6) zur Ausübung des Jagdrechtes auf ihrem Jagdgebiete befugt.

§. 5. Erreicht das Areal der Gesamtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft nicht das Ausmaß von zweihundert n. ö. Joch, so wird die Ausübung des Jagdrechtcs auf selbem dem Besitzer des zumcist angrenzenden Jagdgebietes (§§. 2 und 4) zugewiesen.

Daselbe gilt von Grundstücken, welche das Ausmaß von zweihundert n. ö. Joch nicht erreichen und von einem Jagdgebiete vollständig oder zu zwei Dritttheilen umschlossen sind (Enclave).

Die Zuweisung nimmt der Bezirksauschuß vor. Derselbe hat auch eine entsprechende anderweitige Verfügung in dem Falle zu treffen, wenn der Besitzer des zumcist angrenzenden oder umschließenden Jagdgebietes die Uebernahme der Ausübung des Jagdrechtcs auf den zuzuwcisenden Jagdgrundstücken verweigern sollte.

§. 6. Die Jagdgenossenschaft (§. 4) ist verpflichtet, das ihr zustehende Recht zur Ausübung der Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder durch eigens bestellte, vorschristsmäßig beebete Sachverständige zu ihren Gunsten ausüben zu lassen. Die Verpachtung kann entweder aus freier Hand, oder im Wege der öffentlichen Licitation stattfinden. Bei einem Jagdcomplexe von mindestens zweitausend n. ö. Joch kann der Bezirksauschuß eine getheilte Verpachtung des Jagdgebietes bewilligen.

§. 7. Die Summe der Entschädigung der nach §. 5 zur Ausübung des Jagdrechtcs zugewiesenen Grundstücke bestimmt der Bezirksauschuß mit Rücksicht auf den Flächenraum nach dem Durchschnitte des Jagdpachtzinses in den drei nächstgelegenen verpachteten Jagdgebieten.

§. 8. Jede Jagdgenossenschaft verwaltet das ihr innerhalb der im §. 6 bestimmten Grenzen zustehende Recht zur Ausübung der Jagd durch einen hiezu aus ihrer Mitte zu wählenden Auschuß von drei bis fünf Mitgliedern. Derselbe ist auf die Dauer von sechs Jahren, und aus dessen Mitte der Obmann zu wählen.

§. 9. Die Wahl leitet der betreffende Gemeindevorsteher; und ist zur Giltigkeit derselben erforderlich:

- a) daß unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf die ortsübliche Weise sämmtliche Mitglieder der Jagdgenossenschaft vorgeladen werden;
- b) daß bei der Wahl selbst mindestens der vierte Theil aller Stimmen, entweder persönlich oder durch Vollmacht, nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung vertreten ist.

§. 10. Kommt bei einer nach §. 9 einberufenen Versammlung die beschlußfähige Stimmenzahl nicht zusammen, so ist die Vorladung zu wiederholen, und in der hierauf stattfindenden Versammlung fassen die Erschienenen ohne weitere Rücksicht auf Absatz b) §. 9 giltige Beschlüsse.

§. 11. Die Stimmen werden derart berechnet, daß auf einen Grundbesitz unter zwanzig n. ö. Megen eine Stimme, von zwanzig bis vierzig Megen zwei Stimmen, und sofort von zwanzig zu zwanzig Megen eine Stimme mehr entfällt.

Kein Einzelner darf über die Hälfte aller Stimmen der Jagdgenossenschaft ausüben.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 12. Der Jagdauschuß hat die Genossenschaft nach außen zu vertreten und ihre Beschlüsse innerhalb der gesetzlichen Grenzen zur Durchführung zu bringen.

§. 13. Der Jagdausschuß bestimmt unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, ob eine Verpachtung des der Jagdgenossenschaft zustehenden Jagdrecht überhaupt und in diesem Falle aus freier Hand, oder im Wege der öffentlichen Licitation stattzufinden habe; letztere hat der Gemeindevorsteher vorzunehmen.

§. 14. Der Jagdausschuß kann das einer Jagdgenossenschaft zustehende Jagdrecht nur dann durch Sachverständige ausüben lassen, wenn sich mindestens drei Viertel aller Stimmen der Jagdgenossenschaft hiefür entscheiden.

§. 15. Der Jagdausschuß hat die Verpachtung wenigstens sechs Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres vorzunehmen.

§. 16. Als Jagdpächter ist in der Regel nur eine einzelne physische Person, insoferne derselben nicht ein im §. 28 angegebener Grund zur Verweigerung der Jagdarte entgegensteht, zuzulassen.

§. 17. Die Verpachtung der Jagd auf Jagdgebieten einer Jagdgenossenschaft (§. 4), sowie die Zuweisung von Enclaven und Jagdparcellen (§. 5) hat mindestens auf die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Jagdjahren, welche mit 1. Februar beginnen und mit 31. Jänner schließen, zu geschehen.

Verpachtungen über die Dauer von zwölf Jahren sind nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses zulässig.

§. 18. Jeder Pachtwerber hat in vorhinein einen dem Ausrufspreise gleichkommenden Betrag in Baarem, in Spar- oder Vorschusscassensbücheln, oder in öffentlichen Werthpapieren, nach dem letzten Börsencourse berechnet, alsadium zu erlegen.

Der Meistbieter ist als Pächter anzusehen und hat sogleich nach Abschluß der Versteigerung die Kosten derselben eine dem einjährigen Pachtschillinge gleichkommende Caution nach obiger Bestimmung und den einjährigen Pachtschilling in vorhinein baar zu erlegen.

Die Caution ist von dem betreffenden Gemeindevorsteher binnen acht Tagen an den Bezirksausschuß als Depositum abzuführen.

§. 19. Bei Beginn eines jeden Pachtjahres ist der Pachtschilling beim Jagdausschusse in vorhinein zu erlegen.

§. 20. Zwei Monate nach Erlöschen des Pachtvertrages ist dem Pächter die erlegte Caution, soweit selbe nicht etwa für Ersätze oder Strafbeträge haftet, auszufolgen.

§. 21. Die freiwillige Anordnung und Zusammenlegung angrenzender Jagdgebiete, soweit selbe im Interesse der Jagd geboten erscheint, ist zulässig.

Sollte durch eine Anordnung ein oder das andere Jagdgebiet unter dem Minimalausmaße, von zweihundert n. ö. Joch ausfallen, so ist hiezu die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich.

§. 22. Der jährliche Reinertrag (Pachtschilling) des einer Jagdgenossenschaft gehörigen Jagdgebietes, sowie die Entschädigung für Enclaven und Jagdparcellen (§. 5) ist an die einzelnen Grundbesitzer der betreffenden Ortschaft nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Grundbesitzes zu vertheilen.

§. 23. Die Ueberwachung der gesetzmäßigen Durchführung der in den §§. 2, 4, 6, 8 bis inclusive 22 enthaltenen Bestimmungen steht dem Bezirksausschusse zu.

§. 24. Zur persönlichen Ausübung der Jagd ist berechtigt:

- a) der Jagdherr, d. i. der zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechnigte Grundbesitzer (§§. 2 und 3) und der Jagdpächter innerhalb der ihnen zustehenden Jagdbarkeit;
- b) das im Dienste des Jagdherrn oder der Jagdgenossenschaft stehende be-
eidete Jagdpersonale;
- c) der Jagdgast.

§. 25. Als Jagdgast ist jedermann anzusehen, der sich mit einer Jagd-
karte ausweisen kann und in Gesellschaft oder mit Bewilligung des Jagdherrn
die Jagd auf dessen Jagdterrain ausübt.

§. 26. Wer die Jagd persönlich ausüben will, hat sich mit einer Jagd-
karte zu versehen und selbe bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

Jagdkarten werden vom Bezirksausschusse des zeitweiligen Aufenthalts-
ortes, für Prag und Reichenberg vom Stadtrathe, auf den Namen lautend,
nur für eine Person, für das ganze Land gültig und für die Dauer eines
Jahres ausgestellt.

Für die Ausstellung derselben ist nebst der Stempelgebühr von dem zur
selbstständigen Ausübung der Jagd berechnigten Grundbesitzer (§§. 2 und 3) und
dem Jagdpächter eine Taxe von zehn Gulden Oesterr. Währ., von jenem, der
die Jagd nur als Jagdgast ausübt, eine Taxe von zwei Gulden Oesterr.
Währ. zu entrichten, und selbe hat in die Bezirkscaffe, betreffend Prag und
Reichenberg in die Gemeindecasse einzufließen.

[Die Stempelgebühr beträgt 50 Kreuzer, und für Personen, welche keinen den Tag-
lohn übersteigenden Verdienst haben, 15 Kreuzer (Fin. Land. Dir. Rdg. v. 6. Jänner 1869,
Nr. 5 L.-G.-B.) siehe sub XX].

§. 27. Das zur Ausübung, sowie zur Beaufsichtigung der Jagd an-
gestellte und beidete Dienstpersonale erhält statt der Jagdkarten vom Bezirks-
ausschusse, für Prag und Reichenberg vom Stadtrathe, Jagdcertificate. Selbe
gelten nur für die Dauer der Dienstzeit und unterliegen keiner Taxe.

§. 28. Die Ausstellung der Jagdkarten ist zu verweigern:

1. Minderjährigen, insoferne nicht für selbe von ihren Vätern oder
Vormündern, beziehentlich der Schüler einer Forstschule oder Akademie von
der Direction, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Lehrherrs oder Forst-
revierleiter darum angesucht wird;

2. Geisteskranken und Gewohnheits-Trunkenbolden;

3. jenen Armen, die aus Gemeinemitteln oder wohlthätigen Anstalten
erhalten werden;

4. den in Tag- oder Wochenlohn stehenden Arbeitern;

5. Jedem, der sich nicht mit einem Waffenspasse auszuweisen vermag;

6. für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf der Strafzeit Jenem,
der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums;
für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit Jenem, der nach
§. 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens
durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Uebertretung des
Diebstahls, der Diebstahltheilnahme, der Veruntreuung oder des Betruges
schuldig erkannt wurde;

7. für die Dauer von drei Jahren Demjenigen, der wegen Mißbrauch
der Jagdkarte bestraft wurde.

§. 29. Jagdcertificate für das angestellte beidete Jagdpersonale sind in
den im §. 28, sub 2 und 7 angeführten Fällen zu verweigern.

§. 30. Das Jagdcertificat oder die Jagdkarte ist, ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe, einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers ein Ausschließungsgrund eintritt oder bekannt wird.

§. 31. Gegen die verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung der Jagdkarte oder des Jagdcertificates ist der binnen vierzehn Tagen beim Bezirksausschusse einzubringende Recurs an den Landesauschuß zulässig.

§. 32. Es hat im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere vom 1. Februar bis 31. Juli stattzufinden, innerhalb welchen Zeitraumes das Jagen, Tödten und Einfangen derselben, sowie das Einsammeln der Eier der zu schonenden Vogelgattungen verboten ist.

Auf Thiergärten, d. i. mit Dam-, Hoch- und Schwarzwild besetzte Gärten, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Auch während der Schon- und Hegezeit kann ausnahmsweise geschossen werden:

- a) alles Raubwild, insoferne es nicht gesetzlichen Schutz genießt;
- b) die Waldschnepfe, der Hahn des Auer-, Virel- und Haselwildes vom 1. März bis letzten Mai;
- c) die wilde Gans und Ente vom 1. Juli bis 31. Jänner;
- d) der Rehbock vom 1. Mai bis 31. Jänner.

§. 33. So lange die Frucht am Felde nicht geerntet ist, darf dort, Erdäpfel-, Rüben- und Krautfelder ausgenommen, ohne Erlaubniß des Eigenthümers der Feldfrucht, weder gejagt, noch ein Jagdhund eingelassen werden.

§. 34. Vom vierzehnten Tage nach Eintritt der Hegezeit und während der übrigen Dauer derselben dürfen weder die zu schonenden Wildgattungen, noch deren Eier zum Verlaufe gebracht werden, widrigenfalls sie zu Handen des Localarmenfondes zu confisciren sind.

§. 35. Innerhalb der Jagdzeit hat sich jeder Wildpret Händler hinsichtlich des feilgebotenen Wildes mit Lieferscheinen auszuweisen, welche in für Verzehrungssteuer-Gegenständen geschlossenen Ortschaften bei deren Besteuerung gegen Bescheinigung abzugeben sind.

Der Lieferschein ist von dem Jagdherrn oder in dessen Auftrage von dem bestellten Jagdpersonale auszustellen, und es ist in demselben der Jagdbezirk, die Zahl und Gattung des Wildes und das Datum der Ausstellung anzugeben.

Die öffentlichen Aufsichtsorgane haben ohne Lieferschein eingebrachtes Wild für den Localarmenfond zu confisciren.

§. 36. Das Abfangen des Wildes, mit Ausnahme des Raubwildes, mittelst Schlingen oder Fallen ist verboten.

§. 37. Die Verfolgung angeschossenen Wildes auf fremdes Jagdgebiet ist nur mit Bewilligung des bezüglichen Jagdherrn gestattet.

§. 38. Wildschweine (Schwarzwild) dürfen nur in geschlossenen, gegen Ausbruch wohlverwahrten Thiergärten gehalten werden.

Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, sowie Wölfe, Bären und andere Raubthiere, sofern es die Vertheidigung der Person oder des Eigenthums erheischt, zu erlegen.

§. 39. Jedermann ist berechtigt, durch Klappern, aufgestellte Schredbilder und durch zu diesem Zwecke errichtete Zäune das Wild von seinem

Grundbesitze abzuhalten, oder in Wein- oder Obstgärten durch Schreckschüsse zu verschrecken.

§. 40. Die Eigenthümer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, daß selbe auf fremder Wildbahn nicht revieren; die Dawiderhandelnden sind mit Geldstrafen von fünfzig Kreuzern bis zwei Gulden zu bestrafen.

Razen, welche auf einem Jagdreviere in einer Entfernung von mindestens zweihundert Klaftern vom nächsten Hause angetroffen werden, sowie ohne Beisein des Besitzers revierende Hunde in derselben Entfernung kann der Jagdberechtigte tödten oder tödten lassen.*)

§. 41. Zur unmittelbaren Ueberwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Hintanhaltung und Anzeige der Uebertretungen desselben sind die k. k. Gendarmen, die Bezirks- und Gemeinde-Sicherheitsorgane und das zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte beeidete Dienstpersonale verpflichtet.

§. 42. Einer Geldstrafe von zwei bis zwanzig Gulden, im Wiederholungsfalle bis fünfzig Gulden unterliegt, und zwar ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung nach anderen Gesetzen:

1. Der den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 32, 33, 36) zuwiderhandelt;

2. der von einer Jagdkarte Mißbrauch macht, indem er sich eine fremde Jagdkarte verschafft und sich derselben bedient, oder seine Jagdkarte jemand Anderem zur Ausübung der Jagd überläßt;

3. der ohne gültige Jagdkarte oder Jagdcertificat die Jagd persönlich ausübt oder durch einen Jagdgast, der nicht mit einer gültigen Jagdkarte versehen ist, ausüben läßt;

4. der ohne Bewilligung des Jagdherrn dessen Jagdgebiet außerhalb öffentlicher Wege, Wein- oder Obstgärten mit einem Schießgewehre oder einem anderen Jagdwerkzeuge bewaffnet betritt.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Arreststrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage zu verwandeln; bei Geldstrafen unter fünf Gulden ist die Arreststrafe in der Dauer von wenigstens zwölf Stunden zu bestimmen.

§. 43. Die Verhängung dieser Strafen steht der competenten politischen Behörde zu.

Die eingebrachten Strafgelber fließen in den Local-Armensfond jener Gemeinde, wo die strafbare Handlung begangen wurde.

§. 44. Die Strafbarkeit der Jagdpolizeiübertretungen verjährt binnen drei Monaten von der begangenen Uebertretung an, wenn der Uebertreter seitdem nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

§. 45. Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden gewahrt, und zwar bezüglich der Jagdschäden gegen den Jagdherrn (§. 24) und bezüglich der Wildschäden gegen die Jagdgenossenschaft, insoweit es sich aber um Enclaven oder andere zugewiesene Grundstücke handelt, gegen den zur Ausübung der Jagd Berechtigten.

Diesem ist es jedoch unbenommen, die Enclaven oder Jagdgrundstücke gegen allfällige Wildschäden durch Einschränkung oder andere Vorichtsmaß-

*) Ueber die Frage, wie es bezüglich der Razen in den anderen Kronländern zu halten sei, ob dort die Hauslage, welche entfernt von menschlichen Wohnungen im Jagdrevier angetroffen wird, als schädliches Raubthier anzusehen komme, vgl. Erörterung in der Jagd-Zeitung vom Jahre 1874, Nr. 15.

regeln, welche den Besitzer in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigen, zu schützen.

Die Entschädigungsansprüche sind, insoweit in dem Pachtvertrage oder durch anderweitiges Uebereinkommen der Parteien nicht etwas Anderes bestimmt wird, vor einem zu diesem Zwecke gebildeten Schiedsgerichte geltend zu machen.

§. 46. Der Bezirksausschuß ernennt für die verschiedenen Jagdgebiete des Bezirkes die Obmänner dieser Schiedsgerichte auf je drei Jahre in vorhinein; ein solcher Obmann hat, sobald bei ihm eine Klage wegen verweigerten Schadenersatzes eingeklagt wird, beide Parteien aufzufordern, binnen drei Tagen je zwei Vertrauensmänner zu ernennen, und soll mit ihnen den Schaden an Ort und Stelle erheben.

Dieses Schiedsgericht entscheidet nach vorhergegangenem Vergleichsversuche, ob und in welchem Betrage ein Schadenersatz zu leisten sei. Können die Schiedsmänner über den Betrag des Ersatzes nicht einig werden, so entscheidet der Obmann innerhalb der Grenze der beiderseitigen Anträge.

Sollte eine Partei ihre Vertrauensmänner über geschehene Aufforderung des Obmannes zu nennen unterlassen, so hat der Obmann die fehlenden Schiedsmänner selbst zu bestimmen, dies den Parteien kund zu geben und zur Entscheidung über den Ersatzanspruch zu schreiten.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig.

Die Execution des Schiedspruches ist bei dem zuständigen Gerichte anzufuchen, welches vor deren Bewilligung über etwa erhobene Nichtigkeitsbeschwerden wegen Nichteinhaltung der Bestimmung dieses Paragraphes zu entscheiden hat.

§. 47. Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Jagdpachtverträge dauern, insofern selbe keine andere Bestimmung enthalten, bis zur Erlöschung fort.

Die Rechte und Pflichten der Verpächter und Pächter, sowie die Rechtsansprüche bezüglich des Wildschadenersatzes werden nach dem Vertrage, und wofern selber keine Bestimmung enthält, nach den bisher geltigen Gesetzen und Verordnungen beurtheilt.

Bei Geltendmachung der Ersatzansprüche für Jagd- und Wildschäden aber tritt das in den §§. 45 und 46 dieses Gesetzes bestimmte Verfahren ein.

§. 48. Bei der schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Dienstbarkeit zu jagen haftet, insofern der über die Dienstbarkeit geschlossene Vertrag keine andere Bestimmung enthält, für den Wildschaden der Servitutberechtigte.

§. 49. Die bisherigen, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffenden Gesetze und Verordnungen werden hiemit außer Kraft gesetzt.

§. 50. Das Jagdreservatrecht der Krone in der Umgegend Prags bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 51. Dieses Jagdgesetz tritt binnen dreißig Tagen nach dessen Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

§. 52. Der Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Königreich Böhmen.

Jagdkarte

für

Vor- und Name

Charakter, Beschäftigung

Wohnort

Als Jagdherr

Als Jagdgast

Giltig für ein Jahr

Bezirksauschuß

Ausgestellt am

XIX. Landesgesetz vom 21. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15,

giltig für das Königreich Böhmen,

betreffend die Abänderung des §. 6 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der §. 6 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

Die Jagdgenossenschaft (§. 4) ist verpflichtet, das ihr zustehende Recht

zur Ausübung der Jagd entweder ungetheilt zu verpachten, oder durch eigens bestellte vorschriftsmäßig beeidete Sachverständige zu ihren Gunsten ausüben zu lassen.

Als Sachverständiger ist Derjenige anzusehen, welcher bei der politischen Behörde unter Zuziehung eines geprüften Fachmannes die Prüfung aus dem Jagdwesen und Jagdgesetze mit gutem Erfolge bestanden hat.

Die Verpachtung kann entweder aus freier Hand oder im Wege der öffentlichen Licitation stattfinden.

Bei einem Jagdcomplexe von mindestens 2000 n. ö. Joch kann der Bezirksausschuß eine getheilte Verpachtung des Jagdgebietes bewilligen.

§. 2. Gegenwärtiges Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

§. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

XX. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 6. Jänner 1869, Z. 49578, P.-G.-Bl. Nr. 5,

betreffend die Stempelbehandlung der Jagdkarten und Certificate.

Da der §. 26 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Böhmen, XIII. Stück, Nr. 49) die Jagdkarten für stempelpflichtig erklärt, so hat das k. k. Finanzministerium gemäß des Erlasses vom 29. December 1868, Z. 16590, über diesfällige Anfragen entschieden, daß die auf Grund der §§. 26 und 27 dieses Jagdgesetzes auszufertigenden Jagdkarten und Jagdcertificate der Stempelgebühr nach Tarifpost 116, a), bb) des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 zu unterziehen sind, so daß diese Jagdkarten und Certificate im Allgemeinen der Gebühr von 50 kr., insofern jedoch die Certificate für die in der Tarifpost 116, b) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 bezeichneten Personen ausgefertigt werden, der Gebühr von 15 kr. unterliegen.

XXI. Jagdkarten in Böhmen.

Das k. k. Ackerbauministerium sprach unterm 29. Juni 1873, Z. 5948, die Anschauung aus, daß die nach §. 26 des Jagdgesetzes für Böhmen vom Jahre 1866 — („wer die Jagd persönlich ausüben will, hat sich mit einer Jagdkarte zu versehen, selbe bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen. Für die Ausstellung der Jagdkarten ist nebst der Stempelgebühr von dem zur selbstständigen Ausübung der Jagd berechtigten Grundbesitzer und dem Jagdpächter eine Taxe von 10 fl., von dem Jagdgast eine Taxe von 2 fl. zu entrichten“) — zu entrichtende Taxe in dem Falle nicht abgefordert werden könne, wenn von dem Jagdberechtigten eine Jagdkarte nicht gelöst oder die Jagd nicht thätlich ausgeübt wird.

XXII. Verordnung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 31. Jänner 1876, L.-G.-Bl.

Nr. 18,

betreffend die Umwandlung der in dem Jagdgesetze für das Königreich Böhmen vom 1. Juni 1866, beziehungsweise vom 21. Februar 1870 enthaltenen Maßansätze in metrisches Maß.

In Ausführung der Gesetze vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. vom Jahre 1872) und vom 2. September 1875 (L.-G.-Bl. Nr. 74) wird im Grunde der mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1876, Z. 1402, vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues erhaltenen Ermächtigung verordnet:

Die in dem Jagdgesetze für das Königreich Böhmen vom 1. Juni 1866 (L.-G.-Bl. Nr. 49) und in dem Gesetze vom 21. Februar 1870, betreffend die Abänderung des §. 6 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 (L.-G.-Bl. Nr. 15) enthaltenen Maßansätze werden in nachstehender Weise im metrischen Maße festgesetzt:

1150 Hektar	statt:	2000 n. ö. Foch;
115	"	200 " "
380 Meter	"	200 Klafter;
8 Hektar	"	40 n. ö. Mezen;
4	"	20 " "

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

E.

Vogelschutz-Gesetzgebung.

XXIII. Gesetz vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39,

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend den Schutz einzelner für die Bodencultur nützlicher Thierarten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstoren der Eier und Nester aller wildlebenden Vögel — mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, deren Vertilgung durch Beseitigung der Eier und Nester jedoch ausdrücklich dem Jagdschutzpersonale vorbehalten bleibt — ist verboten.

§. 2. Das Fangen oder Tödten der im Anhange B benannten Vögel und anderen Thiere, welche sich hauptsächlich von Mäusen oder Insecten ernähren, ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch bezüglich des Maulwurfes in eingefriedeten, dann in Zier-, Gemüse- und Handelsgärten, so wie an Dämmen keine Anwendung.

§. 3. Das Fangen oder Tödten der im Anhange C angeführten Vögel, welche sich nur zum Theil von Insecten ernähren, ist in der Zeit vom 1. Februar

bis 14. September verboten, in der Zeit vom 15. September bis 31. Jänner, d. i. außer der Brutzeit, aber unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers und des Jagdberechtigten gestattet.

Diese Zustimmung muß Derjenige, welcher sich mit dem Fangen oder Töbten der Vögel beschäftigt, stets bei sich führen.

§. 4. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) der Gebrauch von Lockvögeln aus den im Anhange B angeführten Vogelarten;
- c) das Fangen mittelst der Deck- und Stedneze an niederen Hecken und Gebüsch;
- d) das Fangen mittelst klebriger Stoffe (Vogelleim, Leimruthen, Leimborsten u. dgl.);

§. 5. Der Handel mit den im Anhange B bezeichneten Vogelarten ist untersagt.

§. 6. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl. öst. Währ., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu ahnden. Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in den Landesculturfond einzufließen.

§. 7. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§. 8. Berufungen gegen ein Straferkenntniß (§. 6) sind an die politische Bezirksbehörde zu richten und bei dem Gemeindevorstande mündlich binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses einzubringen.

§. 9. Dem Bezirksausschusse liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorständen genau befolgt werden.

Der Bezirksausschuß hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich zweimal: im December und im März durch die Gemeindevorstände in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde.

§. 10. Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Behörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. zu Gunsten des Landesculturfondes geahndet.

§. 11. Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutterpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 12. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 13. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schulkjugend über das

Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezüglich Uebertretungen, so weit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§. 14. Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Schönbrunn, 30. April 1870.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Betrino m. p.

Anhang A.

Die Ablerarten.

Der Wanderfalte.
Der Blaufußfalte.
Der Lerchenfalte.
Der Zwergfalte.
Die Sabelweihe.
Der schwarze Milan.
Der Hühnergeier.
Der Sperber.

Der Rohrgeier.
Der Uhu.
Die große Sperelster (*Lanius exc.*).
Die kleine Sperelster.
Die Elster.
Der Korbkrähe.
Die Rabenkrähe.
Die Nebelkrähe.

Anhang B.

Der Mausgeier.
Der Schneegeier.
Die Eulen (ohne Uhu).
Die Nachtschwalbe.
Die Turmschwalbe.
Die Schwalben.
Die Mandelkrähe.
Der Wiedhopf.
Der Klener (*Sitta europ.*).
Der Zaunkönig.
Der Feyer.
Der Baumlöcher.
Der Heuschreckenfänger.
Der Rohrfänger.
Der Binsenfänger.
Die Waldnachtigall.
Die Aunachtigall.
Das Müllerchen.
Das Schwarzblättchen.
Die Heidegrasmücke.
Die Gartengrasmücke.
Die Sperbergrasmücke.
Der gelbe Spotter.
Der Laubsänger.
Der Fitis.
Der Gartenrohrschnanz.
Der Hausrothschnanz.
Das Rothkehlchen.
Das Blaukehlchen.

Die Goldbähnchen.
Die Steinschmecker.
Die Braunelle.
Die Meisen.
Die Bachstelzen.
Die Dreinbögler.
Die Singdrossel.
Die Weindrossel.
Die Amsel.
Die Ringelamsel.
Die Blaudrossel.
Der Steinröthel.
Die Goldamsel.
Die Fliegenschläpper.
Die Saatkrähe.
Die Dohle.
Der Staar.
Der Buchfink.
Die Lerchen.
Die Spechte.
Der Wendehals.
Der Kukul.
Die Möve.
Der Ribitz.
Die Fledermäuse.
Der Igel.
Der Maulwurf.
Der Dachs.

Der Thurnsalle.
 Der Wespenbussard.
 Der Zareker (turd. visc.).
 Der Kranawetter.
 Der Dornbreher.
 Der Nußbeher.
 Der Tannenbeher.
 Der Kernbeißer.
 Der Nikawiß (fring. montif.).
 Der Stieglitz.

Der Zeißig.
 Das Hirngrillert.
 Der Gränling.
 Der Hänfling.
 Der Meerzeißig.
 Der Hauspap.
 Der Felbspap.
 Die Ammern.
 Der Sempel.
 Der Kreuzschnabel.

XXIV. Erlaß der böhmischen Statthallerei vom 22. Februar 1876, Z. 9174,

an die Bezirkshauptmänner,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel, sowie die Einhaltung der Schutz- und Hegezeit für die jagdbaren Thiere.

In Folge des diesjährigen lang anhaltenden strengen Winters, insbesondere aber des massenhaften Schneefalles wurde eine bedeutende Anzahl der der Bodencultur nützlicher Vogelarten vernichtet.

Zur Hintanhaltung der weitem nachtheiligen Consequenzen dieser Calamität werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz vom 30. April 1870, Nr. 39 B.-G.-Bl., betreffend den Schutz einzelner für die Bodencultur nützlicher Thierarten, im Sinne des §. 9 dieses Gesetzes sogleich und in geeigneter möglichst umfassender Weise republicirt werde, daß ferner die nach §. 11 desselben Gesetzes zur Anzeige von wahrgenommenen Uebertretungen verpflichteten Personen und Organe angewiesen werden, dieser Verpflichtung streng nachzukommen, daß endlich die Volksschullehrer auf den §. 13 dieses Gesetzes behufs eindringlicher Ermahnung der Schuljugend zu dessen genauester Befolgung aufmerksam gemacht werden.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann werden ferner aufgefordert, die Gemeindevorsteher des dortigen Bezirkes anzuweisen, die beanzeigten Uebertretungen des genannten Gesetzes nach §. 6 mit aller Strenge zu bestrafen und den weiteren Bestimmungen bezüglich der Confiscation der Fangwerkzeuge und der unerlaubt gefangenen oder in den Handel gebrachten Vögel genau nachzukommen.

Nachdem auch mit 1. Februar die im §. 32 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, Nr. 49 B.-G.-Bl., normirte Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere begonnen hat und nach §. 34 dieses Gesetzes vom 15. Februar ab weder die zu schonenden Wildgattungen noch deren Eier zum Verlaufe gebracht werden dürfen, so werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann noch weiter angewiesen, die im §. 41 des bezogenen Jagdgesetzes genannten Personen und Aufsichtsorgane zu beauftragen, wahrgenommene Uebertretungen dieser Bestimmungen sogleich anzuzeigen, und wird die strengste Bestrafung über diese Anzeigen, sowie die Confiscirung der betreffenden Wildgattungen zu erfolgen haben.

F.

Jagddienst und jagdliche Staatsprüfungen.

XXV. Erlass der böhmischen Statthalterei vom 23. Jänner 1854, J. 26/pr.,
betreffend Strenge bei Zulassung von Jagdaufsehern.

Mit Hinweisung auf die im 1. Stück des R. G. Bl. pro 1854 sub Nr. 4 enthaltene k. Verordnung vom 2. Jänner 1854, welche von den k. Ministerien des Innern und der Justiz in Betreff der zulässigen Beeidigung des Forstschutz- und Jagdaufsichtspersonales erlassen worden ist, werden die politischen Unterämter angewiesen, bei Beurtheilung der Qualifikation der als Jagdaufseher vorgeschlagenen Personen die nothwendige Strenge anzuwenden.

XXVI. Erlass der böhmischen Statthalterei vom 29. August 1856, J. 7555,
betreffend unbefugtes Waffentragen von dienstlosen Jägern.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, daß dienstlos herumziehende Jäger ohne Waffenpaß, oder wenigstens ohne die Ermächtigung in der Reiselegitimation zu besitzen, Waffen, selbst Gewehre tragen, wird dem l. l. Kreisamte zur weiteren Bekanntgebung an die Unterbehörden aufgetragen, in allen Fällen, wo derartige Waldjäger im unbefugten Tragen von Waffen betreten werden, ihnen die Waffe abzunehmen und gegen dieselben die Strafamtshandlung einzuleiten, da nach dem §. 15, Absatz b, des a. k. Waffenpatentes vom 24. October 1852, Jäger nur in solange zum Waffentragen „ohne Einholung einer besonderen Bewilligung“ befugt sind, solange sich dieselben in dieser Eigenschaft wirklich in einem Dienste befinden.

XXVII. Erlass des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. Februar 1871, J. 516,
betreffend die gesetzlichen Anordnungen über das Jagdaufsichtspersonale.

Anläßlich eines speciellen Falles, in welchem behauptet wurde, es seien die Ministerial-Verordnungen vom 15. December 1852, R. G. Bl. 257 und 2. Jänner 1854, R. G. Bl. 4, auch hinsichtlich der darin enthaltenen Bestimmungen über das zur Jagdaufsicht zu bestellende Personale durch das Jagdgesetz für Böhmen vom 1. Juni 1866 aufgehoben worden, wird bemerkt, daß die das Jagdaufsichtspersonale, dessen Bestellung, Beeidigung und Befugnisse betreffenden gesetzlichen Anordnungen durch das Jagdgesetz für das Königreich Böhmen vom 1. Juni 1866, welches darüber keine näheren Bestimmungen enthält, unberührt geblieben sind.

XXVIII. Erlass des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. Februar 1871, Z. 516,
betreffend Bestellung, Beeidigung und Befugnisse des böhmischen Forstpersonales.

..... Man erachtet, beifügen zu sollen, daß die das Jagdaufsichtspersonale, dessen Bestellung, Beeidigung und Befugnisse betreffenden gesetzlichen Anordnungen durch das Jagdgesetz für das Königreich Böhmen vom 1. Juni 1866, welches darüber keine näheren Bestimmungen enthält, unberührt geblieben sind.

XXIX. Erlass des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. Mai 1868, Z. 928,

an die böhmische Statthalterei,

betreffend die Einbeziehung der Jagdgesetzgebung in die Prüfungsgegenstände für das Forstschuß- und technische Hilfspersonale*).

Ueber den Gegenstand des Statthaltereiberichtes vom findet das Ackerbau-Ministerium Nachstehendes zu bemerken.

Die maßgebende Verordnung vom 16. Jänner 1850, wodurch die Staatsforstprüfungen geregelt werden, enthält weder betreffs der Forstwärter, noch auch bezüglich des Forstschuß- und technischen Hilfspersonales irgend eine nähere Bestimmung über die einzelnen Prüfungsgegenstände. Nach dem Wortlaute dieser Verordnung ist das Jagdgesetz weder entschieden inbegriffen, noch auch ausgeschlossen; letzteres darum nicht, weil die Jagd als eine der gewöhnlichen oder doch häufigen Nebennutzungen des Forstwesens betrachtet werden muß, und vom Gesetze nur solche Fragen ausgeschlossen werden, welche nicht Gegenstände des Verwaltungsdienstes sind, während thatsächlich gerade der untergeordnete Verwaltungsdienst sehr häufig, und ganz besonders in Böhmen, unter Einem auch das Jagdwesen begreift. Es muß angenommen werden, daß in der angeführten Verordnung die Aufzählung der Prüfungsgegenstände darum vermieden wurde, weil man die Möglichkeit offen halten wollte, je nach den Bedürfnissen der Zeit und der einzelnen Kronländer die Gegenstände zu bestimmen, ohne deshalb die normirende allgemeine Verordnung jedesmal ändern zu müssen.

Wenn nun hervorgehoben wird, daß die Einbeziehung des Jagdgesetzes in die Prüfungsgegenstände zeitgemäß wäre, so steht wenigstens der Wortlaut und der Geist des Prüfungsgesetzes der Genehmigung nicht entgegen. Da aber thatsächlich das Jagdgesetz bisher nicht geprüft wurde und der weitergehende Antrag des böhmischen Forstvereines: „daß künftig nur jene als beeidete Sachverständige nach §. 6 des Jagdgesetzes bestellt werden sollen, welche bei den jährlichen Forstprüfungs-Commissionen aus dem Jagdwesen und dem Jagdgesetze approbirt worden seien“ zu weit über den Stand des Gesetzes hinaus greifen dürfte, erscheint es angemessen, eine Prüfung aus dem Jagdwesen und dem Jagdgesetze vorerst nur facultativ mit der Staatsprüfung für

*) Eine Abschrift des obigen Erlasses wurde den meisten Landesstellen zur Erwägung mitgetheilt.

das Forstschutz- und technische Hilfspersonale zu verbinden, so daß es den Candidaten freistehen wird, sich entweder, wie bisher, aus dem Forstwesen allein oder auch aus dem Jagdwesen prüfen zu lassen, in welcher letzterem Falle auch hierüber ein Zeugniß auszustellen wäre. Voraussichtlich werden Jagdinhaber in der Regel jenen Candidaten den Vorzug geben, welche sich mit einem Zeugniß über das Jagdwesen ausweisen; und auf diese Art wird dieser Zweig der Prüfung allmählig von selbst mehr in Aufnahme kommen, wenn nur einmal derlei Prüfungen organisirt sind.

Die Statthalterei wird demnach ermächtigt, nach Einvernehmen mit dem böhmischen Forstverein das Geeignete im obigen Sinne einzuleiten*).

XXX. Erlass des k. k. Ackerbauministers vom 9. October 1870, B. 3939,

an die Statthalterei in Böhmen,

betreffend Prüfung der Jagdsachverständigen.

In Erledigung des Berichtes vom betreffend die Vornahme der Prüfungen für die nach dem Landesgesetze vom 21. Februar 1870 (§. 1) zu bestellenden Jagdsachverständigen, theile ich der k. k. Statthalterei Folgendes mit:

Wenn die Prüfung aus dem Jagdwesen und dem Jagdgesetze mit der für das Forstschutz- und forsttechnische Hilfspersonale vorgeschriebenen Prüfung gleichzeitig abgelegt wird, so hat es bei der bisherigen Uebung (wonach die alljährlich im Herbst zur Vornahme der Prüfungen für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale zusammentretenden Commissionen auch die Prüfung von Jagdsachverständigen vornehmen) zu verbleiben.

In anderen Fällen dagegen ist die Prüfung im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1870 am Amtssitze der betreffenden Bezirkshauptmannschaft abzulegen, und dürfte auch der Bezirkshauptmannschaft die Wahl des Sachmanns, welcher zur Prüfung beizuziehen ist, überlassen werden, ein Vorgang, welcher die Erlangung der betreffenden Befähigungszeugnisse wesentlich erleichtert und so den Jagdherren und Jagdgenossenschaften stets die Möglichkeit bietet, in jeder Gegend und jeder Gemeinde die erforderlichen Jagdsachverständigen zu finden und zu bestellen.

Die Vorschreibung bestimmter Termine, in welchen alljährlich die Gesuche um Zulassung zur Prüfung zu überreichen und später die Prüfungen abzulegen sind, erscheint zweckmäßig.

*) Formular eines böhmischen Jagdprüfungszeugnisses:

Zeugniß.

Gemäß welchem von der k. k. Prüfungscommission dem, aus gebürtig, zu seiner Legitimation bezeugt wird, daß er bei der am mit ihm vorgenommenen Prüfung als geeignet (sehr geeignet) anerkannt wurde, eine Gemeindejagd im Sinne des §. 6 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866 und Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 als Sachverständiger auszuüben.

Von der k. k. Prüfungscommission zu

N. N.

Bezirkshauptmann.

N. N.

Prüfungscommissär.

Da sich wohl ohnehin am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft oder in deren Nähe geprüfte und im Sinne des Gesetzes zur Zuziehung zur erwähnten Prüfung geeignete Fachmänner finden werden, so wird es genügen, wenn für diese die Diät, falls eine solche angesprochen wird, mit 3 fl., die Prüfungstaxe für die Candidaten — außer der Stempelgebühr mit 1 fl. — mit je 2 fl. festgestellt wird.

XXXI. Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 16. März 1871, Z. 12133,

betreffend Behörden für Staatsprüfungen aus dem Jagdwesen.

Es wird hiermit verlautbart, daß auf Grund der vom h. k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 8. Februar 1871, Z. 7175—935 ai. 1870, erhaltenen Ermächtigung die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Budweis, Chrudim, Caslau, Eger, Pilsen, Jungbunzlau, Karolinenthal, Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Pisek, Saaz und Tabor mit der Vornahme der durch §. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 15) für die Sachverständigen in Jagdsachen vorgeschriebenen Prüfung aus dem Jagdwesen und dem Jagdgesetze für jene Candidaten betraut werden, welche diese Prüfung nicht gleichzeitig mit der Prüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal abzulegen beabsichtigen.

Die Candidaten für die Prüfung aus dem Jagdwesen und dem Jagdgesetze haben sich demnach bei einer der genannten Bezirkshauptmannschaften zu melden.

XXXII. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen, ddo. 10. September 1871, Z. 41944, R.-G.-Bl. Nr. 51,

betreffs der Festsetzung einer Prüfungstaxe für die Ablegung der für die Sachverständigen im Jagdwesen vorgeschriebenen Prüfung.

Im Nachhange zu der h. o. Kundmachung vom 16. März 1871, Nr. 12133, wird hiemit im Grunde der vom h. Ackerbauministerium unterm 9. October 1870, Nr. 3939, erteilten Ermächtigung für die Ablegung der durch §. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1870, R.-G.-Bl. Nr. 15, für die Sachverständigen in Jagdsachen vorgeschriebenen Prüfung eine Prüfungstaxe von 2 fl. ö. W. festgesetzt, welche von dem Prüfungscandidaten vor Ablegung der Prüfung bei dem k. k. Steueramte des Prüfungsortes zu erlegen ist und über deren Erlegung sich der Candidat durch Vorlegung der bezüglichen Erlagsquittung bei der Prüfungscommission auszuweisen hat.

Außerdem ist von den Prüfungscandidaten behufs Ausfertigung des Zeugnisses die Stempelgebühr per 1 fl. ö. W. bei der Prüfungscommission zu erlegen.

2. Bukowina.

A.

Durchführung des Jagdpatents.

I. Erlass des prov. Landeshefhs vom 30. December 1852, P.-G.-Bl. Nr. 113,

an sämtliche Unterbehörden,

hinsichtlich der Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften.

In der Anlage erhalten die Unterbehörden die das Jagdwesen betreffende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, N.-G.-Bl. Nr. 257, zur weiteren geeigneten Kundmachung.

Da ferner zur Regelung des Jagdwesens die Erfüllung der jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl im Interesse der Jagd selbst, als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nöthig ist, so sind die diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insofern sie mit dem Jagdpatente vom Jahre 1849 und den hiezu erlassenen nachträglichen Verordnungen nicht im Widerspruche stehen, kundzumachen und deren genaue Beobachtung zu beaufsichtigen.

(Folgt die Verordnung v. J. 1852, siehe oben Seite 14.)

B.

Prämien für erlegte Raubthiere.

II. Gesetz vom 4. Juni 1864, P.-G.-Bl. Nr. 5.

giltig für das Herzogthum Bukowina,

betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Bezahlung von Prämien für erlegte Raubthiere.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Das Hofdecret vom 27. Juni 1788*), sowie die nachträglich erlassenen Vorschriften über die Bezahlung von Prämien für erlegte Raubthiere werden hiemit außer Kraft gesetzt und aufgehoben.

*) Dasselbe, publicirt mit galizischem Kreis Schreiben vom 10. Juli 1788, lautet:

Wegen Ausrottung der Wölfe und Bären.

Um die in aller Rücksicht so schädlichen Raubthiere, als Wölfe und Bären, wenn auch nicht ganz ausrotten, doch gewiß merklich zu vermindern, wird vermöge eingelangten Hofdecretes vom 23. Juni 1788 Nachstehendes festgesetzt:

1. Jedweber, der einen alten oder jungen Bären oder Wolf lebendig oder todt zum Kreisamte bringt, erhält eine Belohnung von einem Ducaten und kann dabei nebst dem Thiere auch die Haut für sich behalten; wobei sich aber auch, wenn ein solches Thier schon zu lange erlegt wäre, folglich wegen üblen Geruchs nicht mehr vorgezeigt werden könnte, mit Vorzeigung dessen vollständiger Haut begnügt werden wird.

2. Damit jedoch dabei die doppelte Vorzeigung vermieden werde, so muß einem solchen Thiere bei der Vorzeigung beim Kreisamte die Schnauze weggeschnitten werden.

III. Gesetz vom 1. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 32,

betreffend die Auszahlung von Prämien für die Einbringung von Raubthieren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Sultowina verordne Ich, wie folgt:

§. 1. Für das Erlegen oder Abfangen eines Bären oder Wolfes ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes wird eine Belohnung (Prämie) von fünf (5) Gulden öst. W. aus dem Landesfonde dem Ueberbringer des erlegten oder eingefangenen Raubthieres ausbezahlt, wenn constatirt ist, daß die Erlegung oder Einfangung desselben im Lande stattgefunden habe.

§. 2. Der eingebrachte lebende Bär oder Wolf muß getödtet werden, und es ist demselben, so wie einem bereits getödteten zur Vorweisung gebrachten derartigen Raubthiere, die Schnauze abzuschneiden.

Für ein ohne Schnauze zur Vorweisung gebrachtes derartiges Raubthier, so wie für die Vorweisung des bloßen Balges eines solchen Thieres wird keine Prämie ausbezahlt.

§. 3. Die Vorweisung des erlegten oder eingefangenen Raubthieres und die Constatirung des Umstandes, daß das vorgewiesene Raubthier im Lande erlegt oder eingefangen wurde, zum Behufe der Flüssigmachung der ausgesetzten Prämien, hat bei jenem Bezirksausschusse zu geschehen, in dessen Bezirke die Erlegung oder Einfangung stattfand.

§. 4. Die Eigenthumsrechte auf das eingebrachte Raubthier bleiben durch dieses Gesetz unberührt und es gelten hierüber die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Jagdvorschriften.

§. 5. Die Minister des Innern und des Ackerbaues werden mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

IV. Gesetz vom 31. December 1872, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1872,

wirksam für das Herzogthum Sultowina,

womit der §. 3 des Landesgesetzes vom 1. October 1870, betreffend die Auszahlung von Prämien für die Einbringung von Raubthieren, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Sultowina finde Ich zu verordnen, wie folgt:

3. Die Jäger und Förster der Cameralherrschaften haben aus den Cameralrenten das bisher bestandene Schußgeld für diese Thiere ohne weiteres zu erhalten.

4. Auch jeder Unterthan, der einen solchen lebendigen oder todtten, jungen oder alten Bären oder Wolf vorzeigen wird, kann an der für Erlegung und Vorzeigung eines solchen Raubthieres unterm §. 1 ausgesetzten Belohnung theilnehmen.

5. Jedes Cameral- und auch Privatdominium kann auf abgesonderten Wegen unter Anleitung der Förster Wolfsgruben errichten und Fangeisen stellen; diese müssen aber immer zur Abwendung aller für die vorübergehenden Menschen möglichen Gefahr mit kennbaren Warnungszeichen versehen, dabei wechselweise die Nachsehung derselben eingeleitet und der Räber, wie auch das allenfalls hiezu nöthige Holz von den Dominien unentgeltlich hergegeben werden.

6. Endlich haben bei allgemeinen Treibjagden die Gemeinden dazu zu concurriren; dagegen aber ist die hieraus ausfallende Belohnung zu gleichen Theilen unter die dabei gewesenen Unterthanen zu vertheilen.

Art. I. Der §. 3 des Landesgesetzes vom 1. October 1870 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 32), betreffend die Auszahlung von Prämien für die Einbringung von Raubthieren, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft nachstehends zu lauten:

§. 3. Die Vorweisung des erlegten oder eingefangenen Raubthieres und die Constatirung des Umstandes, daß das vorgewiesene Raubthier im Lande erlegt oder eingefangen wurde, zum Behufe der Flüssigmachung der ausgesetzten Prämien, hat bei dem Vorstande jener Gemeinde zu geschehen, in deren Gebiete die Erlegung oder Einfangung stattfand.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

C.

Wildschon-Gesetzgebung.

V. Gesetz vom 26. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875,

wirksam für das Herzogthum Bukowina,
über die Schonzeit des Wildes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Nachbenannte Wildarten dürfen in den nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Der männliche Roth- oder Edelhirsch vom 1. November bis 1. Juli.
2. Die Hirschkuh und das Thierkalb (weiblich) das ganze Jahr.
3. Das Hirschkalb (männlich) von der Setzeit (Geburt) bis 1. October desselben Jahres.
4. Der Rehbock vom 1. Februar bis 1. Juni.
5. Die Rehgais und Riz (weiblich) das ganze Jahr.
6. Das Rehkalb (männlich) von der Setzeit bis 1. October desselben Jahres.
7. Der Hase vom 1. Februar bis 1. September.
8. Der Auerhahn vom 1. Februar bis 1. August.
9. Die Auerhenne das ganze Jahr.
10. Der Birkhahn vom 1. Februar bis 1. August.
11. Die Birkhenne das ganze Jahr.
12. Das Haselhuhn vom 1. Februar bis 1. August.
13. Das Rebhuhn vom 1. Jänner bis 1. August.
14. Die wilde Ente, die Moosschnepfe, die Doppelschnepfe, die Brachschnepfe und die Becassine vom 15. April bis 16. Juli.
15. Die Wachtel vom 1. April bis 16. August.

§. 2. Das Fangen des im §. 1 bezeichneten Wildes in Schlingen, Fangeisen u. dgl. ist verboten, sowie auch das Vernichten der Eier und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern. Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das

Fangen des Wildes, jedoch nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonal gestattet.

§. 3. Die k. k. Landesregierung kann eine angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes auch während der Schonzeit für bestimmte Orte oder Bezirke und für einen bestimmten Zeitraum anordnen.

Ist das Wild in einem solchen Ausnahmefalle erlegt, so hat sich der Verkäufer durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigenfalls auf ihn die Bestimmungen des §. 5 Anwendung finden.

§. 4. Die Uebertretung der §§. 1 und 2, beziehungsweise 3 wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden geahndet, welche, wenn dem Wildstande durch Erlegen einer größeren Menge von Wild oder durch Wiederholung ein erheblicher Nachtheil zugefügt wurde, bis auf 50 Gulden erhöht werden kann.

§. 5. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 4 angeführten Geldstrafen. Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

§. 6. Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes her stammt, während der Schonzeit verkaufen, oder dessen Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen und, falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder her stammt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei.

Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die Bestimmungen des §. 5 Anwendung.

§. 7. Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorsteherung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe und zwar für je 5 fl. mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§. 8. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

D.

Vogelschutz.

VI. Gesetz vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 23,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2. Das Fangen oder Töbten der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit, weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3. Die im Anhange B angeführten Vogelarten, welche sich nur zum Theile von Insecten nähren, können in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner, d. i. außer der Brutzeit, unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers ohne eine weitere Bewilligung gefangen und getödtet werden.

§. 4. Ausnahmsweise können auch die im Anhange C angeführten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten, Mäusen und anderen der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, vom 1. September bis 31. Jänner unter der im §. 3 erwähnten beglaubigten Zustimmung des Grundbesizers gegen eine auf Ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei.

Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorsteherung einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächlich zu äußern hat. Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§. 5. Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesizers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 6. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel und
- b) das Fangen mittelst der Deck- und Steckneze an niederen Hecken und Gebüsch.

§. 7. Die politische Bezirksbehörde ertheilt im Falle des §. 4 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein.

Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung ertheilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß im Falle des

§. 3 mit der schriftlichen Zustimmung des Grundbesizers und im Falle des §. 4 mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§. 8. Der Handel mit den im Anhange B und C bezeichneten todtten oder lebenden, während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel ist untersagt.

Die im Anhange C bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen von der Zeit, in der sie gefangen wurden, im todtten Zustande nie verkauft werden.

§. 9. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Beigeordnete, und in Städten mit eigenem Statute vom Magistrate mit einer Geldstrafe von 50 kr. bis 5 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle bis zu 10 fl. ö. W. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 6 Stunden bis 2 Tagen zu ahnden.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die Lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in den Landesculturfond einzufließen.

§. 10. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei mündlich kundzumachen. — In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§. 11. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange, oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§§. 4 und 7) sind an die politische Landesstelle, und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen ein Straferkenntniß (§. 9) aber an die competente politische Behörde zu richten, und sind in dem ersten Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§. 12. Der competenten politischen Behörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die competente politische Behörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden orteüblich kundgemacht werde.

§. 13. Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der competenten politischen Behörde mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Gulden zu Gunsten des Landesculturfondes geahndet.

§. 14. Die l. l. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 15. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 16. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nestaushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vor-

zuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§. 17. Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die ausgeschiedenen Gutsgebiete ihre Anwendung.

Die Geschäftsführer der Gutsgebiete haben die dem Gemeindevorsteher zugewiesenen Rechte und Pflichten zu übernehmen, das im §. 9 normirte Strafrecht steht jedoch der politischen Bezirksbehörde zu.

Die auf dem Gutsgebiete begangenen Uebertretungen dieses Gesetzes sind mit den im §. 9, und die Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Geschäftsführers des Gutsgebietes mit den im §. 13 verhängten Strafen zu ahnden.

§. 18. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 19. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Adlerarten.

Der Wanderfalke.
Der Blaufußfalke.
Der Lerchenfalke.
Der Zwergfalke.
Die Gabelweibe.
Der schwarze Milan.
Der Fühnergeier.

Der Sperber.
Der Rohrgeier.
Der Uhu.
Die große Sperelster (*Lanius exc.*).
Die kleine Sperelster.
Die Elster.
Der Kolltrabe.

Anhang B.

Der Thurmsfalke.
Der Wespenbussard.
Der Zareger (*turd. visc.*).
Der Kranawetter.
Der Dorndreher.
Der Rußbeher.
Der Lannenbeher.
Der Kernbeißer.
Der Nilawitz (*fring. montif.*).
Der Stieglitz.

Der Zeisig.
Das Hirngrillert.
Der Grünling.
Der Hänfling.
Der Meerzeisig.
Der Hauspap.
Der Feldspaz.
Die Ammern.
Der G.mpel.
Der Kreuzschnabel.

Anhang C.

Der Mausgeier.
Der Schneegeier.
Die Eulen (*ohne Uhu*).
Die Nachtschwalbe.
Die Thurmschwalbe.
Die Schwalben.
Die Mandelträhe.
Der Wiebehopf.
Der Klener (*Sitta europ.*).
Der Zaunkönig.
Der Leyerer (*Sylv. fluv.*).

Der Heuschreckenfänger.
Der Rohrfänger.
Der Binsenfänger.
Die Waldnachtigall.
Die Aunachtigall.
Das Müllerchen.
Das Schwarzblättchen.
Die Heidegrasmücke.
Die Gartengrasmücke.
Die Sperbergrasmücke.
Der gelbe Spotter (*Hypol. L.*).

Der Laubsänger.
 Der Fitis (Trochylus L.).
 Der Gartenrothschwanz.
 Der Hausrothschwanz.
 Das Rothkehlchen.
 Das Blauehlchen.
 Die Goldhähnchen.
 Die Steinschmätzer.
 Die Braunelle.
 Die Meisen.
 Die Bachstelzen.
 Die Breinivögel.
 Die Singdrossel.
 Die Weindrossel.
 Die Amsel.

Die Ringelamsel.
 Die Blaudrossel.
 Der Steinröthel.
 Die Goldamsel.
 Die Fliegenschnäpper.
 Die Saatkrähe.
 Die Dohle.
 Der Staar.
 Der Buchfink.
 Die Lerchen.
 Die Spechte.
 Der Wendehals.
 Der Kuckuk.
 Die Rabenkrähe.
 Die Nebelkrähe.

3. Dalmatien.

A.

Wildschon-Gesetzgebung.

I. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Dalmatien vom 24. Jänner 1859, B. 25470,
 (Dalmat. L.-G.-Bl., II. Abthlg., 3. Std., Nr. 6).

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der mit der Gubernial-Kundmachung vom 21. März 1832, B. 4192/1112*) festgesetzte Zeitraum, während welchem die Ausübung der Jagd verboten ist, zu entsprechender Schonung und Hege des nutzbaren Wildes nicht hinreicht, findet die Statthalterei nachstehende Anordnungen zu treffen.

1. Im Allgemeinen wird als Hege- oder Schonungszeit der Zeitraum vom ersten Februar bis letzten Juli festgesetzt. Ausgenommen sind die Raubthiere, welche das ganze Jahr hindurch, dann Schnepfen, Wasser- und Sumpfgelügel, welche auch in den Monaten Februar und März bis zum fünfzehnten April erlegt werden dürfen.

2. Während der Hege- oder Schonungszeit ist es gleichfalls verboten, Vögel und Wild mit künstlichen Vorrichtungen zu fangen und zu verkaufen, außer es handelte sich um Vögel zum Abrichten und in beschränkter Anzahl.

3. Wer gegen diese Anordnungen handelt, wird mit einer Geldbuße von Einem bis Zwanzig Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit verhältnismäßiger Arreststrafe bestraft. Bei der dritten Uebertretung werden überdies dem Jäger die Waffen oder die Fanggeräthe abgenommen.

4. Das während der Hege- oder Schonungszeit lebendig gefangene oder getödtete oder zum Verkaufe ausgefetzte Geflügel und Wild wird confiscirt und fällt dem Denuncianten zu. Die Geldbußen und der Erlös der confiscirten Waffen und sonstigen Geräthschaften dagegen fließen in den Armenfond.

5. Ueber die Uebertretungen gegen die vorstehenden Vorschriften entscheiden die Präturen in erster und die Statthalterei in zweiter Instanz.

*) Die Gubernial-Kundmachung vom Jahre 1832 lautet wie folgt:

B.

Abşaffung der Prämien für Erlegung von Raubthieren.**II. Legge obliatoria pel Regno Dalmato**

sull' abolizione dei premi per uccisione di bestie feroci.

B. d. l. e. ord. Nr. 20.

Sulla proposta della dieta del Mio Regno Dalmato trovo di ordinare quanto segue:

I premi, che finora accordavansi in provincia per uccisione di bestie feroci, vengono aboliti e rimangono quindi abrogate le relative disposizioni e discipline, su cui vertono le governiali notificazioni 3 Febbrajo 1818, Numero 1537—369, 10 Settembre 1819, Numero 17785—3250, 19 Marzo 1822, Numero 5151—1203, 14 Luglio 1824, Numero 12977—3316, 24 Maggio 1837, Numero 9554—3428 ed ogni altra relativa.

Vienna, 9 Luglio 1863.

C.

Vogelschutz-Gesetzgebung.**III. Gesetz vom 20. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1875,**

wirksam für das Königreich Dalmatien,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

„Importando d' impedire la distruzione del salvaggiume ne' tempi della sua propagazione, preservando la moltiplicazione delle specie utili, e reprimendo i gravi abusi che si commettono nella caccia dalla popolazione, il governo trova opportuno di stabilire quanto segue a comune notizia ed osservanza avvenire.

1. Resta inibita in generale la caccia e la vendita di qualunque sorta di salvaggiume dal giorno 15 aprile fino al 15 luglio d' ogni anno, comprendendosi nel divieto le nidate, sia d' ovi, che di pulcini d' ogni sorta d' uccelli, tranne quelli di canto che sogliono levarsi dai nidi, onde ammaestrarneli.

2. Quanto alle lepri che prolificano in tutti i mesi dell' anno, viene interdetta la caccia e la vendita in ogni stagione dei leprezzini appena nati, di cui i campagnuoli sogliono far traffico.

3. Li contravventori alle suddette prescrizioni verranno per la prima volta assoggettati alla confisca del sorpreso salvaggiume; per la seconda oltre la confisca subiranno la pena di arresto da uno a tre giorni; e per la terza volta saranno soggetti alla perdita dello schioppo con cui diedero la caccia.

4. Resta pure inibita sotto pena di confisca ai commercianti e rivenderuoli la vendita del salvaggiume nei tempi contemplati dal divieto.

5. Nelle città perciò, gli agenti di polizia, di dogana, ed altre guardie pubbliche in campagna; i panduri, le ronde villiche, ed i pudari invigileranno sull' osservanza del divieto; ed il salvaggiume sorpreso verrà confiscato a beneficio delle guardie, che però non lo potranno vendere ai bottegaj e rivenderuoli, egualmente sarà devoluto a loro beneficio lo schioppo confiscato ne' casi di recidiva come all' articolo 3.

Nelle città le Podesterie, ed in campagna i rispettivi Sindachi pronunzieranno in modo sommario ed in giornata il corrispondente giudizio di confisca, di cui terranno protocollo separato.

La presente notificaione tradotta in illirico sarà in ambe le lingue nei soliti modi pubblicata.

§. 1. Das Ausnehmen, Zerstoren, sowie der Verkauf der Eier und Nester aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2. Das Fangen, Töbten und Verkaufen der im Anhang B bezeichneten Vögel ist in der Zeit vom 1. Februar bis letzten September eines jeden Jahres verboten.

§. 3. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) das Fangen mittelst der Deck- oder Stedneze an niederen Hecken und Gebüsch;
- c) der Gebrauch von Steinfallen.

§. 4. Uebertretungen der in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Verbote sind mit einer Geldstrafe von Einem bis Zehn Gulden, im Wiederholungsfalle bis zu Zwanzig Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von zwölf Stunden bis zu vier Tagen zu ahnden. Uebersind die verwendeten Fanggeräthschaften und Waffen, sowie die beanstandeten Eier und Vögel zu confisciren; von den letzteren sind die lebenden sogleich frei zu lassen.

Sowohl die Geldstrafen als der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in den Landesculturfond einzusfließen.

§. 5. Das Straferkenntniß fällt der Vorsteher der Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde, nach Vorschrift des §. 61 der Gemeindeordnung, vom 30. Juli 1864 im übertragenen Wirkungskreise.

§. 6. Gegen das Straferkenntniß geht die Berufung, welche bei dem Gemeindevorstande binnen vierzehn Tagen nach der erfolgten Rundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 7. Die l. l. Gendarmerie, das Feld- und Waldschutzpersonale, sowie alle öffentlichen Sicherheitsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem betreffenden Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 8. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Adlerarten.
Der Wanderfalk.
Der Blaufußfalk.
Der Perchenfalk.
Der Zwergfalk.
Die Gabelweibe.
Der schwarze Milan.
Der Hühnergeier.
Der Sperber.

Der Rohrgeier.
Der Uhu.
Die große Sperelster.
Die kleine Sperelster.
Die Elster.
Der Koltrabe.
Die Nebelkrähe.
Die Nebelkrähe.

Anhang B.

Der Thurmsfalle.
 Der Wespenbuffard.
 Der Zareher.
 Der Kranawetter.
 Der Dorndreher.
 Der Rußheber.
 Der Lannenheber.
 Der Kernbeißer.
 Der Milawitz.
 Der Stieglitz.
 Der Zeisig.
 Das Hirngrillerl (Fring. sorin.).
 Der Grünling.
 Der Hänfling.
 Der Meerzeisig.
 Der Hauspaz.
 Der Feldpaz.
 Die Ammern.
 Der Sempel.
 Der Kreuzschnabel.
 Der Mausgeier.
 Der Schneegeier.
 Die Eulen (ohne Uhu).
 Die Nachtschwalbe.
 Die Thurmschwalbe.
 Die Mandelträbe.
 Der Wiedhopf.
 Der Baumläufer.
 Der Klener.
 Der Jaunkönig.
 Der Leprer.
 Der Heuschreckenfänger.
 Der Rohrfänger.
 Der Vinsenfänger.
 Die Walbnachtigall.

Die Nachtigall.
 Das Müllerchen.
 Das Schwarzblättchen.
 Die Fedengrasmücke.
 Die Gartengrasmücke.
 Die Sperbergrasmücke.
 Der gelbe Spotter.
 Der Laubsänger.
 Der Fitis.
 Der Gartenrothschwanz.
 Der Hausrothschwanz.
 Das Rothkehlchen.
 Das Blaukehlchen.
 Die Goldhähnchen.
 Die Steinschmäger.
 Die Braunelle.
 Die Meisen.
 Die Bachstelzen.
 Die Breinvögel.
 Die Singdrossel.
 Die Weindrossel.
 Die Amsel.
 Die Ringelamsel.
 Die Blaudrossel.
 Der Steintröthel.
 Die Goldamsel.
 Die Fliegenfänger.
 Die Saatkräbe.
 Die Dohle.
 Der Star.
 Der Buchfink.
 Die Lerchen.
 Die Spechte.
 Der Wendehals.
 Der Kukul.

D.

Zum Waffenpatent.

IV. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 24. November 1874, Z. 9238,
 P.-G.-Bl. Nr. 42,

womit das Verbot über das Waffentragen in den politischen Bezirken von Zara, Benkovac, Sebenico und Knin erneuert wird.

Auf Grund des §. 42 der mit dem kaiserlichen Patente vom 24. October 1852 über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann über das Waffentragen erlassenen Verfügungen finde ich das in den politischen Bezirken von Zara, Benkovac, Sebenico und Knin, kraft der Kundmachung des vorbestandenen Kreisamtes in Zara 26. Juli 1863, Z. 6912, bestehende Verbot zu erneuern.

Wer in Uebertretung der gegenwärtigen Kundmachung die Waffen,

ohne hiezu von der politischen Behörde eine eigene Lizenz erhalten zu haben, tragen wird, ist im Sinne des besagten kaiserlichen Patentess zu behandeln, das heißt, mit Arrest oder Geldstrafe und mit dem Verfall der Waffen zu belegen.

4. Galizien.

A.

Gemeindejagden.

I. Erlass der k. k. galizischen Statthalterei vom 1. December 1868, Z. 66706,
an die Bezirkshauptmannschaften,
betreffend jagdrechtliche Verhältnisse an einem Gemeindegundcomplex
von 200 Joch.

Aus Anlaß der zur Sprache gekommenen Frage, ob in dem Falle, als eine Gemeinde einen zusammenhängenden Grundcomplex von 200 Joch als Gemeindegut besitzt, das freie Verfügungsrecht über die Jagdbarkeit auf demselben im Sinne des §. 5 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, N.-G.-Bl. Nr. 154, kraft des Gemeindegesetzes vom 12. August 1866 und unter den im Jagdpatente bezeichneten Modalitäten der Gemeinde zustehe, hat das k. k. Ministerium des Innern mit hoh. Erlasse vom 22. November 1868, Z. 13705/1724 Nachstehendes bedeutet:

Die Unterscheidung des Gemeindejagdgebietes in ein solches, welches von der Gemeinde eigenthümlichen, eventuell 200 Joch erreichenden Territorialbesitz umfaßt und in ein anderes, welches der Grundbesitz einzelner Gemeindeglieder in sich begreift, ist gesetzlich nicht begründet, und es ist das Jagdrecht innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde immer nur als ein einheitliches, das gesammte Gemeindegebiet mit Ausschluß der unter die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des kaiserlichen Patentess vom 7. März 1849 fallenden Theile umfassendes Ganzes in's Auge zu fassen, welches nach §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den territorialen Umfang ungetheilt in Pacht hintangegeben werden muß.

Dieses Jagdrecht und der Ertrag aus dessen Ausnützung bildet kein Gemeindegut, sondern im Sinne des §. 8 des berufenen a. h. Patentess das Eigenthum der betreffenden Grundbesitzer.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über das autonome Verfügungsrecht mit dem Gemeindegute finden daher hinsichtlich der Ausnützung der Gemeindejagdbarkeit keine Anwendung, und es bleiben in dieser Beziehung die in der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, N.-G.-Bl. Nr. 257, enthaltenen Vorschriften fortan maßgebend.

Wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt wird, daß selbstverständlich hiedurch die in

Abficht auf die Ausnützung der Gemeinde-Jagdbarkeit erlassene h. o. Circularweisung vom 27. September 1867, Z. 35911*), außer Kraft gesetzt wurde.

B.

Aufhebung der Prämien für erlegte Raubthiere.

II. Landesgesetz vom 11. Mai 1866, L.-G.-Bl. Nr. 10,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Bezahlung von Prämien für erlegte Raubthiere.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, finde ich zu verordnen, wie folgt:

Das Hofkanzleidecret vom 23. Juni 1788**), wie nicht minder alle spätere erlassenen Verordnungen, betreffend die Auszahlung von Prämien für erlegte Raubthiere, werden mit 1. Juni 1866 außer Kraft gesetzt.

C.

Wildschon-Gesetzgebung.

III. Erlass der bestehenden Krakauer Gubernial-Commission vom 21. März 1854, Z. 6241, an sämtliche Kreisämter,

betreffend das Verbot des Wildpretverkaufes zu gewissen Perioden.

Es ist eine Hauptaufgabe der öffentlichen Verwaltung, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten dafür zu sorgen, daß gesundheitschädliche Lebensmittel nicht zu Markte gebracht und, wenn es geschieht, von den Marktaufsichtsorganen confiscirt und vertilgt werden.

Hieher gehören alle Gattungen von Wildpret während der Brut- und Setzzeit, da eine vielfältige Erfahrung es erwiesen hat, daß der Genuß

*) Diese Circularweisung lautet:

„Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, wie sich rücksichtlich des Jagdrechtcs auf Gemeindegörden gegenüber dem Jagdgesetze zu benehmen sei, wird dem l. l. Bezirksamte auf Grundlage der hier bereits längst gehegten und auch von h. Orten gebilligten Ansicht zur Darnachachtung und allfälligen Belehrung der hiernach etwa anfragenden Gemeindegörden bedeutet, daß mit der Einführung des neuen Gemeindegesezes jede Einflussnahme der l. f. Behörden auf die Angelegenheiten des Gemeindegesezes, somit auch die im §. 7 des Jagdgesetzes und in der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 angeedeutete imperative Verpflichtung der Gemeindegörden entfallen ist.

Die eventuelle Abnützung der Gemeindegörden bleibt nun der Schlußfassung der autonomen Organe überlassen und es kann sich nur noch die Wirksamkeit der l. f. Behörden auf die Zuhaltung der bisher unter ämtlicher Intervention abgeschlossenen Pachtverträge erstrecken.“

**) Siehe unter Bukowina Seite 97.

desselben während dieser Periode gefahrbringend werden kann; ja das äußere Ansehen des Wildpretes selbst zeigt häufig während dieser Zeit den Zustand der Abmagerung und Kraftlosigkeit, in vielen Fällen auch die Behaftung mit ekelerregenden Krankheiten.

Um nun das Publicum vor den Gefahren zu schützen, welche der Gesundheit durch den Genuß solchen Wildpretes drohen, findet die Subernal-Commission Nachstehendes zu verfügen:

1. Das nachstehend benannte Wildpret darf nur zu den nachfolgend bezeichneten Zeiten in den Städten und Markttorten zum Verkaufe gebracht und ausgedoten werden:

- a) Hasen nur vom 1. August des einen bis Ende Februar des nächstfolgenden;
- b) Hirsche nur vom 1. Juni bis Ende November desselben Jahres;
- c) Rehe nur vom 1. Juni des einen bis Ende Jänner des nächstfolgenden;
- d) Schwarzwild nur vom 1. Juli des einen bis Ende Jänner des nächstfolgenden;
- e) Auer-, Birk-, Hasel- und Rebhühner nur vom 1. August des einen bis Ende März des nächstfolgenden Jahres.

Auf andere Wildgattungen hat gegenwärtige Anordnung keinen Bezug.

2. Jedes zu den oberwähnten Zeiten gegen das Verbot auf den Markt gebrachte Wild ist ohne Weiteres zu confisciren und zu vertilgen.

3. Wildprethändlern wird der Verkauf solchen Wildpretes in den Städten und Markttorten auf das Strengste untersagt und Darniederhandelnde sind von der zur Handhabung der Ortspolizei berufenen Obrigkeit zur Verantwortung und nebst dem Verfall der Waare zur Strafe zu ziehen.

Das l. l. Kreisamt wird beauftragt, gegenwärtige Anwendung im ganzen Kreise zu verlautbaren, die politischen Obrigkeiten in den Städten und Märkten aber zur genauen Darnachachtung anzuweisen und hierin auch gehörig zu überwachen. (Vgl. Gesetz unter V, Seite 111.)

IV. Gesetz vom 19. Juli 1869, L.-G.-Bl. Nr. 26,

wirksam in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, enthaltend das Verbot, die den Tatra-Gebirgen eigenen Alpenthiere, als des Alpen-Murmeltieres und der Gemse, einzufangen, zu vertilgen und zu verkaufen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Jagd auf die den Tatragebirgen eigenen Alpenthiere, als des Murmeltieres und der Gemse, oder das Einfangen derselben wird verboten. Ebenso wird der Verkauf dieser Thiere, sowie der Felle des Alpenmurmeltieres verboten.

§. 2. Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden österr. Währ., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von einem bis zu zwanzig Tagen zu ahnden. Die betretenen Thiere, seien es lebende oder todt, sind abzunehmen, und die lebenden wieder in Freiheit zu setzen.

§. 3. Die Erhebung und Bestrafung dieser Uebertretung steht der Bezirkshauptmannschaft und in zweiter und letzter Instanz der Statthalterei zu.

§. 4. Die Geldstrafen haben in den Landesculturfond einzufließen.

§. 5. Den Gemeindevorständen, der k. k. Gendarmerie, der beeideten Waldaufsicht und allen anderen öffentlichen Wachorganen wird die Verpflichtung auferlegt, über die Handhabung des gegenwärtigen Verbots zu wachen.

§. 6. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

V. Gesetz vom 30. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 16,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen:

§. 1. Nachstehende Wildarten dürfen in den nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Männliches Roth- und Damwild vom 1. Jänner bis 30. Juni;
2. Rehböcke vom 1. März bis 30. Mai;
3. Hasen vom 1. Februar bis 15. September;
4. Haselhühner vom 1. Februar bis 31. August;
5. Birk- und Auerhähne vom 20. Mai bis 31. August;
6. Waldschnepfen vom 20. April bis 31. August;
7. Fasanen und Rebhühner vom 15. Jänner bis 15. August;
8. Wachteln und wilde Tauben vom 1. November bis 15. Juli;
9. der Trapp und der kleine Trapp vom 15. April bis 1. August;
10. die Sumpfvögel, namentlich Schnepfen, Doppelschnepfen, Brachvögel, Kampfhähne vom 15. April bis 1. Juli;
11. die Wasservögel, namentlich Wildgänse und Wildenten vom 15. April bis 15. Juni;
12. Füchse vom 15. Februar bis 31. August. Das Ausrotten der Füchse ist nur dem Jagdberechtigten dort gestattet, wo die Berechtigten solches Wild pflegen, welchem der Fuchs schädlich ist.
13. weibliches Roth- und Damwild, Wildkälber, Rehkühe, weibliches Rehwild, Birk- und Auerhennen das ganze Jahr.

Das Abschießen des weiblichen Dam- und Rehwildes aus Rücksichten der Jagdwirthschaft darf nur mit Genehmigung der Statthalterei stattfinden.

Das Jagen und Erlegen der im Tatragebirge vorkommenden Gemse und des Murmelthieres verbietet das Landesgesetz vom 19. Juli 1869 (L.-G.-Bl. Nr. 26).

§. 2. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen, Fangeisen, Fallen und dgl. ist verboten.

Ausnahmsweise dürfen Wachteln mit Schleppnetzen, Wachholderbroffeln (Krametsvögel) und Mistelbroffeln mittelst Schlingen eingefangen werden.

Verboten ist auch das Sammeln oder Vernichten der Eier und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern. Ausnahmsweise darf der Jagdberechtigte oder das von ihm dazu bestellte Hilfspersonale, Fasanen und

Rebhühner für die Zucht mit Netzen abfangen und Eier, behufs Ausbrütung durch Haushühner, sammeln.

§. 3. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung, jedoch hat der Verkäufer von solchem Wild oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens er nach §. 5 bestraft wird.

§. 4. Die nach §. 4 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden.

Ist das Wild in dem hier bezeichneten Ausnahmefalle erlegt, so hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens derselbe nach §. 5 bestraft wird.

§. 5. Die Uebertretung der §§. 1 und 2 wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, welche im Falle, als dem Wildstande durch Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu hundert Gulden erhöht werden kann.

§. 6. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit, Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist (§. 1), in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herkommt, während der Schonzeit verkaufen oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen und, falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt ist. Im andern Falle finden auch auf diese Personen die Strafbestimmungen dieses Paragraphes Anwendung.

§. 7. Die nach diesem Gesetz zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorsteherung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild, fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§. 8. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

D.

Vogelschutz-Gesetzgebung.

VI. Gesetz vom 21. December 1874, P.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1875,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend den Schutz einzelner für die Bodencultur nützlicher Thierarten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden nicht schädlichen Vögel ist verboten.

Als schädliche Vogelarten, werden erklärt:

Der Steinadler, der Goldadler, der weißschwänzige Seeadler, der Flußadler, die Gabelweihe, rother Milan, der schwarzbraune Milan, der Würgerfalle, Blaufuß, der Wanderfalle, der Zwergfalle, Merlin, der Baum- oder Berchenfalle, der Habicht, Hühnergeier, der Sperber, die Rohr- oder Sumpfwaihe, der Uhu, der große Würger, der Koltrabe, die Elster.

§. 2. Das Fangen oder Tödten, sowie der Verkauf der im Anhange benannten Vögel ist verboten.

Ausnahmsweise kann die politische Behörde für wissenschaftliche Zwecke zum Fangen der genannten Vögel in einzelnen Exemplaren die Bewilligung ertheilen.

Diese Bewilligung wird nur auf Grund der vorläufigen vom betreffenden Grundbesitzer ausgestelltten und vom Gemeindevorsteher, beziehungsweise vom Gutsgebietsvorstande bestätigten Zustimmungserklärung ausgefolgt, und hat insbesondere auch den Namen des Ermächtigten, sowie den Ort und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung zu gelten hat, zu enthalten.

§. 3. Das Fangen oder Tödten, sowie der Verkauf der Fledermäuse und Igel ist verboten.

§. 4. Uebertretungen der vorstehenden Verbote sind mit Geldstrafen von einem bis fünfzehn Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 12 Stunden bis zu drei Tagen zu ahnden.

Ueberdies sind die Fangwerkzeuge sammt den Vogelhäusern, sowie die gefangenen Thiere, von welchen die lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

§. 5. Die Gemeinden und Gutsgebiete, sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu überwachen. Die Handhabung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes steht dem Vorsteher der Gemeinde zu, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht wird gemäß der Gemeindeordnung vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern (Geschworenen) ausgeübt. Bezüglich der auf dem Gutsgebiete begangenen Uebertretungen wird das Strafrecht von der politischen Bezirksbehörde geübt.

§. 6. Die Berufung geht gegen das Strafkenntniß des Gemeindevorstehers an die vorgesezte politische Behörde, gegen jenes der politischen

Bezirksbehörde an die Statthalterei. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Kundmachung, beziehungsweise Zustellung des Erkenntnisses einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 7. Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände verfallen dem Armenfonde der Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde, beziehungsweise bei welcher das betreffende Gutsgebiet besteht.

§. 8. Die k. k. Gendarmerie, das beeidete Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes zu überwachen und jede wahrgenommene Uebertretung dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise dem Vorstande des Gutsgebietes, und zwar letzterem behufs der weiteren Mittheilung an die politische Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 9. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, der Schuljugend sowohl in den gewöhnlichen als auch in den Sonntagschulen das Schädliche des Nesteraushebens des Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel darzustellen und ihr die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedes Jahr, insbesondere vor Beginn der Vögelbrutzeit vorzuhalten.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister für Ackerbau und für Inneres beauftragt.

Anhang zu §. 2.

Verzeichniß der Vögel,

deren Fangen, Tödten und Verkauf verboten ist.

Die Amsel, Schwarzdroffel.	der Feinsint (Fr. linaria).
Die Singdroffel.	der Zeisig,
Der Steinschwäger.	der Stieglitz,
Die Heckenbraunelle.	der Feldsperling,
Die Erdfänger, zu diesen gehören:	der Girlitz,
die Nachtigall,	der Gimpel.
der Sproffer.	Der Kreuzschnabel.
Der Rötling (Ruticilla L.).	Die Ammer.
Die Grasmücke.	Die Lerche.
Der Rohrfänger.	Der Staar.
Der Laubfänger, Spotter.	Die Dohle.
Der Zaunkönig.	Der Pirol.
Der Piper.	Der Ziegenmelker.
Die Bachstelze.	Die Nachtschwalbe.
Die Schwalbe.	Der Segler.
Der Fliegenschnapper.	Der Wiedehopf.
Der Dornbreher.	Die Mandelkrähe.
Der Mauerläufer.	Die Klettervögel.
Der Baumläufer.	Der Kukul.
Die Spechtmeise.	Der Wendehals.
Das Goldhähnchen.	Der Specht.
Die Meise.	Die Eulen (mit Ausnahme des Uhu).
Der Fint, namentlich:	Der Thurmsfalle.
der Kernbeißer,	Der Rötelsfalle.
der Bergfint,	Der Abendfalle.
der Buchfint,	Der Mäusebussard.
der Grünhänfling,	Der raufußige Bussard.
der Bluthänfling,	Der Wespenbussard.

5. Kärnten.

A.

Jagd.

I. Erlass des Statthalters von Kärnten vom 5. Jänner 1853, L.-G.-Bl. Nr. 3, II. Abtheil., womit die noch aufrecht bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften republicirt werden.

Mit Bezug auf die durch das Reichsgesetzblatt, LXXV. Stück, Nr. 257, kundgemachte Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, die Ausübung des Jagdrechtes betreffend, werden im Auftrage des k. Ministeriums des Innern die noch aufrecht bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften, insoferne sie mit dem Jagdpatente vom 7. März 1849 und den hiezu erlassenen nachträglichen Verordnungen nicht im Widerspruche stehen, hiermit neuerdings kundgemacht und deren Handhabung den Behörden zur strengen Pflicht gemacht.

1. Jeder Besitzer einer Jagdbarkeit hat die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen oder zu hezen, insoferne dies ohne Beschädigung was immer für eines Grundbesizers geschieht, als die der Jagdinhaber zu vergüten gehalten sein wird. (§. 2 des Patentes vom 28. Februar 1786.)

2. Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechtes zu gebrauchen und das Wild, das seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art fangen, zu schießen oder sonst zu erlegen. (§. 4 des Patentes vom 28. Februar 1786.)

3. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann überseht, darf daher nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben wie mit seinem Eigenthume zu schalten. (§. 5 des Patentes vom 28. Februar 1786.)

4. Fangeisen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesizer in seinem Banne gestattet. Zur Verhütung alles Schadens und Unglückes aber müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können. (§. 6 des Patentes vom 28. Februar 1786.)

5. Jeder Eigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen inner oder außer den Wäldungen und Auen sein, wie auch seine Wäldungen und Auen mit Planken oder Zäunen von was immer für einer Höhe oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. (§. 12 des Patentes vom 28. Februar 1786.)

6. Jedermann ist befugt, von seinen Felbern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde

gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern (§. 13 des Patentess vom 28. Februar 1786).

7. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder dem Jagdinhaber noch Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasänen und Rebhühnern nachzusehen. (§. 14 des Patentess vom 28. Februar 1786.)

8. Hunde, die in einem Walde oder Felde jagen, können von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, die die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind. (§. 17 des Patentess vom 28. Februar 1786.)

9. Niemand darf in einem fremden Wildbanne außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise sich mit einem Gewehre oder Fang- und Hexhunde betreten lassen. (§. 18 des Patentess vom 28. Februar 1786.)

10. Wer ein Wild findet, das sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und zu Grunde geht, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen. (§. 19 des Patentess vom 28. Februar 1786.)

11. Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, zu fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums ein Diebstahl. (§. 20 des Patentess vom 28. Februar 1786.)

12. Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, Diejenigen, die unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen und dem Gerichte zu übergeben. (§. 26 des Patentess vom 28. Februar 1786.)

13. Eier und junge Vögel von den Nestern auszunehmen und die Kleinern Wiesen- und Waldbögel während der Brutzeit, d. i. vom Monat März bis einschließlich August, auf was immer für eine Art zu fangen oder zu schießen, ist verboten, und sind die dawider Handelnden unnachsichtlich mit angemessenen polizeilichen Geld- oder Arreststrafen zu belegen.

Durch thätige Handhabung der Marktpolizei ist dafür zu sorgen, daß zur verbotenen Zeit keine Vögel zum Verkaufe gebracht, im Betretungsfalle aber den unbefugten Verkäufern weggenommen werden. (Currenbe des l. l. illir. Sub. vom 16. Juni 1836, Z. 14164.)

II. Erlaß des kärntnerischen Landesauschusses vom 30. Jänner 1869, Z. 248,

an sämtliche kärntnerische Ortsgemeinde-Vorstellungen,
betreffend Pachtschillinge der Gemeindejagden.

Der kärntnerische Landesauschuß hatte wiederholt Gelegenheit die Wahrnehmung zu machen, daß in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden der von den Gemeinden für die ihnen zugewiesene Jagd bezogene Pachtschilling nur einseitig in die Einnahmen eingestellt und mithin zu Gemeindezwecken verwendet wird, statt daß derselbe nach Vorschrift des §. 8 des kais. Patentess vom 7. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 154, unter die Gesamtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeinemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der

Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes vertheilt würde. Abgesehen davon, daß durch diesen Vorgang einer in voller Kraft befindlichen gesetzlichen Bestimmung zuwider gehandelt wird, hat derselbe zur Folge, daß die Gemeindeglieder ungleich belastet werden, und daß der durch den §. 73 der Gemeindeordnung aufgestellte Grundsatz: Steuerzuschläge für Gemeindezwecke auf alle Gattungen der directen Steuern gleichmäßig umzulegen, verletzt wird. Wird nämlich ein Theil der Gemeindeausgaben, und es ist dies in vielen Fällen ein ansehnlicher Theil, durch den Jagdpachtshilling bedeckt, so wird dieser Theil der Gemeindeausgaben nur von der Gesamtheit der Grundeigentümer, auf deren in der Gemeindegemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, getragen, und es concurriren zu diesem Theile der Gemeindeauslagen weder diejenigen Gemeindeglieder, welche nur Hauszins-, Hausclassen-, Erwerb- oder Einkommensteuer zahlen, noch jene Grundsteuerzahler, welche als Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von 200 Joch und darüber die Jagd auf eigenem Grund und Boden ausüben.

Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß der durch den Jagdpachtshilling bedeckte Theil der Gemeindeauslagen nicht nach Verhältniß der directen Steuerzahlung jedes Grundbesitzers getragen wird, da der Reinertrag der Jagd nicht auf Basis der Besteuerung, sondern nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes an die Gesamtheit der Grundeigentümer, auf deren in der Gemeindegemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, vertheilt werden soll. So wird z. B. der Besitzer eines unproductiven Grundstückes von 20 Joch zu dem durch den Jagdpachtshilling zu bedeckenden Theil der Gemeindeauslagen im gleichen Maße concurriren, wie der Besitzer von 20 Joch des besten Ackerlandes, da nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Grundbesitzes beide am Jagdpachtshillinge zu gleichen Theilen participiren, während in dem Falle, wenn ordnungsgemäß auch dieser Theil der Gemeindeauslagen durch Umlage auf die directen Steuern hereingebracht würde, der Besitzer der Debe gar nicht, jener des Ackerlandes aber mit einem namhaften Betrage zu den Gemeindefosten beizutragen haben wird. Aus dem Gesagten geht hervor, daß jene die Vertheilung des Jagdpachtshillinges heischende gesetzliche Bestimmung keineswegs, wie vielleicht hie und da geglaubt worden und was zur Außerachtlassung derselben geführt haben mag, lediglich eine Formalität ist, sondern, daß dieser gesetzlichen Bestimmung eine tiefe rechtliche Begründung innewohnt, welche an und für sich, ganz abgesehen davon, daß es das Gesetz also heischt, zur Darnachachtung auffordert.

Die löbliche Ortsgemeindevorsteherung wird daher im Einvernehmen mit der löblichen k. k. Landesregierung durch den kärntnerischen Landesauschuß erinnert, insoferne die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung im Bereiche ihrer Gemeinde bisher nicht durchgeführt wurde, bei Verfassung der Voranschläge der Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde auf dieselbe Bedacht zu nehmen, den Jagdpachtshilling nicht nur in die Einnahmen, sondern auch in die Ausgaben der Gemeinde unter der Rubrik „zu vertheilender Jagdpachtshilling“ einzustellen und die Vertheilung desselben in Gemäßheit des §. 8 des kaiserlichen Patentes vom 7. März 1849, N.-G.-Bl. Nr. 154, vorzunehmen.

III. Wildschonung.

Mit Entscheidung des Ackerbauministeriums vom Juni 1876, Z. 4476, wurde ausgesprochen, daß, wenn in einem Jagdpachtvertrage der Pächter zur genauen Einhaltung der Schon- und Hegezeit des Wildes verpflichtet wird, bei Abgang eines Wildschongesetzes über besonderer gesetzlicher Bestimmungen die nach dem Urtheil der Fachverständigen allgemein üblich und gültig anerkannte Periode der Wildschonung diesfalls gemeint ist. Vgl. Jagdzeitung von 1876 Nr. 13.

B.

Vogelschutz.

IV. Gesetz vom 30. November 1870, L.-G.-Bl. Nr. 54,

wirksam für das Herzogthum Kärnten,
zum Schutze der nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages von Kärnten finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1. Das Fangen und Erlegen der Vögel, das Ausnehmen der Jungen und Eier und das Zerstören der Nester, sowie der Verkauf tochter Vögel ist verboten.

§. 2. Obiges Verbot erstreckt sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federwild und auf die im Anhange aufgeführten schädlichen Raubvögel.

§. 3. Uebertretungen dieses Verbotes, unter welche namentlich auch der durch Wildprethändler, Gastwirthe oder andere Personen vermittelte Weiterverkauf getödteter Vögel zu zählen ist, sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Gulden und im Wiederholungsfalle bis zu 40 Gulden ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis zu 8 Tagen zu ahnden.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge oder Schießgewehre und die gegen das obige Verbot gefangenen oder erlegten Thiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in die Gemeindecasse einzufließen.

§. 4. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindecanzlei mündlich kundzumachen.

In diesem Falle ist die geschene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§. 5. Berufungen gegen das gemeinbeamtliche Erkenntniß sind bei dem Gemeindevorstande binnen drei Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs statt.

§. 6. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich am Anfange der Monate März und September durch die Gemeindevorster in den Gemeinden ortsüblich verlautbart werde.

§. 7. Die Unterlassung der in diesem Gesetz dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 Gulden zu Gunsten des Landesculturfondes geahndet.

§. 8. Die l. l. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann die mit der Ueberwachung der Marktpolizeivorschriften betrauten und alle sonstigen öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher, und falls diesen selbst ein Verschulden trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 9. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 10. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren, und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§. 11. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang.

Die Adlerarten.
Der Wanderfalk.
Der Blaufußfalk.
Der Lerchenfalk.
Der Zwergfalk.
Die Gabelweibe.
Der schwarze Milan.
Der Hühnergeier.

Der Sperber.
Der Rohrgeier.
Die Uhu.
Die große Sperelster.
Die kleine Sperelster.
Der Dorndreher.
Die Eister.
Der Kolltrabe.

6. Krain.

A.

Einführung von Jagdkarten.

I. Erlaß der k. k. Statthalterei für Krain vom 23. Jänner 1852, L.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Einführung der Jagdkarten vom 1. März 1852 angefangen.

Zur Hintanhaltung unbefugter Ausübung der Jagd wird provisorisch bis zur Einführung eines neuen Jagdgesetzes folgende Anordnung getroffen:

1. Jeder, der die Jagd ausüben will, muß mit einem Certificate (einer Jagdkarte) versehen sein, die er bei sich trägt, um sie den Organen für öffentliche Sicherheit auf Verlangen vorweisen zu können.

2. Diese Jagdkarten werden von der Bezirkshauptmannschaft nach beifolgendem Muster unentgeltlich und ungestempelt ausgestellt.

3. Die Ausstellung kann nur zu Gunsten und auf Namen Derjenigen erfolgen, welche sich bei der Bezirkshauptmannschaft über ihre Jagdberechtigung oder über die durch Jagdberechtigte ihnen eingeräumte Befugniß ausweisen.

4. Die Geltung der Jagdkarte ist auf das Jagdrevier und, sofern dieses nicht ein geschlossenes Einzeleigenthum, sondern ein Gemeindegut bildet, auf den Umfang der Gemeinde oder der Gemeinden zu beschränken, über welche sich das Jagdrevier ausdehnt.

5. Jeder Jagende ist schuldig, den Organen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der k. k. Gendarmerie, sowie auch dem Jagdaufsichtspersonale die Jagdkarte auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen; im Falle der Verweigerung der Vorzeige oder des gänzlichen Mangels der Karte kann der im Jagdgebiete mit Schießwaffen Betretene angehalten, ihm das Gewehr abgenommen und er vor die Obrigkeit geführt werden.

6. Nach Umständen und vorkommenden Beanzeigungen kann der Betretene auch dem Verfahren nach allgemeinen Strafgesetzen anheimfallen.

7. Wenn der Uebertreter dieser Anordnung der politischen Obrigkeit vorgeführt wird, hat ihn dieselbe abzufragen und, sofern der Verdacht eines Jagdfrevels oder Wilddiebstahls hervorkommt, der Strafgerichtsbehörde zur Amtshandlung zu übergeben, respective anzuzeigen, die unterlassene Lösung der Jagdkarte aber im eigenen Wirkungskreise mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 fl. C. M. zu ahnden.

8. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1. März l. J., und es haben sich somit bis dahin sämtliche Jagdberechtigte mit den oben-erwähnten Jagdkarten zu versehen.

J a g d k a r t e

für den (Name, Zuname, Stand, Wohnort des Besitzers der Karte), welcher in dem Jagdreviere (der Herrschaft, des Gutes, der Gemeinde) die Jagd auszuüben und zu diesem Behufe das Schießgewehr zu tragen befugt ist, daher die gegenwärtige Beglaubigung dieser Befugniß erhält.

K. k. Bezirkshauptmannschaft

(Siegel.)

(Unterschrift des Bezirkshauptmannes.)

B.

Raubthiere.

II. Erlass der k. k. Landesregierung für Krain vom 18. Mai 1855, L.-G.-Bl. Nr. 18, über die Frage, wem das Eigenthum eines getödteten Raubthieres zusteht.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles findet man den l. l. Bezirksämtern zur Darnachtung zu eröffnen, daß die Tödtung eines Raubthieres für denjenigen, der dasselbe erlegt zu haben vorschriftsmäßig ausweist, nur den Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Taglia, nicht aber den weiteren auf das erlegte Thier selbst begründet, da dieses letztere im Eigenthum Desjenigen verbleibt, in dessen eigenthümlichem oder gepachtetem Jagdreviere dasselbe erlegt worden ist.*)

III. Kundmachung des Landesauschusses vom 12. December 1869, Z. 4846,

für das Herzogthum Krain,

womit die Prämien auf erlegte Raubthiere vom Jahre 1870 angefangen wieder eingeführt und auch auf das Tödten herumirrender wüthender Hunde ausgedehnt werden.

(L.-G.-Bl. v. 3. Februar 1870, II. Stück Nr. 2.)

In der Sitzung am 22. October 1869 hat der Landtag des Herzogthumes Krain beschlossen, die Prämien auf Erlegung der Raubthiere mit dem Jahre 1870 in dem Gesamtbetrage pr. 400 fl. ö. W. wieder einzuführen, und zwar: für eine Bärin 40 fl. ö. W., für einen Bären 30 fl., für eine Wölfin oder Luchsin 25 fl., einen Wolf oder Luchs 20 fl., für derartige junge Thiere unter einem Jahre 10 fl.

Uebrigens wird eine Prämie von 10 fl. ö. W. Demjenigen erfolgt, welcher einen herumirrenden wüthenden Hund tödtet.

Die Anweisung dieser Prämien aus dem Landesfonde kann jedoch nur nach vollkommen hergestelltem Beweise der Erlegung eines derlei Raubthieres und bei Hunden nur dann stattfinden, wenn sich der Betreffende mit einem Certificate von der l. l. Bezirkshauptmannschaft oder in Laibach des Stadtmagistrates ausweist, daß der von ihm getödtete Hund bei der commissionellen Obduction wüthend befunden worden ist. Die Wafenmeister oder deren Knechte haben keinen Anspruch auf eine derartige Hundepremie.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

*) Die Frage, wer (ob Finder, Grundeigentümer oder Jagdberechtigter) den besten Anspruch auf ein abgeworfenes und gefundenes Hirschgeweih habe, beziehungsweise wem daran das Eigenthum zustehet, ist controvers. Vgl. Nr. 20 der Jagdzeitung ex 1875, Nr. 24 ex 1875, Nr. 1, 2, 3 ex 1876, ferner Zeitschrift für Verwaltung Nr. 46, 48, 50 und 51 ex 1875, Nr. 1 und 8 ex 1876.

C.

Jagdvorbehalt.

IV. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1859, L. 19930,

an die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission in Krain, betreffend die Frage, ob bei Abtretung von Grund und Boden im Wege der Grundlasten-Ablösung und Regulirung der Abtretende sich das ihm bisher zugestandene Jagdrecht auf dem abgetretenen Grunde vorbehalten dürfe.

Ueber den Bericht von findet man der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission zu bedeuten, daß zufolge einer aus Anlaß eines bezüglichen Falles in Steiermark erflossenen a. h. Entschlie-ßung vom 30. März 1859 Besitzer servitutspflichtiger Wälder, welche behufs der Ablösung der darauf haftenden Grundlasten einen Theil derselben den Bezugsberechtigten in's freie Eigenthum abtreten, sich die Ausübung des Jagdrechts auf dem als Entgelt der abgelösten Grundlasten abgetretenen Walde in jenem Falle auf immerwährende Zeiten vorbehalten dürfen, wenn ihnen nach §. 5 des kais. Patentens vom 7. März 1849 (Nr. 154 R.-G.-Bl.) die Ausübung der Jagd auf dem eigenthümlichen Waldcomplexe, von welchem die Abtretung geschieht, gestattet ist, wobei man noch zu bemerken findet, daß der Ausdruck „Wälder“ in der obigen Allerh. Entschlie-ßung im weiteren Sinne zu nehmen und darunter auch Alpen zu subsumiren sind, wenn sie mit den Wäldern im nahen Zusammenhange stehen und somit selbst als Waldboden betrachtet werden können.

D.

Wildschonung.

V. Gesetz vom 20. December 1874,

wirksam für das Herzogthum Krain,
über die Schonzeit des Wildes.

(L.-G.-Bl. vom 6. Februar 1875, II. Stück, Nr. 6.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

- §. 1. Nachbenannte Wildarten dürfen in den hier angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:
1. Männliches Roth- und Damwild vom 1. November bis 30. Juni.
 2. Weibliches Roth- und Damwild und Wildkälber vom 1. Februar bis 30. September.
 3. Rehbock vom 1. Februar bis 31. Mai.
 4. Rehgais und Rehkitz vom 1. Jänner bis 15. September.
 5. Gemshock vom 1. Februar bis 30. Juni.

6. Gemsgais und Gemstiz vom 1. December bis 15. August.
7. Gase vom 16. Jänner bis 1. September.
8. Wilde Kaninchen vom 1. März bis 1. September.
9. Auerhahn vom 1. Juni bis 31. März.
10. Birrhahn vom 15. Juni bis 31. März.
11. Auerhenne und Birrhenne das ganze Jahr.
12. Fasan vom 1. Februar bis 31. August.
13. Haselhuhn und Schneehuhn vom 1. Juni bis 15. August.
14. Steinhuhn vom 1. Februar bis 15. August.
15. Rebhuhn und Wachtel vom 1. Jänner bis 15. August.
16. Wildtaube vom 15. April bis 15. August.
17. Schnepfe vom 1. April bis 15. August.
18. Stockente vom 1. März bis 1. Juli.
19. Wildenten außer der Stockente, dann Gänse, Sumpf- und Wasservögel vom 15. April bis 1. Juli.

Beim Roth-, dann Reh- und Gemswild gilt das Jungwild als Kalb oder Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

§. 2. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Sammeln und Vernichten der Eier und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs der Ausbrütung durch zahme Hühnergattungen, sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet.

§. 3. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung, der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 untersagt.

§. 4. Die nach §. 4 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden.

§. 5. Die Uebertretung des §. 1 und 2 wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden geahndet, — welche in dem Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild dem Wildstande ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu fünfzig Gulden erhöht werden kann.

§. 6. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Ist das Wild in den im §. 4 bezeichneten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigenfalls auf ihn die Bestimmungen des vorstehenden Para-

graphes Anwendung finden. Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herkommt, während der Schonzeit verkaufen oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen und, falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei.

Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die Strafbestimmungen dieses Paragraphes Anwendung.

§. 7. Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorsteherung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild, fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit Einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§. 8. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

E.

Vogelschutz.

VI. Gesetz vom 17. Juni 1870, L.-G.-Bl. Nr. 20,

wirksam für das Herzogthum Krain,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2. Das Fangen oder Tödten der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3. Die im Anhange B angeführten Vogelarten dürfen in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers ohne eine weitere Bewilligung gefangen oder getödtet werden.

§. 4. Ausnahmsweise dürfen auch die im Anhange C angeführten Vogelarten vom 1. September bis 31. Jänner unter der im §. 3 erwähnten beglaubigten Zustimmung des Grundbesizers gegen eine auf ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei.

Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorsteherung einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächtig zu äußern hat. Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§. 5. Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesizers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 6. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel und
- b) das Fangen mittelst der Deck- und Stednetze an niederen Hecken und Gebüsch, so wie mittelst der Dohnen.

§. 7. Die politische Bezirksbehörde erteilt im Falle des §. 4 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung erteilt wurde, so wie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß im Falle des §. 3 mit der schriftlichen Zustimmung des Grundbesizers, und im Falle des §. 4 mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§. 8. Der Handel mit den im Anhange B und C bezeichneten toten oder lebenden während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel ist untersagt.

Die im Anhange C bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen von der Zeit, in der sie gefangen wurden, im toten Zustande nie verkauft werden.

§. 9. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorstand mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl. ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu ahnden, Kinder aber nach den Schulvorschriften zu bestrafen. Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in die Gemeindecassa einzufließen.

§. 10. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindecanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§. 11. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§§. 4 und 7) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen ein Straferkenntniß (§. 9) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind in dem ersten Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen 8 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§. 12. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob darüber zu wachen,

daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December und im Frühjahr durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde.

§. 13. Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. zu Gunsten der Gemeindecassa geahndet.

§. 14. Die l. l. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung des Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 15. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 16. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungsbereich gestattet, zu verhindern.

§. 17. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Ablerarten.

Der Wanderfalk.
Der Blaufußfalk.
Der Zwergfalk.
Der Lerchenfalk.
Die Gabelweihe.
Der schwarze Milan.
Der Hühnergeier.
Der Sperber.

Der Rohrgeier.
Der Uhu.
Die große Sperelster (*Lanius exc.*).
Die kleine Sperelster.
Die Elster.
Der Kolkrabe.
Die Rabenkrähe.
Die Nebelkrähe.

Anhang B.

Der Thurmfalk.
Der Wespenbuffarb.
Der Zareger (*turd. visc.*).
Der Kranawetter.
Die Amsel.
Der Dornreher.
Der Rußheher.

Der Lannenheher.
Der Kernbeißer.
Der Nilawig (*fring. montif.*).
Der Meerzeißig.
Der Hauspaz.
Der Feldspaz.
Die Ammern.

Anhang C.

Der Mausgeier.	Die Goldhähnchen.
Der Schneegeier.	Die Steinschmeißer.
Die Eulen (ohne Uhu).	Die Braunelle.
Die Nachtschwalbe.	Die Meisen.
Die Thurmschwalbe.	Die Bachstelzen.
Die Schwalben.	Die Singdrossel.
Die Mandelkrähe.	Die Weindrossel.
Der Wiebehopf.	Die Ringelamsel.
Der Baumläufer.	Die Blaudrossel.
Der Klener (Sitta europ.).	Der Steinröthel.
Der Zaunkönig.	Die Goldamsel.
Der Heuschreckenfänger.	Die Fliegenfänger.
Der Rohrfänger.	Die Saatkrähe.
Der Binsenfänger.	Die Dohle.
Die Walbnachtigall.	Der Staar.
Die Nachtigall.	Der Buchfink.
Das Müllerchen.	Der Stieglitz.
Das Schwarzblättchen.	Der Zeisig.
Die Fiedengrasmücke.	Das Hirngrillerl.
Die Gartengrasmücke.	Der Grünsing.
Die Sperbergrasmücke.	Der Gimpel.
Der gelbe Spotter (Hypol. L.).	Der Kreuzschnabel.
Der Laubsänger.	Der Hänfling.
Der Fitis (Trochylus L.).	Die Lerchen.
Der Gartenrothschwanz.	Die Spechte.
Der Hausrothschwanz.	Der Wendehals.
Das Rothkehlchen.	Der Kukuk.
Das Blauehlchen.	

F.

Zum Waffenpatent.

VII. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 15. October 1873, L.-G.-Bl.

Nr. 47,

betreffend die Ausstellung von Waffenpässen an pensionirte und sonstige nicht in activer Dienstleistung stehende k. k. Officiere.

Mit Rücksicht auf die durch den §. 53 des Wehrgesetzes geänderten Jurisdictionsverhältnisse sind die Civilbehörden zur Ausfertigung von Waffenpässen zum Tragen von Privatwaffen für pensionirte und sonstige nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere competent.

Bezüglich der Außerkraftsetzung der Kriegsministerial-Verordnung vom 2. April 1853, N.-G.-Bl. Nr. 63, haben das k. k. Reichs-Kriegsministerium die General- und Militär-Commanden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung die unterstehenden k. k. Landwehr-Commanden, die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg, die k. k. Landwehr-Bataillons-Commanden und die k. k. Landesjäger-Cadre-Commanden in Tirol, sowie auch die unterstehenden Landes-Genarmenie-Commanden verständigt.

Dies wird zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1873, Nr. 14637, bekannt gegeben.

7. Küstenland.

A.

Jagd.

I.

Laut Entscheidung der Statthalterei in Triest vom 16. Februar 1873, Z. 10.261 ex 1872, ist das Jagdpatent vom 28. Hornung 1786 im Küstenlande anwendbar.

II. Gesetz vom 14. Februar 1876,

in Betreff der Schonung des Wildes.

(L.-G.-Bl. Nr. 8, ausgegeben am 23. März 1876.)

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Rehbock vom 1. März bis 1. August,
2. Rehgais vom 16. December bis 15. September,
3. Rehkitz vom 1. Mai bis 30. September,
4. Hase vom 1. Jänner bis 31. August,
5. Steinhuhn, Rebhuhn und Wachtel vom 1. Jänner bis 15. August,
6. Ente, Schnepfe und jagbare Wasservögel vom 1. März bis 15. August.

Bei Rehwild gilt das junge Wild als Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

§. 2. Das Fangen von Wild in Schlingen, Fallen oder Eisen ist verboten, sowie auch das Vernichten von Eiern und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Ferner ist das Jagen mit Hunden in Weinanlagen in der Zeit vom 1. Juni bis zur Vollenbung der Weinlese untersagt.

Auch ist den Eigenthümern von Hunden verboten, selbe im Jagdrevier während der Schonzeit herumstreifen zu lassen, und steht dem Jagdberechtigten oder dem Schutzpersonale frei, die herumstreifenden Hunde an Ort und Stelle zu tödten.

Das Legen von Gift zur Vertilgung der Füchse und Wölfe ist nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gestattet.

§. 3. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 untersagt.

§. 4. Die politische Bezirksbehörde kann auch während der Schonzeit eine angemessene Verminderung des übermäßig zum Nachtheile der Bodencultur gehegten Wildes anordnen.

Ist das Wild in dem hier bezeichneten Falle erlegt, so hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des nachstehenden Paragraphes Anwendung finden.

§. 5. Die Uebertretung der §§. 1 und 2 wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. geahndet, welche im Falle, als dem Wildstande durch die Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 50 fl. erhöht werden kann.

§. 6. Wer nach Ablauf von 10 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen nebst der Confiscation finden auch bezüglich des Verkäufers jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet werden darf, oder jenes Wildes, welches in Schlingen, Eisen und Fallen gefangen wurde, dann bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herkommt, während der Schonzeit verlaufen oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen und, falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies durch ein Zeugniß nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei.

Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die gleichen Strafbestimmungen Anwendung.

§. 7. Das confiscirte Wild hat der betreffende Gemeindevorstand im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußern: der Erlös dafür, sowie die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§. 8. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

III. Kundmachung der k. k. küstnlandischen Statthalterei in Triest vom 26. Mai 1876,

L.-G.-Bl. Nr. 14,

in Betreff der Schonung des Wildes.

In Anbetracht, daß in der Markgrafschaft Istrien, sowie in dem benachbarten Herzogthume Krain das Gesetz in Betreff der Schonung des Wildes bereits in Wirksamkeit ist, finde ich für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, sowie für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, wo ein solches Gesetz noch nicht besteht, jedoch immer mehr vermißt wird, bis

zur Erlassung desselben im verfassungsmäßigen Wege im Interesse der Jagdberechtigten sowohl als der Grundbesitzer zu verordnen, wie folgt:

1. Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Gemshod vom 1. Februar bis 1. August,
2. Gemsgais vom 1. December bis 15. August,
3. Gemstik vom 1. Mai bis 30. September,
4. Rehbock vom 1. Februar bis 1. Juli,
5. Rehgais vom 16. December bis 15. September,
6. Rehtik vom 1. Mai bis 30. September,
7. Hase vom 16. Jänner bis 30. September,
8. Auer- und Wirlhahn vom 1. Juni bis 31. August,
9. Auer- und Wirlhenne das ganze Jahr,
10. Schnee- und Haselhuhn vom 1. Februar bis 31. August,
11. Stein- und Rehhuhn vom 16. Jänner bis 31. August,
12. Wachteln und Wildtauben vom 1. Februar bis 31. Juli,
13. Enten und jagdbare Wasservögel vom 1. März bis 15. August,
14. Schnepfen vom 1. März bis 15. August.

Bei Rehwild und Gemsen gilt das junge Wild als tik bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

2. Das Fangen von Wild in Schlingen, Fallen oder Eisen ist verboten, sowie auch das Vernichten der Eier und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Das Legen von Gift zur Vertilgung der Füchse und Wölfe ist nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gestattet.

3. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 6 untersagt.

4. Die politische Bezirksbehörde kann auch während der Schonzeit eine angemessene Verminderung des übermäßig zum Nachtheile der Bodencultur gehegten Wildes anordnen.

Ist das Wild in dem hier bezeichneten Falle erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des nachstehenden Artikels Anwendung finden.

5. Die Uebertretung der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 wird im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

6. Wer nach Ablauf von 10 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im Artikel 5 erwähnte Strafe.

Dieselbe Strafbestimmung nebst der Confiscation findet auch bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet werden darf, oder jenes Wildes, welches in Schlingen, Eisen und Fallen gefangen wurde, dann bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung herkommt, während der Schonzeit verlaufen oder den Verlauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies durch ein Zeugniß nachzuweisen, daß das Wild nicht gegen die Bestimmungen der in jenem Gebiete geltenden Gesetze oder Verordnungen über die Schonzeit erlegt sei.

Im anderen Falle findet auch auf diese Personen die gleiche Strafbestimmung Anwendung.

7. Das confiscirte Wild hat der betreffende Gemeindevorstand im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußern; der Erlös dafür, sowie die bezüglichlichen Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

IV. Erlass des k. k. Ackerbaueministers an die Statthalterei in Triest vom 22. Februar 1874, Z. 1363,

über die Frage wegen Tödtens von in fremden Jagdgebieten jagenden Hunden.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des §. 17 des für das Küstenland giltigen Jagdpatentes vom 28. Hornung 1786 können dortlands von den Jägern der Jagdinhaber nur diejenigen Hunde erschossen werden, welche in einem Walde oder Felde jagen, während nach dem §. 20 des in Folge Auftrages des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681, ergangenen Erlasses der Statthalterei für Niederösterreich vom 27. December 1852, Z. 45.482, schon alle jene Hunde zu erlegen sind, welche nicht zum Jagdbetriebe bestimmt sind und im Walde und Felde allein herumirren.

Insoferne das Gemeindeamt in seiner Eingabe vom 23. August 1872 von dieser letzteren Bestimmung die mit der Steuermarkle versehenen Hunde überhaupt ausgeschlossen wissen will und eine entsprechende Erläuterung dieser Bestimmung wünscht, entfällt jede Nothwendigkeit einer näheren Prüfung dieses Begehrens und einer Entscheidung darüber schon aus dem Grunde, weil die in Rede stehende Ministerialverordnung im Küstenlande überhaupt keine Giltigkeit hat.

Das genannte Gemeindeamt will jedoch in seiner weiteren Eingabe vom 10. Juni v. J. aus der im §. 17 des Patentes vom 28. Hornung 1786 noch ferner enthaltenen Bestimmung, daß die Hunde, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind, nicht erschossen werden dürfen, die Folgerung ableiten, daß Hunde, welche man überhaupt mit Rücksicht auf die dafür gezahlte Steuer zu halten berechtigt ist, selbst dann nicht erschossen werden dürfen, wenn sie Wild jagen, und daß demnach in dem speciellen Falle, welcher zu dieser Verhandlung Anlaß gab, der mit der Steuermarkle versehene Hund eines in der Nähe des Waldes wohnenden Landmannes unter keiner Bedingung niedergeschossen werden durfte.

Da der specielle Fall selbst nicht zum Gegenstande einer Entscheidung des Ackerbauministeriums gemacht und auch in seinen Details nicht zur Kennt-

nitz dieses Ministeriums gebracht, sondern die Verhandlung auf das Gebiet der allgemeinen Interpretation der betreffenden Gesetzesstellen hinübergeleitet worden ist, so muß ich mich hinsichtlich der vom Gemeindebeamte angefochtenen Berechtigung des Jagdhüters zur Erlegung jenes Hundes jeder Entscheidung enthalten und mich darauf beschränken, neben dem citirten §. 17 auch den §. 13 des Jagdpatentes vom 28. Hornung 1786 als eine Gesetzesstelle zu bezeichnen, welche in derlei Fällen zu berücksichtigen ist.

Aus diesen beiden Gesetzesstellen folgt, daß der Grundbesitzer das Wild auch durch Hunde von seinen Gründen abtreiben darf und daß demnach die Berechtigung zur Erlegung der jagenden Hunde in Gemäßheit des §. 17 im engeren Sinne, d. h. in einem Sinne aufzufassen und in den einzelnen Fällen anzuwenden ist, daß damit das dem Grundbesitzer im §. 13 eingeräumte Recht nicht beeinträchtigt werde.

Hingegen erscheint die vom Gemeindebeamte aus dem §. 17 gezogene Folgerung, daß selbst jagende Hunde durch die Steuermarke vor der Erlegung geschützt sein sollen, im Gesetze nicht begründet.

V. Rundschreiben der k. k. Statthalterei vom 28. Juli 1811, Z. 7283,

an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften im Küstenlande und an den Stadtmagistrat Triest.

Ueber eine gestellte Anfrage ob das Fangen der Wachteln nach dem Vogelschutzgesetze vom Jahre 1870 nunmehr vorgenommen werden dürfe, wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß die Wachteln als zur Familie der Feldhühner gehörend nicht dem Vogelschutzgesetze unterliegen, sondern zum Jagdrechte gehören, welche die Jagdeigenthümer (Pächter) nach dem Jagdgesetze vom 7. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 154 und Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December, 1852 Zahl 5681, R.-G.-Bl. 473, zu fangen und sonst zu erlegen vom 1. August an bis zu ihrer Flugzeit im September, allein berechtigt sind. *)

Hievon sind die Jagdberechtigten, k. k. Gendarmerieposten, Forst- und Feldwachen angemessen zu verständigen.

B.

Vogelschutz.

VI. Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 37,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde ich zu verordnen, wie folgt:

*) Bei der Gelegenheit mag die rechtliche Natur der Tauben zur Sprache kommen. Die Hausstauben sind als zahme Hausthiere anzusehen. Nr. 16 der Jagdzeitung ex 1876. „Tauben haben keine Gall“ (id est wilde Natur), Rechtspruchwort. Wilde Tauben gehören zum Federwilde der niederen Jagd.

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstoren der Eier und Nester (sowohl der natürlichen als der künstlichen, d. h. der Nistkästchen) aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2. Das Fangen der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3. Die im Anhange B angeführten Vogelarten, welche sich nur zum Theile von Insecten nähren, können in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner, d. i. außer der Brutzeit unter schriftlich zu ertheilender Zustimmung des Grundbesizers und mit der vom Gemeindevorstande gegen Erlag der Taxe von zwei Gulden auf die Dauer eines Jahres auszustellenden Bewilligung gefangen und getödtet werden.

§. 4. Ausnahmsweise können auch die im Anhange C angeführten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten, Mäusen und anderen der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, vom 1. September bis 31. Jänner unter der im §. 3 erwähnten Zustimmung des Grundbesizers gegen eine auf Ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde und gegen Erlag einer Taxe von 10 Gulden gefangen und getödtet werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei.

Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorstände einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächtlich zu äußern haben.

Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§. 5. Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §. 3 und 4 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesizers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 6. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel,
- b) Netze von jeder Form und von jeder Anwendungsart (Zugnetze, Vogelherd oder Netzwand, auch Roccolo, die Brossana, olandina u. s. w.).
- c) Das Fangen mittelst Schlingen und Sprenkeln sowohl an niederen Hecken und Gebüsch, als an den Vogelfangwäldchen (Toso, Uttio).

§. 7. Der Gemeindevorstand ertheilt im Falle des §. 3 und die politische Bezirksbehörde im Falle des §. 4 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung ertheilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß mit der bezüglichen Bewilligung auszuweisen.

§. 8. Der Handel mit den im Anhange B und C bezeichneten toten oder lebenden während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel ist untersagt.

Die im Anhange C bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen

von der Zeit, in der sie gefangen wurden, im toten Zustande nie verkauft werden.

§. 9. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeindebeputirte mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Gulden Dest. Währ. und im Wiederholungsfalle bis zu 20 Gulden Dest. Währ., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu ahnden.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen und Taxen §. 3 und 4, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in den Landesculturfond einzufließen.

§. 10. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung mit dem Datum des Tages, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§. 11. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§. 4 und 7) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung nach §. 3 und solche gegen ein Straferkenntniß (§. 9) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind in dem ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und in den anderen Fällen bei dem Gemeindevorstande binnen 14 Tagen vom Tage der verweigerten Bewilligung der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§. 12. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde.

§. 13. Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 Gulden zu Gunsten des Landesculturfondes geahndet.

§. 14. Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 15. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 16. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§. 17. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Wider-

sprache stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Adlerarten.
Der Wanderfalk.
Der Blausuffalk.
Der Lerchenfalk.
Der Zwergfalk.
Die Gabelweibe.
Der schwarze Milan.
Der Hühnergeier.
Der Sperber.

Die Rohrgeier.
Der Uhu.
Die große Sperelster.
Die kleine Sperelster.
Die Eifter.
Der Kolltrabe.
Die Rabenkrähe.
Die Nebelkrähe.

Anhang B.

Der Thurmfall.
Der Wespenbussard.
Der Zareker.
Der Kranawetter.
Der Dornbreher.
Der braune oder große Dornbreher.
Der Ruffheher.
Der Tannenheher.
Der Kernbeißer.
Der Nilawig.
Der Stieglitz.
Der Zeißig.
Das Hirngrillerl.

Der Grinling.
Der Hänfling.
Der Meerzeißig.
Der Hauspaz.
Der Feldpaz.
Die Ammern.
Der Wiesen- oder Zippammer.
Der Gartenammer.
Der Schneeammer.
Die Königsammer.
Der Gerst- oder Grauummer.
Der Gimpel.
Der Kreuzschnabel.

Anhang C.

Der Mausgeier.
Der Schneegeier.
Die Eulen (ohne Uhu).
Die Schleiereule.
Die gemeine graue oder Walbeule.
Die Zwergeneule.
Die Horneule.
Die kleine Ohreule.
Die Sumpfeule.
Die Nachtschwalbe.
Die Thurmschwalben.
Die Spyre od. Mauerfchwalbe (Cyps. mur.).
Die Schwalben.
Die Dorf- oder Rauchfchwalbe.
Die Stadt- oder Fensterfchwalbe.
Die Mandelkrähe.
Der Wiebehopf.
Der Baumläufer.
Der Klener.
Der Zaunkönig.
Die Waldnachtigall.
Die Aunachtigall.
Das Schwarzblättchen.
Die Hedengrasmücke.
Die Gartengrasmücke.
Die Sperbergrasmücke.

Der Gartenrothfchwanz.
Der Hausrothfchwanz.
Das Rothkehlchen.
Das Blaukehlchen.
Der Lehrer.
Der Heuschreckenfänger.
Der Rohrfänger.
Der Binsenfänger.
Das Müllerchen.
Der Laubfänger.
Der Fitis.
Der gelbe Spotter.
Die Goldbähnchen.
Das Haubengoldbähnchen.
Das Feuergoldbähnchen.
Der Steinschwäher.
Die Braunelle.
Der Buschfperling (Motac. modularis).
Die Meifen.
Die Kohlmeife.
Die Blaumeife.
Die Schwarzmeife.
Die Bachstelzen.
Die graue Bachstelze.
Die gemeine Bachstelze.
Die gelbe Bachstelze.

Die Breinbögel.
 Der Baumpieper.
 Der Wiesenpieper.
 Der Spornpieper (*Anthus Ric.*).
 Der Wasserpieper.
 Die Amsel.
 Die Weindrossel.
 Die Blaudrossel.
 Der Steinröthel.
 Andere Drosselarten.
 Die Golbamsel.
 Der Fliegenschnäpper.
 Die Saatkrähe.
 Die Dohle.

Der Staar.
 Der Buchfink.
 Die Lerchen.
 Die Feldlerche.
 Die Hauben- oder Weglerche.
 Die Heidenlerche.
 Die Schnee- oder Berglerche.
 Die Spechte.
 Der Schwarzspecht.
 Der Buntspecht.
 Der kleine Buntspecht.
 Der Grünspecht.
 Der Wendehals.
 Der Kukul.

VII. Gesetz vom 2. September 1870, L.-G.-Bl. Nr. 46,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu bestimmen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2. Das Fangen oder Tödten der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3. Die in den Anhängen B C angeführten Vogelarten können nach erlangter Bewilligung in der Zeit vom 1. September bis 31. December, d. i. außer der Brutzeit, gefangen und getödtet werden.

Die Bewilligung wird von der politischen Bezirksbehörde auf die Dauer eines Jahres erteilt.

Bei Ertheilung dieser Bewilligung ist genaue Rücksicht zu nehmen, ob der Vogelfang mit Hinsicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei.

Um die Bewilligung zu erhalten, ist vorher die Zustimmung des Grundbesitzers einzuholen; das Ansuchen um die Bewilligung ist im Wege des Gemeindevorstehers einzubringen, welcher sich über deren Zulässigkeit, sowie über die Höhe einer Licenztaxe, welche von 20 Neukreuzern bis zu vier Gulden bemessen werden kann, gutächlich zu äußern hat. Von jeder Bewilligung ist der betreffende Gemeindevorsteher, welchem auch die Erhebung der festgesetzten Taxe obliegt, zu verständigen.

§. 4. Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §. 3 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesitzers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 5. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel,
- b) das Fangen mittelst Netzen und Schlingen;
- c) jede Fangart an den stehenden Gewässern bei herrschender Trockenheit;
- d) der Fang zur Schneezeit.

§. 6. Die politische Bezirksbehörde ertheilt im Falle des §. 3 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtsfiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen desjenigen, dem die Bewilligung ertheilt wurde, die Zeitdauer und die Dettlichkeiten, innerhalb welcher die Befugniß auszuüben ist, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß mit der erhaltenen Bewilligung auszuweisen.

§. 7. Der Handel mit den im Anhang B und C bezeichneten todtten oder lebenden während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel ist untersagt.

§. 8. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe bis zu 5 Gulden, im Wiederholungsfalle bis zu 8 Gulden Oest. Währ. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe bis zu 48 Stunden zu ahnden.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Vögel, wovon die lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen und die Taxen, sowie der Erlös aus dem Verkaufe der confiscirten Gegenstände fließen in den Landesculturfond.

§. 9. Das Straferkenntniß ist der Partei in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen.

§. 10. Berufungen gegen die verweigerte Bewilligung oder gegen die, an die Bewilligung geknüpften Bedingungen (§. 3 und 6) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen ein Straferkenntniß (§. 8) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind im ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§. 11. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Monate December durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden in ortsüblicher Weise kundgemacht werde.

Die Gemeindevorsteher werden es sich bei Erfüllung dieser Obliegenheiten angelegen sein lassen, den Namen der in den Anhängen A B C angeführten Vögel die entsprechende Benennung im landesüblichen Dialecte beizufügen.

§. 12. Die l. l. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, die wahrgenommenen Uebertretungen dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 13. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 14. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die im gegenwärtigen Gesetze zum Schutze dieser Vögel enthaltenen Bestimmun-

gen vorzuhalten, und bezüglichliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis zuläßt, zu verhindern.

§. 15. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 16. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Ablerarten.
Der Wanderfalk.
Der Blausußfalk.
Der Lerchenfalk.
Der Zwergfalk.
Die Gabelweiße.
Der schwarze Milan.
Der Hühnergeier.
Der Sperber.

Der Rohrgeier.
Der Uhu.
Die große Sperelster (*Lanius exc.*).
Die kleine Sperelster.
Die Elster.
Der Koltrabe.
Die Rabenträhe.
Die Nebelträhe.

Anhang B.

Der Thurmfalk.
Der Wespenbussard.
Der Farnker (*turd. visc.*).
Der Kranawetter.
Der Dorndreher.
Der Rußheber.
Der Lannenheber.
Der Kernbeißer.
Der Nitawik (*fring. montif.*).
Der Stieglitz.

Der Zeisig.
Das Hirngrillerl.
Der Grinling.
Der Hänfling.
Der Meerzeisig.
Der Hauspaz.
Der Feldspaz.
Die Ammern.
Der Gimpel.
Der Kreuzschnabel.

Anhang C.

Der Mausgeier.
Der Schneegeier.
Die Eulen (*ohne Uhu*).
Die Nachtschwalbe.
Die Thurmschwalbe.
Die Schwalben.
Die Mandelträhe.
Der Wiebehopf.
Der Klener (*Sitta europ.*).
Der Zaunkönig.
Der Feprer (*Sylv. fluv.*).
Der Heuschreckenfänger.
Der Rohrfänger.
Der Binsenfänger.
Die Waldnachtigall.
Die Nachtigall.
Das Müllerchen.
Das Schwarzblättchen.
Die Heckenrasmücke.
Die Gartengrasmücke.
Die Sperbergrasmücke.
Der gelbe Spotter (*Hypol. L.*).
Der Laubsänger.
Der Fitis (*Trochylus L.*).
Der Gartenrothschwanz.

Der Hausbrothschwanz.
Das Rothkehlchen.
Das Blaukehlchen.
Die Goldbähnchen.
Die Steinschwäger.
Die Braunelle.
Die Meisen.
Die Bachstelzen.
Die Breinvögel.
Die Singdrossel.
Die Weindrossel.
Die Amsel.
Die Ringelamsel.
Die Blaudrossel.
Der Steinröthel.
Die Goldamsel.
Die Fliegenknäpper.
Die Saatträhe.
Die Dohle.
Der Staar.
Der Buchfink.
Die Lerchen.
Die Spechte.
Der Wendehals.
Der Kuck.

8. M ä h r e n.

A.

J a g d.

I. Erlass des Statthalters von Mähren vom 3. April 1854, Z. 1019,

1. an sämtliche Bezirkshauptleute, 2. an die beiden Kreispräsidenten, 3. an das k. k. dritte Gendarmarie-Regiments-Commando,
betreffend Gemeindejagden.

ad 1. 2. und 3. Die bei der Jagdbenützung in vielen Gemeinden noch herrschende Unordnung und die Unzukömmlichkeiten, welche sich dadurch für die öffentliche und Privatsicherheit ergeben, sowie Rücksichten der Nationalökonomie bestimmen mich, bis zum Erscheinen eines neuen Jagdpolizeigesetzes Folgendes zur Nachachtung zu verordnen:

Bei allen neuen Verpachtungen von Jagdbarkeiten, sei es nun, daß solche wegen Nichteinigung der Jagdberechtigten einer Gemeinde über die Art der Benützung der Jagd von Amtswegen im öffentlichen Versteigerungswege stattzufinden haben oder dem einstimmigen Wunsche der Gemeinden entsprechend von diesen veranlaßt worden sind, sind folgende Bestimmungen in die Pachtbedingnisse mit aufzunehmen:

1. Ist stets eine wenigstens sechsjährige Pachtbauer festzusetzen.

2. Hat der Ersteher immer einen zweijährigen Pachtbetrag baar als Caution zu erlegen, welcher einerseits zur Sicherstellung des Pachtschillings oder allenfälliger Wildschadenersätze (insoferne er dazu hinreicht), andererseits zur Sicherstellung der allenfälls festgestellten Strafbeträge im Falle der Nichteinhaltung der sonstigen Pachtbedingungen dienen soll.

Dieser Cautionsbetrag ist bei dem Steueramte im Wege der Bezirkshauptmannschaft zu deponiren und dem Pächter erst nach Ausgang seines Pachtens nach Abzug der allenfälls zu leistenden Schadenersätze oder der verwirkten Strafbeträge auszufolgen.

Inwieweit jedoch diese Caution beim Eintritte des letzten Pachtjahres nicht vergriffen ist, kann der Pächter die Hälfte derselben zur Deckung des Pachtschillings für das letzte Pachtjahr verwenden.

3. Wird dem Jagdpächter oder, insoferne dieser wegen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht anerkannter Sachkenntniß zur Aufstellung eines Sachverständigen verpflichtet ist, dem letzteren eine Legitimationskarte von der Bezirkshauptmannschaft auszufertigen sein.

Diese Legitimationskarte berechtigt deren Inhaber, auf dem gepachteten Jagdterrain die Jagd auszuüben; und anderen Personen ist nur in der Begleitung des Legitimierten die Jagdausübung gestattet.

Insoferne jedoch von einem Jagdpächter zur Hegung des Wildes und Bewachung der Wildbäche mehrere Sachverständige — Jäger oder Heger — aufgestellt werden wollten, so sind auch diesen in ihrer Eigenschaft Legitimationskarten auszufolgen.

Diese Legitimationskarten sind von den Berechtigten, so oft sie die Jagd ausüben, bei sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf deren Verlangen vorzuweisen.

Die Bestimmung wegen der Legitimationskarten, von denen ein Formular mitfolgt, hat übrigens schon auf die dormaligen Pächter oder auf deren aufgestellte Sachverständige Anwendung zu finden.

Die Bezirkshauptmannschaften haben bei neu eintretenden Jagdverpachtungen darauf zu sehen, daß diese Bedingungen zuverlässig in die Pachtverträge aufgenommen werden und, insoferne in einer oder der anderen Gemeinde die Jagd bisher noch immer nicht in gesetzlicher Art benützt werden sollte, peremptorische Fristen zur Regelung der Jagdbarkeit der betreffenden Gemeinde zu erteilen.

Bei den öffentlichen Versteigerungen der Jagdbarkeit haben Beamte der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu interveniren, endlich sind die Aufsichtsorgane, namentlich die Gendarmerie zu verständigen, wo derlei Jagdverpachtungen stattgefunden haben, und ihnen diejenigen Personen, an welche solche Legitimationskarten ausgefolgt wurden, bekannt zu geben, und ist denselben zur Pflicht zu machen, über die Erfüllung dieser Bestimmungen genau zu wachen.

Bis Ende Mai d. J. ist mir im Wege der k. k. Kreisregierung die Anzeige zu erstatten, in welchen Gemeinden des Bezirkes Jagdverpachtungen unter den obigen Modalitäten stattgefunden haben.

L e g i t i m a t i o n s k a r t e

für Herrn als Pächter der
 Jagdbarkeit in der Gemeinde
 womit bestätigt wird, daß der Genannte mit den sich in seiner Begleitung befindlichen Personen zur Ausübung der Jagd in der oberwähnten Gemeinde während der Dauer des Pachtens vom 18 bis 18
 18 berechtigt ist.

Diese Legitimationskarte ist bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und der k. k. Gendarmerie oder den sonstigen Aufsichtsorganen auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen.

am 18
 (R. I. Adler.) Der k. k. Bezirkshauptmann.

L e g i t i m a t i o n s k a r t e

für als von dem Pächter der Jagdbarkeit in der
 Gemeinde aufgestellten
 (Jäger, Heger), womit bestätigt wird, daß der Genannte während der Dauer des Pachtens vom 18 bis 18
 und seiner Bestellung zur Ausübung der Jagd in dem bezeichneten Jagdterritorium für sich und die ihn begleitenden Personen berechtigt ist.

Diese Legitimationskarte ist auf jedesmaliges Verlangen der k. k. Gendarmerie und den sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

am 18
 (R. I. Adler.) Der k. k. Bezirkshauptmann.

II. Statthalterei-Erlass vom 7. Juli 1852, B. 3086,

an alle l. l. Bezirkshauptleute,
betreffend Jagd-Legitimationskarten.

Es sind bereits zu wiederholten Malen Anfragen gestellt worden, ob die mit dem h. o. Erlasse vom 3. April v. J., B. 1019, für die Pächter der Gemeindejagdbarkeiten und deren Sachverständige vorgezeichneten Legitimationskarten, auch an jene Personen auszufolgen sind, welche eine Jagdbarkeit eigenthümlich besitzen und zu der Selbstaussübung der Jagd auf diesem Terrain nach §. 5 des prov. Jagdgesetzes vom 7. März 1849 berechtigt sind, oder von den Jagdeigenthümern zur Ausübung der Jagd auf solchen mehr als 200 Joch betragenden zusammenhängenden Grundcomplexen ermächtigt oder aufgestellt sind, dann ob derlei Legitimationskarten auch anderen Jagdlustigen, obgleich sie keine Eigenthümer oder Pächter von Jagdbarkeiten sind, ausgestellt werden dürfen, wobei auf den Umstand hingewiesen wurde, daß oft vollkommen vertrauenswürdige Personen über die an sie ergangenen Einladungen von Jagdeigenthümern oder Pächtern in die Lage kommen, auf den betreffenden Jagdterritorien die Jagd ohne Weisheit des Eigenthümers oder Pächters oder deren Jägerpersonal auszuüben.

Hierüber finde ich dem Herrn Bezirkshauptmann zu bemerken, daß die transitorische Verfügung wegen Ertheilung von Jagdlegitimationskarten in Ermanglung eines den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Jagdpolizeigesetzes nur aus dem Grunde getroffen wurde, um zunächst die hervorgekommenen vielen Uebelstände, welche bei Benützung der Gemeindejagdbarkeiten stattfinden, zu beseitigen, und zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung kein Grund vorhanden war, diese Maßregel auch auf Eigenthümer selbstständiger Jagdbarkeiten oder deren aufgestelltes Jägerpersonal auszudehnen.

Nach den nun vorliegenden Daten ist auch gegenwärtig hiezu im Allgemeinen kein genügender Grund vorhanden, zumal die obgenannten Personen, wenn sie auch nicht mit Legitimationskarten versehen, die Jagd auf derlei eigenthümlichen Jagdterritorien ausübten, bisher diesfalls keinen Anstand hatten und derlei Anstände auch nicht leicht vorkommen können, da die Generalverwaltung des betreffenden Bezirks mit den Localverhältnissen vertraut ist.

Was jedoch die zuletzt erwähnten Anträge betrifft, so nehme ich keinen Anstand, den Herrn Bezirkshauptmann zu ermächtigen, in jenen Fällen, wo es durch besondere Verhältnisse wünschenswerth und zulässig gemacht wird, derlei Legitimationskarten nebst den Jagdpächtern auch für andere vollkommen vertrauenswürdige Personen, welche von großen Grundbesitzern oder Jagdpächtern die Ausübung ihrer Jagd zugestanden wird, auszufertigen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß bezüglich der mit einer solchen Legitimation zu theilhabenden Individuen weder über ihre volle Vertrauenswürdigkeit noch über den Umstand, daß sie die Jagd mit Zustimmung des Berechtigten ausüben, irgend ein Zweifel obwalten darf.

III. Erlaß des Statthalters von Mähren vom 20. October 1860, B. 6514,

betreffend Waffenpässe,

ergangen an 1. sämtliche Bezirksvorsteher, 2. den Centralausschuß der mährisch-schlesischen Ackerbau-Gesellschaft.

Ich bin in die Kenntniß gelangt, daß Wilddiebereien und sonstige Jagd- und Forstexcesse häufig auch von solchen Individuen verübt werden, welche mit Waffenpässen versehen sind, was die Ueberzeugung begründet, daß bei Ertheilung von Waffenpässen nicht mit jener Vorsicht und Strenge vorgegangen werde, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Herren zc. in dieser Beziehung auf den wahren Geist und die Bestimmungen des Allerhöchsten Waffenpatentes aufmerksam zu machen.

Was insbesondere die Ertheilung von Waffenpässen an die Landbevölkerung betrifft, so ist sich hiebei strenge der hohe Ministerialerlaß vom 3. Jänner 1853, B. 3675 gegenwärtig zu halten, wornach, da der Besitz von an und für sich nicht verbotenen Waffen an die Bedingung des persönlichen Bedarfes geknüpft ist, ein solcher aber bei den dormaligen ruhigen und gesicherten Zuständen am allerwenigsten bei dem Landvolke besteht, mit der größten Vorsicht und genauer Rücksichtnahme auf die individuelle Verlässlichkeit vorgegangen und die Erfulgung von derlei Waffenpässen an das Landvoll möglichst eingeschränkt werden soll.

Nebst dieser in den gesetzlichen Vorschriften gegründeten Beschränkung der Waffenpässe haben die Herren zc. zur Hintanhaltung des Wilddiebstahls und der Jagd- und Forstexcesse auch durch eine verschärfte polizeiliche Aufsicht nachdrücklichst einzuwirken und, wo in einzelnen Fällen bei dem Ueberhandnehmen solcher Excesse die zu Gebote stehenden Mittel des eigenen Wirkungskreises zur wirksamen Unterdrückung derselben nicht ausreichen, ist der Antrag über die den Umständen angemessenen Maßregeln sofort anher zu erstatten. Insoferne zur Erreichung dieses Zweckes weiters die strengste und beschleunigte Bestrafung der Schuldigen von besonderer Wichtigkeit ist, muß ich den Herren zc. zur Pflicht machen, dafür Sorge zu tragen, daß die in dieser Beziehung anhängig werdenden Untersuchungen mit der größten Eindringlichkeit und auf das schnellste durchgeführt werden und bei Bemessung der Strafe mit der vollen gesetzlichen Strenge vorgegangen werde.

Nach diesen Andeutungen ist sich genau zu benehmen und hievon zugleich den im Bezirke befindlichen großen Grundbesitzern allsogleich die Mittheilung zu machen.

IV. Erlass des Statthalters von Mähren vom 21. März 1871, J. 2532,

an alle k. k. Bezirkshauptmänner,

betreffend Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften.

Anlässlich der Klage der Forstsection der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde über die laxe Handhabung des Jagdgesetzes und Waffenpatentes, ersuche ich den Herrn Bezirkshauptmann der genauen Handhabung der Vorschriften bezüglich der Verpachtung und Ausübung der Jagd und des Waffentragens das Augenmerk zuzuwenden und dazu auch die Aufsichtsorgane anzuweisen.

Da die Forstsection insbesondere darauf hinweist, daß Zeugnisse über die Befähigung zur Beaufsichtigung der Jagd oft von unverlässlichen Personen ausgestellt und dennoch als Grundlage der behördlichen Anerkennung der Befähigung angenommen werden, mache ich darauf aufmerksam, daß ein Zeugnis an und für sich noch keinen Beweis der Befähigung und Eignung bildet, daß hierüber vielmehr die politische Behörde nach §. 13 und 14 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R.-G.-Bl., selbst zu erkennen hat, es daher auch ihrer Beurtheilung unterliegt, welche Beweiskraft einem beigebrachten Zeugnisse beizumessen ist. *)

V. Gesetz vom 31. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 36,

giltig für die Marktgrafschaft Mähren,

betreffend die Schonung des Wildes.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Marktgrafschaft Mähren finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Nachstehende Wildarten dürfen in der unten angegebenen Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Männliches Roth- und Damwild vom 1. Februar bis 31. Mai.

Weibliches Roth- und Damwild, dann Wildkälber, Dachs und Viber vom 1. Februar bis 31. October. Beim Roth- und Damwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Octobermonates.

*) Von einer Bezirksbehörde und Landesstelle war übereinstimmend der für einige Jagdgebiete zum Jagdaufsesser bestellte Alois W. um deswillen nicht zugelassen worden, weil derselbe dem Trunke ergeben, sodann weil er als Gewerbsmann mit ausgebehntem Geschäfte nicht in der Lage sei, zwei Jagdreviere, von denen eines 1800 Joch, das andere 915 Joch ansmahe, zu beaufsichtigen und zwar um so weniger, als der Wohnsitz des Alois W. von dem einen Jagdreviere $\frac{6}{8}$, von dem andern $\frac{7}{8}$ Meilen entfernt liege.

Die Jagdpächter legten dagegen den Ministerialrecurs ein, betonten, daß Alois W. ein „gelernter“ Jäger sei und daß die politische Behörde nach §. 13 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 gar nicht competent erscheine, die Anerkennung zu versagen oder zu geben, sondern nur die Anzeige entgegenzunehmen. Die Recurrenten baten um Behebung der unteren Entscheidungen. Allein das k. k. Ackerbauministerium, von der Anschauung ausgehend, daß die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie zur Handhabung der Jagdpolizei berufene politische Behörde die Bestellung von absolut ungeeigneten, ja bedenklichen Jagdaussessern nicht einfach zur Kenntniß nehmen, sondern im Gegentheil aus öffentlichen Rücksichten verhindern muß, bestätigte am 19. November 1873, J. 12005, die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz.

2. Rebhölde vom 1. Februar bis 30. April.
3. Hasen vom 1. Februar bis 1 Juli.
4. Auer- und Birkhähne vom 15. Mai bis Ende Juli, Fasanen vom 1. April bis Ende August.
5. Haselhühner, Rebhühner und Wachteln vom 1. Mai bis Ende Juli.
6. Wildgänse, Wildenten, Waldschneppen, Sumpf- und Wasservögel, dann Wildtauben vom 15. März bis 30. Juni.
7. Weibliches Rehwild, dann Rehlälber das ganze Jahr. Beim Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Decembermonates.
8. Auer- und Birkhennen das ganze Jahr.

§. 2. Das Fangen der Roth- und Damwildlälber, der Rehlälber und jungen Hasen in ihrer frühesten Jugend überhaupt, ferner der erwachsenen Rehe und Hasen, dann der Fasanen, Rebhühner und sonstiger im §. 1 angeführter Wildgattungen in Schlingen, das Sammeln der Eier zum Verlaufe oder zum Vernichten derselben und das Ausnehmen der Jungen von Federwild, dann das Anlocken des Wildes zur Winterszeit in Hölse und Hausgärten zum Fangen derselben ist verboten.

Ausnahmsweise kann das Sammeln von Eiern behufs Ausbrüten durch zahme Hühnerarten dem Jagdberechtigten oder dem von ihm dazu bestellten Hilfspersonal von der politischen Bezirksbehörde mittelst schriftlicher Erlaubnißscheine gestattet werden.

§. 3. Auf Erlegung von Wild in geschlossenen Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 untersagt.

§. 4. Die nach §. 11 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden.

§. 5. Die Uebertretung der §§. 1 und 2 wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden geahndet, welche im Falle, als dem Wildstande durch die Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 50 fl. erhöht werden kann.

§. 6. Wer nach Ablauf von acht Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verlaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, in Privat- und Gasthäusern oder sonst auf irgend eine Art zum Verlaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in eine Geldstrafe von fünf Gulden bis zu fünfundzwanzig Gulden.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild, Anwendung.

Ist das Wild in den im §. 4 bezeichneten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verlaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung finden.

§. 7. Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorsteherung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Armenfond jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§. 8. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

VI. Gesetz vom 2. August 1875, L.-G.-Bl. Nr. 39,

giltig für die Markgrafschaft Mähren,

betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 31. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 36.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 6 des Landesgesetzes vom 31. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 36, treten außer Kraft. An deren Stelle haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

§. 1. Nachstehende Wildarten dürfen in der unten angegebenen Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Männliches Roth- und Damwild vom 1. November bis 31. Mai.

Weibliches Roth- und Damwild, dann Wildkälber, vom 1. Februar bis 31. October. Beim Roth- und Damwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Octobermonates.

2. Rebhölde vom 1. Februar bis 30. April, Kitzböcke bis zum 30. September.

Weibliches Rehwild das ganze Jahr.

3. Hasen vom 1. Februar bis 31. Juli.

4. Auer- und Birrhähne vom 15. Mai bis 31. Juli; Fasanhennen vom 1. Februar bis 31. August und Fasanhähne vom 1. April bis 31. August.

5. Haselhühner, Rebhühner, Wachteln und Wachtelkönige vom 1. Februar bis 31. Juli.

6. Wildgänse, Wildenten, Sumpf- und Wasservögel, dann Wildtauben vom 15. März, Waldschnepfen vom 15. April bis 30. Juni.

7. Auer- und Birrhennen das ganze Jahr.

§. 2. Das Fangen aller im §. 1 angeführten Wildgattungen in Schlingen, das Sammeln der Eier zum Verlaufe oder zum Vernichten derselben und das Ausnehmen der Jungen von Federwild, dann das Anlocken des Wildes zur Winterzeit in Höfe und Hausgärten zum Fangen desselben ist verboten.

Ausnahmsweise kann das Sammeln von Eiern behufs Ausbrüten durch zahme Hühnerarten dem Jagdberechtigten oder dem von ihm dazu bestellten

Hilfspersonale von der politischen Bezirksbehörde mittelst schriftlicher Erlaubnißscheine gestattet werden.

§. 6. Wer nach Ablauf von acht Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, in Privat- und Gasthäusern, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in eine Geldstrafe von fünf Gulden bis fünfundzwanzig Gulden.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Fehertwild Anwendung.

Ist das Wild in den, in den §§. 3 und 4 bezeichneten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes Anwendung finden.

Die gleiche Bestimmung gilt für Denjenigen, welcher nach Ablauf von acht Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild überhaupt, welches während der gestatteten Jagdzeit gefangen oder getödtet wurde, verkaufen will.

Artikel II. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

VII. Commissionskosten bei nicht constatirten Wildschäden.

Wenn nach dem Ausspruche von Sachverständigen es sich nicht feststellen läßt, ob ein Wildschaden stattgehabt hat oder nicht, und eine Verurtheilung in den Ersatz von Wildschaden nicht erfolgt, so können die entstandenen Commissionskosten dem Jagdinhaber nicht zur Last fallen. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1876, Z. 9448.)

B.

Vogelschutz.

VIII. Gesetz vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 36,

giltig für die Marktgrafschaft Mähren,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel und der anderen gemeinnützigen Thiere.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Marktgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2. Das Fangen oder Töbten der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit mit Rücksicht auf die im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit, weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3. Die im Anhange B angeführten Vogelarten, welche sich nur zum Theile von Insecten nähren, können in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner, d. i. außer der Brutzeit, unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorsteher und dem Jagdberechtigten zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers ohne eine weitere Bewilligung gefangen und getödtet werden.

§. 4. Ausnahmsweise können auch die im Anhange C angeführten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten, Mäusen und andern der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, vom 1. September bis 31. Jänner unter der im §. 3 erwähnten beglaubigten Zustimmung gegen eine auf ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei.

Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorsteherung einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächtlich zu äußern hat. Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§. 5. Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist die Zustimmung des Grundbesizers und des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 6. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) das Fangen mittelst Schlingen oder mittelst der Deck- und Steckneze an niederen Hecken oder Gebüsch;
- c) das Fangen mittelst betäubender oder vergifteter Aesung.

§. 7. Die politische Bezirksbehörde ertheilt im Falle des §. 4 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung ertheilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß im Falle des §. 3 mit der schriftlichen Zustimmung des Grundbesizers und des Jagdberechtigten und im Falle des §. 4 mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§. 8. Der Handel mit den im Anhange B und C bezeichneten todtten oder lebenden, während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel ist untersagt.

Die im Anhange C bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen von der Zeit, in der sie gefangen wurden, im todtten Zustande nie verkauft werden.

§. 9. Das Fangen und Töbten der im Anhange D angeführten gemeinnützigen Thiere ist gänzlich untersagt.

§. 10. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1 bis

10 Gulden und im Wiederholungsfalle bis zu 20 Gulden österr. Währ., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von zwölf Stunden bis vier Tagen zu ahnden. Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in die Gemeindecassa einzufließen.

§. 11. Das Strafkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindecanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Strafkenntniße zu bestätigen.

§. 12. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogel- fange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§§. 4 und 7) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen ein Strafkenntniß (§. 10) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind in dem ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen vierzehn Tagen, vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses, mündlich oder schriftlich einzubringen.

§. 13. Der politischen Behörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde.

§. 14. Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von zehn bis zwanzig Gulden zu Gunsten des Local-Armensfondes geahndet.

§. 15. Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutz- Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher und falls diesen selbst ein Verschulden trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 16. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 17. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel und der anderen im Anhang D angeführten gemeinnützigen Thiere (§. 9) zu belehren. Insbesondere haben dieselben der Schuljugend jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze der Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, so weit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§. 18. Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 19. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Adlerarten.
 Der Wanderfalke.
 Der Blaufußfalke.
 Der Lerchenfalke.
 Der Zwergfalke.
 Die Gabelweihe.
 Der schwarze Milan.
 Der Hühnergeier.
 Der Sperber.

Der Rohrgeier.
 Die Uhu.
 Die große Sperelster (*Lanius exc.*).
 Die kleine Sperelster.
 Die Eifter.
 Der Kollkrabe.
 Die Rabenkrähe.
 Die Nebelkrähe.

Anhang B.

Der Thurmfalke.
 Der Wespenbuffard.
 Der Zarezer (*turd. visc.*).
 Der Kranawetter.
 Der Nußheber.
 Der Tannenheber.
 Der Kernbeißer.
 Der Nitawitz (*fring. montif.*).
 Der Stieglitz.
 Der Zeißig.

Das Hirngrillerl.
 Der Grinling.
 Der Hänfling.
 Der Meerzeißig.
 Der Hauspaz.
 Der Feldpaz.
 Die Ammern.
 Der Gimpel.
 Der Kreuzschnabel.
 Der Ribitz.

Anhang C.

Der Mausgeier.
 Der Schneegeier.
 Die Eulen (ohne Uhu).
 Die Nachtschwalbe.
 Die Thurmschwalbe.
 Die Schwalben.
 Die Mandelkrähe.
 Der Wiebehopf.
 Der Baumläufer.
 Der Kleiner (*Sitta europ.*).
 Der Zaunkönig.
 Der Leyrer.
 Der Heuschreckenfänger.
 Der Rohrfänger.
 Der Binsenfänger.
 Die Walbnachtigall.
 Die Aunachtigall.
 Das Müllerchen.
 Das Schwarzblättchen.
 Die Hechengrasmilche.
 Die Gartengrasmilche.
 Die Sperberggrasmilche.
 Der gelbe Spotter (*Hypol. L.*).
 Der Laubsfänger.
 Der Fitis (*Trochylus L.*).
 Der Gartenrothschwanz.
 Der Hausrothschwanz.

Das Rothkehlchen.
 Das Blauehlchen.
 Die Goldhähnchen.
 Die Steinschmeßer.
 Die Braunelle.
 Die Weifen.
 Die Bachstelzen.
 Die Dreinbögell.
 Die Singdroffel.
 Die Weindroffel.
 Die Amsel.
 Die Ringelamsel.
 Die Blaudroffel.
 Der Steinröthel.
 Die Goldamsel.
 Die Fliegenschnäpper.
 Die Saatkrähe.
 Die Dohle.
 Der Staar.
 Der Buchfinte.
 Die Lerchen.
 Die Spechte.
 Der Wendehals.
 Der Kukul.
 Die Möve.
 Der Storch.

Anhang D.

Der Igel.
 Der Maulwurf.
 Die Fledermaus.
 Die Eidechse.

Die Schlangen.
 Die Schleichen (ausgenommen die Kreuzotter).
 Die Kröte.

9. Niederösterreich.

A.

Zur Durchführung des Jagdpatents.

I. Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. December 1852, Z. 45.482,
L.-G.-Bl. Nr. 473 ex 1853,

an die Bezirkshauptmannschaften,

mit der erneuerten Kundmachung der jagdpolizeilichen Vorschriften.

Da zur Regelung des Jagdwesens die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl im Interesse der Jagd selbst, als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nothwendig ist, so werden in Folge Auftrages des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681, alle diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insoferne sie mit dem Jagdpatente vom 7. März 1849 und den hiezu erlassenen nachträglichen Verordnungen nicht im Widerspruche stehen, hemit neuerdings kundgemacht, und deren genaue Beobachtung zur Pflicht gemacht.

1. Das Jagdrecht besteht in dem Befugnisse der in dem Allerhöchsten Patente vom 7. März 1849 bezeichneten Jagdinhaber oder deren Pächter, die in ihrem Jagdreviere im Freien vorkommenden nützlichen Wildgattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildthiere, und in einer dem Feld-, Wein- und Waldbaue im Allgemeinen unschädlichen Menge zu hegen, dieselben zur Zeit ihrer besten Benutzbarkeit kunstmäßig zu fangen oder zu erlegen, nebstbei auch alle schädlichen Raubthiere zu jeder Jahreszeit nach Thunlichkeit zu tödten oder deren Brut zu zerstören.

2. Jeder Besitzer oder Pächter eines Jagdbezirkes hat die Freiheit in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hegen, insoferne dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, welche der Jagdinhaber zu vergüten gehalten sein wird.

3. Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden.

Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse, oder ein anderes schädliches Raubthier zu erlegen; von der Schusswaffe dürfen jedoch hiebei blos die Waffenberechtigten Gebrauch machen.

4. Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes in der jagdmäßigen Zeit seines Jagdrechtes zu bedienen und das Wild, welches während dieser Zeit seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen oder sonst zu erlegen.

5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersezt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

6. Fangeisen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen, wird jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet.

Zur Verhütung alles Schadens und Unglückes aber müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

7. In jenen Gegenden, wo Bären, Luchse und Wölfe vorkommen, ist die bisher üblich gewesene Zusammenwirkung der Gemeinden durch allgemeine Jagden, von welchen sich die Insassen nicht ausschließen dürfen, in Anwendung zu bringen.

Für die Erlegung der schädlichen Raubthiere werden aus dem Staatsschatze folgende Prämien verabfolgt, als:

für eine Bärin	40	Gulden	Conventions-Münze,
für einen Bären	30	"	"
für eine Wölfin oder Luchsin .	25	"	"
für einen Wolf oder Luchs . .	20	"	"
für einen jungen Bären, Wolf oder Luchs unter Einem Jahre	10	"	"

Jedem bei der politischen Bezirksbehörde anzubringenden und von dieser der Statthalterei vorzulegenden Einsprechen um die Anweisung der Prämien ist der authentische auf der eigenen Ueberzeugung der einsprechenden Localbehörde sich gründende Beweis von der Thatsache der erfolgten Tödtung eines solchen Raubthieres beizulegen.

8. Jedermann ist berechtigt, seinen Wald und seine Wiesen nach den bestehenden Forstgesetzen zu benützen.

9. Auch in Ansehen des Viehtriebes in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in dem Forstgesetze vorgeschrieben ist.

10. Die unteren politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der Cultur nicht übermäßig hegen, und sie sollen Diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, ohne Rücksicht zur angemessenen Verminderung desselben anhalten.

11. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

12. Jedermann ist befugt, sobald ein fühlbarer Nachtheil zu besorgen steht, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art, sei es durch Errichtung von Scheuchgegenständen, durch Nachtfeuer, Bewachung durch Menschen oder Hunde u. dgl. abzutreiben.

Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen, oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

13. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, außer, wenn dieselben im Winter festgefroren sind, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande den Eiern und Nestern von Fasänen und Rebhühnern nachzusehen.

Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, so ist er mit 25 Ducaten zu bestrafen, welche die politische Behörde einzutreiben und Demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat.

Sonstige Jäger aber sollen mit dreitägigem Arreste bei dem Bezirksamte bestraft werden.

14. In der nächsten Umgebung der Ortschaften, Häuser und Scheuern darf zwar das Wild aufgesucht, auch mit Netzen gefangen, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden.

Ebenso hat in dieser Nähe die Aufstellung solcher Schlageisen oder Fallen zu unterbleiben, welche für Menschen oder Thiere gefährlich werden könnten.

15. Bei Streif-, Treib- und Kreisjagden dürfen bei schwerer Verantwortung des Jagdleiters nur solche Individuen als Schützen zugelassen werden, welche nicht nur Waffenpässe besitzen, sondern die auch mit Schießgewehren umzugehen und sich bei solchen Jagden nach Waidmannsbrauch zu benehmen wissen.

Finden jedoch Treibjagden in Wäldern oder Auen Statt, so ist Solches bekannt zu machen, damit sich die darin befindlichen Holzsammler, Holzhauer, Fuhrleute zc. zuvor entfernen können.

16. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Treib- und Kreisjagden stattfinden.

17. Der Grundbesitzer hat das Recht, die unverzügliche Vergütung aller Wildschäden, sie mögen in den Jagdbezirken an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen sein, zu verlangen und, soferne seine Ansprüche nicht im gütlichen Wege unter allfälliger Vermittlung des Gemeindevorstandes befriedigt werden sollten, dieselben bei dem competenten Bezirksgerichte geltend zu machen (jetzt bei der politischen Behörde).

18. Die Jagdgerechtigkeit soll nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem Jagdbezirke Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnunzen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen ohne alles Hinderniß abmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieser Benützung weder die Waldordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen oder anderen von Dörfern entfernten Orten errichtet werden sollen, die Bewilligung durch die Kreisbehörde (jetzt politische Bezirksbehörde) eingeholt werden.

19. Hingegen sollen auch die Jagdinhaber gegen alle Beeinträchtigung ihrer Rechte geschützt, und da die Wildddieberei und das Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, demselben auf alle Art vorgebaut werden.

20. Jagende Hunde eines anderen nachbarlichen Jagdinhabers, die das Aufsichtspersonale in der Regel ohnehin kennt, sollen zwar nach Thunlichkeit geschont und, wenn sie ein verwundetes Wild stellen oder greifen, wo möglich festgenommen und dem Eigenthümer zurückgestellt werden.

Anderer nicht zum Jagdbetriebe bestimmte, im Walde und Felde allein herumirrende Hunde sind dagegen zu erlegen.

21. In einem fremden Jagdbezirke darf sich Niemand, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise mit einem Gewehre, selbst

wenn er mit einem Waffepasse versehen wäre, betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbotes sollen eingezogen und bestraft werden.

Die Jagdberechtigten und deren Aufsichtsträger haben sich mit ihren Waffepässen bei Begegnung an den Reviersgrenzen, auf gemeinschaftlichen Wegen, oder dort, wo der Durchgang durch ein Jagdrevier nach einem anderen unvermeidlich ist, gegenseitig anzuweisen.

22. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat, und zu Grunde geht, darf sich dasselbe keineswegs zueignen.

23. Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes anderen Eigenthumes ein Diebstahl.

Es werden daher die Wildschützen, sowie die Vorschubleister und Theilnehmer von den Gerichten nach dem Strafgesetze bestraft werden.

24. Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so sind die Jäger berechtigt, sich der nöthigen Vertheidigung zu gebrauchen, um ihr Leben zu schützen.

25. Uebrigens wird allen Gemeindevorständen, und den zum Dienste der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Organen zur Pflicht gemacht, Diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, sie als Diebe einzuziehen und dem Gerichte zu übergeben.

26. Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Gerichte oder an die Staatsanwälte zu wenden, damit diese die zur Auffindung des sichtbaren Gegenstandes des Vergehens oder Verbrechens allenfalls nöthige Untersuchung vornehmen.

Den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Hausdurchsuchung, es sei durch sich oder ihre Jäger, strenge untersagt.

27. Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in die gegenwärtige Verordnung einschlagen, unter den Bezirksämtern, in Civil- und Straffällen aber unter der Gerichtsbehörde.

II. Kundmachung der Statthalterei vom 21. März 1853, Nr. 1152, L.-G.-Bl. Nr. 77, betreffend die Abänderung des §. 13 der mit Verordnung vom 27. December 1852, L.-G.-Bl. Nr. 473, republicirten Jagdpolizei-Vorschriften.

Ueber die von dem Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. März 1853, Nr. 1356, erhaltene Ermächtigung wird der §. 13 der mit hierortiger Verordnung vom 27. December 1852 republicirten Jagdpolizei-Vorschriften im Nachstehenden erläutert und geändert.

Auf Saaten und angebauten Feldern, dann in Weingärten während der Reifezeit der Trauben bis zur beendeten Weinlese ist es in der Regel verboten zu jagen.

Ausnahmsweise ist jedoch, wegen Unschädlichkeit für die Feldfrüchte und mit Rücksicht auf die sonstige gänzliche Vereitlung des Jagdbetriebes gestattet, die mit Mais, Kartoffeln, Rüben und anderen in weiteren Abständen gezogenen Gewächsen bestellten Felder und Culturorte, die Wintersaaten (letztere jedoch

im Falle großer Rasse ausgenommen), ferner die Raine der Wein- und Hopfengärten, der Felder zc. bei Ausübung der Jagd zu betreten.

Auch ist es den Jägern behufs der zu pflegenden Aufsicht gestattet, auf den Rainen längs der Grenzgräben, Hecken, Einfriedungen und dergleichen fortzugehen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit 5 bis 50 fl. C. M. oder Arrest von 1 bis 8 Tagen bestraft.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond derjenigen Ortsgemeinde, in deren Gemarkung die Uebertretung verübt wurde.

Außerdem bleibt dem Grundbesitzer der Anspruch auf Schadloshaltung vorbehalten.

III. Verordnung der Statthalterei vom 5. Juni 1853, Nr. 18803, L.-G.-Bl. Nr. 163,
betreffend die Bestrafung des Aufstellens von Nachtgarnen und des
Schlingenlegens.

Behufs Hintanhaltung des in neuester Zeit überhandgenommenen Wild-
diebstahls wird über Ermächtigung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai
1853, Nr. 2827, das Aufstellen von Nachtgarnen und das Legen von Schlin-
gen wiederholt verboten und angeordnet, daß dasselbe jedenfalls von den poli-
tischen Behörden mit Arrest von drei bis zu acht Tagen zu bestrafen sei, wenn
die strafgerichtliche Amtshandlung wegen Wilddiebstahles im Sinne des §. 23
der mit hierortiger Verordnung vom 27. December 1852, Nr. 473 des Landes-
Gesegbl. ex 1853, republicirten Jagdpolizei-Vorschriften nicht Platz greifen sollte.

IV. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 21. September 1872, B. 1573,
an den Statthalter für Niederösterreich,
betreffend Jagdverpachtungen durch die Gemeinden.

Hinsichtlich der Handhabung der dormalen bestehenden Jagdvorschriften
ersuche ich schließlich Ew. den politischen Behörden bekannt zu
geben, daß es ihnen freigestellt werde, dort, wo die obwaltenden Um-
stände nicht dagegen sprechen, die Gemeindevorstellungen zur Durch-
führung der Verhandlungen im Zwecke von Jagdverpachtungen in ihrem Namen
zu delegiren, so wie, daß es keinem Anstande unterliege, daß die Jagdpacht-
schillinge bei der Gemeinde erlegt werden.

B.

Wildschäden.

V. Regierungs-Decret vom 10. December 1788,

enthaltend, daß Wildschäden sogleich erhoben werden sollen und die Schätzung zur gehörigen Zeit stattfinden.

Ueber den von hieraus nach Hof erstatteten Bericht in Betreff der letzt- hin herabgediehenen Hofresolution, daß die Wildschäden immer sogleich abgeschätzt und ausgeglichen werden sollen, ist unterm 27. October 1788 und prä- s. 3. November die Hofentschließung herabgelangt: Es sei den sämtlichen Kreisämtern dergestalt die Weisung zu geben, daß in allen Fällen, wo immer Wildbeschädigung angezeigt werde, die Beaugsenscheinigung jedesmal sogleich unausbleiblich vorgenommen werden soll, um zu erheben, ob der Schaden wirklich vom Gewilde geschehen sei, daß aber bei dieser ersten Beaugsenscheini- gung das Kreisamt zu beurtheilen habe, ob nach Beschaffenheit der Beschädi- gung unter Einem der Werth des Schadens mit Verläßlichkeit angeschlagen werden könne, in welchem Falle auch mit der Schätzung ohne weiters bei dem ersten Augenscheine zugleich vorgegangen, in jenem Falle hingegen, wo gleich auf der Stelle die sichere Schätzung nicht geschehen könnte, diese auf die angemessene Zeit ausgesetzt, und alsdann vorschriftsmäßig von dem Kreis- amte vollbracht werden solle. (Hofd. vom 27. November 1788, Z. 3492.)

VI. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 18. September 1875, Z. 26990,

an die Bezirkshauptmannschaften,

betreffend den Vorgang bei Wildschadenerhebungen.

Anlässlich eines Specialfalles hat das k. k. Ministerium des Innern be- züglich des Vorganges bei Wildschadenerhebungen in Weingärten nachstehende Grundsätze zur Richtschnur bekannt gegeben.

Der Anspruch der Jagdpächter auf eine zweite Abschätzung des Schadens unmittelbar vor der Weinlese, ist weder im Gesetze noch sachlich begründet.

Denn das Hofdecret vom 30. August 1788, Z. 1771, verordnet, daß jeder Wildschade, er möge auf Feldern, Wiesen, in Wäldern oder Weingärten geschehen sein, jederzeit sogleich und ohne Zeitverlust abzuschätzen sei, weil sich von den Kenntnissen und Erfahrungen der Schätzleute voraussetzen lasse, daß sie zu beurtheilen im Stande sind, wie weit der Schade zur Zeit der Feh- lung sich wirklich erstrecken werde.

Erst durch das spätere Hofdecret vom 27. November 1788, Z. 3492, wurde gestattet, in jenen Fällen, wo eine sofortige Schätzung des Schadens nicht mit Sicherheit geschehen kann, diese Schätzung auf eine angemessene Zeit zu verschieben.

In jenen Fällen, wo ein einstimmiger und ganz bestimmt lautender Aus-

spruch beeideter Schätzleute vorliegt, und wo der ermittelte Schadenbetrag nicht bloß den Entgang der diesjährigen Fehung, sondern auch die nachhaltige Störung der Culturentwicklung der Weingärten durch den Ausfall an sog. Grubern umfaßt, welche Beschädigung nie einer nochmaligen Abschätzung bedarf, liegt kein Anlaß vor, die definitive Schadensschätzung einem spätern Zeitpunkt und einer kostspieligen und zeitraubenden zweiten Localcommission vorzuhalten.

Ein nachträglich stattgefundenener Hagelschlag vermag aber die Ersatzpflicht des Jagdpächters nicht zu beeinflussen, weil der Ersatzanspruch des Beschädigten nach den Grundsätzen des Civilrechtes schon im Momente der Beschädigung begründet ist, weil der Schade nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, zu schätzen ist (§. 306 a. b. G.) und weil eine erst nachträglich eintretende Verminderung des Werthes, oder selbst die gänzliche Vernichtung des beschädigten Objectes als ein Zufall angesehen werden muß, welcher nicht dem Jagdinhaber zu Guten kommen kann.

Der Ersatzanspruch des Beschädigten kann nicht von dem Zeitpunkte der wirklichen Ersatzleistung abhängig gemacht werden, welche wie z. B. hier, ohne sein Zuthun und Verschulden durch den gesetzlich zulässigen Instanzenzug bis über den Hagelschlag hinaus verschoben worden ist.

Nach diesen Weisungen ist sich in Zukunft bei einschlägigen Anlässen zu benehmen.

C.

Wildschonung.

VII. Gesetz vom 9. Februar 873, L.-G.-Bl. Nr. 31,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,
über die Schonzeit des Wildes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreichs unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Nachstehende Wildarten dürfen in nachstehend angegebener Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Gemshock vom 1. Februar bis 30. Juni.
2. Gemsgais vom 1. December bis 15. August.
3. Rehbock vom 1. März bis 30. April.
4. Rehgais vom 16. December bis 15. September.
5. Rehkitz vom 1. Mai bis 30. September.
6. Hase vom 16. Jänner bis 15. August.
7. Fasan vom 1. Februar bis 31. August.
8. Rebhuhn vom 1. Jänner bis 15. Juli.
9. Wachtel vom 1. November bis 15. August.
10. Auerhahn vom 1. Juni bis 31. August.
11. Auerhenne das ganze Jahr.
12. Birkhahn vom 1. Juni bis 31. August.
13. Birkenne das ganze Jahr.

14. Haselhuhn vom 1. März bis 31. August.

15. Ente vom 1. März bis 31. August.

Bei Rehwild und Gemsen gilt das junge Wild als Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

§. 2. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Vernichten der Eier und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Ausnahmsweise ist das Sammeln der Eier behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Fangen des Wildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet.

§. 3. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung, jedoch hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigenfalls er in die festgesetzte Strafe verfällt.

§. 4. Die nach §. 10 des Erlasses der niederösterreichischen Statthalterei vom 27. December 1852, Z. 45.482 (L. G. Bl. Nr. 473) von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden.

Ist das Wild in den hier bezeichneten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des nachstehenden Paragraphes Anwendung finden.

§. 5. Die Uebertretung der §§. 1 und 2 wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden geahndet, welche im Falle als dem Wildstande durch die Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu fünfzig Gulden erhöht werden kann.

§. 6. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen. Bei Hasen wird ausnahmsweise eine Frist von 30 Tagen nach eingetretener Schonzeit für obige Bestimmungen bewilligt.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

§. 7. Die nach diesem Gesetz zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorsteherung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Bei Geldstrafen unter fünf Gulden ist die Arreststrafe in der Dauer von mindestens zwölf Stunden zu bestimmen.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§. 8. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

VIII. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 1. Mai 1873, B. 4709,

an den Statthalter in Niederösterreich,

betreffend die Handhabung des niederösterreichischen Landesgesetzes über die Schonzeit des Wildes.

Mit Hinblick darauf, daß, wie vielfach wahrzunehmen ist, unterschiedslos Wild auch während der Schonzeit erlegt und auf den Markt gebracht wird, ersuche ich Ew. die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß die unteren Behörden die strenge Handhabung des Gesetzes vom 19. Februar 1873 sich vor Augen halten und die hierzu nöthigen Mittel ergreifen. Auf dem Lande dürfte es sich vorzüglich empfehlen, daß die Bezirkshauptmänner auf den Amtstagen sowohl den Inhalt des Gesetzes überhaupt den Gemeindevorstehern zur Kenntniß bringen, als auch insbesondere den Eintritt der Schonzeit für die verschiedenen Wildgattungen, sowie das Ende derselben promulgiren und die Gemeindevorsteher zur Ueberwachung der Hegezeit auffordern. Namentlich aber ist in den Städten, und vor Allem in Wien, auf die Wildprethändler ein aufmerksames Auge zu halten, um im geeigneten Wege mit Verwarnungen vorzugehen, sodann gegen etwaige Contravenienten die Strafamtshandlung einzuleiten. Die Organe der öffentlichen Sicherheit wären insbesondere zur Mitwirkung in dieser Richtung aufzufordern, und dürfte es sich empfehlen, alljährlich den Eintritt und den Ausgang der Hegezeit für die verschiedenen Wildgattungen durch eigene Rundmachungen, denen im Wege der Tagespresse die thunlichste Verbreitung zu geben wäre, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

IX. Erlaß des Statthalters für Niederösterreich vom 3. Juni 1876, B. 16931,

an den Magistrat Wien,

betreffend Durchführung des Wildschongesetzes.

Abermals ist mir zur Kenntniß gekommen, daß die Bestimmungen des Wildschongesetzes mißachtet werden und dormalen noch Wildgattungen, deren Schonzeit längst eingetreten ist, öffentlich in Wien zu Markte gebracht und insbesondere in den Verschleißlocalitäten einzelner Wildprethändler feilgeboten werden. — Mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 30. März 1874, B. 9468, mache ich es dem Magistrat zur Pflicht, die unnachsichtliche Durchführung des Wildschongesetzes energisch zu handhaben, insbesondere auch an die Organe der Marktpolizei die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

Unter Einem wurde die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien ersucht,

Weisungen an die Verzehrunqsteuer-Direktionen zum Zwecke der Beanständigung des während der Schonzeit vorschriftswidrig zum Verkaufe bestimmten Wildes zu erlassen.

D.

Betreten der Eisenbahn durch k. k. Jäger.

X. Regierungs-Verordnung vom 18. November 1847, Z. 59097,

an die k. k. Kreisämter B. u. W. W. und B. u. M. W. und die k. k. Polizei-Oberdirection, betreffend die Bestimmung hinsichtlich des Betretens der Eisenbahn durch die k. k. Jäger in den k. k. Revieren.

Mit Rücksicht auf die Tendenz des §. 18 des Polizeigesetzes für Eisenbahnen (Seite 103, Nr. 40) kann das daselbst ausgedrückte Verbot des Betretens der Eisenbahnen nicht hindern, den k. k. Jägern in den ihnen zugewiesenen landesfürstlichen Jagdrevieren bei Verrichtung ihres Dienstes behufs der Auf- und Nachsicht und der Habhaftmachung der Wildddiebe das Betreten der Eisenbahn ohne Beschränkung auf die im Allgemeinen erlaubten Zugänge zu gestatten; nur ist den k. k. Jägern zur Pflicht zu machen, daß sie sich, wenn sie von dem ihnen hier zugestandenem Rechte Gebrauch machen, entweder durch ihre Kleidung kennbar machen, oder mit einem Ausweise versehen.

Uebrigens ist den k. k. Jägern auch die vermöge hierortiger Verordnung vom 17. Jänner 1844, Z. 1848 (Prov. Gesetz., Bd. XXVI, Seite 7, Nr. 8) der k. k. Finanzwache gegebene Erinnerung zu machen, daß die k. k. Jäger alle jene Vorsichten die für den Betrieb der Eisenbahnen wegen der Aufrechterhaltung der persönlichen Sicherheit bestehen, genau zu beobachten haben, indem den Betriebsorganen der Eisenbahnen keine Verantwortung auferlegt werden kann, wenn ein k. k. Jäger wegen Hintansetzung der allgemein gebotenen und aus dem Betriebe der Eisenbahnen sich ergebenden Vorsichten in vielleicht zu regem Diensteifer eine Verunglückung erleiden sollte.

Eine Ausdehnung des Rechtes zum Betreten der Eisenbahnen auf alle auch blos in Privatdiensten stehende Jäger liegt dermal, wo es sich lediglich um das Einschreiten des k. k. Oberst-Hof- und Land-Jägermeisteramtes handelt, nicht in der Frage, daher das obige Zugeständniß sich blos auf die k. k. Jäger in ihren Dienstverrichtungen zu beschränken hat.

E.

Vogelschutz.

XI. Landesgesetz vom 10. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 5,
wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,
betreffend den Schutz der kleinen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Vernichten der Eier und Nester aller wild lebenden, nicht schädlichen Vögel ist verboten.

Als schädliche Vogelarten werden erklärt:

Die Adlerarten, der rothe Milan (Gabelweihe), der schwarzbraune Milan, der Wanderfalk (Taubenfalk), der Würgfalk (Blaufuß), der Baumfalk (Perchenfalk), der Zwergfalk (Merlin), der große Habicht (Hühnergeier), der Sperber (kleine Habicht), die Weihearten (Rohrgeier), der Uhu, der große Würger (Sperrkelter), die Elster, die gemeine Krähe (Rabenkrähe), die Nebelkrähe, der Koltrabe.

§. 2. Mit Ausnahme der im §. 1 benannten Vogelarten ist das Fangen und Tödten von Vögeln während der Brutzeit, das ist: vom 1. Februar bis Ende August eines jeden Jahres, verboten.

§. 3. Außer der Brutzeit, d. i. vom 1. September bis Ende Jänner, darf rücksichtlich der im Anhang A angeführten Vogelarten, welche sich von Insecten, Mäusen und anderen der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, das Fangen und Tödten, wenn es die Verhältnisse der Bodencultur zulässig erscheinen lassen, unter Zustimmung des Grundbesizers gegen Bewilligung der politischen Behörde stattfinden.

§. 4. Das Fangen und Tödten der im Anhang B benannten Vogelarten, welche sich nur zum Theile von Insecten nähren, ist in der Zeit vom 1. September bis Ende Jänner unter Zustimmung des Grundbesizers ohne weitere Bewilligung gestattet.

§. 5. Der Handel mit todtten oder lebenden, außer der gesetzlichen Zeit gefangenen Vögeln ist untersagt. Die im §. 3 (Anhang A) bezeichneten Vogelarten dürfen zu keiner Zeit des Jahres als Ekwaare feilgeboten werden.

§. 6. Der Vogelfänger hat sich in den Fällen des §. 3 mit einer den Namen, die Personbeschreibung, Zeitdauer und die sonstigen Beschränkungen seines Befugnisses enthaltenden Legitimation auszuweisen.

§. 7. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von Ein bis Zehn Gulden österr. Währ. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von höchstens 48 Stunden zu ahnden. Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die Lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände verfallen der Armenkasse der Ortsgemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung stattgefunden hat.

§. 8. Gegen das Straferkenntniß des Gemeindevorstandes und der beiden Gemeinderäthe geht die Berufung, welche binnen drei Tagen nach Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande einzubringen ist, an die politische Behörde, und findet gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse eine weitere Berufung nicht statt.

§. 9. Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschuß- Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

§. 10. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 11. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schulkjugend sowohl

in der Werktags-, als in der Sonntags- und Wiederholungsschule über das Schädliche des Nesteranshebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten.

§. 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Nachtigall (Waldbogel).
Der Sprosser (Aubogel).
Die Grasmücken.
Die Laubsänger oder Spotter, darunter auch die Schwarzblättchen.
Die Rohrsänger.
Die Steinschmätzer.
Die Fliegenschnäpper.
Die Bachstelzen.
Das Roth- und Blauehlchen.
Das Haus- und Garten-Rothschwänzchen.
Die Braunelle (großer Zaunkönig).
Die Piper- und Lerchenarten.
Die Meisenarten.
Die Goldhähnchen.
Der Zaunkönig (Zaunschlupfer).
Der Buchfink.
Die Spechte (Baumhacker).
Der Kukul.

Der Wendehals.
Der Kleiber- oder die Spechtmeise (Baumreiter).
Der Baumläufer (Baumrutischer).
Der Wiedehopf.
Die Schwalben und Segler.
Der Ziegenmelker (Nachtswalbe oder Nachtschatter).
Der Staar.
Die Mandelkrähe.
Die Saatkrähe.
Die Dohle.
Der Pirol (Goldamsel, Pfingstvogel).
Die Schwarzbrossel (Amsel).
Die Eulenarten (mit Ausnahme des Uhu).
Der Thurmfalke.
Der Wespenbussard.
Der Mäusebussard (Walbgeier).
Der rauhfüßige Bussard (Schneegeier).

Anhang B.

Die Drosselarten (Krametsvögel, Zareger u. s. w.).
Die Ammerarten (Goldammer, Ammerling u. s. w.).
Der Bergfink oder Quäcker.
Die Hänflinge:
 ber Bluthänfling,
 ber Berghänfling,
 ber Grünhänfling (Grimling).
Die Zeisige:
 ber Distelfink (Stieglitz),

 ber Erlenzeisig (gewöhnliche Zeisig),
 ber Birlenzeisig (Leimfink),
 ber Tschätzcher oder Meerzeisig.
Die Sperlinge:
 ber Hausperling (Spatz),
 ber Feldsperling (Rohrspatz).
Die kleineren Bürgerarten (Dornbreher).
Der Gimpel oder Dompfaffe.
Der Kernbeißer.
Die Kreuzschnabelarten (Krummschnäbel).

10. Oberösterreich.

A.

Jagd.

I. Erlass des Statthalters vom 11. April 1852, B. 598/pr., L.-G.-Bl. Nr. 143,

betreffend die Einführung von Jagdkarten.

Um den überhandnehmenden Jagdunfugen zu steuern und den Wildstand vor gänzlicher Vertilgung zu retten, finde ich mit Berufung auf das a. h.

Sammlung der Jagdgesetze.

Jagdpatent vom 28. Februar 1786, das a. h. Jagdgesetz vom 7. März 1849 und den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849 (Reichsgesetzblatt Nr. 342) im Grunde Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern bis zur Erlassung eines allgemeinen Jagdpolizeigesetzes folgende provisorische Anordnungen zur genauesten Richtschnur und Befolgung vorzuschreiben.

1. Vom 1. Juni 1852 angefangen darf Niemand ohne Jagdkarte die Jagd ausüben.

2. Für die Jagdkarte ist eine Taxe von vier Gulden C. M. zu entrichten. Nur den zur Ausübung der Jagd bestellten Sachverständigen (Jägern) wird die Jagdkarte unentgeltlich ausgefertigt.

3. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist der Bezirkshauptmann berufen, in dessen Bezirk der Bewerber um eine Jagdkarte seinen Wohnsitz hat. Für den Linzer Polizeibezirk wird diese Befugniß dem k. k. Stadthauptmanne übertragen.

4. Die Jagdkarte wird nach dem anliegenden Formulare ausgefertigt und lautet auf ein Jahr. Die Jagdkarte soll nur verlässlichen Personen, bei denen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, ausgefolgt werden. Treten in der Folge Verhältnisse oder Bedenken ein, unter denen eine Jagdkarte nicht verabfolgt worden wäre, so ist auch die bereits ausgegebene abzunehmen, ohne Rückersatz der Taxe. Recurse gegen die Verweigerung einer Jagdkarte gehen an den k. k. Statthalter.

5. Die Taxe für die Jagdkarte hat dem Armenfonde des Ortes zuzufließen, wo der mit der Jagdkarte Betheilte wohnt.

6. Die Jagdkarte gilt für das ganze Land ob der Enns, doch gibt sie noch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Inhabers des Jagdbreviers zu jagen.

7. Mit der Ueberwachung des Vollzugs sind sämtliche Organe der öffentlichen Sicherheit, insbesondere die k. k. Gendarmerie beauftragt.

8. Wer mit einem Jagdgewehr in Ausübung der Jagd oder in einem Wildbanne außerhalb der Straße oder dem Gehwege ohne Jagdkarte betreten wird — wer die Jagdkarte auf Verlangen der Sicherheitsorgane vorzuweisen sich weigert — wer sich einer bereits abgelassenen, oder einer nicht auf seinen Namen lautenden, oder einer gefälschten Jagdkarte bedient, verfällt schon deshalb allein, vorbehaltlich weiterer Anwendung der bestehenden Strafgesetze, in eine Geldstrafe von zwei bis zwanzig Gulden C. M. für den Ortsarmenfond.

Einer gleichen Strafe unterliegt Derjenige, der seine Jagdkarte an einen Andern abtritt. Hierüber erkennt der Bezirkshauptmann, im Linzer Polizeirahon der k. k. Stadthauptmann.

Der Recurs geht an den k. k. Statthalter.

9. Die Bestimmungen des a. h. Jagdgesetzes vom 7. März 1849 und des citirten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849, Z. 1542, wegen der Ausübung der Gemeindejagd durch ungetheilte Verpachtung oder durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) sind strenge zu handhaben. Daher hat der k. k. Bezirkshauptmann:

- a) bei allen Gemeindejagdbarkeiten sogleich zu erheben, ob hinreichend qualifizierte und vertrauenswürdige Sachverständige bestellt sind, und nach Befund das Erforderliche zu veranlassen, dann
- b) ob im Falle der Verpachtung die gesetzlichen Vorschriften beobachtet wurden, und nach Umständen eine neue Verpachtung einzuleiten.

10. Von den Gemeindevorständen wird erwartet, daß sie in Handhabung dieser Anordnungen entsprechend mitwirken und namentlich im Interesse des Ortsarmenfondes darüber wachen, daß die Lösung der Jagdkarten durch die Jagd lustigen nicht unterbleibe.

11. Bei Ausübung der Jagd soll sich an die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften gehalten, daher auch die waidmännische Hege- (Schon-) Zeit beobachtet werden.

Beilage zu Nr. 143.

Formular der Jagdkarte.

Jagdkarte		
giltig auf ein Jahr		
für		
Wohnort		
Alter	Statur	Haare
Besondere Kennzeichen		
Unterschrift des Inhabers der Jagdkarte.		
am		
L. S.		
Der k. k. Bezirkshauptmann.		

Rückseite.

1. Die Jagdkarte gilt nur für Denjenigen, auf dessen Namen sie lautet.
2. Die Jagdkarte gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Inhabers des Jagdreviers zu jagen.
3. Einer Geldstrafe von Zwei bis Zwanzig Gulden für den Ortsarmenfond unterliegt:
 - a) Wer mit einem Jagdgewehre in Ausübung der Jagd oder in einem Wildbanne außer der StraÙe oder dem Gehwege ohne Jagdkarte betreten wird;
 - b) wer die Jagdkarte auf Verlangen der Sicherheitsorgane vorzuzeigen sich weigert;
 - c) wer sich einer bereits abgelaufenen oder nicht auf seinen Namen lautenden oder gefälschten Jagdkarte bedient;
 - d) wer seine Jagdkarte einem Anderen abtritt.

II. Erlaß des Statthalters vom 28. December 1852, Z. 18419, L.-G.-Bl. Abth. II, Nr. 1 ex 1853.

über die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften.

Im Nachhange zu der durch das Landesgesetzblatt vom Jahre 1852, Nr. 529, kundgemachten Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes und mit Beziehung auf den §. 12 des allerhöchsten Jagdpatentes vom 7. März 1849, werden zu Folge Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 5681, die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften, deren Handhabung sowohl im Interesse der Jagd selbst, als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nothwendig ist, zur Kenntnißnahme und genauen Beobachtung neuerdings kundgemacht.

1. Der Jagdinhaber ist berechtigt, in seinem Jagdbezirke alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Er hat weiters die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüsch Fasanen einzusetzen.

2. Das Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden.

3. Das Wild ist Eigenthum des Jagdinhabers, und es steht ihm frei, in seinem Jagdbezirke Hasen und anderes Wild mit Hunden zu jagen oder zu hezen, zu fangen oder zu schießen, in so ferne dieses ohne Beschädigung eines Grundeigentümers geschieht, welche der Jagdinhaber zu vergüten hätte. Der Jagdinhaber ist aber gehalten, die waidmännische Hege- (Schon-) Zeit zu beobachten.

4. Der Jagdinhaber ist befugt, auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes, in so weit es seinen Jagdbezirk betritt, sein Jagdrecht zu gebrauchen.

5. Ein in dem eigenen Jagdbezirke angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk übersezt, darf dahin nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Jagdinhaber desjenigen Jagdbezirkes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume zu schalten.

Damit jedoch ein angeschossenes Wild nicht unbewußt eingehe, so hat der Jäger, welcher solches angeschossen hat, dem Jagdinhaber oder Jäger des angrenzenden Jagdbezirkes, in welchen dasselbe hinübergewechselt hat, es anzuzeigen, damit derselbe dem angeschossenen Wilde gehörig nachsuchen könne. Der Jagdinhaber oder Jäger des Jagdbezirkes, in welchem das Wild entweder erlegt oder bereits, jedoch noch frisch, verendet gefunden wurde, hat dem anzeigenden Jäger für den Anschuß und für die Anzeige das halbe Schußgeld zu geben.

6. Fangeisen und Schlingen zu legen, oder Wolfsgruben zu machen, ist zwar jedem Jagdinhaber in seinem Jagdbezirke gestattet; zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müssen dabei solche Warnungszeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

7. Auf Grundstücken, welche mit Getreide, Mais, Heiden, Hirse, Keps, Wein, Hanf, Weberdistel (Karteln), Hülsenfrüchten bebaut sind, dann in Hopfengärten ist vom Beginne des Frühjahres bis zur beendigten Ernte dieser Fruchtgattungen, ebenso in Weingärten vor geendigter Weinlese, dann im Samenkleeweber den Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen.

Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, so ist er durch die politische Bezirksbehörde mit 5 bis 25 fl. C. M. zu bestrafen, welche für Denjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, einzuheben sind. Der zur Beaufsichtigung der Jagd bestellte Jäger aber soll mit Arrest bis zu drei Tagen bestraft werden.

8. So wie die politischen Behörden darauf zu sehen haben, daß die Jagdinhaber die waidmännische Hege- (Schon-) Zeit beobachten, damit die Ausübung des Jagdrechtes nicht in eine gänzliche Vertilgung des Wildstandes ausarte, eben so sind sie anderseits auch verpflichtet, falls die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur übermäßig hezen würden, Diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwuchs des Wildstandes wahrnehmen, zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anzuhalten.

9. Jeder Grundeigentümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen von was immer für einer Höhe oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Einbringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thüren oder Oeff-

nungen zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

10. Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

11. Ueberhaupt soll das Jagdrecht nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann seinen Wald nach dem Forstgesetze benützen und seine Grundstücke unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieser Benützung die Polizei-, Bau- und Sicherheitsgesetze nicht übertreten werden.

12. Für erlittene Wild- und Jagdschäden bleibt dem einzelnen Grundbesitzer das Recht auf Entschädigung und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die zur Ausübung der Jagd berufenen Personen gewahrt.

13. Hingegen sollen auch die Jagdinhaber gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt, und der Wilddieberei, so wie dem Raubschießen auf alle Art vorgebaut werden.

In dieser Absicht können Hunde, welche im Walde oder Felde, entfernt von den Wohnungen oder Viehherden, jagen, von dem Jagdinhaber oder dem zur Beaufsichtigung der Jagd bestellten Jäger erschossen werden.

14. Wer in einem fremden Jagdbezirke, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise, mit einem Gewehre oder Fang- und Hekzhunde betreten wird, soll eingezogen und dem zum Strafverfahren berufenen Amte übergeben werden.

15. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und zu Grunde geht, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber oder dem zur Beaufsichtigung der Jagd bestellten Jäger davon die Anzeige zu machen.

16. Wer ohne Erlaubniß des Jagdinhabers sich ein Wild zueignen sucht oder wirklich zueignet, er mag in dieser Absicht Maschen, Schlingen oder Fangeisen aufrichten, das Wild auf was immer sonst eine Art fangen oder schießen, begeht eine strafbare Handlung, die wie die Entfremdung jedes andern Eigenthumes als Diebstahlsversuch oder vollführter Diebstahl nach dem Strafgesetze bestraft wird.

Es verfällt aber nicht nur der Wilddieb oder der unmittelbare Thäter, sondern auch der Theilnehmer und Mitschuldige dem Strafgesetze, insbesondere auch wer überwiesen wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlt oder wissentlich von einem Wilddieb Wildpret gekauft zu haben.

17. Wiewohl die Wachsamkeit auf Wilddiebe und deren Anhaltung zunächst den aufgestellten Jägern obliegt, so wird es doch sämtlichen Sicherheitsorganen zur vorzüglichen Pflicht gemacht, Diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen anzuhalten und dem Gerichte zu übergeben.

Die politischen Behörden und Sicherheitsorgane haben sich die genaue und strenge Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften eifrigst angelegen sein zu lassen.

III. Erlaß der k. k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns vom 23. October 1854,
Nr. 16071, L.-G.-Bl. II, Nr. 23,

womit das in Betreff der Ertheilung von Jagdkarten künftig zu beobachtende Verfahren vorgezeichnet wird.

Nach §. 32, h), der mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September 1852 genehmigten, mit der Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 (L.-G.-Bl. I. Abth. Nr. 18) kundgemachten Bestimmungen über die Errichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden ist die Bewilligung von Jagdkarten den Kreisbehörden zugewiesen.

Da nun diese, in Gemäßheit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1854 (L.-G.-Bl. I. Abth. Nr. 217) am 30. September 1854 in ihren Wirkungskreis eingetreten sind, wird zur Durchführung des oberwähnten §. 32, h), der Bestimmungen über die Amtswirksamkeit der Kreisbehörden hiermit verfügt:

1. Für den Linzer Polizeibezirk bleibt die Befugniß zur Ertheilung der Jagdkarten der k. k. Polizei-Direction daselbst übertragen.

2. Außer diesem Bezirke ist das Ansuchen um Ertheilung von Jagdkarten entweder mündlich oder schriftlich bei jenem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Bewerber um eine Jagdkarte seinen Wohnsitz hat, anzubringen.

3. Bei der Anbringung des mündlichen oder Ueberreichung des schriftlichen Gesuches um eine Jagdkarte ist gleichzeitig die Taxe von vier Gulden zu erlegen und nachzuweisen, daß der Bewerber sich im Besitze eines gültigen Waffenpasses befinde.

4. Das Bezirksamt hat die Gesuche um Jagdkarten der Kreisbehörde mit seinem Gutachten über die Verläßlichkeit des Bewerbers, oder ob und in wiefern ein Bedenken wegen Mißbrauches obwalte, vorzulegen.

5. Wird die Jagdkarte von der betreffenden Kreisbehörde ertheilt, so ist die erlegte Taxe an den Armenfond, dem sie gebührt, zuzuführen, im Verweigerungsfalle aber dem Erleger zurückzustellen. — Bis dahin bleibt sie bei dem Bezirksamte in deposito und ist daher nicht mit dem Gesuche an die Kreisbehörde zu übergeben.

6. Durch gegenwärtige Verfügung, welche nur dem Absatz 3*) des Statthalterei-Erlasses vom 11. April 1852 (L.-G.-Bl. Nr. 143), die Einführung der Jagdkarten betreffend, modificirt, erleiden die übrigen Bestimmungen jenes Erlasses keine Aenderung und bleiben daher in voller Wirksamkeit.

IV. Erlaß der k. k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns vom 14. März 1855, J. 4092,
L.-G.-Bl. II, Nr. 9,

mit einer Berichtigung der Verordnung über das Verfahren bei Ertheilung der Jagdkarten.

In der Bestimmung Nr. 6 des Statthalterei-Erlasses vom 23. October 1854, J. 16.071 (L.-G.-Bl. II. Abth., XVIII. Stück Nr. 23, Seite 87) in

*) Siehe L.-G.-Bl. v. 1855, Nr. 9.

Betreff des Verfahrens bei Ertheilung der Jagdkarten ist irrigerweise der Absatz 2, statt des Absatzes 3, des Statthaltereierlasses vom 11. April 1852 (L.-G.-Bl. Nr. 143), als durch den Statthaltereierlass vom 23. October 1854, Z. 16071, modificirt erklärt worden.

Diese Bestimmung hat daher richtig folgendermaßen zu lauten:

6. „Durch gegenwärtige Verfügung, welche nur den Absatz 3 des Statthaltereierlasses vom 11. April 1851 (L.-G.-Bl. Nr. 143), die Einführung der Jagdkarten betreffend, modificirt, erleiden die übrigen Bestimmungen jenes Erlasses keine Aenderung und bleiben daher in voller Wirksamkeit.“

V. Verordnung des k. k. obderennischen Statthaltereipräsidentiums vom 4. August 1862,
Z. 3738/pr., L.-G.-Bl. Nr. 7,

betreffend die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten und Herabsetzung der Taxe für dieselben auf 2 fl. ö. W.

Nachdem sich theilweise die irrige Anschauung unter der Bevölkerung verbreitet hat, daß es von der Beschränkung der Jagd durch die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten bereits das Abkommen erhalten habe, wird hiermit ausdrücklich erinnert, daß die Statthaltereierlässe vom 11. April 1852, Z. 598/pr., L.-G.-Bl. Seite 365, betreffend die Einführung von Jagdkarten und vom 11. Mai 1853, Z. 7688, L.-G.-Bl. II. Abth. Seite 149, betreffend die Nothwendigkeit des Besitzes von Jagdkarten zur Ausübung der Jagd, noch fortan bis zur etwaigen Aufhebung oder Abänderung im verfassungsmäßigen Wege in Kraft bestehen.

Nur wird über Anregung des obderennischen Landesauschusses und nach dem Einrathen von Sachverständigen und der Mehrzahl der k. k. Bezirksämter die Taxe für Jagdkarten von 4 fl. 20 kr. ö. W. auf 2 fl., sage zwei Gulden österr. Währung, herabgesetzt.

VI. Erlaß der Statthalterei vom 16. November 1854, Z. 17229, L.-G.-Bl. Nr. 24,
über Festsetzung der Prämien für erlegte Raubthiere.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer gestellten Anfrage nach genommener Rücksprache mit dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 27. October 1854, Z. 24918, zu bewilligen befunden, daß auch für die älteren Gebietstheile in Oberösterreich jene Prämien für erlegte wilde Thiere verabsolgt werden dürfen, welche für die neu acquirirten Provinzen in Folge Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1817 festgesetzt worden sind, wornach für die Erlegung:

- einer Bärin vierzig Gulden C. M.,
- eines Bären dreißig Gulden C. M.,
- einer Wölfin oder Luchsin fünf und zwanzig Gulden C. M.,
- eines Wolfes oder Luchses zwanzig Gulden C. M.,

und eines kleinen noch nicht 1jährigen Bären, Wolfes oder Luchses zehn Gulden C. M. vom Aerar bezahlt werden.

VII. Gesetz vom 27. Februar 1874, L.-G.-Bl. Nr. 7,
wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,
über die Schonzeit des Wildes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen:

§. 1. Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Männliches Roth- und Damwild vom 1. November bis 30. Juni.
2. Rehböcke vom 1. März bis 31. Mai.
3. Gemswild vom 1. December bis 15. Juli.
4. Hasen vom 15. Jänner bis 15. August.
5. Weibliches Roth- und Damwild, Wildkälber, weibliche Gemsen, Rehfitzböcke, Dachs und Biber vom 1. Februar bis 30. September.
6. Vork- und Auerhähne vom 1. Juni bis Ende Februar.
7. Hasel-, Stein- und Schneehühner und Schnepfen vom 1. Juni bis 15. August.
8. Fasanen, Rebhühner, Wachteln und Wildtauben vom 1. Februar bis 31. Juli.
9. Wildgänse, Wildenten, Sumpf- und Wasservögel vom 1. März bis 31. Mai.
10. Weibliches Rehwild, Vork- und Auerhennen das ganze Jahr.

Beim Roth-, Dam-, Reh- und Gemswild gilt das Jungwild als Kalb oder Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

§. 2. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Vernichten der Eier und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern. Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet.

§. 3. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 untersagt.

§. 4. Die nach §. 11 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden.

§. 5. Die Uebertretung der §§. 1 und 2 wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundsanzig Gulden geahndet, — welche in dem Falle, als dem Wildstande durch Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu fünfzig Gulden erhöht werden kann.

§. 6. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist (§. 1), in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Ist das Wild in den im §. 4 bezeichneten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes Anwendung finden.

§. 7. Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorsteherung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§. 8. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

B.

Wildschäden.

VIII. Regierungs-Decret vom 28. October 1844, Z. 28900,

enthaltend Bestimmung über die kreisämtliche Erhebung der Wildschäden.

Die Besichtigung der Wildschäden hat nach Anordnung des allerhöchsten Jagdpatentes vom Jahre 1786*) in der Absicht zu geschehen, um dem Unterthan die Vergütung des erlittenen Schadens zu verschaffen.

Diese Absicht wird im Sinne des Patentes auch dann erreicht, wenn die Jagdinhaber auch ohne kreisämtliche Dazwischenkunft dem Beschädigten den verursachten Schaden durch ein gütliches Uebereinkommen vergüten und dadurch einer Beschwerde an das Kreisamt vorbeugen und, falls das Kreisamt bereits in die Kenntniß eines Wildschadens gekommen ist, durch die nachträgliche Anzeige von dem gütlichen Uebereinkommen die kreisämtliche Commission entbehrlich machen.

Wenn aber diese Ausgleichung des Schadens zwischen dem Jagdeigenthümer und dem Unterthan nicht zu Stande kommt, kann die Besichtigung

*) Siehe Prov.-Ges.-Samml., V. Th. (Jahr 1823), S. 47.

durch das Kreisamt nach dem deutlichen Inhalte des Patentes, welches auch für das Salzkammergut verbindlich ist, nicht beseitigt werden.

Hier von wird das l. l. Traunkreisamt in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 17. October 1844, Zahl 30252, mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß in diesem Sinne das l. l. Salinenoberamt Gmunden von der l. l. Hofkammer im Münz- und Bergwesen verständigt worden ist.

**IX. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Oesterreich ob der Enns vom 13. October 1857,
J. 16582, L.-G.-Bl. II, Nr. 15,**

betreffend die Verwahrung der Obstbäume vor Wildschäden.

Nachdem die Jahreszeit herannaht, zu welcher nach eingetretenem Schneefalle die Hasen die jungen Obstbäume und die Bäumchen in den Baumschulen durch Abnagen der Rinde zu beschädigen pflegen, so werden alle Besitzer solcher Bäume, welche sich nicht ohnedieß in — gegen das Eindringen des Wildes gehörig verwahrten Räumen befinden — erinnert ihre Bäume, wie es ohnehin üblich ist, durch Umwickeln mit Stroh oder Bestreichen mit Kalk oder Lehm vor dem Abschälen durch das Wild um so mehr zu schützen, als sie sich sonst den durch ihr Versäumen für sie entspringenden Schaden nur selbst zuschreiben hätten.

Nachdem ferner in vielen Gegenden der Gebrauch herrscht, die aus der Erde herausgenommenen Rohlpflanzen, auf Haufen zusammengelegt, während des Winters unter dem Schnee liegen zu lassen, so werden auch die Besitzer solcher Rohlpflanzen dieselben durch Zudecken oder auf andere geeignete Weise vor der Benagung durch das Wild zu schützen haben.

Diese Kundmachung ist auf die ausgedehnteste Weise allgemein zu verlautbaren.

C.

Vogelschutz.

X. Gesetz vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 24,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstoren der Eier und Nester aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2. Das Fangen oder Tödten der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet. Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit, weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3. Die im Anhange **B** angeführten Vogelarten, welche sich nur zum Theile von Insecten nähren, können in der Zeit vom 1. September bis 1. Jänner, d. i. außer der Brutzeit, unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers ohne eine weitere Bewilligung gefangen und getödtet werden.

§. 4. Ausnahmsweise können auch die im Anhange **C** angeführten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten, Mäusen und anderen der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, vom 1. September bis 31. Jänner unter der im §. 3 erwähnten beglaubigten Zustimmung des Grundbesizers gegen eine auf ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei.

Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorsteherung einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächlich zu äußern hat.

Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§. 5. Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesizers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 6. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) das Fangen mittelst der Deck- und Stednetze an niederen Hecken und Gebüsch.

§. 7. Die politische Bezirksbehörde ertheilt im Falle des §. 4 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung ertheilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten. Der Vogelfänger hat sich bei der Ausübung seiner Befugniß im Falle des §. 3 mit der schriftlichen Zustimmung des Grundbesizers und im Falle des §. 4 mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§. 8. Der Handel mit den im Anhange **B** und **C** bezeichneten todtten oder lebenden, während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel ist untersagt. Die im Anhange **C** bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen von der Zeit, in der sie gefangen wurden, im todtten Zustande nie verkauft werden.

§. 9. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1—10 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl. österr. Währung oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu ahnden.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren. Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in den Landesculturfond einzufließen.

§. 10. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei mündlich kundzumachen.

In diesem Falle ist die geschene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgt, vor den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§. 11. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingung (§§. 4 und 7) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen ein Straferkenntnis (§. 9) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind in dem ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 12. Die l. l. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 13. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 14. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren, und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§. 15. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und sind mit dem Vollzuge desselben Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Ablerarten.
Der Wanderfalle.
Der Blaufußfalle.
Der Lerchenfalle.
Der Zwergfalle.
Die Gabelweihe.
Der schwarze Milan.
Der Hühnergeier.
Der Sperber.

Der Rohrgeier.
Der Uhu.
Die große Sperelster (*Lanius exc.*).
Die kleine Sperelster.
Die Eister.
Der Kolltrabe.
Die Rabenkrähe.
Die Nebelkrähe.

Anhang B.

Der Thurmfalle.
Der Wespenbuffard.
Der Jareher (*turd. visc.*).
Der Kranawetter.
Der Dorndreher.
Der Kuckuck.
Der Lanneneher.
Der Kernbeißer.
Der Nistwitz (*fring. montif.*).
Der Stieglitz.

Der Zeisig.
Das Hirngrillert.
Der Grünkling.
Der Hänfling.
Der Meerzeisig.
Der Hauspaz.
Der Feldspaz.
Die Ammern.
Der Gimpel.
Der Kreuzschnabel.

Anhang C.

Der Mausgeier.
 Der Schneegeier.
 Die Eulen (ohne Uhu).
 Die Nachtschwalbe.
 Die Turmschwalbe.
 Die Schwalben.
 Die Mandelkrähe.
 Der Wiebehopf.
 Der Baumläufer.
 Der Kleiner (Sitta europ.).
 Der Zaunkönig.
 Der Lehrer.
 Der Heuschreckenfänger.
 Der Rohrfänger.
 Der Binsenfänger.
 Die Waldnachtigall.
 Die Aunachtigall.
 Das Müllerchen.
 Das Schwarzblättchen.
 Die Heidegrasmücke.
 Die Gartengrasmücke.
 Die Sperbergrasmücke.
 Der gelbe Spotter (Hypol. L.).
 Der Laubsfänger.
 Der Fitis (Trochylus L.).
 Der Gartenrothschwanz.

Der Hausrothschwanz.
 Das Rothkehlchen.
 Das Blaukehlchen.
 Die Goldhähnchen.
 Die Steinschmeißer.
 Die Braunelle.
 Die Meisen.
 Die Bachstelzen.
 Die Dreivögel.
 Die Singdrossel.
 Die Weindrossel.
 Die Amsel.
 Die Ringelamsel.
 Die Blaudrossel.
 Der Steinröthel.
 Die Goldamsel.
 Die Fliegenschnepper.
 Die Saatkrähe.
 Die Dohle.
 Der Staar.
 Der Buchfink.
 Die Lerchen.
 Die Spechte.
 Der Wendehals.
 Der Kukul.

11. Salzburg.

A.

Jagd.

I. Erlass des Statthalter-Stellvertreters vom 25. December 1852, P.-G.-Bl. Nr. 447,

an die politischen Behörden,

über die Durchführung der Verordnung des Herrn Ministers des Innern,
die Ausübung des Jagdrechtes betreffend.

Zur Durchführung und genauen Handhabung der durch das Reichsgesetzblatt Stück LXXV, Nr. 257, und durch das Landesgesetzblatt Stück LXXVI, Nr. 445, Seite 978, kundgemachten Verordnung des Herrn Ministers des Innern vom 15. d. M. in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes finde ich in Gemäßheit des mir zugekommenen besonderen Ministerial-Erlasses vom 15. d. M., Z. 5681, folgende Bestimmungen und Weisungen zu erlassen:

- a) Haben sich die politischen Behörden vor Allem eine genaue Evidenz über die Gemeindejagden zu verschaffen und sowohl die bereits abgeschlossenen als künftig abzuschließenden Jagd-Pachtverträge behufs der einzuleitenden Wiederverpachtung in genaue Vormerkung zu nehmen.
- b) Haben sie die Verpachtung aller bisher noch in der eigenen Benützung der Gemeinden stehenden Jagdbarkeiten ungesäumt zu veranlassen und die

bisher von den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpachtverträge in der Richtung einer genauen Prüfung zu unterziehen, ob sie sich nicht als Umgehungen der gesetzlichen, das ist als Scheinpachtverträge darstellen.

Im letzteren Falle ist sogleich deren Auflösung zu verfügen und die Wiederverpachtung nach den neuen Bestimmungen einzuleiten.

- c) Bei allen durch die politischen Behörden geleiteten Jagdpachtverhandlungen ist dahin zu wirken, daß die Pachtzeit mit 1. Juli beginne und mit letztem Juni schließe.
- d) Was die Bestimmungen der §§. 13—15 der Verordnung anbelangt, so sind dieselben ebenfalls nach Ablauf der festgestellten Frist strenge durchzuführen.
- e) Da zur Regelung des Jagdwesens die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl im Interesse der Jagd selbst, als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nothwendig ist, so werden mit Rücksicht auf den §. 12 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 nachstehende Bestimmungen aus den früheren diesfälligen Gesetzen neuerdings zur genauen Beobachtung, welche sorgfältigst zu überwachen ist, kundgemacht.

1. Die Inhaber eines Wildbanns (Jagdbarkeit) sind berechtigt in diesem Bezirke alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern; auch steht ihnen frei, in Wäldern das Wild als ihr Eigenthum in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere zu allen Zeiten — versteht sich mit nothwendiger Rücksicht auf die Hege- und Schonzeit für jede Wildgattung — wie es ihnen gefällig ist, zu fangen oder zu schießen und zum eigenen Genuße zu verwenden oder zu verkaufen.

2. Jeder Besitzer einer Jagdbarkeit hat die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Jagdbezirke mit Hunden zu jagen oder zu hegen, soferne dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthums geschieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten gehalten ist.

(Jagdpatent vom 28. Februar 1786, §§. 1 und 2.)

3. Das Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden.

Die Schwarzwildstücke, welche außerhalb eines Thiergartens angetroffen werden, sowie die allenfalls sich zeigenden Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchse, Otter oder Biber müssen sogleich dem betreffenden Jagdinhaber, Pächter, dem Jäger oder zur Beaufsichtigung aufgestellten Sachkundigen angezeigt werden, welche einem solchen Raubthiere auf der Stelle nachzuspüren und dasselbe zu erlegen haben.

Es ist aber in keinem Falle jemand Anderem als dem betreffenden Jagdinhaber oder Pächter, oder dessen Jäger oder aufgestellten Sachverständigen erlaubt, auf derlei Raubthiere außer ganz besonders eintretendem Nothfalle zu schießen, dagegen Jedermann gestattet, alle Gattungen Raubthiere von Beschädigungen abzuwehren und zu verschrecken.

(Ebendasselbst §. 3 und Erläuterung durch Regierungs-Verordnung vom 19. Juni 1823, Z. 13777.)

4. Damit ein angeschossenes Stück Wild nicht unbewußt eingehe, so hat der Jäger oder aufgestellte Sachverständige, welcher solches angeschossen hat, dem Jäger der angrenzenden Reviere, wo dasselbe hinüber gewechselt hat, nachdem er zuvor den Uebergangsort (Wechsel) oder allenfalls gefundenen

Schweiß verbrochen hat, sogleich die Anzeige zu machen, damit derselbe dem angeschossenen Wilde gehörig nachforschen könne, wofür der Jäger oder Sachverständige der Reviere, wo das Wildstück entweder erlegt oder bereits, jedoch noch frisch, verendet befunden worden ist, dem angrenzenden Jäger oder aufgestellten Sachverständigen für den Anschuß und für die Anzeige das halbe Schußgeld zu geben hat.

(Regierungsverordnung vom 19. Juni 1823, Z. 13777.)

5. Fangeisen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdinhaber in seinem Banne gestattet; zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

(Jagdpatent vom 28. Februar 1786, §. 6.)

6. Die politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen, und sie sollen Diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Rücksicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anhalten.

(Ebenbaselbst §. 11.)

7. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen liegen, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen von was immer für einer Höhe oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren.

Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein.

Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

(Ebenbaselbst §. 12.)

8. Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit sich ein Wildstück durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

(Ebenbaselbst §. 13.)

9. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, ist weder den Jagdinhabern noch den Jägern oder zur Aufsicht bestellten Sachverständigen erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasänen und Rebhühnern nachzusehen.

(Ebenbaselbst §. 14.)

Den Grundeigenthümern bleibt in diesem Falle, sowie auch für Wildschäden nach §. 11 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 das Recht auf Entschädigung gewahrt.

10. Es soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem Wildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen und sein Vieh zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

(Ebendasselbst §. 16.) Forstgesetz vom 3. December 1852. Landesgesetzblatt LXXII. Stück, Nr. 432, Bauordnung vom 2. Juni 1820, Z. 2255, Provinzial-Gesetzsammlung Nr. 114.

11. Alle Hunde ohne Ausnahme, welche im Walde oder Felde entfernt von Wohnungen oder Viehherden jagen, sind von dem Jagdinhaber oder seinem Jäger oder aufgestellten Sachverständigen zu erschießen.

(Regierungsverordnung vom 19. Juni 1823, Z. 13777.)

12. Niemand darf sich bei Strafe in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise, mit einem Gewehre oder Fang- und Ferkhunde betreten lassen.

(Jagdpatent vom 28. Februar 1786, §. 18.)

13. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschäftigt hat und zu Grunde geht, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

(Ebendasselbst §. 19.)

14. Ebenso ist der Unfug des Auffuchens, Abnehmens und Aufhebens der Fasanen- und Rebhühner-Eier, dann junger Rehe, Hasen und anderen Wildes streng verboten.

(Circular des Kreisamtes Salzburg vom 5. Juni 1830, Z. 7210.)

Ueberhaupt gibt in Rücksicht auf den Waldfrevel und Wilddiebstahl der §. 10 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 Ziel und Maß, gemäß welchem dieselben nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden sind.

II. Circular der bestandenen k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirection Salzburg vom 11. November 1854, Z. 6753,

an sämtliche salzburgische k. k. Forstämter,
betreffend die Schonung der Biber.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat hinsichtlich der Hegung der Biber mit Decret vom 5. November l. J., Z. 45773/3421, Nachstehendes zu verordnen geruht.

1. Auf ärar. oder vom Äerar gepachtetem Jagdterrain darf in der Regel kein Biber erlegt werden, nur ausnahmsweise und bei Obwahrung besonders triftiger Gründe kann die Direction die Erlaubniß zur Erlegung einzelner Stücke erteilen.

2. Die Bibergeil ist künftighin ebenso wie der Balg und das Wildpret pro aerario zu verwerthen.

3. Dem zu Folge des ersten Punktes befugten Erleger eines Bibers ist ein Schuß- oder Fanglohn von Vierzig Gulden C.-M. aus der betreffenden Forstamtskassa zu bezahlen. Auf den gleichen Lohn hat auch Derjenige Anspruch, welcher einen unbefugten Erleger, Unterschleifgeber oder Käufer eines dem Äerar zuständigen Bibers zu Stande bringt.

4. Die unbefugte Erlegung eines ärar. Bibers oder Theilnahme an

derselben ist bei dem landesfürstlichen Forstpersonale insbesondere als schweres Dienstvergehen zu behandeln.

Von dieser hohen Verfügung werden die k. k. Forstämter zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, durch das unterstehende Forst- und Jagdpersonale künftighin ohne vorerst eingeholte hierortige Bewilligung keinen Biber erlegen zu lassen, und hierauf nur unter besonders rücksichtswürdigen Umständen den Antrag zu stellen. Damit sich dasselbe aber nicht mit Unkenntniß der diesfälligen hohen Anordnung entschuldigen könne, ist das hierüber zu erlassende Circulare von sämmtlichen k. k. Förstern und Forstschutzorganen unterschreiben zu lassen und zur Einsicht vorzulegen.

Durch diese neue Verfügung behebt sich übrigens auch das bisher bestandene Schußgeld à 1 fl. C.-M. per Stück, und es hat an dessen Stelle der vom hohen k. k. Finanzministerium festgesetzte Betrag von 40 fl. C.-M. zu treten.

Endlich wird unter einem auch die k. k. Landesregierung auf die Wichtigkeit der Biber Schonung in nichtärar. Revieren für das allgemeine Beste aufmerksam gemacht.

III. Circular der bestandenen k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirection Salzburg vom

4. August 1856, B. 4411,

an sämtliche salzburgische k. k. Forstämter, mit Ausnahme von Tamsweg,
betreffend die Jagd auf Fischottern.

Bezüglich der Erlegung und Verrechnung jener Fischottern, welche sich in ärarischen an Private verpachteten Gewässern aufhalten, ist unterm 1. Juni l. J., Z. 3015, nachstehende Verordnung an das k. k. Forstamt Tamsweg erlassen worden:

„Das k. k. Forstamt wird unter Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 7. März 1849, dann auf die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1852 und auf den Erlaß des Statthalter-Stellvertreters vom 25. December 1852 (N.-G.-Bl. vom Jahre 1849, Nr. 154, und L.-G.-Bl. vom Jahre 1852, Nr. 445 und 447) zur allmäligen Vernichtung der im letzterwähnten Erlasse sub 3 speciell aufgeführten Raubthiere mit dem Bemerken aufgefördert, daß hievon die allenfalls vorkommenden Biber, hinsichtlich welcher die Verordnung vom 11. November 1854, Z. 6753, aufrecht bleibt, ausgeschlossen sind.

„Da übrigens obiger Bestimmung gemäß außer den Jagdinhabern oder Pächtern und den von ihnen aufgestellten Jägern in besonderen Nothfällen auch anderen Individuen die Erlegung der oben bezeichneten Raubthiere mit Ausnahme der Biber gestattet ist, das landesfürstliche Forst- und Jagdpersonale aber vermöge seiner wichtigeren dienstlichen Obliegenheiten nicht immer in der Lage ist, sich mit der Ausspürung der Fischotter zu beschäftigen, so kann den Fischereipächtern der Fang dieser Thiere gegen Ablieferung derselben oder gegen eine angemessene Werthvergütung unbedenklich zugestanden werden.

„In Ansehung des Schußgeldes für die Fischotter hat es bei den bis-

herigen Tarifsätzen um so mehr zu verbleiben, als kein hinreichender Grund zu dessen Erhöhung vorhanden ist.

„Jedoch unterliegt es keinem Anstande dieses Schußgeld auch den Fischereipächtern für die gefangenen Fischottern gegen Quittung zu verabsolgen.“

Von dieser Verfügung werden die k. k. Forstämter in Erledigung ihrer diesfälligen Berichte vom 7., 18. und 23. Juni, dann 31. Juli, Z. 1244, 1025, 859 u. 3347, zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, da dort, wo bisher Abweichungen hievon bestanden, zur ferneren Beibehaltung derselben den gesetzlichen Vorschriften gegenüber keine genügende Motivirung vorliegt.

IV. Gesetz vom 20. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1875,

über die Schonzeit des Wildes.

§. 1. Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden.

1. Hirsche vom 15. October bis 1. Juli.
2. Alte und gelte Thiere vom 6. Jänner bis 15. September.
3. Gemsen vom 15. December bis 24. Juli.
4. Rehe vom 1. Jänner bis 15. Juni.
5. Graue Hasen vom 2. Februar bis 1. September.
6. Alpenhasen vom 1. März bis 1. September.
7. Dachs und Biber vom 1. Februar bis 1. October.
8. Murmelthiere vom 15. October bis 1. September.
9. Auer- und Birrhähne vom 2. Februar bis 15. April und vom Ende der Balzzeit bis 1. September.
10. Fasanen, Hasel-, Stein- und Schneehühner vom 2. Februar bis 1. September.
11. Rebhühner vom 24. December bis 1. August.
12. Enten, Schnepfen, Tauben, Wachteln und Sumpfvogel vom 15. April bis 1. August.

Der Abschuß von Rothwildkälbern, Rehgaisen, Gemse- und Rehtigen, sowie von Auer- und Birkhennen ist zu jeder Zeit untersagt.

Beim Rehwild und bei Gemsen gilt das Jungwild als Ritz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

§. 2. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen, ebenso auch das Vernichten der Eier und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern ist verboten.

Ausnahmsweise ist nur dem Jagdbesitzer oder Jagdpächter und dem von diesem bestellten Hilfspersonale das Sammeln von Eiern behufs ihrer Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Einfangen des Federwildes gestattet.

§. 3. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch untersagt und nach §. 6 zu bestrafen.

§. 4. Die nach §. 11 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum

Nachtheile der Bodencultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden.

Der Verkäufer solchen Wildes oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, hat sich jedoch durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens er der Strafbestimmung des §. 6 unterliegt.

§. 5. Die Uebertretung der §§. 1 und 2 wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet. Diese Strafe kann in dem Falle, als dem Wildstande durch Wiederholung der Uebertretung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu hundert Gulden erhöht werden.

§. 6. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit, Wild, rücksichtlich dessen die Jagd während dieser Zeit untersagt ist (§. 1), in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen finden hinsichtlich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht gefangen oder getödtet werden darf, sowie hinsichtlich der Eier und Jungen von Federwild zu jeder Jahreszeit Anwendung.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herkommt, während der Schonzeit verkaufen oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes durch Vieferschein, Schußzettel u. dgl. gehörig auszuweisen und, falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörden nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt ist.

Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die Strafbestimmungen dieses Paragraphes Anwendung.

§. 7. Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorsteherung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest umzuwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§. 8. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

V. Aus der Salinen-Convention zwischen Oesterreich und Baiern vom 23. October 1829, betreffend das Jagdrevier Falles.

1. Die k. bayerische Regierung tritt in den unwiderruflichen, eigenthümlichen und für immer steuer- und abgabefreien Besiß des vormals vom Stifte Berchtesgaden ausgeübten hohen und niedern Jagdrechts in dem erweiterten Jagdrevier Falles auf salzburgischem, nun k. k. österr. Gebiete.

Sie wird überdies das im besagten Revier liegende sogenannte Jagdgut Falles mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Nutzungsrechten als volles Eigenthum besitzen.

2. Die Grenze des erweiterten k. bayerischen Jagdreviers Falles auf k. k. österr. Gebiete geht am großen Hundstöd von der Landesgrenze zwischen Baiern und Oesterreich ab, sie zieht sich anfangs über das sogenannte Platterer der Winnbachscharte (im Salsfeldischen) zu, läuft von da in westlicher Richtung auf dem Rücken des Gebirges fort bis an den Rauchenkopf und fällt in das Saukendl auf die Sale herab. Sie folgt nun dem Rinnfale dieses Flusses bis zur Kleberauerbrücke, verläßt es dort wieder und steigt im Kleisengraben oder Grasnbache nach der Grenze des vormals Berchtesgadenschen Zinswaldes Grasnbach mit Goldenzweig in östlicher Richtung auf bis zum sogenannten Gaissteig an der Grasnbachwand. Von da läuft sie am nördlichen Fuße der Felsenwände des Gerhardsteines fort bis an den Lühelkogel, vereinigt sich hier mit dem Lühelalpswege und der alten Jagdgrenze (von 1734), folgt ihnen über die Hirschbichlereinsattlung bis zur Gegenseite des Gebirges, steigt dort nach dem Rücken des Hufnagels auf die Höhe des Sulzensteines und schließt sich daselbst wieder der Landesgrenze zwischen Baiern und Oesterreich an.

3. Die Verwaltung des königl. bayerischen Jagdrechtes im Falleler Revier wird von Seite des k. bayerischen Jagdamtes Berchtesgaden geschehen. Es steht der k. bayerischen Regierung zu, das zum Schutze und zur Ausübung der Jagd für nöthig erachtete subalterne Personal auf k. k. österr. Gebiete zu bestellen.

Das k. bayerische Jagdaufsichtspersonal des Falleler Reviers, welches seinen Wohnsitz auf k. k. österr. Gebiete haben wird, soll in allen Stücken dem k. k. bayerischen Forstaufsichtspersonale im Bezirk der Salsforste gleichgehalten sein.

4. Nach den Bestimmungen des Art. 7 des 2. Abschnitts der Convention steht die Gerichtsbarkeit in dem oben bezeichneten Jagdreviere auf k. k. österr. Gebiete der k. k. österr. Regierung auch in Ansehung der Jagdfrevel zu.

In dem Falle jedoch, wenn das k. bayerische Jagdpersonal in besagtem Revier Jagdfrevel betreten sollte, welche k. bayerische Unterthanen sind, ist dasselbe befugt, sie nicht nur anzuhalten, sondern auch nach Berchtesgaden zur weiteren Verhandlung abzuführen. Werden aber k. k. österr. Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Regierung auf einem Jagdfrevel im besagten Revier von dem k. bayerischen Jagdpersonale betreten, so kann letzteres sie zwar anhalten, ist jedoch verpflichtet, sie unverzüglich der competenten k. k. österr. Behörde zu überliefern, welche nach den k. k. österr. Strafgesetzen mit denselben verfahren und das k. bayerische Jagdamt von dem erfolgten Erkenntniß benachrichtigen wird.

Den k. k. österr. Behörden ist zur Pflicht gemacht worden, nicht nur dem k. bayerischen Jagdrechte jeden gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern auch insbesondere die Jagdfrevel zum Ersatze des dem k. bayerischen Herrar zugefügten Schadens anzuhalten.

B.

Vogelschutz.

VI. Gesetz vom 16. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 7,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Thiere.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Salzburg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2. Das Fangen oder Töden der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit, jedoch mit Berücksichtigung der im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit, weder gefangen noch getödtet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden.

§. 3. Die im Anhange B angeführten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten, Mäusen und anderen, der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, können in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner, d. i. außer der Brutzeit, unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers und des Jagdberechtigten gegen eine auf ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Für die Befugniß zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei. Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorsteherung einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächlich zu äußern hat.

Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§. 4. Als verbotene Fangmittel und Fangarten werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) das Fangen mittelst Schlingen oder Sprengen oder mittelst der Deck- und Stecknetze an niederen Hecken und Gebüsch, sowie überhaupt jedwede thierquälende Weise.

§. 5. Die politische Bezirksbehörde ertheilt über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung ertheilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten. Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§. 6. Der Handel mit den im Anhange B bezeichneten toden oder lebenden Vögeln ist während der im §. 2 bezeichneten Zeit untersagt.

§. 7. Das Fangen oder Töden der im Anhange C angeführten gemein-

nützigen Thiere ist, ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten, und bei cultur-schädlicher Ueberhandnahme derselben, gemeinhin untersagt.

§. 8. Die Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthen mit einer Geldstrafe bis 10 fl., bei wiederholter Verurtheilung aber bis zu 20 fl. zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafe, sowie der Erlös für die confiscirten Thiere hat in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher die Uebertretung begangen wurde, einzufließen.

§. 9. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei mündlich kundzumachen. — In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§. 10. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§§. 3 und 5) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen ein Straferkenntniß (§. 8) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind in dem ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§. 11. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden orteüblich kundgemacht werde.

§. 12. Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 Gulden zu Gunsten des Localarmenfondes geahndet.

§. 13. Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Festschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 14. Für wissenschaftliche Zwecke und bei außergewöhnlichen Anlässen kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten.

§. 15. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Thiere erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§. 16. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 17. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Adlerarten.
Der Wanderfalke.
Der Blaufußfalke.
Der Lerchenfalke.
Der Zwergfalke.
Die Gabelweihe.
Der schwarze Milan.
Der Hühnergeier.
Der Sperber.

Der Rohrgeier.
Der Uhu.
Die große Sperelster (*Lanius exc.*).
Die kleine Sperelster.
Die Elster.
Der Kolkrabe.
Die Habenträhe.
Die Nebelträhe.

Anhang B.

Der Thurmfalke.
Der Wespenbussard.
Der Zareker (*turd. visc.*).
Der Kranawetter.
Der Dornbreher.
Der Nußbeher.
Der Tannenbeher.
Der Kernbeißer.
Der Nilawitz (*fring. montif.*).
Der Stieglitz.
Der Zeisig.
Das Hirngrillert.
Der Grünling.
Der Hänfling.
Der Meerzeisig.
Der Hauspap.
Der Feldpap.
Die Ammern.
Der Gimpel.
Der Kreuzschnabel.
Der Mausgeier.
Der Schneegeier.
Die Eulen (ohne Uhu).
Die Nachtschwalbe.
Die Thurmschwalbe.
Die Schwalben.
Die Mandelkrähe.
Der Wiebehopf.
Der Baumläufer.
Der Klener (*Sitta europ.*).
Der Zaunkönig.
Der Leyrer (*Sylv. fluv.*).
Der Heuschreckenfänger.
Der Rohrfänger.
Der Binsenfänger.
Die Waldnachtigall.

Die Aunachtigall.
Das Müllerchen.
Das Schwarzblättchen.
Die Heckenrasmücke.
Die Gartenrasmücke.
Die Sperbergrasmücke.
Der gelbe Spotter (*Hypol. L.*).
Der Laubsänger.
Der Fitis (*Trochylus L.*).
Der Gartenrothschwanz.
Der Hausrothschwanz.
Das Rothkehlchen.
Das Blauehlchen.
Die Goldhähnchen.
Die Steinschmäger.
Die Braunelle.
Die Meisen.
Die Bachstelzen.
Die Breinbögel.
Die Singdrossel.
Die Weindrossel.
Die Amsel.
Die Ringelamsel.
Die Blaudrossel.
Der Steinröthel.
Die Goldamsel.
Die Fliegenschmäpper.
Die Saatkrähe.
Die Dohle.
Der Staar.
Der Buchfink.
Die Lerchen.
Die Spechte.
Der Wendehals.
Der Kukul.

Anhang C.

Der Igel.
Der Maulwurf.
Die Flebermaus.

Die Ratter (ausgenommen die Kupfernatter oder Kreuzotter).
Die Eidechse.
Die Kröte.

12. Schlesien.

A.

Jagd.

I. Verordnung der k. k. Statthalteri im Herzogthume Ober- und Niederschlesien vom 20. Jänner 1852, Z. 503,

betreffend die Ausstellung von Jagdkarten und die Ueberwachung des Vollzuges der bestehenden Jagdgesetze.

Die bei Ausübung der Jagd vorgekommenen Unordnungen und Unfälle haben häufig Veranlassung zu gegründeten Klagen gegeben.

Die Nichtbeachtung der diesfalls bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere das ohne Rücksicht auf Hegezeit vorkommende Umherstreifen einzelner Jagdliebhaber, das massenhafte Jagen ohne Aufsicht und Ordnung, so wie die beliebige Betheiligung an der Jagd, da, wo diese in Händen der Gemeinden sich befindet, begünstigen den Wilddiebstahl und bedrohen den Wildstand mit gänzlicher Vernichtung; sie gefährden nicht minder die öffentliche und persönliche Sicherheit und verleiten zu einer, dem ordentlichen Erwerbe nachtheiligen Versplitterung von Zeit und Geld, welcher insbesondere junge Leute sich hinzugeben geneigt sind.

Die Erfahrung hat sonach gelehrt, daß das a. h. Jagdpatent vom 28. Februar 1786, das a. h. Jagdgesetz vom 7. März 1849 und die hierüber auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849 erlassene Erläuterung des mähr.-schles. Landespräsidiums vom 14. August 1849, Z. 6410, nicht nur vielfach unbesorgt bleiben, sondern daß zu deren wirksamer Durchführung und zur Erreichung des durch dieselben verfolgten Zweckes noch weitere jagdpolizeiliche Vorschriften nothwendig sind.

Indem die angeführten allerhöchsten und hohen Vorschriften hiemit behufs einer strengen Durchführung in Erinnerung gebracht werden, wird überdies bis zur Erlassung eines neuen Jagdpolizeigesetzes Folgendes angeordnet.

Vom 15. März 1858 angefangen darf:

1. Niemand ohne eine von der Bezirkshauptmannschaft auf seinem Namen ausgestellte und den Sicherheitsorganen auf Verlangen vorzuweisende Jagdkarte die Jagd ausüben.

2. Die Jagdkarte kann nur mit Beziehung auf eine bestimmte Jagdberechtigung ausgestellt werden und bedarf daher des Einschreitens oder doch der (schriftlichen) Beistimmung des Jagdberechtigten oder seines Bevollmächtigten, sowie der Bezeichnung des Jagdgebietes für welches sie Geltung haben soll. Sie ist daher zunächst an die Jagdberechtigten und die von ihnen zur Ueberwachung und Ausübung der Jagd bestellten Forstbeamten, Jäger, Waidjungen und Diener zu verabfolgen, kann jedoch unter den obigen Bedingungen auch andern Personen ertheilt werden, insoferne ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, noch die Zahl der nachgesuchten Karten mit dem Umfange des betreffenden Jagdgebietes außer allem Verhältnisse steht.

3. Die Jagdkarte ist auf die Dauer von Einem Jahre auszustellen.

4. Sie ist an die unmittelbar Jagdberechtigten und deren bestellte Sachverständige, über welche bei der Bezirkshauptmannschaft ein verlässliches Ver-

zeichniß zu führen ist, taxfrei, an alle Uebrigen, mit Einschluß der Jagdpächter, gegen eine Taxe von zwei Gulden C. M. zu verabsolgen, welche in den Unterstützungsfond für Nothleidende einzufließen hat.

5. Zur Ausstellung ist diejenige Bezirkshauptmannschaft berufen, in deren Bezirk der Jagdberechtigte oder dessen zur Ueberwachung und Ausübung der Jagd Bestellte seinen Wohnsitz hat.

Insoferne das Jagdgebiet ganz oder theilweise innerhalb des Bezirkes einer andern Bezirkshauptmannschaft liegt, ist an diese die Mittheilung zu machen.

6. Eine ordnungsmäßig ausgestellte noch giltige Jagdkarte soll auch in einem andern Jagdgebiete, als worauf dieselbe lautet, zur Legitimation hinreichen, wenn die Jagd in Gesellschaft des in diesem Gebiete Jagdberechtigten oder seines Bevollmächtigten ausgeübt oder deren besondere schriftliche Bewilligung vorgewiesen wird.

7. Treten in der Folge Verhältnisse oder Bedenken ein, unter welchen eine Jagdkarte nicht verabsolgt worden wäre, so ist auch die bereits ausgegebene abzunehmen.

8. Wer mit einem Jagdgewehr in Ausübung der Jagd ohne Karte betreten wird oder dieselbe vorzuweisen sich weigert, wer sich einer bereits abgelaufenen oder einer nicht auf seinen Namen lautenden oder einer gefälschten Jagdkarte bedient, verfällt schon deshalb allein, vorbehaltlich weiterer Anwendung der bestehenden Strafgesetze, in eine Geldstrafe von zwei bis zwanzig Gulden C. M. für den N-Unterstützungsfond, und ist nach Umständen auch das jedesmal abzunehmende Jagdgewehr in Verfall zu sprechen.

Ueber das eine und andere erkennt der k. k. Bezirkshauptmann.

9. Mit der Ueberwachung des Vollzuges dieser Verordnung sind sämtliche Organe der öffentlichen Sicherheit, insbesondere die k. k. Gendarmerie beauftragt.

10. Schon in dem Circulare des mähr.-schles. Guberniums vom 14. August 1849, Z. 6410, Punkt 5, wurde in Erläuterung des a. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849 und Beziehung auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849, Z. 15.421, bei einem Zwiespalte in der Gemeinde über die Art der Jagdbenützung die Verpachtung von Gemeindejagden im Wege der öffentlichen Versteigerung angeordnet und durch Umlaufsverordnung des Troppauer k. k. Kreisamtes vom 9. November 1849, Z. 2138, der Vollzug dieser Anordnung und die Nachweisung der Aufstellung von Sachverständigen nachdrücklichst befohlen; unter Hinweisung auf diese Vorschriften werden die Bezirkshauptmannschaften beauftragt bei allen Gemeindejagdbarkelten zu erheben:

- a) ob, wie viele und welche Sachverständige behufs der Ausübung des Jagdrechtes aufgestellt sind, um sonach deren Qualification und Vertrauenswürdigkeit zu prüfen;
- b) ob im Falle der Verpachtung die gesetzlichen Vorschriften beobachtet wurden, um nach Umständen eine neuerliche Verpachtung einzuleiten;
- c) bei allen neu vorkommenden Verpachtungen von Gemeindejagden soll nur ausnahmsweise auf eine mindere als sechsjährige Pachtbauer eingegangen werden.

11. Die Bezirkshauptmannschaften haben über alle von ihnen ausgegebenen Jagdkarten Verzeichnisse zu führen.

II. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 29. März 1870, Z. 2196, L.-G.-Bl. Nr. 19,

betreffend die fruchtbringende Anlegung der aus Anlaß von Verpachtungen der Gemeindejagden erlegten Baar-Cauttionen und eingehenden Jagdpachtzinsse bei Sparcassen.

Mittelfst Erlasses vom 18. März 1870, Z. 150, hat der Herr Ackerbau-minister nach meinem Antrage bewilligt, daß die aus Anlaß von Verpachtungen der Gemeindejagden auf Grund der hohen Ministerial-Berordnung vom 15. December 1852, Z. 5681 (N.-G.-Bl. für 1852, Nr. 257, schles. L.-G.-Bl. für 1853, I. Abtheil. Nr. 11) erlegten Baarcautionen und eingehenden Jagdpachtzinsse für die Zeit als dieselben bei dem betreffenden k. k. Steueramte liegen zu bleiben hätten, über Begehren des Jagdpächters und beziehungsweise der betreffenden Gemeinde, welche diesfalls die Gesamtheit der Grundeigenthümer zu vertreten hat, auf deren Gefahr und Kosten bei Sparcassen fruchtbringend angelegt und die über die Einlage bei den Jagdpachtcautionen auf den Namen des Jagdpächters, bei den Jagdpachtzinsen auf den Namen der betreffenden Gemeinde auszustellenden Sparcassabüchel bei dem betreffenden k. k. Steueramte in Verwahrung gehalten werden.

Hievon geschieht die allgemeine Verlautbarung mit dem Beifügen, daß diese fruchtbringende Anlegung für jeden politischen Amtsbezirk bei der in diesem Bezirke bestehenden, nach dem Musterstatute vom Jahre 1855 unter Haftung der betreffenden Gemeinde errichteten städtischen Sparcassa, oder in Ermanglung einer solchen bei einer von der competenten politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden derlei Sparcassa eines Nachbarbezirktes zu geschehen hat.

III. Erlass der schlesischen Landesregierung vom 4. August 1874, Z. 6199,

betreffend die Frage, wer zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung Jemandes zur selbstständigen Jagdausübung competent ist.

Unter Bezugnahme auf §. 13 der Ministerial-Berordnung vom 15. December 1852, welche zwischen „gelernten“ Jägern und solchen Personen unterscheidet, die von der politischen Behörde als sachkundig anerkannt werden, kann als gelernter Jäger nur derjenige angesehen werden, der die Kenntniß des Jagdwesens entweder in einer Fachschule oder in praktischer Verwendung im Jagddienste erworben hat und sich hierüber mit Schul-, resp. mit Lehrzeugnissen auszuweisen vermag. Lehrzeugnisse auszustellen ist jedoch nur der Lehrherr, welcher nämlich selbst gelernter Jäger ist und die Jagd berufsmäßig ausübt, berechtigt. Was die Sachkundigen anbelangt, so kommt es dabei wesentlich auf die Beurtheilung der Behörde an. Indessen sind nur jene Personen als befähigt und sachkundig anzuerkennen, welche bei vollkommener Verlässlichkeit, dann bei ihrem Bildungsgrade, ihrem Berufe und bei ihren sonstigen Verhältnissen mit Sicherheit voraussetzen lassen, daß sie die Jagd mit Beachtung der bezüglichen Normen beaufsichtigen werden. Der behördlichen Anerkennung können immerhin Zeugnisse zu Grunde gelegt werden, dieselben aber dürfen nicht die ausschließliche Grundlage bilden und sind jedenfalls genau zu prüfen.

IV. Gesetz vom 15. October 1870

für das Herzogthum Schlesien.

(G. u. Stg.-Bl. v. 12. Nov. 1870, XXIX. Stück, Nr. 56.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Schlesiens finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Es hat im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der unten angeführten jagdbaren Thiere vom 1. Februar bis 15. August stattzufinden, innerhalb welchen Zeitraumes das Jagen, Töbten und Einfangen derselben, sowie das Einsammeln von Eiern der zu schonenden jagdbaren Vogelgattungen verboten ist.

Auf Thiergärten, das ist mit Hoch-, Dam- und Schwarzwild besetzte Gärten, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 2. Als zu schonende jagdbare Thiere werden erklärt: Edelwild, Damwild, Rehwild, Gase, Auer-, Birk-, Hasel- und Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Wildtaube, Wald- und Sumpfschnepfe, Wildgans, Wildente und Bläßhuhn. Auer- und Birkhennen dürfen niemals, Rehgase nur dann erlegt werden, wenn sie „gelte“ Gase sind.

§. 3. Auch während der Schonzeit kann ausnahmsweise geschossen werden:

- a) Edel- und Damhirsch im Juni, Juli und bis 15. August;
- b) Damspießer und Rehbock im Februar, Mai, Juni, Juli und bis 15. August;
- c) Birk-, Hasel-, Fasan- und Auerhahn im Februar, März, April und Mai;
- d) Gänse, Enten, Schnepfen, Sumpf- und Wasservögel, Wildtauben und Wachteln im Februar, März und Juli bis 15. August.

§. 4. Für das gesetzwidrige Töbten und Einfangen des Wildes werden folgende Strafen bestimmt:

- a) für ein Stück Edelwild eine Geldstrafe von 10—20 fl., eventuell eine Freiheitsstrafe von 2—4 Tagen;
- b) für ein Stück Damwild eine Geldstrafe von 5—15 fl., eventuell eine Freiheitsstrafe von 1—3 Tagen;
- c) für ein Stück Rehwild eine Geldstrafe von 5—10 fl., eventuell eine Freiheitsstrafe von 1—2 Tagen;
- d) für ein Stück Auer-, Birk oder Haselwild eine Geldstrafe von 3—5 fl., eventuell eine Freiheitsstrafe von 1—2 Tagen;
- e) für einen Hasen, ein Rebhuhn, eine Schnepfe, Gans, Ente und sonstige jagdbare Vögel eine Geldstrafe von 1—5 fl., eventuell eine Freiheitsstrafe von 1 Tag;
- f) für das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester eine Geldstrafe von 1—10 fl., eventuell eine Freiheitsstrafe von 1—2 Tagen.

Die Freiheitsstrafe hat nur dann Platz zu greifen, wenn die Bezahlung des Geldstrafbetrages nach den besonderen Verhältnissen des Uebertreters nicht thunlich wäre.

Die Geldstrafen haben in die Armenkasse der Gemeinde des Thatortes einzufließen.

Das Erkenntniß steht der politischen Behörde zu.

§. 5. Vom 14. Tage nach Eintritt der Hegezeit und während der übrigen Dauer derselben dürfen weder die zu schonenden Wildgattungen, noch deren Eier zum Verkaufe gebracht werden.

Ebenso ist der Verkauf jenes Wildes, welches überhaupt nicht getödtet werden darf (§. 2), untersagt.

Der dawider Handelnde verfällt zum Besten des Armenfondes der Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfand, nebst der Confiscation des Wildes in eine Geldstrafe bis zu 20 fl., eventuell eine Freiheitsstrafe von 1—4 Tagen.

Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Behörde zu.

§. 6. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

B.

Vogelschutz.

V. Gesetz vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34,

wirksam für das Herzogthum Schlesien,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Schlesien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstoren der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2. Das Fangen oder Tödten der im Anhang A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3. Die im Anhang B angeführten Vogelarten, welche sich nur zum Theile von Insecten nähren, können in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner unter schriftlich zu ertheilender Bewilligung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisteramtes) und Zustimmung des Grundbesizers gefangen und getödtet werden.

§. 4. Ausnahmsweise können auch die im Anhang C angeführten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten, Mäusen und anderen der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, vom 1. September bis 31. Jänner unter schriftlich zu ertheilender, vom Gemeindevorsteher zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers gegen eine auf ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde (in Städten mit eigenem Statute des Bürgermeistersamtes) gefangen oder getödtet werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei; der Bezirksbehörde steht es frei, diese Bewilligung auch in Ansehung der Zeit, der Art des Vogelfanges und der Arten der Vögel noch besonders einzuschränken.

Massenfang soll nie gestattet werden.

Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorsteherung einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächtlich zu äußern hat. Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§. 5. Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesizers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 6. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) das Fangen mittelst der Deck- und Stedneze an niederen Hecken und Gebüsch;
- c) das Fangen mittelst Zudecken der Wassergräben (Brünnelfangen).

§. 7. Die politische Bezirksbehörde erteilt im Falle des §. 4 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten, den Fangort und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung erteilt wurde, so wie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugnis im Falle des §. 3 mit der Bewilligung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisteramtes) und im Falle des §. 4 mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§. 8. Der Handel mit den im Anhange B und C bezeichneten todtten oder lebenden während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel ist untersagt.

Die im Anhange C bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen von der Zeit, in der sie gefangen wurden, im todtten Zustande nie verkauft werden.

§. 9. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe (durch das Bürgermeisteramt) mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl. ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu ahnden. Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in die Gemeindecassa einzufließen.

§. 10. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindecanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnis zu bestätigen.

§. 11. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§§. 4 und 7) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen ein Straferkenntnis (§. 9) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind in dem ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

In den Städten mit eigenem Statute geht die Berufung gegen ein Straferkenntnis des Bürgermeisteramtes an die Landesregierung.

§. 12. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde.

In den Städten mit eigenem Statute erfolgt die Kundmachung durch das Bürgermeisteramt.

§. 13. Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. zu Gunsten der Gemeindecassa geahndet.

§. 14. Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschuttpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 15. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 16. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungsbereich gestattet, zu verhindern.

§. 17. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Ablerarten.
Der Wanderfalke.
Der Blausußfalte.
Der Lerchenfalte.
Der Zwergfalte.
Die Gabelweibe.
Der schwarze Milan.
Der Hühnergeier (Habicht).
Der Sperber (Stößer).

Die Rohrgeier (Rohrweibe).
Der Uhu.
Die große Sperelster (graue Neuntöbter, graue Würger).
Die kleine Sperelster.
Die Elster.
Der Kolltrabe.
Die Rabenträbe.
Die Nebelträbe.

Anhang B.

Der Thurmfalte.
Der Wespenbussard.
Der Zareger (Mistelbrossel).
Der Kranawetter (Krammetsvogel, Wachholderbrossel).
Der Dorndreher (braune Neuntöbter, kleiner Würger).
Der Fußheber.
Der Tannenheber.
Der Kernbeißer (Dickschnabel, Laste).
Der Nilawitz (Quefer, Bergfink).

Der Stieglitz.
Der Zeisig.
Das Hirngrillerl (Girliß, Citronen-Zeisig).
Der Grünling.
Der Hänfling.
Der Meerzeisig (Eschätscher, Flachsfink).
Der Hauspaß.
Der Feldpaß.
Die Ammern.
Der Gimpel.
Der Kreuzschnabel (Krenes).

Anhang C.

Der Mäusebussard (Mausgeier).
 Der Schneeeier.
 Die Eulen (ohne Ubu).
 Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker).
 Die Turmschwalbe.
 Die Schwalben.
 Die Mandelkrähe.
 Der Wiedehopf.
 Der Baumläufer.
 Der Kleiner (Kleiber).
 Der Zaunkönig.
 Der Leprer.
 Der Heuschreckenfänger.
 Der Rohrsänger.
 Der Dinsenfänger.
 Die Walbnachtigall.
 Die Aunachtigall (Sprosser).
 Das Müllerchen.
 Das Schwarzblättchen.
 Die Heidegrasmücke.
 Die Gartengrasmücke.
 Die Sperbergrasmücke.
 Der gelbe Spotter.
 Der Laubsänger.
 Der Fitis.
 Der Gartenrothschwanz.

Der Hausrothschwanz.
 Das Rothkehlchen.
 Das Blauehlchen.
 Die Goldhähnchen.
 Der Steinschmäger (Weißschwanz).
 Die Braunelle.
 Die Meisen.
 Die Bachstelzen.
 Die Dreinsbügel.
 Die Singdrossel.
 Die Weindrossel.
 Die Amsel.
 Die Ringelamsel.
 Die Blaudrossel.
 Der Steinröthel.
 Die Goldamsel.
 Der Fliegenschnäpper.
 Die Saatkrähe.
 Die Dohle.
 Der Staar.
 Der Buchfink.
 Die Lerchen.
 Die Spechte.
 Der Wendehals.
 Der Kukul.

13. Steiermark.

A.

Jagd.

I. Erlass des Statthalters vom 28. Jänner 1853, L.-G.-Bl. II, Nr. 28,

an die k. k. Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften,
womit die bestehenden Jagdpolizeigesetze republicirt werden.

Mit meinen Erlasse vom 20. December v. J., Zahl 9136, an die k. k. Kreisregierungen, so wie durch das Reichsgesetzblatt Nr. 275 und das Landesgesetzblatt Nr. 521 vom Jahre 1852 wurde die Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, betreffend mehrere nähere Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes zur Nachachtung bekannt gegeben.

Da zur Regelung des Jagdwesens außerdem die Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften sowohl im Interesse der Jagd selbst als zum Schutze des Ackerbaues unumgänglich nothwendig ist, so sehe ich mich veranlaßt, die wesentlichen diesfalls gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 und der einschlägigen nachträglichen Verordnungen, insoferne dieselben durch die neueren gesetzlichen Anordnungen, insbesondere das Jagdpatent vom 7. März 1849, keine Aenderung erleiden,

mit Folgendem zur genauen Beobachtung auszugsweise in Erinnerung zu bringen.

1. Die Inhaber eines Wildbannes sind berechtigt, alle Gattungen Wild zu hegen, oder auf was immer für eine Art zu füttern. Auch steht es ihnen vollkommen frei, das Wild als ihr Eigenthum in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere zu allen Jahreszeiten zu fangen oder zu schießen und zum eigenen Genusse zu verwenden oder zu verkaufen. (Jagdpatent vom 28. Februar 1786, §. 1.)

2. Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freiheit, in Wäldern, Auen und Gebüsch Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hegen, insoferne dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, welche der Jagdeigenthümer zu vergüten gehalten sein wird (§. 2).

3. Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen, gegen den Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Außerhalb derselben ist es gestattet, dasselbe wie Wölfe, Füchse und anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen (§. 3).

4. Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechtes zu gebrauchen und das Wild, das seinen Bezirk betritt, auf jede beliebige Art zu fangen, zu schießen oder sonst zu erlegen (§. 4).

5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann überseht, darf daher nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben wie mit seinem Eigenthume zu schalten (§. 5).

6. Fangeisen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet; doch müssen zur Verhütung alles Schadens und Unglückes dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können (§. 6).

7. Die politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheil der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen, und es sollen Diejenigen, bei denen ein zu großer Anwachs des Wildstandes wahrgenommen wird, ohne Rücksicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben angehalten werden (§. 11).

8. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe durch Planken oder Zäune oder aufgeworfene Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren (§. 12).

9. Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben.

Sollte bei solcher Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdbesitzer nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern (§. 13).

10. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art oder vor beendeter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder auch nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst auch nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern der Fasanen und Rebhühner nachzusehen (§. 14).

11. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagd-

barkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Beschädigten nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in Natur oder in Geld vergütet werden.

Alle derlei Beschädigungen sind zur Zeit, wo sie noch sichtbar sind, anzuzeigen und im vorgeschriebenen Wege zur Abschätzung zu bringen (§. 15).

12. Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbann Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesen von Unkraut reinigen, ohne Hinderniß abmähen und darauf sein Vieh zur bestimmten Zeit weiden könne.

Doch dürfen dabei weder die Forst-, noch die Polizeisicherheitsgesetze oder die Bauvorschriften verletzt werden (§. 16).

13. Dagegen sollen die Eigenthümer der Jagdbarkeiten gegen jede Vereinträchtigung ihrer Rechte geschützt, und, da die Wildddieberei und das Raubschießen selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden.

In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden.

Nur sind darunter jene Hunde nicht verstanden, welche die Feldhüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind (§. 17).

14. Niemand darf in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise, sich mit einem Gewehre bei Vermeidung der Abnahme desselben, oder mit einem Fang- oder Ferkhunde betreten lassen (§. 18 und Hofkanzleidecret vom 17. September 1798).

15. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und zu Grunde geht, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat davon dem Jagdinhaber die Anzeige zu machen (§. 19).

16. Ueberhaupt ist das Fangen oder Schießen fremden Wildes von was immer für einer Gattung, wie die Entfremdung jedes anderen Eigenthumes, ein Diebstahl, und wird als solcher bestraft (§. 20).

17. Wenn in einem Wildbann ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen auf denselben zu schießen (§. 23).

18. An Sonn- und Feiertagen darf keine Treibjagd stattfinden. Auch ist jede Störung des Gottesdienstes durch die Jagden untersagt (Hofkanzleiverordnung vom 15. December 1808).

Endlich ist

19. Das Fangen der kleinen Wiesen- und Waldbögel, welche sich vorzüglich von Insecten und ihrer Brut nähren, mit Leim, Netzen, Schlingen, Kloben und Spring- oder Schlaghäufeln, dann das muthwillige Ausnehmen der Eier und jungen Vögel dieser Gattung, so wie das Zerstören ihrer Nester, durch das ganze Jahr strenge verboten (Gubernialcurrende vom 27. März 1839, Zahl 3970, und vom 8. April 1842, Zahl 6200).

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden beauftragt, diese Vorschriften auf angemessene Weise besonders zu verlautbaren, über deren Vollzug bis zur definitiven Regelung des Jagdwesens strenge zu wachen und die Uebertreter der gesetzlichen Amtshandlung zuzuführen.

II. Gesetz vom 8. Juni 1876, L.-G.-Bl. Nr. 22,

betreffend die Schonzeit des Wildes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Bei Ausübung der Jagd ist folgende Schonzeit zu beachten:

I. Für Haarwild.

Für Hirsche vom 15. October bis einschließlich 24. Juni;
für Thiere und Wildkälber vom 1. Jänner bis Ende August;
für Gemswild vom 15. December bis Ende Juli;
für Rehböcke vom 1. Februar bis Ende Mai;
für Rehgaisse und Rehkitze vom 1. Februar bis Ende September;
für Feld- und Alpenhasen vom 15. Jänner bis Ende August.

II. Für Federwild.

Für Fasanen vom 1. März bis einschließlich 15. September;
für Auer- und Birkhähne vom 16. Juni bis Ende März;
für Auer- und Birkhennen das ganze Jahr;
für Reb-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildtauben, Wachteln und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis Ende Juli;
für Wildgänse, Wildenten und Rohrhühner vom 1. März bis Ende Juni.

§. 2. Während der Schonzeit ist das Jagen, Töbten und Einfangen der oben angeführten Wildgattungen verboten. Auch darf 14 Tage nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer derselben kein Stück von den zu schonenden Wildgattungen zum Verkaufe (§. 7) gebracht werden.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf mittelst Brackhunde nicht gejagt werden.

Das Aushegen des Hochwildes mittelst Hunde aus cultivirten Grundstücken ist jedoch den Jagdberechtigten jederzeit gestattet.

§. 3. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen, das Vernichten und Sammeln der Eier, das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern, sowie das Zerstören der Nester ist verboten. Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet.

§. 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten und Fasanerien findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten und Fasanerien während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 2 und 7 unterfagt.

§. 5. Die nach §. 11 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden.

§. 6. Die Uebertretung der §§. 2 und 3 wird mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. geahndet, welche in dem Falle, als dem Wildstande durch Wieder-

holung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 200 fl. erhöht werden kann.

§. 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt oder zubereitet verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Gasthäusern, Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 6 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild und der Zerstörung der Nester Anwendung.

Ist das Wild in den im §. 5 bezeichneten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes Anwendung finden.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes her stammt, während der Schonzeit feilbieten, haben die Herkunft dieses Wildes und, falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder her stammt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde des Stammortes nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei.

Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die Bestimmungen des §. 6 Anwendung.

§. 8. Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorsteherung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Localarmenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Bezirksbehörden zu.

§. 9. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

III.

Die steiermärkische Statthalterei sprach anlässlich eines Falles im Erlasse vom 9. Juni 1876, Z. 7908, aus, daß zweckmäßiger Weise in Fällen, wo auf Gefahr und Kosten des bisherigen Jagdpächters eine neuerliche Licitation einer Gemeindejagd stattfinden mußte (§. 8 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 (N.-G.-Bl. Nr. 257) und wo bei dieser Relicitation kein Pachtlustiger erschien, die Bestellung eines beedeten Jägers, welchem die Jagdausübung gegen Rechnungslegung auf Kosten und Gefahr des bisherigen Pächters übertragen werde, zu veranlassen sei.

IV. Steiermärkische Statthaltereipräsidential-Erinnerung vom 28. Juli 1857, R. 1733,
betreffend Wildschäden.

Ueber die von einem Kreishauptmanne an mich geleitete Anfrage, wegen Ermittlung und Zuerkennung der Wildschadenersätze im politischen oder gerichtlichen Wege, war ich in dem Falle, dem Herrn Kreishauptmanne Folgendes zu erinnern:

- a) Nach dem §. 15 der Jagdordnung vom 28. Februar 1786 haben über Klagen wegen Wildschäden die Kreisämter, also die politischen Behörden zu entscheiden;
- b) das Patent vom 7. März 1849, R.-G.-Bl. Seite 173, wodurch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wurde, enthält über die Entscheidung der Klagen wegen Wildschäden keine besondere Bestimmung, sondern weist im §. 11. die Grundbesitzer zur Geltendmachung ihrer Entschädigungs-Ansprüche auf die bestehenden Vorschriften, folglich auf die Jagdordnung vom Jahre 1786 hin; der §. 12 hält die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften ausdrücklich aufrecht, und im §. 13 werden nur die Entschädigungs-Ansprüche aus Jagdpacht-Verträgen an den Rechtsweg gewiesen;
- c) die Verordnung des Ministeriums des Innern, einvernehmlich mit dem Justiz-Ministerium vom 5. Juli 1850 (R.-G.-Bl. Seite 1160) ordnet zwar mit Bezug auf die Justizorganisation vom 14. Juni 1849 an, daß die Klagen auf Ersatz der Jagd- und Wildschäden in I. Instanz bei den Bezirks-Gerichten anzubringen sind;
- d) allein die Justizorganisation vom Jahre 1849 ist durch die spätere (Jurisdiction-Norm) vom 20. November 1852, R.-G.-Bl. Seite 1081, außer Wirksamkeit getreten, und in dem §. 45 dieser letztern werden die Klagen wegen durch Menschen oder Thiere erfolgten Beschädigungen von Grundstücken den Gerichten mit dem ausdrücklichen Vorbehalte zugewiesen, wenn diese Angelegenheiten nicht in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören;
- e) mit dem späteren Statthaltereierlasse vom 28. Jänner 1853 an die Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften, R.-G.-Bl. II. Abtheil. Seite 27, wurden die bestehenden jagdpolizeigeseze, namentlich „die noch gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786“ republicirt, und im §. 11 dieser Verordnung wurde bezüglich der Behandlung der Wildschaden-Streitigkeiten ausdrücklich auf den §. 15 der Jagdordnung vom Jahre 1786 hingewiesen;
- f) nach dem kaiserlichen Patente vom 27. December 1852, R.-G.-Bl. Seite 143, und zwar nach dem §. 9, Absatz 5, haben die in die II. Abtheil. des R.-G.-Bl. aufgenommenen Erlässe der Landesbehörden gesetzlich verbindende Kraft.

Hiervon setze ich die k. k. Statthalterei mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß ich auch die beiden anderen Kreishauptleute auf die Statthaltereiverordnung vom 28. Jänner 1853, R.-G.-Bl. II. Abtheil., Seite 27, aufmerksam gemacht habe.

B.

Tollwuth der Füchse.

V. Erlass des steiermärkischen Statthalters vom 15. December 1872, Z. 14267,

an den Bezirkshauptmann in Murau,
betreffend das Vertilgen von wüthenden Füchsen.

In Erledigung Ihres Berichtes vom 7. October d. J., Z. 4362, bezüglich der zur Vertilgung der dort häufig vorkommenden wuthverdächtigen Füchse geeigneten Mittel verordne ich über Einrathen des Landes-sanitätsrathes von Steiermark Folgendes:

1. Zur Vertilgung der Füchse ist bei der Unzulänglichkeit aller übrigen Mittel zu diesem Zwecke die Vergiftung derselben einzuleiten.

Als das verlässlichste und zugleich am leichtesten anzuwendende Gift wird vom Landes-sanitätsrathe das Strichnin und zwar als vollkommen hinreichende Einzeldosis davon eine Quantität von drei (3) Gramm bezeichnet.

Daselbe ist in der Chemikalien-Fabrik Merk in Stuttgart am besten und billigsten im Großen zu beziehen.

2. Das Gift ist nach Angabe der Jagdkundigen im Protokolle vom 20. September d. J. an bestimmten, Menschen und Thieren schwer zugänglichen Plätzen in faules Fleisch zu hinterlegen, und wird zugleich bemerkt, daß vom Landes-sanitätsrathe als Ersatz des faulen Fleisches, erprobt zweckmäßig, in Fäulniß begriffene Fischköpfe empfohlen werden.

3. Diese Manipulation ist nur vollkommen verlässlichen, vertrauenswürdigen Personen anzuvertrauen, und sind dieselben für jeden mit dem Gifte gemachten Mißbrauch verantwortlich zu machen.

4. Die betreffenden Gemeinden sind im ausgedehntesten Maße von dieser Maßregel in Kenntniß zu setzen und eindringlichst über ihr Verhalten derselben gegenüber zu belehren. *)

Ich fordere nun Euere Hochwohlgeboren auf, sich bezüglich der Punkte 1, 2 und 3 mit den Herren Forstbeamten, welche sich im erwähnten Protokolle zur Durchführung dessen bereits bereit erklärt haben, dem fürstl. Schwarzenberg'schen Forstmeister in Murau, Carl Heirowsky, und Revierförster des Stiftes St. Lambrecht, Godek, diesfalls sogleich in's Einvernehmen zu setzen, ein Vorgangsprogramm mit denselben zu vereinbaren und mir sammt dem Berichte hierüber zugleich einen Entwurf einer Belehrung vorzulegen, für deren Vervielfältigung ich sonach Sorge tragen werde.

*) Belehrung ad Z. 5620 (24./12. 1872) Murau:

- a) Die Vergiftungsorte sind genau bekannt zu machen und beziehungsweise zu bezeichnen;
- b) während der Vergiftungszeit (Zänner) wird das Betreten der Vergiftungsorte bei Strafe von 5 fl. verboten;
- c) Wegnehmen oder Aneignen von in Folge der Vergiftung verendeten Füchsen wird besonders untersagt; beim Auffinden von Füchsen sind die mit der Vergiftung beauftragten Personen zu verständigen;
- d) während der Vergiftungszeit sind Hausthiere vom Umherstreifen abzuhalten und sämtliche Hunde an die Kette zu legen.

C.

Vogelschutz.

VI. Gesetz vom 10. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 6,
 wirksam für das Herzogthum Steiermark,
 betreffend das Verbot des Vogelfanges.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der Vogelfang ist bis auf Weiteres verboten. Ebenso auch das Ausnehmen der Jungen und Eier und das Zerstören der Nester.

§. 2. Obiges Verbot erstreckt sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federwild.

§. 3. Die Uebertreter dieses Verbotes, sowie die Verkäufer der durch diese Uebertretung erworbenen Vögel und Eier sind außer der Abnahme des Fangzeuges, der gefangenen Vögel, der Eier und beziehungsweise des Erlöses hieraus auch noch mit einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl. ö. W., oder mit Arrest von 12 Stunden bis 5 Tagen zu bestrafen. Gegen die Schuljugend ist nach den Schuldisciplinurvorschriften vorzugehen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Vögel, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren; die Geldstrafen und der Erlös der confiscirten Gegenstände verfallen in die Casse jener Gemeinde, in welcher die Confiscation und rüchftlich das Straferkenntniß erfolgte.

§. 4. Die Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist ein Theil der Fluren- und Marktpolizei und gehört nach §. 24, Punkt 3 und 4 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 innerhalb der Grenze der Gemeinde zum selbstständigen Wirkungskreise derselben.

Der Gemeindevorstand fällt nach §. 54 der G.-O. gegen jene Personen, welche nach dem vorhergehenden §. 3 einer Strafe verfallen, das Straferkenntniß nach Formular A.

Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschene Kundmachung und der Tag, an welchem selbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§. 5. Gegen das gemeindeämtliche Erkenntniß steht binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung der Recurs an die politische Bezirksbehörde offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs statt.

§. 6. Die Lehrer und Katecheten der Volksschule sind durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Schulbehörde, die Lehrherren aber durch den Gemeindevorsteher besonders anzuweisen, die Jugend über die Gemeenschädlichkeit und Grausamkeit des Ausnehmens und Zerstörens der Vogelnerster und über das Verbot des Vogelfanges und die mit der Uebertretung dieses Verbotes für sie verbundenen Folgen zu belehren.

§. 7. Den Bezirksausschüssen obliegt es, darüber zu wachen und sich

die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden des Bezirkes genau befolgt werden. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Frühling und im Herbst in den Gemeinden durch den Gemeindevorsteher wieder kundgemacht werde.

§. 8. Die Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beilage A.

Erkenntniß.

Nachdem Jahre alt, aus in
gebürtig, verheiratet (ledig), derzeit wohnhaft in der Gemeinde
geständig ist, oder durch die Aussage des beeideten Gemeinbedieners, Flurwächters, k. k. Genarm N. N. überwiesen ist, — oder: durch die Aussage der beiden Zeugen N. N. in überwiesen ist, sich einer Uebertretung des Gesetzes vom 3. L.-G.-B. §.
betreffend das Verbot des Vogelfanges, schuldig gemacht zu haben, so erkennt der Vorstand der Gemeinde Bezirk der besagte
sei wegen dieser Uebertretung mit einer Geldbuße von fl.
5ft. W. (mit Arrest von Stunden, Tagen) zu bestrafen, auch werden die bei demselben vorgefundenen Vögel zc. confiscirt, und sind die auf dem Grunde des zu aufgerichteten Vorrichtungen zu zerstören.

Gemeindevorsteher

N. N.

(L. S.)

Gemeindevorsteher.

14. Tirol.

A.

Jagd.

I. Gubernial-Circular vom 12. September 1816,

enthaltend die Republication des allerhöchsten Jagd-Normals vom 28. Hornung 1786.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschlie-
ßung vom 6. August d. J. die provisorische Verfügung der gewesenen politi-
schen Einrichtungs-Hofcommission in Tirol vom 1. März 1814 in Beziehung
auf die Taxen und Licenzpatente für das Tragen der Jagdgewehre und für
die zum Gebrauche beim Scheibenschießen ganz aufzuheben, — dafür das hier
beigedruckte allerhöchste Jagdnormale vom 28. Hornung 1786 im ganzen Lande
wieder einzuführen, und dem Bauern- und Bürgerstande, der im §. 8 dieses
Normals von dem Kaufe oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausdrücklich aus-

geschlossen wird*), auch das Tragen der Jagdgewehre allgemein zu verbieten, hingegen das Scheibenschießen und das Tragen der Scheibentugen allen Denjenigen unbedingt zu gestatten geruht, welche entweder einrollirte Standeschützen sind, oder überhaupt die landesfürstlichen Schießstände besuchen und welche zu den Zuzugs-Schützencompagnien gehören.

Welche allerhöchste Verordnung in Folge hohen Decrets der k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission vom 17. August d. J., Z. 33334/3292, zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Wir Joseph der Zweite rc. rc.

Die Jägerordnungen von 1728 und 1743 sind bereits durch verschiedene nachgefolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeändert, überhaupt aber den vermaligen Begriffen von dem Eigenthumsrechte nicht mehr angemessen.

Wir fanden uns daher bewogen, alle vorhergehenden, in Ansehen der Jägerei erlassenen Verordnungen hiemit aufzuheben und in gegenwärtiges Gesetz alles Dasjenige zusammenzufassen, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sicher zu stellen, fähig sein kann.

Unsere sämmtlichen Unterthanen, wie auch unsere eigenen Jägereiparteien werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indem wir in Zukunft zwischen unseren Wildbannen und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht wissen wollen.

(Folgt nunmehr das Jagdpatent v. J. 1786.)

II. Norm, unter welchen Beschränkungen auch dem Bürger- und Bauernstande das Recht Jagden zu pachten zugestanden ist.

Ueber die Frage, ob in Tirol und Vorarlberg auch der Bürger- und Bauernstand zum Besitz und zur Pachtung von Jagdbarkeiten zuzulassen wäre, wurde in Folge Rescript der hochlöblichen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 12., Empfang 30. v. M., Nr. 18630/1559, an Seine Majestät ein allerunterthänigster Vortrag erstattet.

In Folge des hierüber unterm 6. v. M. erlassenen allerhöchsten Entschließung bewilligen Seine Majestät als eine Ausnahme von dem §. 8 des Jagdpatents vom 28. Jänner 1786, daß in Tirol und Vorarlberg auch der Bürger und Bauernstand zum Besitz und zu Pachtungen von Jagdbarkeiten zugelassen werden dürfe, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. Daß Niemand eine Jagdbarkeit eigenthümlich an sich bringen und ausüben könne, der nicht ansässig ist.

2. Daß bei den Verpachtungen landesfürstlicher Jagdbarkeiten die Pachtlustigen gehalten sein sollen, ein von Fall zu Fall zu bestimmendes angemessenes Badium zu erlegen, um zur Pachtversteigerung zugelassen zu werden.

*) Siehe die Modification vom 5. October 1818.

3. Daß in den zwei südlichen Kreisen Trient und Roveredo, wo zu Folge allerhöchsten Befehls das für das lombardisch-venetianische Königreich erlassene Gesetz gegen das Waffentragen ebenfalls eingeführt wurde, nur solche Personen zu Pachtversteigerungen landesfürstlicher Jagdbarkeiten zuzulassen sein, welche sich mit der Bewilligung des Kreisamtes Jagdgewehre tragen zu dürfen auszuweisen vermögen. So wie überhaupt durch die Zulassung des Bürger- und Bauernstandes zum Besitze und zur Pachtung von Jagdbarkeiten dem gedachten Gesetze gegen das Waffentragen kein Abbruch geschehen darf, sondern dieselben diesem Gesetze untergeordnet sein sollen.

Welch' allerhöchste Entschliegung demselben zur Wissenschaft und Genehmigung hiemit eröffnet wird. (Rundgemacht Innsbruck den 5. October 1818, mit Sub.-Nr. 25094/3559. D.)

III. Verfahren bei dem Betreten fremder Wildbahnen mit Feuegewehren und deren Abnahme.

Seine Majestät haben vermittelst eines Hofdecretes vom 17. September d. J. allerhöchst zu erklären geruht, daß nur jenen Unterthanen, die in einer fremden Wildbahn außer der Straße, oder in einer Wilddieberei mit Feuegewehr wirklich betreten oder sonsten auch eines anderweiten gesetzwidrigen Gebrauchs des Feuegewehrs standhaft überwiesen sind, das bei deren Händen vorfindige Gewehr ohne weiters abzunehmen und zu confisciren, auch denselben die Haltung des Feuegewehrs in ihren Häusern unter der nämlichen Strafe für allzeit zu untersagen sei, außer diesen Fällen aber die Hausvisitation wegen des Feuegewehrs sofort auch dessen Hinwegnehmung nicht Statt haben soll. (Gubernial-Bekanntmachung vom 2. October 1789.)

Vorstehender Gubernialerlaß wird zufolge einer hohen Hofkanzleiverordnung vom 20. I. M., J. 18690, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit folgender Erläuterung neuerlich bekannt gemacht, als:

Dem Jagdinhaber, Jagdpächter und dem von denselben aufgestellten Jäger steht das Befugniß zu, jenen Unterthanen, die sie in ihrer Wildbahn außer der Straße mit Feuegewehr wirklich betreten, das in ihren Händen befindliche Gewehr abzunehmen; der Jagdinhaber, Jagdpächter oder deren Jäger sind jedoch verpflichtet, das abgenommene Feuegewehr sogleich der politischen Obrigkeit zu übergeben, welche das vorgesezte Kreisamt hievon in die Kenntniß und in den Stand zu setzen hat, wegen Untersuchung und Bestrafung des Uebertreters nach Vorschrift des §. 18 des allerhöchsten Jagdpatentes vom 28. Hornung 1786 vorzugehen.

Die Confiscirung des abgenommenen Feuegewehrs steht nur dem Kreisamte zu, welches den Erlös des confiscirten und verkauften Feuegewehrs nach Analogie des §. 9 des II. Theils des Strafgesetzes dem Armenfonde des Orts, wo die Uebertretung begangen wurde, zuzuerkennen hat.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß dadurch die in den zwei südlichen Kreisen von Trient und Roveredo Geltung habenden Vorschriften über das Waffentragen, so wie auch jene bezüglich auf das Schützen- und Schießstandswesen unberührt bleiben. (Gubernial-Verordnung vom 31. August 1846, Nr. 21854/2254 Forst.)

IV. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. März 1872, L.-G.-Bl. Nr. 19,
(Z. 3656-Forst),

betreffend die Festsetzung der Abschußzeit für das nützliche Wild.

Die entschiedene Besserung, welche in den hierländigen jagdlichen Verhältnissen seit der Wirksamkeit der Verordnung vom 11. März 1854 eingetreten ist, gestattet eine Erweiterung der in derselben enthaltenen, die Jagdberechtigten mehrfach beschränkenden Bestimmungen rücksichtlich der für den Abschuß der nützlichen Wildgattungen festgesetzten Zeit.

Auf Grund dessen finde ich bis zum Erscheinen eines neuen Jagdgesetzes im administrativen Wege Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmungen der Kundmachung vom 11. März 1854 (L.-G.-Bl. II. Abth., III. Stück, Seite 7 de 1854) sind in allen ihren Theilen außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Kundmachung an ist die Ausübung der Jagd innerhalb jener Zeitperioden gestattet, wie solche im nachfolgenden Ausweise festgesetzt erscheinen.

§. 3. Sollten rücksichtswürdige Fälle eine Ausnahme nothwendig machen, so ist dies unter Angabe des Grundes von der politischen Behörde zu bestätigen.

§. 4. Zur Erhaltung und zum Schutze der für die Bodencultur nützlichen Vögel wird sich auf die im L.-G.-Bl. de 1870, VIII. Stück Nr. 37 und 39, Seite 82 und 88 enthaltenen für Tirol beziehungsweise Vorarlberg gültigen Landesgesetze vom 30. April 1870 ihrem vollen Inhalte nach berufen.

§. 5. Das Ausnehmen und der Verkauf der Eier sämtlicher Gattungen von Wildhühnern ist untersagt.

§. 6. Zur Ausübung der Jagd ist nur Jener befugt, der mit einer von der politischen Behörde für das betreffende Jagdgebiet ausgestellten Jagdkarte versehen ist. Derselbe hat diese Legitimationskarte bei sich zu führen und der k. k. Gendarmerie, sowie dem Forst-, Gemeinde- und Jagdaufsichtspersonale auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen.

Den Jagdexcedenten sind nach Vorschrift der Subernalverordnung vom 31. August 1846, Z. 21854 (Prov.-Ges.-Sammlung XXXIII. Band S. 287), die Gewehre abzunehmen und den politischen Behörden zur Amtshandlung zu übergeben.

§. 7. Die politischen und die Finanzbehörden, das Forst- und das Jagdaufsichtspersonale, die Gemeinde- und Marktüberwachungsorgane haben darauf zu achten, daß weder Gems- und Rehfleige, noch Auer- und Birkenhennen, sowie überhaupt kein Wild, welches in der Hegezeit nicht erlegt werden darf, während derselben in den Verkehr gebracht werde.

Daselbe ist vorkommenden Falls in Beschlag zu nehmen und zum Besten der Armenkasse desjenigen Ortes zu veräußern, in dessen Markung das Wild aufgegriffen wurde.

§. 8. Das nach §. 3 erlegte Wild muß im Verkehr mit der vorgeschriebenen Bestätigung der competenten Behörde versehen sein.

Z e r s i e h t

- der für die verschiedenen Wildgattungen festgesetzten Abschlußzeit.

Bezeichnung der Wildgattungen	Bestimmung der Abschlußzeit				Anmerkungen
	in Tirol		in Vorarlberg		
	von	bis	von	bis	
Hirsche	1. Juli	15. October	1. Juli	1. October	<p>Gabler, Spießler und Schmalthiere dürfen in der Regel nicht abgeschossen werden. Im Falle der Nothwendigkeit dessen ist die Zustimmung der politischen Behörde rechtzeitig einzuholen.</p> <p>Sowohl beim Gams-, wie beim Rehwilde sind die Gasse möglichst, die Ritze aber jedenfalls vom Abschuße auszunehmen.</p> <p>Der Abschluß von Auer- und Birkenhennen darf nicht stattfinden.</p> <p>Rückfichtlich des Abschusses von Nutsvögeln sind die Bestimmungen des §. 4 der vorstehenden Kundmachung maßgebend.</p> <p>Der Abschluß der behaarten sowohl als auch der befiederten Raubthiere kann und soll zu jeder Jahreszeit erfolgen.</p>
Alte und gelte Thiere	15. September	6. Jänner	15. September	6. Jänner	
Gamsen	15. Juli	1. December	15. Juli	11. November	
Rehe	15. Juni	1. Jänner	15. Juni	1. Jänner	
Grane Hasen	1. September	2. Februar	1. September	2. Februar	
Alpenhasen	1. September	1. März	1. September	1. März	
Murmeltiere	1. September	15. October	1. September	15. October	
Auer- und Birchahn	1. September	2. Februar	1. September	2. Februar	
	15. April	Ende der Balzzeit	15. April	Ende der Balzzeit	
Hafel-, Stein- und Schneehühner	1. September	2. Februar	1. September	2. Februar	
Rebhühner	1. September	24. December	1. September	24. December	
Enten, Schnepfen, Tauben, Wachteln und Sumpfvögel	1. August	15. April	1. August	15. April	

V. Kundmachung des Statthalters in Tirol und Vorarlberg vom 28. Mai 1875, Z. 6674,
betreffs Einführung von Lizenzscheinen zum Verkehre mit dem Wilde.

Im Nachhange zu meiner Kundmachung vom 5. März 1872, Z. 3656, betreffend die Festsetzung der Abschußzeit für das nützliche Wild, finde ich bis zum Erscheinen eines neuen Jagdgesetzes im administrativen Wege Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Alles in den Verkehr gelangende nützliche Haar- und Federwild muß mit einem vorschriftsmäßigen Lizenzscheine versehen sein.

§. 2. Die Blankette zu diesen Scheinen werden von der k. k. Statthalterei-Hilfsämter-Direction an die k. k. Bezirkshauptmannschaften hinausgegeben und können bei letzteren von den Jagdberechtigten gegen Vorweisung ihrer Jagdkarte und Vergütung der Gestehungskosten bezogen werden.

§. 3. Der Lizenzschein, welcher das Jagdbrevier, in dem das Wild erlegt wurde, die Gattung und Anzahl desselben, sowie das Datum enthalten muß, ist vom Jagdberechtigten auszustellen und zu unterfertigen, von der betreffenden Gemeinde-Vorstehung aber mit dem Gemeindefiegel zu versehen.

Lizenzscheine ohne Gemeindefiegel sind ungiltig.

§. 4. Alles nützliche Wild, welches ohne oder nicht mit dem vorschriftsmäßigen Scheine versehen in den Verkehr gelangt, ist in Beschlag zu nehmen und zu Gunsten der Armencaße jenes Ortes zu veräußern, in dessen Markung das Wild aufgegriffen wurde.

§. 5. Das nach §. 3 der Kundmachung vom 5. März 1872, Z. 3656, erlegte Wild muß mit der vorgeschriebenen Bestätigung der politischen Behörde und dem mit dieser Verordnung bestimmten Scheine versehen sein.

§. 6. Es versteht sich von selbst, daß das während der Schußzeit von Jagdberechtigten erlegte Wild ohne Vorweisung einer weiteren Lizenz als der Jagdkarte eingebracht werden darf.

§. 7. Die Wirksamkeit dieser Vorschrift beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung.

VI. Kundmachung des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg vom 14. October 1875,
Z. 15357,

womit ergänzende Vorschriften zu den Verordnungen über Festsetzung der Schuß- und Hegezeit und Einführung von Lizenzscheinen erlassen werden.

Ich sehe mich veranlaßt, meine Kundmachung vom 5. März 1872, Z. 3656, betreffend die Festsetzung der Abschußzeit für das nützliche Wild und jene vom 28. Mai 1875, Z. 6674, über Einführung von Lizenzscheinen zum Verkehre mit dem Wild theilweise abzuändern und zu ergänzen, wie folgt:

1. Der Beginn und Schluß der Abschußzeit für Hirsche, Gems- und Rehwild bleibt wie in der Kundmachung vom 5. März 1872 festgesetzt, jedoch darf vor dem 1. September auf diese Wildgattungen die Jagd mit Hunden nicht ausgeübt werden.

Rehgäse, sowie Gems- und Rehkitz sind vom Abschusse gänzlich ausgeschlossen.

2. Der §. 6 der Kundmachung vom 5. März 1872 ist dahin zu ergänzen, daß nur Jene eine Jagdkarte erhalten dürfen, welche in den Jagdpachtverträgen als Pächter, Mitpächter oder Jäger aufgeführt erscheinen oder nachträglich der politischen Behörde als solche namhaft gemacht und von ihr anerkannt werden.

Die politischen Behörden werden angewiesen, sich diesfalls strengstens nach den §§. 3, 12, 13, 14 und 15 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 zu verhalten.

3. In alle von nun an zum Abschlusse gelangenden Jagdpachtverträge ist die Clausel aufzunehmen, daß die politischen Behörden, wo es besondere Umstände wünschenswerth erscheinen lassen, die Jagd auf einzelne Wildgattungen durch 1—3 Jahre ganz einstellen können.

4. Zu §. 7 der Kundmachung vom 5. März 1872 wird weiters bestimmt, daß das während der Abschusszeit erlegte Wild höchstens noch 14 Tage nach Eintritt der Hegezeit für die betreffende Wildgattung in den Verkehr gebracht werden darf und daß alles nach Ablauf dieser Zeit in den Verkehr gebrachte oder nach Eintritt der Hegezeit erlegte Wild mit Beschlag zu belegen und nach §. 7 zu veräußern ist.

5. Der §. 4 der Kundmachung vom 28. Mai 1875 erhält folgende Ergänzung:

Alles nützliche Wild, welches ohne oder nicht mit dem vorschriftsmäßigen Scheine versehen beim Transporte, auf dem Markte, bei Wildprethändlern, in Gast- oder Privathäusern getroffen wird, ist in Beschlag zu nehmen und zu Gunsten der Armencaße jenes Ortes zu veräußern, in dessen Markung das Wild aufgegriffen wurde.

In jenen Orten, wo Accisstationen bestehen und das eingebrachte Wild gegen Einzug des Lizenzscheines mit einem andern gemeindeämtlichen Zeichen versehen wird, vertritt dieses Zeichen die Stelle des Lizenzscheines.

6. In allen hier nicht namentlich aufgeführten Punkten bleiben die Kundmachungen vom 5. März 1872 und 28. Mai 1875 in voller Kraft.

7. Die Wirksamkeit dieser Nachtragsverordnung beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung.

VII. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 16. September 1862 (Nr. 22507-Taglia).

L.-G.-Bl. Nr. 59,

in Betreff der Competenz des Landesauschusses zur Bewilligung der Prämien für die Erlegung wilder Thiere aus dem Landesfonde.

Das k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 10. I. M., Z. 4743, gestattet, daß künftig die Bewilligung der aus dem Landesfonde bestrittenen Prämien für die Erlegung wilder Thiere von Seite des Landesauschusses stattfinden könne.

Die Bezirksbehörden werden demnach angewiesen, die diesfälligen Verhandlungen, welche nach den bestehenden Vorschriften zu pflegen sind, dem Landesauschusse von Tirol, respective von Vorarlberg zur Schlußfassung und Anweisung zu übermitteln.

B.

Vogelschutz.

VIII. Gesetz vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 37,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2. Das Fangen oder Töden der im Anhange benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gebührenfrei gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Jänner bis 15. September eines jeden Jahres weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3. Während der Zeit vom 15. September bis Ende December ist das Fangen und Töden der Vögel gegen Entrichtung der nachstehenden Gebühren, jedoch mit Ausschluß der verbotenen Fangarten und Fangmittel, im Allgemeinen gestattet, insoferne der Grundbesitzer dagegen keine berechnete Einsprache erhebt. Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist überdies die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 4. Die in die Gemeindecasse jährlich zu entrichtende Gebühr wird festgesetzt:

- a) für jedes Rocollo auf 10 fl.;
- b) für jedes Paar Zug- oder Schlagneze (reti di tratta) auf 4 fl.;
- c) für das Fangen mit Reimruthen auf 2 fl.;
- d) für das Fangen mit Schlingen und zwar bis zur Zahl von 200 Schlingen auf 1 fl. und sofort für je weitere 200 Schlingen um 1 Gulden mehr;
- e) für das Erlegen der Vögel mit Schießgewehren auf 2 fl.

§. 5. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) das Fangen mittelst der Deck- und Steckneze (Staubenneze) an niederen Hecken und Gebüsch;
- c) das Fangen mit Schnellbögen (archetti);
- d) das Fangen mit dem Käuzchen (civetta).

§. 6. Wer Vögel fangen oder schießen will, hat vorerst die in §. 4 bestimmte Gebühr zu entrichten und erhält hiefür einen auf seine Person lautenden und als Bewilligung nur für seine Person giltigen, von dem Gemeindevorsteher ausgestellten und mit dem Gemeindefiegel versehenen Empfangsschein.

§. 7. Personen, welche wegen Uebertretung dieses Gesetzes wiederholt bestraft worden sind, kann von der Gemeindevorsteherung die Annahme der Gebühr und die Ausfertigung des zum Fangen oder Schießen der Vögel ermächtigenden Empfangsscheines verweigert oder die bereits ertheilte Bewilligung wieder entzogen werden, wogegen keine Berufung ist.

§. 8. Der Handel mit todtten oder lebenden Vögeln während der Schonzeit (§. 2) ist untersagt. Eine Ausnahme davon gilt nur für die im Anhange aufgeführten als schädlich bezeichneten Vögel.

§. 9. Uebertretungen der vorstehenden Anordnung sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1—10 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 40 fl. öst. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis zu 8 Tagen zu ahnden.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge oder Schießgewehre und die gefangenen oder getödteten Vögel zu confisciren, die noch lebenden aber sogleich freizulassen.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in den Armenfond der Ortsgemeinde zu fließen.

§. 10. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei mündlich kundzumachen.

In diesem Falle ist die mündliche Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§. 11. Berufungen gegen ein Straferkenntniß (§. 9) sind an die politische Bezirksbehörde zu richten und bei dem Gemeindevorsteher binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§. 12. Dem Bezirksauschusse liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden (§. 39 und 42 des Gesetzes über die Bezirksvertretung, Landesgesetzblatt 1868, Nr. 56, Seite 46).

Der Bezirksauschuß hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde.

§. 13. Die l. l. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle Gemeindevorsteherorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher oder dem Bezirksauschusse anzuzeigen.

§. 14. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen. Dagegen kann aber auch aus besonderen Culturücksichten und hauptsächlich in Gegenden, wo bisher der Vogelfang in größerer Ausdehnung nur wenig üblich ist, der Landesausschuß über Antrag der Gemeindevorstellungen und der Bezirksvertretung den Vogelfang für den ganzen Bezirk oder für einen Theil desselben auf bestimmte Zeit noch mehr einschränken oder ganz verbieten.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf das der Jagd vorbehaltene Federwild.

§. 16. Die Lehrer an Bürger- und Volksschulen, sowie die Gymnasial- und Realschulprofessoren sind verpflichtet, ihre Schüler über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihnen insbesondere jährlich vor dem Beginne der Schonzeit (§. 2) die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezüglich Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungsbereich gestattet, zu verhindern.

§. 17. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang.

Die Adlerarten.
Der Wanderfalke.
Der Blausußfalke.
Der Baumfalke (Erdchensfalke).
Der Zwergfalke (Merlin)
Der rothe Milan (Gabelweihe).
Der schwarze Milan.
Der Habicht (Hühnergeier).
Der Sperber.

Die Weihen (Kohrgeier).
Der Uhu (Uhu oder Auf).
Der große Würger (die große Sperelster).
Der graue Würger (die kleine Sperelster).
Die Eisler.
Der Kollkrabe (Fochrabe).
Die Rabenträhe (der gemeine Rabe).
Die Nebelträhe (Krähe).

IX. Gesetz vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39,

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das Ausnehmen oder Zerstoren der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten ist verboten.

§. 2. Das Fangen oder Tödten der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit, weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3. Die im Anhange B angeführten Vogelarten, welche sich nur zum Theile von Insecten nähren, können in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner, d. i. außer der Brutzeit, mit Zustimmung des Grundbesizers ohne eine weitere Bewilligung gefangen und getödtet werden.

§. 4. Die im Anhange C angeführten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten, Mäusen und anderen der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, können vom 1. September bis 31. Jänner mit Zustimmung des Grundbesizers gegen eine auf ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei.

Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorsteherung einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächtlich zu äußern hat.

Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

Der Einzelnsfang der im Anhange C benannten Vogelarten mittelst so-

genannter Schläge ist jedoch außer der Brutzeit mit Zustimmung des Grundeigentümers auch ohne vorläufige Einholung der Bewilligung der politischen Behörde gestattet.

§. 5. Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §§. 3 und 4 vorgezeichneten Zustimmung des Grundbesizers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 6. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) das Fangen mittelst der Deck- und Stedneze, Schlingen und Springhölzer.

§. 7. Die politische Bezirksbehörde erteilt im Falle des §. 4 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß im Falle des §. 3 mit der Zustimmung des Grundbesizers und im Falle des §. 4 mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§. 8. Der Handel mit den im Anhange B und C bezeichneten toten oder lebenden während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel, ist untersagt.

Die im Anhange C bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen von der Zeit, in der sie gefangen wurden, im toten Zustande nie verkauft werden.

§. 9. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. und im Wiederholungsfall bis zu 20 fl. ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu ahnden. Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in den Armenfond der Ortsgemeinden, in deren Gebiete die Uebertretung stattgefunden hat, einzufließen.

§. 10. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in der Gemeindevorsteherlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§. 11. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogel-fange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§§. 4 und 7) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufung gegen ein Straferkenntniß (§. 9) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind in dem ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen 8 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§. 12. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen,

daß dieses Gesetz, wenn in einer Gemeinde öftere Uebertretungen desselben vorkommen sollten, durch die Gemeindevorsteherung in Erinnerung gebracht werde.

§. 13. Die Unterlassung der im §. 9 dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl. zu Gunsten des Landesculturfondes geahndet.

§. 14. Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 15. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 16. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§. 17. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Anhang A.

Die Adlerarten, *Aquila*, L.
Der Wanderfalke, *Falco peregrinus*, L.
Der Blaufußfalke, *Falco lanarius*, L.
Der Lerchenfalke, *Falco subbuteo*, L.
Der Zwergfalke, *Falco aesalon*, Gm.
Die Gabelweihe, *Falco milvus*, L.
Der schwarze Milan, *Falco ater*, L.
Der Sperber, *Falco nisus*, L.
Der Hühnergeier, *Falco palumbarius*, L.

Der Rohrgeier, *Circus*, L.
Der Uhu, *Strix Bubo*, L.
Die große Sperelster, *Lanius excubitor*, L.
Die kleine Sperelster, *Lanius minor*, Gm.
Die Elster, *Corvus pica*, L.
Der Kolltrabe, *Corvus corax*, L.
Die Rabenträhe, *Corvus corone*, L.
Die Nebelträhe, *Corvus cornix*, L.

Anhang B.

Der Thurmfalke, *Falco tinnunculus*, L.
Der Wespenbuffard, *Falco aprivorus*, L.
Der Zareher, *Turdus viscivorus*, L.
Der Kranatmetter, *Turdus pilaris*, L.
Der Dornbreher, *Lanius collurio*, L.
Der Nußbeher, *Garrulus glandarius*, L.
Der Tannenbeher, *Nucifraga caryoc.*, L.
Der Kernbeißer, *Caccotraustes vulg.*, Br.
Der Nilawitz, *Fringilla montefringilla*, L.
Der Stieglitz, *Fringilla corduelis*, L.

Der Zeisig, *Fringilla spinus*, L.
Das Hirngrillerl, *Fringilla serinus* L.
Der Grünsing, *Fringilla chloris*, L.
Der Hänfling, *Fringilla cannabina*, L.
Der Meerzeisig, *Fringilla linaria*, L.
Der Hauspatz, *Fringilla domestica*, L.
Der Feldpatz, *Fringilla montana*, L.
Die Ammern, *Fringilla emberiza*, L.
Der Sempel, *Loxia pyrrhula*, L.
Der Kreuzschnabel, *Loxia curvirostra*, L.

Anhang C.

Der Mausgeier, *Falco buteo*, L.
Der Schneegeier, *Falco lagopus*, L.
Die Eulen (ohne Uhu), *Strix*, L.
Die Nachtschwalbe, *Falco Caprimulgus europaeus*, L.
Die Thurmschwalben, *Cypselus III.*

Die Schwalben, *Hirundo*, L.
Die Mandelträhe, *Coracias garrula*, L.
Der Wiebehopf, *Upupa epops*, L.
Der Baumläufer, *Certhia familiaris*, L.
Der Klener, *Sitta europaea*, L.
Der Baumkönig, *Troglodites parvulus*, L.

Der Leyrer, *Sylvia fluviatilis*, M. W.
 Der Heuschreckenfänger, *Sylvia locust.*, L.
 Der Rohrfänger, *Sylvia aquatica*, L.
 Der Binsenfänger, *Sylvia arundinacea*, L.
 Die Waldnachtigall, *Sylvia luscinia*, L.
 Die Aunachtigall, *Sylvia philomela*, Bon.
 Das Müllerchen, *Sylvia caruca* Lath.
 Das Schwarzblättchen, *Sylvia atricap.* L.
 Die Heckenrasmilche, *Sylvia cinerea*, L.
 Die Gartengrasmilche, *Sylvia hortensis*, L.
 Die Sperbergrasmilche, *Sylvia nisoria*, B.
 Der gelbe Spotter, *Sylvia hypolais*, L.
 Der Laubsfänger, *Sylvia sibilatrix*, Bechst.
 Der Fitis, *Sylvia trochilus*, L.
 Der Gartenrothschwanz, *Sylvia phoenic.* L.
 Der Hausrothschwanz, *Sylvia luthys* Scop.
 Das Rothkehlchen, *Sylvia rubecula*, L.
 Das Blaukehlchen, *Sylvia suecica*, L.
 Die Goldhähnchen, *Regulus*, Cuv.
 Der Steinschmätzer, *Saxicola*, Bechst.

Die Braunelle, *Accentor modularis*, L.
 Die Meisen, *Parus*, L.
 Die Bachstelzen, *Motacilla*, L.
 Die Breinbögel, *Anthus*, Bechst.
 Die Singdrossel, *Turdus musicus*, L.
 Die Weindrossel, *Turdus iliacus*, L.
 Die Amsel, *Turdus merula*, L.
 Die Ringamsel, *Turdus torquatus*, L.
 Die Blaudrossel, *Turdus cyanus*, L.
 Der Steinröthel, *Turdus saxatilis*, L.
 Die Goldamsel, *Oriolus galbula*, L.
 Der Fliegen Schnäpper, *Muscicapa*, L.
 Die Saatkrähe, *Corvus frugilegus*, L.
 Die Dohle, *Corvus monedula*, L.
 Der Staar, *Sturnus vulgaris*, L.
 Der Buchfink, *Fringilla coelebs*, L.
 Die Lerche, *Alauda*, L.
 Die Spechte, *Picus*, L.
 Der Wendehals, *Yunx torquilla*, L.
 Der Kuckuck, *Cuculus canorus*, L. *)

*) Zur Reform der Vogelschutz-Gesetzgebung hat der k. k. Ackerbauminister unterm 13. Mai 1876, Z. 5681, nachstehendes Schreiben emanirt:

„Aus der Broschüre, welche hier in drei Exemplaren mitfolgt, sind die dermalen in Oesterreich bestehenden Landesgesetze, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel, ferner die auf diesen Gegenstand bezüglichen Beschlüsse des im Jahre 1873 in Wien abgehaltenen ersten internationalen Congresses der Land- und Forstwirthe, schließlich die mit Italien vereinbarten Bestimmungen über den Vogelschutz zu entnehmen.

Es ist nun eine vertragsmäßige Aufgabe der Regierung, darauf hinzuwirken, daß unsere Gesetzgebung über den Vogelschutz in volle Uebereinstimmung mit den mit Italien vereinbarten Bestimmungen gebracht werde; ich spreche aber gewiß im Sinne aller einsichtsvollen Land- und Forstwirthe, wenn ich diese vertragsmäßige Aufgabe zugleich als einen günstigen Anlaß bezeichne, um diesen Zweig unserer Gesetzgebung einer noch eindringlicheren und wirksameren Revision zu unterziehen, als jene es wäre, die sich lediglich mit der Herbeiführung einer formellen Uebereinstimmung der revidirten Gesetze mit dem Wortlaute der österreichisch-italienischen Vereinbarung begnügen wollte.

Es sind ja die Nachteile der leider an vielen Orten noch fortwährenden Verfolgung der nützlichen Vögel so allgemein bekannt und die Vortheile der Schonung dieser Thiere in jenen Kreisen, an welche ich dieses Schreiben richte, gewiß so sehr gewürdigt, daß ich überhoben bin, des Näheren darzulegen, wie wünschenswerth es mir erscheinen muß, daß der gegebene Anlaß thatsächlich ergriffen werde, um thunlichst wirksame Normen zum Schutze der nützlichen Vögel zu erzielen.

Wenn ich hiebei vor Allem auf die Landesgesetze von Steiermark und Kärnten hinweise, welche keiner Revision bedürftig sind, so wird wohl Jedem ohne Weiteres der bedeutende Unterschied zwischen diesen beiden Gesetzen und allen übrigen auffallen. Mit ihren durchgreifenden und einfachen Bestimmungen streben sie nach dem Ziele in seinem weitesten Umfange und erleichtern die thatsächliche Handhabung des Gesetzes.

Die Landesgesetze von Salzburg und Istrien erheischen die politische Bewilligung für den Fang aller jener Vögel, welche sich hauptsächlich oder auch nur zum Theile von Insecten nähren, während das Gesetz für Böhmen den Fang jener Vögel, die sich hauptsächlich von Insecten nähren, gänzlich verbietet, jedoch für den Fang der anderen keine behördliche Bewilligung erfordert und das Gesetz für Galizien einen ähnlichen Standpunkt einnimmt.

Die Landesgesetze für Niederösterreich, Oberösterreich, Mähren, Schlesien, Bukowina, Krain, Vorarlberg (mit einer durch den §. 4 begründeten Abweichung) und Görz verlangen nur für den Fang jener Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten nähren, die behördliche Bewilligung, wogegen in Tirol und Dalmatien der Fang aller nützlichen Vögel außer der Schonzeit ohne Bewilligung der Behörde und des Grundbesizers gestattet und in Tirol dem Gemeindevorsteher und Grundbesitzer lediglich ein Einspruchsrecht eingeräumt ist.

Abgesehen von den eben ange deuteten meritorischen Verschiedenheiten der einzelnen Bestimmungen selbst, ist also auch die Basis, auf welcher die verschiedenen Gesetze diese Bestimmungen aufbauen, insoferne eine verschiedene, als eine Gruppe von Gesetzen unter den nützlichen Vögeln selbst keine weitere Unterscheidung trifft, sondern für alle nützlichen

C.

Jagddienst.

X. Verordnung der k. k. Statthalterei für Tirol- und Vorarlberg vom 15. Juni 1858, womit ein Dienstzeichen für das beeidete Forst- und Jagdschutzpersonale provisorisch vorgeschrieben wird.

(Tirol. L.-G.-Bl. II. Abth. 5. Std. Nr. 43.)

Mit Hinblick auf §. 54 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 3. December 1852 und §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1854 wird nachstehendes Dienstzeichen für das beeidete Forst- und Jagdschutzpersonale provisorisch vorgeschrieben, nämlich: ein mittelst einer grünen Binde am linken Oberarme zu tragender Messingschild von $3\frac{1}{2}$ Zoll Breite und 4 Zoll Höhe, worauf in erhabener Arbeit angebracht ist:

Vogelarten gleiche Bestimmungen erläßt (Steiermark, Kärnten, Galizien, Salzburg, Istrien, Tirol und Dalmatien), während die andere Gruppe auf Grund einer weiteren Unterscheidung zwischen Vogelarten, die sich hauptsächlich, und solchen, die sich nur zum Theile von Insecten nähren, verschiedene Normen aufstellt.

Es dürfte demnach zunächst die Frage zu erwägen und zu beantworten sein, welche Basis für das revidirte Gesetz nach den dortländigen Verhältnissen empfehlenswerther ist, wobei auch der weitere Umstand in gehörige Erwägung zu nehmen sein wird, ob denn hauptsächlich bei jenen Organen, denen die Aufsicht über die Befolgung des Gesetzes und die Marktpolizei zusteht, jene ornithologischen Kenntnisse vorausgesetzt werden können, welche zur richtigen Handhabung des Gesetzes im Falle von Unterscheidungen zwischen den oben erwähnten Arten der nützlichen Vögel nothwendig wären.

Nach Lösung dieser und der sich unmittelbar daran knüpfenden Frage über die meritorischen Bedingungen für die eventuelle Zulässigkeit des Fanges der nützlichen Vögel im Allgemeinen oder nach der etwa aufrecht erhaltenen Untertheilung derselben wären ferner die anderen den Gegenstand betreffenden Fragen, als: Schonzeiten, verbotene Fangarten und Fangmittel, Taxe u. s. w., in Erwägung zu ziehen.

Was die namentliche Bezeichnung der nützlichen Vögel betrifft, verweise ich auf den Absatz II der Beschlüsse des internationalen Congresses der Land- und Forstwirthe, und wenn auch speciell Italien diesem Beschlusse nicht zugestimmt hat, so kann doch eine von anderen Regierungen besandte Commission seinerzeit jenem Beschlusse nachkommen. Es dürfte sich aus diesem Grunde empfehlen, in den revidirten Gesetzen selbst auf die Specification der nützlichen Vögel nicht einzugehen, sondern diese Specification dem Verordnungswege zu überweisen, auf welchen dann den seinerzeitigen Beschlüssen der internationalen Commission am leichtesten Rechnung getragen werden könnte.

Im Allgemeinen geht also mein Ersuchen dahin: es möge erörtert werden, wie das dortige Landesgesetz über den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel zu reformiren sei, um den Bedürfnissen der Landescultur und den Anforderungen für eine wirksame Handhabung, zum Mindesten aber den Bestimmungen der österreichisch-italienischen Vereinbarung zu entsprechen.

Indem ich dieses Schreiben an die politischen Landesstellen und gleichzeitig auch unmittelbar an die landwirthschaftlichen Hauptgesellschaften, den Landesculturrath für Böhmen, den Reichsforstverein, dann an die Forstvereine in Geras, Linz, Innsbruck, Prag und Brünn, an den krain.-Mitsenländ. Forstverein zu Laibach, schließlich an den Jagd- und Vogelschutzverein für Tirol, an die zoologisch-botanische Gesellschaft und an den ornithologischen Verein in Wien richte, beehre ich mich, den Landesculturrath und die eben genannten Gesellschaften und Vereine zu ersuchen, ihre Äußerungen über die in Rede stehende Frage bis längstens Ende November l. J. der politischen Landesstelle zukommen zu lassen, von welchen ich dann bis spätestens Ende December l. J. die Einsendung der erhaltenen Äußerungen mit den eigenen Anträgen, welche wo möglich im Einvernehmen mit dem Landesauschusse formulirt werden wollen, erwarte."

- a) für das k. k. Forst- und Jagdschutzpersonale der kaiserliche Adler mit der Umschrift: „k. k. Forst- und Jagdwache“, und
- b) für das Gemeinde- und Privat-Forst- und Jagdschutzpersonale der Name oder das Wappen des Dienstgebers mit der Umschrift: „Forst- und Jagdwache“.

Ist das Personale nur für den Forstschutz- oder nur für den Jagdschutzdienst bestimmt, so hat die Umschrift auch nur hierauf zu lauten.

Für k. k. Forstbeamte, nämlich Forstmeister, Oberförster und Förster, dann Forstpraktikanten und Forstcandidaten wird bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes, wobei sie nicht die Staatsuniform tragen, der Allerhöchste Namenszug mit Krone und Eichenlaubverzierung, aus Messing gearbeitet, als Dienstzeichen vorgeschrieben, welches an beiden Enden des Rock- oder Paletot-Tragens aufgenäht zu tragen ist.

Die Kosten der Anschaffung haben die betreffenden Bediensteten selbst zu bestreiten.

Damit die Anfertigung der Dienstzeichen gleichförmig und mit möglichst geringen Kosten erfolgen könne, ist sich wegen deren Bestellung an die k. k. Landes-Forstdirection in Innsbruck zu wenden.

XI. Erlass der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Innsbruck vom 30. April 1876, Z. 1620,

an sämtliche k. k. Forstverwalter in Tirol und Vorarlberg,
betreffend Anweisung der staatlichen Forstschutzorgane bei der Durchführung der Jagd- und Vogelschutz-Gesetzgebung.

Die Vorstehung des Tiroler Jagd- und Vogelschutzvereines hat in einer anher gerichteten Eingabe das Ersuchen um kräftige Unterstützung des Jagd- und Vogelschutzes durch die Forstaufsichtsorgane gestellt, da gerade diese durch ihre dienstliche Stellung in erster Linie geeignet und berufen sind, die genaue Durchführung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

Indem ich die sämtlichen k. k. Forstverwalter von diesem Ersuchen in Kenntniß setze, ertheile ich denselben zugleich die Weisung, ihr unterstehendes Forstschutzpersonale mit den zum Schutze der Jagd und der nützlichen Vögel erlassenen gesetzlichen Bestimmungen namentlich mit den Statthaltereiverordnungen vom 5. März 1872, Z. 3656, betreffend die Abschusszeit, vom 14. October 1875, betreffend einige Aenderungen an obiger Verordnung, dann der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes und endlich mit dem Landesgesetze vom 30. April 1870, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel (für Vorarlberg, Gesetz vom 30. April 1870, L.-B.-Bl. Z. 88) vertraut zu machen und dieselben aufzufordern, jede bei ihren Dienstgängen wahrgenommene oder sonst ihnen bekannt gewordene Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschriften zur Anzeige zu bringen.

Damit dieselben auch in der Lage sind, diesem Auftrage bestens nachkommen zu können, wollen Sie in geeigneter Weise dafür sorgen, daß denselben Verzeichnisse über die in ihrem Schutzbezirke die Jagd ausübenden

Jagdpächter und deren Jäger zukommen, sowie daß denselben durch die Gemeindevorstellungen jene Individuen bekannt gegeben werden, welche Lizenzscheine zum Vogelfange erhalten haben.

XII. Erlaß des Statthalters für Tirol und Vorarlberg vom 3. Mai 1876, Z. 6527,
an die Bezirkshauptmänner und Forstinspectoren (in Innsbruck und Trient),
betreffend Verhaltung der Forstschutz- und Feldschutzorgane zum Schutze
der Jagd- und nützlichen Vögel.

Die Vorstehung des Tiroler Jagd- und Vogelschutzvereines hat unterm 25. v. M., Z. 46, das Ersuchen gestellt, es möchten die Forst- und Feldschutzorgane durch ihre vorgesetzten Behörden angewiesen werden, bei allen ihren dienstlichen Gängen ein wachsames Auge auf Jäger und Vogelfänger zu haben und namentlich während der gesetzlich bestimmten Schonzeit für Wild und die nützlichen Vögel keinerlei Jagd oder Vogelfang zu dulden.

Die genannte Vorstehung hat weiters in ihrer Eingabe bemerkt, daß es angezeigt sein dürfte, wenn die Gemeindevorstellungen angewiesen würden, den Staats- und politischen Forstorganen, dann den in ihren Gemeinden angestellten Waldauffsehern und Flurwächtern ein Verzeichniß der Jagdpächter und ihrer Jäger, sowie Derjenigen, welche Lizenzen zum Vogelfange erhalten haben, zu übergeben, damit dieselben die Ueberwachung leichter ausführen können.

Inbem ich dieser Eingabe meine volle Zustimmung ertheile, ersuche ich, ohne eine bestimmte Durchführungsform geben zu wollen, die k. k. Bezirkshauptmänner und Forstinspectoren das Geeignete zu verfügen, damit dem berechtigten Wunsche des genannten Vereines möglichst vollkommen entsprochen werde.

Anhang,

enthaltend:

1. das ungarische Jagdgesetz,
 2. das kroatische Jagdgesetz.
-

I.

Ungarisches Jagdgesetz.

Gesetzartikel VI vom Jahre 1872 (Jagdgesetz).

(Sanctionirt am 18. Februar 1872, kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 19. Februar 1872.)

I. Kapitel.

Von dem Jagdrechte.

§. 1. Das Jagdrecht ist ein unzertrennliches Zugehör des Grundeigenthumsrechtes.

§. 2. Auf seinem eigenen Grundbesitz kann der Eigenthümer oder Derjenige, dem Ersterer das Recht oder die Bewilligung dazu ertheilt hat, die Jagd innerhalb der in diesem Gesetze bestimmten Grenzen frei ausüben, wenn der Grundbesitz

1. in einem Complexe oder in zusammenhängenden Theilen wenigstens 100 Joch, das Joch zu 1600 □Klafter gerechnet, beträgt, wenngleich derselbe in mehreren Hottern (Gemarkungen) liegt oder durch Straßen, Eisenbahnen, Canäle, Flüsse oder Bäche durchschnitten ist, oder wenn der Grundbesitz

2. zwar weniger als 100 Joch beträgt, aber gartenartig bebaut wird, und mit einer Umzäunung oder einem Graben abgeschlossen ist, ein Intravillan, einen Weingarten, oder eine Insel bildet.

Wenn darüber eine Streitfrage entsteht, ob irgend ein Grundstück unter die im Punkte 2 dieses Paragraphen bezeichneten Grundflächen gehört oder nicht, so entscheidet hierüber in erster Instanz der politische Stuhlrichter des Bezirkes und im Wege der Berufung der Vicegespan des betreffenden Comitates; wobei der Partei, welche sich beschwert fühlt, der ordentliche Rechtsweg vorbehalten bleibt.

§. 3. Ueber die Art und Weise der Ausübung der Jagd auf einem nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallenden Grundbesitz entscheidet die Mehrheit der Grundbesitzer eines und desselben Hotters.

In diesem Falle steht der jährliche Reinertrag den Eigenthümern nach dem Verhältnisse des Umfanges ihres Grundbesitzes zu. Der auf das gemeinsame Eigenthum entfallende Antheil wird nach jenem Schlüssel zu vertheilen sein, welcher in Ansehung des Eigenthumsrechtes oder anderer Erträge des gemeinsamen Grundbesitzes zur Richtschnur dient. Wenn das Verhältniß auch auf diese Weise nicht festgestellt werden könnte, so steht der ganze

Ertrag der Gemeinde zu. Wenn mehrere kleinere Grundbesitzer ihre Besitzungen vereinigen, und der also vereinigte Grundbesitz in einem Complexe wenigstens 100 Joch, zu 1600 □ Klafter gerechnet, beträgt, so können sie ihr Jagdrecht auf demselben frei ausüben.

Wenn irgend ein größerer Waldcomplex, welcher ein besonderes Jagdgebiet bildet, den Grundbesitz eines oder mehrerer Grundbesitzer von weniger als 100 Joch, zu 1600 □ Klafter gerechnet, umschließt, so ist der Eigenthümer eines auf diese Weise isolirten Besitzthumes das Jagdrecht dem Besitzer des umschließenden Jagdgebietes oder seinem Pächter in Pacht zu geben und diese solches in Pacht zu nehmen verpflichtet.

Im Falle kein gütlicher Vergleich zu Stande käme, entscheidet das ordentliche Gericht.

§. 4. In jenen Gemeinden, wo die Besitzregelung und die Urbarial-Segregation noch nicht stattgefunden hat, steht das Jagdrecht auf den gemeinsamen Hutweiden, Waldungen und Rohrschlägen der Gemeinde, in jenen Waldungen und Rohrschlägen, welche ein Eigenthum des früheren Grundherrn bilden, ausschließlich dem vormaligen Grundherrn zu, wenngleich dieselben zu Gunsten der vormaligen Urbarialisten mit Holzungs- oder sonstigen Servituten belastet sind; auf Rodeländereien, Curial- und Censualgründen und auf sonstigen mit Schuldigkeiten urbarialer Natur belasteten Liegenschaften aber steht das Jagdrecht, bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung über die derartigen Verhältnisse, den gegenwärtigen Besitzern zu.

§. 5. In jenen Gemeinden, wo die Besitzregelung und Urbarial-Segregation vor sich gegangen ist und der frühere Grundherr sich das Jagdrecht auf dem Eigenthume der vormaligen Urbarialisten auch für die Zukunft vorbehalten hat, verliert eine derartige Stipulation ihre Geltung; die vormaligen Urbarialisten aber sind verpflichtet, falls der Grundherr für den Vorbehalt des Jagdrechtes Entgelt gegeben hat, diese Servituten nach jenen Vorschriften abzulösen, welche für die Ablösung der Servituten urbarialer Natur durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden.

§. 6. Der Pächter kann in der Ausübung des Jagdrechtes nur durch die Bestimmungen dieses und des IX. Gesetzartikels vom Jahre 1840 über die Feldpolizei beschränkt werden; er ist aber verpflichtet, für alle jene Schäden vollständigen Ersatz zu leisten, welche an den Saaten, Pflanzungen oder an anderen landwirthschaftlichen oder Forstgegenständen durch ihn selbst oder seine Bevollmächtigten oder durch Diejenigen, denen er die Jagd gestattet hat, verursacht wurden.

II. Kapitel.

§. 7. Für allen durch Hochwild (Hirsche, Damthiere und Wildschweine) in Saaten, Pflanzungen oder an anderen landwirthschaftlichen oder Forstgegenständen verursachten Schaden hat jener Besitzer oder Pächter, in dessen Jagdgebiete das erwähnte Hochwild gehegt wird, vollen Ersatz zu leisten.

Zu diesem Ende ist erforderlich, daß der Schaden der Behörde binnen acht Tagen, von der Entstehung des Schadens an gerechnet, behufs Aufnahme desselben angezeigt wurde.

§. 8. Derjenige Besitzer oder Pächter, der sich das Recht, das auf nachbarlichem Grunde gehegte Hochwild erlegen zu dürfen, vorbehalten hat, kann keinen Schadenersatz fordern.

§. 9. Durch Raub- oder schädliche Thiere (III. Kapitel §. 15) verursachte Schäden werden, da diese Thiere durch den Grundbesitzer wann immer vertilgt werden können, nicht vergütet.

III. Kapitel.

Von den Jagdverboten.

§. 10. Das allgemeine Jagdverbot dauert vom 1. Februar bis 15. August.

Hiervon abweichend ist die Jagd verboten:

- a) auf Edelhirschböcke vom 15. October, auf Damhirschböcke vom 15. November bis 1. Juli;
- b) auf Edelhirsch-, Damhirsch- und Rehkühe vom 1. Februar bis 15. October;
- c) auf Rehböcke vom 15. Jänner bis 1. April;
- d) auf Gemsen vom 15. November bis 1. Juli;
- e) auf Waldbühner und zwar auf Hähne vom 1. Juni bis 1. März, auf Hennen aber für jede Zeit;
- f) auf Rehbühner vom 1. Jänner, auf Fasanen und Trappen vom 1. Februar bis 15. August;
- g) auf alle anderen Vögel, mit den in den §§. 13 und 14 bestimmten Ausnahmen, vom 1. Februar bis Ende August: mit dem Beifügen, daß während der obbezeichneten Zeitperiode weder die Jungen des Wildes einzufangen, noch die Vogelnester absichtlich zu berühren oder die Eier der Vögel wegzunehmen gestattet ist. Hievon sind ausgenommen jene Eigenthümer oder Pächter, welche die Eier gerade zu dem Zwecke der Hegung des Federwildes sammeln lassen.

§. 11. In der verbotenen Zeit darf mit Ausnahme der ersten 8 Tage Wild überhaupt, oder wenn das Verbot sich nur auf gewisses Wild bezieht, ein solches nicht verkauft, gekauft oder in öffentlichen Localen auf die Speisekarte gesetzt werden.

§. 12. Auch in der erlaubten Zeit ist es verboten, Rehbühner, Fasane, Trappen oder Hasen in Netzen, Fallen, Schlingen oder mit was immer für Vorrichtungen einzufangen; in dieser Beziehung wird eine Ausnahme nur für die Heger gestattet, die jedoch das Einfangen durch bekannte Sachverständige vollführen zu lassen verpflichtet sind.

§. 13. Von den Vögeln machen die Zugvögel und Wasservögel eine Ausnahme, dort aber, wo letztere brüten, erstreckt sich das Verbot auch auf diese für die Zeit des Paarens und Brütens.

§. 14. Auch während der verbotenen Zeit ist es gestattet, auf schaarenweise im Zuge befindliche Wildgänse und Wildenten, wilde und zahme Tauben, Staare, Geier und alle Arten der Adler, Falken, Weihen, Thurmfalken, Habichte und Bussarde, sowie auf die große Ohreule, endlich auch auf Raben, Elstern, Krähen und Sperlinge zu jagen.

§. 15. Raub- oder schädliche Thiere als: Bären, Wölfe, Füchse, Luchse, Wildkazen, Steinmarder, Wildschweine, Dachse, Kaninchen, Hamster, Ziesel (Erdzeisel), Iltisse, Wiesel, Edelmarder und Fischotter darf auf eigenem Grunde Jedermann wann immer vertilgen, selbst in dem Falle, wenn die Jagd in Pacht gegeben wäre; wer aber die Vertilgung jagdmäßig vornehmen will, (§. 18), hat hierzu die Einwilligung des Pächters zu erwirken.

§. 16. Die auf dem Jagdgebiete angetroffenen Hauslazken und umherirrenden Hunde darf der Jagdberechtigte vertilgen.

§. 17. Die üblich gewesen von Amtswegen angeordneten Jagden dürfen in Zukunft nicht mehr stattfinden.

§. 18. Die Jagd darf nur mittelst Schußwaffen oder zu Pferde mit was immer für Hunden ausgeübt werden.

Außer den Jagdberechtigten darf Niemand Hunde, welcher Art immer, auf das Jagdgebiet lassen; ausgenommen sind die Heerdenhüter, die aber gehalten sind, um den Hals ihrer Hunde eine Last zu hängen, welche in einer Entfernung von einem Zoll oberhalb der Kniee ihrer Vorderfüße herabhängt.

§. 19. Es ist nicht erlaubt, das angeschossene Wild auf fremden Grunde zu verfolgen. Wenn die Hunde der Jagdberechtigten auf fremdes Gebiet übersehen, so darf dieselben der betreffende Jagdberechtigte so lange eingefangen halten, bis nicht ihre Herren für den verursachten Schaden vollen Ersatz geleistet haben.

§. 20. Während der im §. 10 bestimmten verbotenen Zeit darf Niemand jagen, ausgenommen an gehörig eingefriedeten Orten, wo der Eigenthümer die Jagd wann immer ausüben und gestatten kann.

IV. Kapitel.

Von den Jagd-Uebertretungen und deren Bestrafung.

§. 21. Wer ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder, falls die Jagd in Pacht gegeben ist, ohne Erlaubniß des Pächters jagt, ist mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 50 fl. und, wenn die Jagd zu Pferde geschah, von 20 fl. bis 100 fl. zu belegen. In Wiederholungsfällen kann die Geldstrafe bis 100 fl., beziehungsweise 200 fl. erhöht werden.

§. 22. Wenn die Wilddieberei zur Nachtzeit oder an eingefriedeten Orten oder mit verbotenen Mitteln erfolgte, oder wenn der Wildschütz maskirt oder auf andere Weise unkenntlich gemacht betreten wird, oder wenn er seinen Namen verleugnet, oder mit einem falschen Namen Denjenigen, der ihn auf der That ertappt hat, irre zu führen sucht, oder demselben gefährlicher Weise droht, gegen ihn zur Waffe greift oder Gewalt anwendet, so ist derselbe zu einer Geldstrafe von 100—200 fl. zu verurtheilen.

Insoferne die angeführten Fälle auch eine durch die Strafgesetze verbotene Handlung bilden, ist noch besonders das Strafverfahren einzuleiten.

§. 23. Wenn auf dem in Pacht gegebenen Jagdgebiete irgend einer der Eigenthümer den Pächter oder Denjenigen, welcher mit seiner Erlaubniß jagt, angreift oder hindert, so ist derselbe, so oft er dies thut, zu einer Geldstrafe von 10 fl. bis 50 fl. zu verurtheilen.

§. 24. Wer in der verbotenen Zeit jagt, ist mit einer Geldbuße von 5 fl. bis 50 fl. zu bestrafen.

§. 25. Wer Junge des Wildes einfängt, Vogelnester (die Nester der in den §§. 14 und 15 erwähnten schädlichen Vögel ausgenommen) zerstört, die Vogeleier wegnimmt, ist mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 10 fl. zu bestrafen.

§. 26. Wer in der verbotenen Zeit Wild umherträgt, zum Verkauf anbietet oder kauft, wird, wenn das Wild bei ihm vorgefunden wird, mit einer Geldbuße von 2 fl. bis 10 fl. bestraft, außerdem ist ein in solcher Zeit vorgefundenes Wild zu Gunsten der Ortsarmen zu confisciren.

§. 27. Wer seinen Hund absichtlich auf ein für ihn verbotenes Jagdgebiet führt, ist mit einer Geldbuße von 1 fl. bis 10 fl. zu belegen.

§. 28. In Fällen der Wiederholung der in den §§. 22, 25, 24, 26 und 27 enthaltenen Uebertretungen ist die Strafe zu verdoppeln, dergestalt, daß die zu verhängende Geldbuße immer das Doppelte der im vorangehenden Falle in Anwendung gebrachten Geldstrafe betragen soll.

§. 29. Wenn in den in diesem Capitel angeführten Fällen auch an dem Wildstande Schaden verursacht wurde, so kann der Jagdberechtigte vor demjenigen Gerichte, welches zur Verhängung der Geldstrafe berufen ist, unter Einem auch Schadenersatz fordern.

§. 30. Wenn Minderjährige oder solche Personen zu Geldstrafen verurtheilt werden, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, so sind für die verhängte Geldbuße die Eltern, der Vormund oder Curator verantwortlich.

§. 31. Wenn Jemand gleichzeitig wegen mehrerer Uebertretungen in Anklage steht, so ist die Geldbuße für jede einzelne Uebertretung besonders zu bemessen.

Wenn Jemand bei Verübung des Jagdfrevels sich seiner Diener oder Tagelöhner als Gehilfen bediente, so ist derselbe auch für die über diese Gehilfen verhängten Geldstrafen verantwortlich.

§. 32. Die Hälfte der Geldbußen steht immer dem Grundbesitzer, oder wenn die Jagd in Pacht gegeben ist, dem Pächter zu; die andere Hälfte verfällt zu Gunsten der Armen derjenigen Gemeinde, auf deren Gemarkung die Uebertretung begangen wurde.

Wenn die Uebertretung von dem Eigenthümer oder Pächter begangen worden, oder wenn es nicht bekannt ist, auf wessen Eigenthume die Uebertretung geschehen ist, so verfällt die ganze Geldbuße zu Gunsten der Armen. Wenn aber die Uebertretung bei einer und derselben Gelegenheit auf mehreren Gemarkungen begangen wurde, so ist die eine Hälfte der Geldbuße zwischen die Jagdeigenthümer und Pächter und die andere Hälfte zwischen die Gemeinden gleichmäßig zu vertheilen.

§. 33. Die Geldstrafe wird ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen bemessen; unter Einem ist in dem Urtheile auch die Dauer der Haft zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbuße in Anwendung gebracht werden wird.

Einer Geldbuße von weniger als fünf Gulden entspricht immer ein Arrest von einem Tage. Bei höheren Geldstrafen werden je fünf Gulden einem eintägigen Arreste gleichgestellt.

Wenn der Verhaftete den durch die erlittene Haft noch nicht getilgten Theil der Geldbuße erlegt, so ist er sofort in Freiheit zu setzen.

V. Kapitel.

Von dem Verfahren.

§. 34. Behufs Verhängung der in dem vorhergehenden Capitel bestimmten Strafen hat das zuständige Gericht nicht nur über eine Seitens des Jagdeigenthümers oder Verpächters oder aber des Pächters eingebrachte Klage, sondern in den Fällen der §§. 24, 25, 26 über eine von Seiten der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bestellten behördlichen oder Gemeindeorgane erfolgte Anzeige auch von Amtswegen vorzugehen.

§. 35. Die eidliche Aussage der mit der Aufsicht über das Jagdgebiet betrauten Personen hat volle Beweiskraft, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist.

§. 36. Die in dem vorhergehenden Paragraph erwähnten Aufsichtspersonen können zur Eidesablegung nur dann zugelassen werden, wenn sie

- a) großjährig,
- b) wegen falschen Eides, falschen Zeugnisses, Diebstahls, Betrugs, Unterschleifes und Verleumdung niemals bestraft worden sind; und
- c) wenn ihre Eigenschaft als Aufseher bei der zuständigen Behörde vorher angemeldet wurde und sie hierüber mit einem amtlichen Zeugnisse versehen sind.

§. 37. Der Jagdeigentümer oder Pächter und das Aufsichtspersonal, sowie die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe sind berechtigt, Jedermann, den sie auf verbotener Jagd betreten, wenn er sich unkenntlich machte, seinen Namen verleugnete, oder sein ordentlicher Wohnsitz nicht bekannt ist, zu der nächsten Gemeindeobrigkeit zu führen, damit dort die Daten über seine Person ermittelt werden.

§. 38. In Ansehung der Jagdüberrretungen wird die richterliche Competenz durch den Thatort bestimmt.

Wenn dem Thatorte nach mehrere Richter competent wären, so kann der Kläger unter ihnen frei wählen.

§. 39. Wenn Mehrere in Gesellschaft eine Uebertretung begehen, so sind sie für den Schadenersatz solidarisch verantwortlich.

§. 40. Die verursachten Kosten und Schäden sind in jedem einzelnen Falle festzustellen und von den Verurtheilten einzubringen. Wird hingegen der Geklagte von der Anklage freigesprochen, so sind ihm seine Kosten wider den Privatankläger zuzuerkennen.

§. 41. Wenn wegen der Jagdüberrretung bei Gericht binnen drei Monaten, von dem Tage der Verübung der That an gerechnet, keine Klage oder Anzeige eingebracht wird, so ist die Klage in Ansehung der Strafe verjährt.

Wenn aber ein den Strafgesetzen unterliegender Fall obwaltet, so wird auch die Verjährungszeit im Sinne der Strafgesetze bestimmt.

§. 42. Die Aburtheilung der Jagdüberrretungen gehört in den Wirkungsbereich der königlichen Bezirksgerichte.

In Betreff des Verfahrens, der Beweismittel, der Rechtsbehelfe und der Execution dienen, nebst den in diesem Capitel enthaltenen Bestimmungen, die auf die Ueberrretungen bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten auch in Betreff der Jagdüberrretungen zur Richtschnur.

§. 43. Alle bisherigen auf die Jagd bezüglichen Gesetze werden aufgehoben; über die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geschehenen Handlungen aber ist sowohl in Ansehung des Schadenersatzes als der Strafe nach den Bestimmungen der früheren Gesetze zu erkennen.

§. 44. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Minister des Innern und der Justizminister beauftragt.

II.

Kroatisches Jagdgesetz *).

Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1870 (über die Jagd).

(Sanctionirt 29. December 1870, kundgemacht am 5. Jänner 1871.)

§. 1. Das Jagdregale wird durch dieses Gesetz ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 2. Das Jagdrecht wird mit der Befugniß erworben, die auf offenem Jagdgebiete befindlichen nützlichen Wildgattungen, das Federwild mit einbegriffen, nach der Natur der Wildthiere in einer dem Feld-, Wein- und Waldbau im Allgemeinen unschädlichen Menge zu hegen, dieselben zur Zeit ihrer besten Benützbarkeit kunstmäßig zu fangen, sie mit Hunden zu jagen, treiben oder erlegen, aber nach Möglichkeit ohne Schaden für die Grundbesitzer, denen der begangene Schaden vom Jagdberechtigten zu vergüten ist.

§. 3. Zur Ausübung des Jagdrechtes sind berechtigt:

1. Die Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Katastraljochen.

2. Die Gemeinden auf dem Gebiete, das den vorbenannten Besitzern nicht vorbehalten ist.

§. 4. Ein zusammenhängender Grundcomplex, dessen Besitzer nach §. 3 zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder in mehreren angrenzenden Gemeinden gelegen sein, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundstücke zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten; öffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen, Gewässer und dergleichen machen keine Unterbrechung des Grundcomplexes, und sind selbst Inseln als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend zu betrachten.

§. 5. Besitzer, welche das durch dieses Gesetz im §. 3. 1. ihnen eingeräumte Recht geltend machen wollen, haben längstens binnen 6 Monaten, vom Tage gerechnet als dieses Gesetz in Kraft tritt, bei der betreffenden Bezirksbehörde um die Ausscheidung des Jagdrevieres nach diesem Gesetze nachzusuchen, wibrigenfalls angenommen wird, als hätten sie auf dieses Recht für die Dauer der Pachtzeit zu Gunsten der betreffenden Gemeinde Verzicht geleistet.

*) Uebersetzt vom Vicegespannschafts-Secretär Ludwig Polit.

Wollten sie später dieses Recht geltend machen, so haben sie drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit um die Ausschreibung des Jagdrevieres nachzusehen.

§. 6. Das gesammte für die privaten Besitzer nicht ausgeschriebene Gebiet soll durch die zuständige Bezirksbehörde nach Einvernahme der Gemeindevorstände und der Sachverständigen in Gemeindeviere getheilt werden; bei der Feststellung der Größe dieser Reviere hat nicht nur die Rücksicht auf die Erhaltung einer hinlänglichen Menge von Wild, sondern auch der Umstand entscheidend zu sein, daß der Umfang eines Jagdreviers wenigstens 200 Katastralocho betragen muß.

§. 7. Bei der Begrenzung dieser Reviere müssen die Bezirks- und Comitatsgrenzen eingehalten werden.

§. 8. Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplexe umschlossen, so soll der nach §. 3, 1. zur Ausübung der Jagd berechtigte Besitzer des größeren Grundcomplexes die eingeschlossenen Grundstücke und zwar zu dem Preise pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt oder, wenn es in der Nähe keine verpachteten Jagdreviere gibt, zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung. Läßt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich dadurch seines eigenen Jagdrechtes (§. 3, P. 1), und die Gemeinde ist befugt auf diesem gesammten Grundcomplexe die Jagd auszuüben.

§. 9. Die nach §. 6 eingerichteten Gemeinde-Jagdreviere sollen durch die Bezirksbehörden im Wege der öffentlichen Versteigerung auf die Dauer von 10 bis 12 Jahren zur ausschließlichen Ausübung der Jagd Demjenigen verpachtet werden, der den höchsten Pachtzins anbietet.

§. 10. Kann die Verpachtung nicht erzielt werden, so sollen durch die Bezirksbehörde auf Kosten der betreffenden Gemeinde Sachverständige aufgestellt werden, die mit der Verwaltung des Revieres betraut werden.

§. 11. Die Ausschreibung der Verpachtung hat, soweit thunlich, drei Monate vor Ablauf des früheren Pachtens zu erfolgen.

Die betreffende Kundmachung ist nicht nur am Sitze der Bezirksbehörde, sondern auch bei allen in ihrem Bereiche liegenden Gemeinden zu publiciren.

Der Verpachtungsact soll am Sitze der Bezirksbehörde unter Anwesenheit der Gemeindevorsteherung vorgenommen werden.

Das von Seite eines Einzelnen oder einer Gesellschaft unmittelbar bei dem Versteigerungsacte für alle oder doch für mehrere in Verbindung stehende Jagdreviere desselben Bezirkes gestellte cumulative Anbot hat bei gleicher Höhe den Vorzug vor Andern.

Bei mehreren solchen Anboten ist die Versteigerung diesem nach fortzusetzen.

§. 12. Als Pächter der Jagd kann nur ein unbescholtener Mann zugelassen werden.

Die Gemeinden sind von der Verpachtung ausgeschlossen.

§. 13. Die gepachtete Jagd darf bei Strafe des §. 37 ohne Bewilligung der Bezirksbehörde nicht in Afterspacht gegeben werden.

§. 14. Der Jagdpächter hat bei der Bezirksbehörde einen zweijährigen Pachtbetrag im Vorhinein zu erlegen, wovon die eine Hälfte als Caution, die andere Hälfte als Pachtshilling des ersten Jahres zu gelten hat.

Die Caution kann auch in Staatspapieren, nach dem Börsencourse des Erlagstages berechnet, erlegt werden.

Der einjährige Pachtbetrag muß immer 4 Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres, bei sonstiger neuerlicher Licitation des Pachtens auf Kosten und Gefahr des Pächters, bei der Bezirksbehörde im Vorhinein erlegt werden.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Cautionsbetrag, insoweit er nicht für Ersatz oder Entschädigung in Anspruch genommen wird, von der Bezirksbehörde erfolgt.

§. 15. Der jährliche Reinertrag der Gemeindejagdbreviere hat in die Gemeindecasse zu fließen und ist zur Bestreitung der Gemeindeausgaben zu verwenden.

§. 16. Die Besitzer der Privatjagden, sowie die Pächter der Gemeindejagden haben Jagdaufseher zu bestellen, die unbescholten, sachkundig sind und das 20. Jahr überschritten haben. Diese Jagdaufseher sind im Sinne des §. 36 zu bezeichnen und in einer eigenen Vormerkung in Evidenz zu halten.

§. 17. Jeder Jäger ist verpflichtet, das nützliche Wild während der Hege- oder Schonungszeit zu schonen, die großen Raubthiere hingegen zu vernichten und deren Brut zu zerstören.

§. 18. Zu größerem Schutze des Wildanwachses ist das Jagen verboten:

- a) auf Hirsche vom 1. October bis 24. Juni,
- b) auf Hirschkuhe vom 6. Jänner bis 1. October,
- c) auf Rehe vom 6. Jänner bis 1. October,
- d) auf Hasen vom 1. Februar bis 1. August,
- e) auf Federwild vom 1. März bis 15. August (Zug- und Raubvögel ausgenommen).

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf das Ausnehmen der Eier und Vögel aus den Nestern.

Die Singvögel sind immer zu schonen.

§. 19. Der Jagdberechtigte ist als Eigenthümer des gesammten in seinem Jagdbreviere befindlichen nützlichen und nicht nützlichen Wildes zu betrachten.

§. 20. Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen Thiergärten gehalten werden.

§. 21. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes oder verwundenes Wild, das in einen fremden Wildbann übersezt, darf nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Berechtigten jenes Wildbannes, in den es sich gezogen hat.

§. 22. Wer ein Wild, das sich aufspießt oder sonst verlegt oder getödtet hat, findet, darf sich dasselbe keineswegs aneignen, sondern es gehört dem Besitzer des Wildbannes, in dem es gefunden worden ist.

§. 23. Schwarzwild, welches außerhalb eines geschlossenen Thiergartens angetroffen wird, so wie Bären, Wölfe und andere Raubthiere ist Jedermann befugt zu tödten.

§. 24. Fangeisen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen,

wird jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet; aber zur Verhütung alles Schadens und Unglückes müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

§. 25. In einem fremden Jagdreviere darf sich Niemand, außer auf der Straße oder dem Fußsteige, mit einem Gewehre betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbotes sollen nach diesem Gesetze bestraft werden.

Die Jagdberechtigten und deren Aufsichtsträger haben sich mit ihren Wappensteinen bei Begegnung an den Reviersgrenzen auf gemeinschaftlichen Wegen oder dort, wo der Durchgang durch ein Jagdrevier nach einem andern unvermeidlich ist, gegenseitig auszuweisen.

§. 26. Die Jagdaufseher (§. 16) stehen in Ausübung ihres Dienstes wie andere öffentliche Personen und Militärwachen unter dem Schutze des Gesetzes (§§. 68, 81 Straf.-G.).

In Folge dessen hat die mit Berufung auf seinen Dienst abgegebene Äußerung eines Jagdaufsehers über Thatumstände, die sich auf die Ausübung seines Dienstes beziehen, Beweiskraft nach Maßgabe des §. 426 c) der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1859.

§. 27. Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Verfügungen der beeideten Jagdaufseher Folge zu leisten, wogegen dieselben sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten haben. Der beeidete Jagdaufseher hat dem Wilddiebe, den er auf frischer That ertappt, sowohl das erlegte Wild als die Waffen, deren er sich bei der Jagd bedient hat, wegzunehmen, die weggenommenen Sachen jedoch allsogleich dem Bezirksgerichte zu übergeben.

Bei begründetem Verdachte, daß Jemand ein Wild unbefugter Weise erlegt hat, hat sich der Jagdberechtigte mit seinem Ansuchen um diesfällige Untersuchung an das Bezirksgericht zu wenden; es wird ihm daher untersagt, allein oder durch seinen Jäger eigenmächtige Hausfuchungen vorzunehmen.

§. 28. Während der Hege- und Schonungszeit (§. 18) darf keine Gattung von Nutzwild verkauft oder gekauft werden.

Die Uebertreter dieses Verbotes sind zu bestrafen, und zwar:

- a) für einen jeden Hirsch mit einer Geldstrafe von 100 fl.,
- b) für eine jede Hirschkuh mit einer Geldstrafe von 80 fl.,
- c) für ein jedes Reh mit einer Geldstrafe von 25 fl.,
- d) für jeden Hasen mit einer Geldstrafe von 10 fl.,
- e) für jedes Federwild (mit Ausnahme der Zug- und Raubvögel) mit einer Geldstrafe von 5 fl.

Bei Armuth des Uebertreters ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, und zwar für je 5 fl. Arrest von einem Tage.

Die Hälfte dieser Geldstrafen fällt dem Anzeiger der Uebertretung, die andere Hälfte dem Armenfonde derjenigen Gemeinde, wo der Uebertreter betreten wurde.

§. 29. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Treibjagden stattfinden.

§. 30. Wenn die Behörde eine Treibjagd anordnet, haben die Jagdberechtigten ihre beeideten Aufseher und die Gemeinden Treiber unentgeltlich beizustellen; finden jedoch Treibjagden in Wäldern oder Auen statt, so ist dieses in der ganzen Umgebung bekannt zu geben, damit sich am Tage der Treibjagd Niemand, namentlich keine Holzhauer, Kohlenbrenner und Hirten dort einfinden.

Auf der Treibjagd dürfen nur Raubthiere geschossen werden. Die Uebertreter dieses Verbotes sind nach diesem Gesetze zu bestrafen.

§. 31. Das Jagen ist verboten auf angebauten Aeckern bis zur Einheimung der Ernte, auf Wiesen vom 1. April bis zur Einbringung des Heues und Grummets, auf Weingärten vom 1. Februar bis zur Weinlese.

§. 32. Der Jagdberechtigte ist befugt, umherirrende Hunde zu töbten.

§. 33. Jedermann ist befugt, sobald ein fühlbarer Nachtheil zu besorgen steht, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild durch Errichtung von Scheuchgegenständen, durch Nachtfeuer oder durch Bewachung von Menschen abzutreiben.

§. 34. Die Besitzer der Privat-Jagdreviere und die Pächter der Gemeindereviere sollen von der Behörde gegen alle Beeinträchtigung ihres Jagdrechtcs geschützt werden; sie sind aber nicht berechtigt, das Wild übermäßig zu hegen und sind verpflichtet, jeden Wildschaden zu vergüten.

Daher hat jeder Grundbesitzer das Recht, die Vergütung aller Wildschäden, sie mögen an Feldfrüchten oder Weingärten geschehen sein, von dem Jagdberechtigten zu verlangen und, wenn seine Ansprüche von dem Jagdberechtigten nicht im gütlichen Wege befriedigt werden sollten, dieselben beim competenten Bezirksgerichte geltend zu machen.

§. 35. Waldhüter oder Förster können zugleich auch als Jagdauffeher aufgestellt werden, und sind als solche auch für den Jagddienst in Eid zu nehmen.

Für den Jagddienst allein bestellte Jagdauffeher sind in Eid zu nehmen.

Damit sie aber als Jagdauffeher von Jedermann leicht erkannt werden können, haben sie im Dienste neben dem gewöhnlichen Jagdkleide ein Dienstesabzeichen zu tragen.

Dieses dienstliche Abzeichen besteht in einem runden Schilde mit erhöhtem Rande aus weißem Metall und wird an einer schwarz lackirten ledernen Gurte, von welcher ein Jagdmesser, Hirschfänger, abhängt, auf der Brust getragen.

In der Mitte des Schildes ist ein Jägerhorn aus gelbem Metall angebracht.

§. 36. Die Eidesformel für die Jagdauffeher der Privat- und Gemeindereviere lautet:

„Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Jagdrecht stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle Diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzmäßigen Wege zu verlangen, mich den mir ausliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben. So wahr mir Gott helfe!“

§. 37. Die Uebertretung oder Außerachtlassung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften wird mit Ausnahme der im §. 28 enthaltenen, für welche eine besondere Strafe festgesetzt ist, mit einer Geldstrafe von 5 bis

200 fl. bestraft. Die Geldstrafen fließen in den Armenfond derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die Uebertretung begangen wurde.

Ist die Geldstrafe mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Uebertreters nicht einzubringen, so soll sie in Arreststrafe umgewandelt werden, und zwar für je 5 fl. ein Tag Arrest.

Die gepfändeten Waffen sind zu Gunsten des Armenfondes der betreffenden Gemeinde zu veräußern.

§. 38. Bestehende Pachtverträge haben, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, vom Tage der Wirksamkeit desselben außer Kraft zu treten.

§. 39. Die Uebertretungen dieses Jagdgesetzes untersucht und bestraft die Bezirksbehörde jenes Bezirkes, wo die Uebertretung verübt wurde. (Nach der jetzigen Organisirung ist an die Stelle der Bezirksbehörde die Vicegespanschaftsbehörde und das kön. Bezirksgericht getreten, analog den Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichten in Cisleithanien.) Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Bezirksbehörde (jetzt Vicegespanschaft) ist der Recurs an die Landesregierung binnen 14 Tagen zulässig.

§. 40. Die Untersuchung und Bestrafung wegen der Uebertretung dieses Jagdgesetzes hat zu entfallen, wenn gegen den Uebertreter binnen 3 Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung keine Anzeige erstattet worden ist.

§. 41. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Banus der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien anvertraut*).

*) Seit dem 31. Mai 1876 ist auch in Kroatien die Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt. Bezirkshauptmannschaft, Vicegespanschaft, k. k. Bezirksgericht, kön. Bezirksgericht, Comitatsbehörden, welche den ehemaligen Kreisbehörden gleich waren, bestehen nicht mehr; es gibt also in Kroatien in politischen Verwaltungsangelegenheiten nur zwei Instanzen, d. h. I. Instanz: Vicegespanschaft, II., und letzte Instanz: Landesregierung in Agram.